



Verbesserung der Datengrundlage zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen



einfach**machen**

Gemeinsam die
UN-Behindertenrechts-
konvention umsetzen



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Verbesserung der Datengrundlage zur strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Endbericht

August 2014

Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Erstellt von:

con_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH
Rothenbaumchaussee 11 · D-20148 Hamburg
Tel.: 0 40 - 410 32 81 · Fax: 0 40 - 41 35 01 11

consens@consens-info.de
www.consens-info.de

Das con_sens-Projektteam:

Dieter Bunn
Frank Lehmann-Diebold
Hans-Peter Schütz-Sehring
Manuel Casper

Der Bericht ist das Ergebnis einer unabhängigen Forschungsleistung der con_sens GmbH. Er gibt nicht die Auffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wieder.

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag und Ziel der Untersuchung	11
2.	Methodische Aspekte.....	14
2.1.	Daten	14
2.1.1.	Datenbasis	14
2.1.2.	Unterschiede zwischen amtlicher Statistik und con_sens-Benchmarking	15
2.2.	Beschreibung der Leistungsbereiche	22
2.2.1.	Leistungsbereich Wohnen	23
2.2.2.	Leistungsbereich Arbeit und Beschäftigung	25
2.2.3.	Leistungsbereich Hilfen zur angemessenen Schulbildung.....	27
2.2.4.	Leistungsbereich Heilpädagogische Leistungen	28
2.2.5.	Zuständigkeiten der überörtlichen Sozialhilfeträger.....	30
2.3.	Prognose: Extrapolation Status quo.....	31
2.3.1.	Ermittlung der prognostizierten Werte.....	31
2.3.2.	Umgang mit fehlenden Daten.....	33
2.3.3.	Plausibilisierung: Abgleich Prognose vs. Echt Daten	34
2.3.4.	Einfluss der Demografie auf die Prognosen.....	35
2.3.5.	Kontextfaktoren.....	38
3.	Darstellung der Lage der Menschen mit Behinderung für das Basisjahr 2012 (Teil A/Ist-Analyse).....	41
3.1.	Gesamtüberblick Ausgaben und Maßnahmen nach Bundesstatistik SGB XII	41
3.2.	Vergleich der Daten der Bundesstatistik mit dem con_sens-Benchmarking.....	43
3.3.	Leistungsbereich Wohnen	49
3.4.	Leistungsbereich Arbeit und Beschäftigung	56
4.	Prognose: Extrapolation Status quo (Teil B)	61
4.1.	Überblick über die Gesamtentwicklung.....	62

4.2.	Prognose für das stationäre Wohnen	64
4.2.1.	Leistungsberechtigte	64
4.2.2.	Ausgaben	67
4.3.	Prognose für das ambulante Wohnen	69
4.3.1.	Leistungsberechtigte	69
4.3.2.	Nettoausgaben	72
4.4.	Prognose für die Werkstatt für Menschen mit Behinderung	73
4.4.1.	Leistungsberechtigte	73
4.4.2.	Bruttoausgaben	77
4.5.	Prognose für die Tagesförderstätten	78
4.5.1.	Leistungsberechtigte	79
4.5.2.	Bruttoausgaben	80
4.6.	Prognose für die Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung	80
4.6.1.	Leistungsberechtigte	81
4.6.2.	Bruttoausgaben	82
4.7.	Prognose für die Integrationshilfen.....	82
4.7.1.	Leistungsberechtigte	83
4.7.2.	Bruttoausgaben	84
4.8.	Prognose für die Frühförderung.....	84
4.8.1.	Leistungsberechtigte	85
4.8.2.	Bruttoausgaben	86
4.9.	Prognose für die Kindertageseinrichtungen	86
4.9.1.	Leistungsberechtigte	87
4.9.2.	Bruttoausgaben	88
5.	Prognose unter Einbeziehung von Korrekturfaktoren (Teil C).....	89
5.1.	Dämpfung des sog. „Ambulantisierungsprozesses “ bei den Wohnleistungen.....	89
5.2.	Veränderte Zu- und Abgänge in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung	93
5.3.	Einnahmen und anrechenbares Einkommen/Vermögen.....	99
6.	Relevante Daten für die Reform der Eingliederungshilfe	102
6.1.	Anzahl der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen mit gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen der GSiAE/HLU	102

6.2.	Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen der GSiAE/HLU	104
6.3.	Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit Werkstattbeschäftigung mit gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen der GSiAE.....	105
6.4.	Höhe der Netto-Leistungen des Lebensunterhaltes GSiAE für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen.....	109
6.5.	Regelbedarfsstufen im stationären Wohnen	111
6.6.	Leistungen der HLU im stationären Wohnen.....	112
6.7.	Leistungsüberschneidungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Hilfe zur Pflege	114
6.8.	Betreuungskosten im Bereich Wohnen (Erwachsene)	120
6.9.	Anzahl der WfbM-Beschäftigten bis 39 Jahre im stationären Wohnen, die Wohngeld beziehen	121
6.10.	Umfang des Rentenanspruchs von WfbM-Beschäftigten ab 40 Jahren.....	124
6.11.	Anzahl der Leistungsberechtigten der EGH, die Rentenleistungen nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beziehen	127
6.12.	Anzahl der Leistungsberechtigten der EGH, die gleichzeitig SGB XI-Leistungen erhalten.....	130
6.13.	Sonstige Einnahmen von Leistungsberechtigten des stationären Wohnens (z. B. BAföG, Wohngeld).....	132
6.14.	Anzahl der Leistungsberechtigten der EGH auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Höhe des Einkommens	133
6.15.	Anzahl der Leistungsberechtigten der EGH, die Unterhaltsansprüche haben (HLU/GSiAE/EGH).....	136
6.16.	Einkommenssituation von Menschen, die auf Assistenzleistungen nach dem SGB XII (EGH/HzP) angewiesen sind (Variante A: mit bzw. ohne Erwerbstätigkeit; Variante B: mit Erwerbstätigkeit).....	137
6.17.	Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen, die gleichzeitig GSiAE erhalten.....	142
6.18.	Tatsächliche Höhe des Lebensunterhalts für Leistungsberechtigte nach dem 6. Kapitel SGB XII.....	144
6.19.	Veränderungen der Kosten der Unterkunft und Heizung nach einer möglichen Strukturänderung.....	145
6.20.	Anzahl der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf die sogenannte kleine Haushaltshilfe	150
6.21.	Anzahl der Personen mit Mehrbedarf für das Mittagessen.....	154

6.22.	Anzahl der Selbstzahlenden im stationären Wohnen.....	156
6.23.	Einkommen und Vermögen von Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die keine Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII beziehen	157
6.24.	Umfang der Hilfen zur angemessenen Schul- und Berufsausbildung	167
6.25.	Anzahl der Werkstattbeschäftigten in NRW, die in anderen Bundesländern eine Tagesförderstätte besuchen würden	168
6.26.	Kostenfolgenabschätzung einer Leistungsverbesserung für Kinder und Jugendliche	169
6.27.	Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den Leistungsbereichen SGB XII und SGB VIII	172
6.28.	Zur Assistenzleistung Teilhabe (bisherige EGH-Maßnahmenkosten) in der Praxis.....	174
6.29.	Kosten der Bedarfsermittlung (Hilfeplanung).....	177
7.	Zusammenfassung Ergebnisse.....	186
7.1.	Das IST 2012 und die Prognose 2020.....	186
7.2.	Zusammenfassung der relevanten Daten für die Reform der Eingliederungshilfe.....	188
8.	Anhänge.....	202
8.1.	Prognosen.....	202
8.2.	Praxisbeispiel	220
9.	Darstellungen.....	223
	Impressum	230

Abkürzungen

AB	Arbeitsbereich (der WfbM)
a.v.E.	außerhalb von Einrichtungen wohnend
BG	Bedarfsgemeinschaft
BuSHSta....	Bundessozialhilfestatistik
EW	Einwohnerinnen und Einwohner
EGH	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
FLS	Fachleistungsstunde
GdB	Grad der Behinderung
GSiAE	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
HLU	Hilfe zum Lebensunterhalt
HzG	Hilfe zur Gesundheit
HzP	Hilfe zur Pflege
i.E.	in Einrichtungen wohnend
KdU	Kosten der Unterkunft
LB	Leistungsberechtigte/r
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch
üöTr	überörtliche Träger der Sozialhilfe
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Bundesländer

BBBrandenburg

BE.....Berlin

BW.....Baden-Württemberg

BY.....Bayern

HB.....Bremen

HEHessen

HHHamburg

MV.....Mecklenburg-Vorpommern

NI.....Niedersachsen

NWNordrhein-Westfalen

RPRheinland-Pfalz

SHSchleswig-Holstein

SL.....Saarland

SN.....Sachsen

ST.....Sachsen-Anhalt

THThüringen

Lesehilfe

- ▣ Wenn nicht anders angegeben, wird im Bericht immer das **Bezugsjahr 2012** verwendet.

- ▣ In der Regel basieren die Antworten auf Daten von örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe – andere oder weitere **Datenquellen** werden ausdrücklich angegeben.

- ▣ Festlegung im Benchmarking: Die **Bruttoausgaben** im stationären Wohnen enthalten auch die Leistungen der Pflegeversicherung (§ 55 SGB XII), alle Leistungen des SGB XII (außer Hilfen zur Gesundheit), darunter einen Teil der Leistungen zum Lebensunterhalt sowie Bekleidungskosten, Barbeträge und Hilfsmittel.

- ▣ Festlegung im Benchmarking: Die **Nettoausgaben** im **stationären** Wohnen entsprechen den Bruttoausgaben abzüglich aller Einnahmen für den Personenkreis. Die Nettoausgaben im stationären Wohnen enthalten auch einen Teil der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

- ▣ Festlegung im Benchmarking: Die **Nettoausgaben** im **ambulanten** Wohnen setzen sich zusammen aus den Ausgaben für Betreuung sowie für Sach- und/oder Verwaltungskosten.

- ▣ Festlegung im Benchmarking: Wenn nicht anders angegeben, enthalten die **Einnahmen** keine sogenannten „unechten “ Einnahmen aus Tilgungsbeiträgen und Zinsen aus gewährten Darlehen sowie aus Überzahlungen aus in Vorjahren geleisteten Ausgaben. Eine Unterscheidung zwischen Einnahmen und anrechenbarem Einkommen/Vermögen findet im Benchmarking nicht statt.

- ▣ Die verwendeten Begriffe zur Bestimmung der verschiedenen **Personenkreise** richten sich nach der Eingliederungshilfe-Verordnung (Verordnung nach § 60 SGB XII).

- ▣ Das „stationär betreute Wohnen “ wird im Text vereinfachend als „stationäres Wohnen “ bezeichnet, der Bereich des selbstständigen Wohnens mit ambulanter Unterstützung als „ambulantes Wohnen “.

1. Auftrag und Ziel der Untersuchung

Die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ hat erstmals strukturelle Vorschläge und Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im Jahr 2010 erarbeitet. Aus dieser Arbeitsgruppe resultierte dann konkretisierend das „Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ vom August 2012.

Bereits im Rahmen der Erarbeitung dieses Papiers zeigte sich im Hinblick auf die Einschätzung zu den Kostenfolgen, dass die amtliche Statistik nicht alle maßgeblichen Leistungen der Eingliederungshilfe und des Lebensunterhaltes (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für den Personenkreis der Menschen mit wesentlichen Behinderungen in der für diesen Zweck erforderlichen Detailtiefe erhebt. Weiterhin liegen in der amtlichen Statistik zu verschiedenen Einrichtungen (z.B. Tagesförderstätten), in denen Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ausgeführt werden, überhaupt keine Daten vor. Auch aus anderen Erhebungen stehen diese Daten nicht zur Verfügung.

Zur Verbesserung der finanziellen Lage haben Bund und Länder am 24. Juni 2012 in den Verhandlungen über die innerstaatliche Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrages u.a. vereinbart: „Deshalb werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und In-Kraft setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur Eingliederungshilfe in der bisherigen Form ablöst.“

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode greift dies auf. Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, sollen aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausgeführt und die Eingliederungshilfe soll zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden; es darf jedoch keine „neue

Ausgabedynamik " entstehen. Darüber hinaus sollen die Kommunen bei der Eingliederungshilfe durch den Bund in Höhe von 5 Milliarden Euro entlastet werden.

Damit gewinnt die Datengrundlage für den Bund eine besondere Relevanz. Sie ist notwendig, um die politische Entscheidung über die finanziellen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung vorzubereiten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Steuerung des Systems treffen zu können; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Länder eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe bzw. deren vollständige Übernahme fordern.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Firma con_sens (Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH, Hamburg), insbesondere aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen im Bereich des Benchmarking in der Eingliederungshilfe¹, beauftragt, im Rahmen eines Forschungsvorhabens eine verbesserte Datengrundlage zu erstellen, die eine fundierte Einschätzung der Gesetzesfolgen ermöglicht.

Ziel des Forschungsvorhabens ist

- ▣ die Ermittlung, Aufbereitung und Bereitstellung von Daten, die über die amtliche Statistik hinausgehen und dazu beitragen,
- ▣ die Kostenauswirkungen, die mit einer strukturellen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen verbunden sind, für ein Gesetzgebungsverfahren besser abschätzen zu können,
- ▣ die politische Entscheidung über die finanziellen Auswirkungen des in dieser Legislaturperiode anstehenden Reformprozesses vorbereiten zu können und

¹ Die Firma con_sens begleitet u.a. nunmehr im fünfzehnten Jahr das in 1998 begonnene Benchmarking im Bereich der Eingliederungshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS). Mit dem „Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe " wird das Ziel verfolgt, eine möglichst vollständige Zusammenschau der ambulanten, teilstationären und stationären Angebote im Bereich der Eingliederungshilfe abzubilden. Nicht zuletzt auf die in diesem Kontext gesammelten Erfahrungen und auf die im Rahmen des Benchmarkings aufgebaute Datenbasis kann con_sens für die Bearbeitung des Forschungsvorhabens zurückgreifen.

- ▣ Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Steuerung des Systems treffen zu können.

con_sens legt hiermit den Endbericht zu diesem Projekt vor, in dem neben der Ausgangslage und der Zielsetzung die Ergebnisse der Berechnungen und Prognosen dargestellt und erläutert werden. Entsprechend dem Auftrag beinhaltet der Bericht eine Darstellung von Daten. Die im Kapitel 6 aufgeführten Fragen wurden vom Auftraggeber gestellt. Vertiefende qualitative Aspekte, beispielsweise im Hinblick auf finanzielle Gesichtspunkte, werden nicht beleuchtet.

2. Methodische Aspekte

Dieser Abschnitt befasst sich zunächst mit den grundlegenden methodischen Aspekten der Untersuchung. Im Mittelpunkt steht die Darstellung der Herkunft, Qualität und Vollständigkeit der Fall- und Finanzdaten, welche die Basis für die späteren Prognosen bis 2015 bzw. 2020 bilden.

2.1. Daten

2.1.1. Datenbasis

Zur Erstellung der Prognosen sowie der Beantwortung der speziellen Fragen kann con_sens auf eine breite Datenbasis zurückgreifen. Aus eigenen Projekten sind hier unter anderem die folgenden Quellen zu nennen

- ▣ Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- ▣ Benchmarking der großen Großstädte in Deutschland
- ▣ Benchmarking der mittelgroßen Großstädte in Deutschland
- ▣ Benchmarking der hessischen Landkreise
- ▣ Benchmarking der mittelgroßen Großstädte in Nordrhein-Westfalen
- ▣ Benchmarking der Eingliederungshilfe in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins
- ▣ Benchmarking der Sozialhilfe in den Kreisen Schleswig-Holsteins
- ▣ Benchmarking der Leistungen nach dem Sozialhilfefinanzierungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern
- ▣ Geschäfts- und Haushaltspläne der Träger der Sozialhilfe

Grundlage der Prognosen sind insbesondere die Daten der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Alle 23 überörtlichen Träger, mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz, nehmen seit 1999 am Benchmarking teil, sodass hier eine breite Datenbasis besteht. Für Rheinland-Pfalz sind nur vereinzelt Daten aus gezielten Abfragen vorhanden, auf deren Basis die übrigen Werte des Bundeslandes geschätzt wurden.

Aus öffentlich verfügbaren Daten der statistischen Ämter wird unter anderem zurückgegriffen auf

- ▣ Bundessozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes
- ▣ Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes
- ▣ Mikrozensus
- ▣ Bevölkerungsvorausberechnung
- ▣ Rentenbestandsstatistik

Wenn Daten geschätzt oder von der amtlichen Statistik bezogen wurden, ist dies in den jeweiligen Darstellungen entsprechend gekennzeichnet. In den übrigen Fällen handelt es sich um Daten aus der con_sens Datenbank. Die Daten aus den Benchmarkingkreisen weisen für viele Zwecke qualitative Vorteile gegenüber den Daten der amtlichen Statistik auf, weshalb diese bevorzugt genutzt werden. Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei allen angegebenen Leistungsberechtigtenzahlen um Stichtagszahlen zum 31.12. des jeweiligen Jahres handelt. Jahresverlaufszahlen werden dementsprechend nicht genutzt.

2.1.2. Unterschiede zwischen amtlicher Statistik und con_sens-Benchmarking

Zum besseren Verständnis des Vorgehens wird zunächst dargestellt, wo die qualitativen Unterschiede der verwendeten Benchmarking-Daten im Vergleich zu Werten der amtlichen Statistik liegen. con_sens erhebt im Rahmen seiner Vergleichsarbeit auch Daten zu Leistungen für Menschen mit Behinderung. Für die Erhebung dieser Daten wurden einheitliche Definitionen und Abgrenzungen entwickelt, die in einem Basiszahlen-Katalog dokumentiert sind. Im Rahmen der Datenmeldung steht con_sens in Zweifelsfällen als Ansprechpartner zur Verfügung und plausibilisiert die Daten mehrstufig. Zunächst werden anhand von Prüfsummen und Vorjahreswerten auffällige Werte bilateral geklärt und gegebenenfalls korrigiert. Anschließend erfolgt die Berechnung von Kennzahlen auf Basis dieser vorplausibilisierten Daten. Vergleichswerte

anderer Sozialleistungsträger ermöglichen die weitestgehende Identifikation von Implausibilitäten und fehlerhaften Werten.

In Arbeitstagungen werden die Werte mit Fachkräften der Sozialleistungsträger diskutiert und fachlich beraten. Bei Bedarf findet eine Präzisierung der Basiszahlendefinition oder eine Korrektur gemeldeter Daten statt. Qualitätsfaktoren für die Güte der Kriterien sind damit die präzise Definition der zu messenden Werte sowie der intensive Austausch zu den Daten in den Controllern, Fachverantwortliche, Führungskräfte etc. eingebunden sind.

Die Statistischen Ämter sind für die Datenerhebung nach § 121 SGB XII verantwortlich. Sie erheben die Daten und bereiten diese auf. In den Landesämtern findet die Analyse und Interpretation der Daten statt. Für den Bereich der Sozialhilfe wurden bundeseinheitliche Berichtssysteme geschaffen wie zum Beispiel der KI 1-J/0X, Sozialhilfe des Landes X, Ausgaben und Einnahmen. Die einzelnen Landesämter leiten die Daten zur Zusammenführung und Berichtslegung an das Statistische Bundesamt weiter.

Die Stärken in diesem System liegen in der Möglichkeit der Totalerhebung aller Daten zu Leistungsberechtigten und der Zusammenführung aller Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfeträger (überörtlich/örtlich). Darüber hinaus deckt die Bundesstatistik sämtliche Produkte der Eingliederungshilfe ab. Diese Daten generieren sich in der Regel aus verschiedenen Ursprungsquellen, d.h. die Werte zu Leistungsberechtigten stammen aus den Fachsystemen und der Einnahmen und Ausgaben aus den Haushaltssystemen und werden dort zu unterschiedlichen Zeitpunkten aus dem System generiert.

Insgesamt werden die Daten nicht mit den Sozialhilfeträgern beraten, sodass Implausibilitäten, Doppelnennungen, Definitionsschwierigkeiten, Buchungsfehler und Abgrenzungsprobleme zu Qualitätseinbußen in den Daten führen können. Eine Abfrage unter einigen Trägern der Sozialhilfe im Jahr 2009 zu Unterschieden zwischen der amtlichen Statistik und dem Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger führte u.a. zu folgenden Ergebnissen:

▣ **Unterschiedliche Definitionen**

Es werden unterschiedliche Definitionen für die Datenlieferung verwendet. In den Benchmarking-Werten sind grundsätzlich auch Ausgaben für existenzsichernde Leistungen enthalten, die zum Beispiel für die Menschen im stationären Wohnen zu leisten sind. Für diesen Bericht wurden die Benchmarking-Werte bereinigt.

▣ **Unterschiedliche Meldezeitpunkte**

Die Meldung von leistungsberechtigten Personen in der amtlichen Statistik erfolgt für das Vorjahr zum 01.03., die Ausgabe- und Einnahmedaten zum 31.03. Im Benchmarking werden die Daten bis in den September/Okttober hinein erhoben. Die Zahlen des Benchmarkings sind dadurch vollständiger, weil bisher noch nicht abschließend bearbeitete Fälle aus dem betreffenden Erhebungsjahr mitgezählt werden. Nach den gemachten Erfahrungen kann sich die abschließende Bearbeitung insbesondere bei den ambulanten Leistungen um bis zu drei Monate hinauszögern.

▣ **Plausibilisierung**

Eine inhaltliche Plausibilisierung findet in der amtlichen Statistik in der Regel nicht statt. Die Prüfung ist quantitativ angelegt und umfasst zum Beispiel die Summierung von Unterpositionen, die die Gesamtsumme ergeben muss. Das Benchmarking hingegen ist verbesserungsorientiert angelegt. Entwicklungen bei Fall- und Finanzdaten werden fachlich hinterfragt und bei Bedarf Ursachen recherchiert. Dadurch kann neben der rein quantitativen Aussage bei Werten in der Regel auch eine fachlich-qualitative Einschätzung erfolgen. Fehler in der Erfassung werden bereinigt – bei Bedarf auch für frühere Jahre.

▣ **Berücksichtigung von Korrekturen**

Die amtliche Statistik sieht nur in seltenen Fällen Korrekturmöglichkeiten nach Fristablauf bzw. für bereits veröffentlichte Daten (etwa in Zeitreihen) vor. Diese Option ist im Benchmarking immer gegeben.

Die Unterschiede in der Methodik bei der Erfassung führen dazu, dass Daten aus Benchmarking und Statistiken – insbesondere zu Leistungen der Eingliederungshilfe – nicht ohne Weiteres kompatibel sind. Sie werden im Rahmen des Forschungsvorhabens daher nur in Ausnahmefällen und mit höchster Sorgfalt gemeinsam verwendet. Bei den Berechnungen sind die Datengrundlagen jeweils angegeben.

Die folgende Darstellung stellt die Begrifflichkeiten, die con_sens in den Benchmarkings verwendet, jenen aus der Bundessozialhilfestatistik gegenüber. Da unterschiedliche Systematiken zum Einsatz kommen, ist eine „eins zu eins“-Gegenüberstellung nicht möglich. Das Benchmarking fasst Leistungen nach Lebenslagen zusammen, während sich die Bundessozialhilfestatistik an der Gesetzeslage orientiert.

DARST. 1: ABGRENZUNG DER BEGRIFFLICHKEITEN VON CON_SENS UND BUNDESSTATISTIK

Begriffe con_sens Benchmarking	Begriffe Bundessozialhilfestatistik
Stationäres betreutes Wohnen (beinhaltet auch: Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen)	Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, davon in einer Wohneinrichtung und Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, in Einrichtungen
Ambulantes betreutes Wohnen	Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, davon in einer eigenen Wohnung (ambulant betreut) und in einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)
Arbeitsbereich der WfbM	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen
Tagesförderstätten/Förder- und Betreuungsbereich	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Einrichtungen
Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben oder Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (je nach Schwerpunkt)
Arbeits- und Beschäftigungsprojekte	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (je nach Schwerpunkt)
Sonstige Beschäftigungsstätten (§ 56 SGB XII)	Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56 SGB XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII)
Sonstige tagesstrukturierende Leistungen	Hilfe zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
Vollstationäre/teilstationäre ² Betreuung als Hilfen zur angemessenen Schulbildung	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung in Einrichtungen
Integrationshilfen in Regel- und Förderschulen als Hilfen zur angemessenen Schulbildung	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung außerhalb von Einrichtungen
Sonstige Leistungen zur angemessenen Schul- und Ausbildung	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung in Einrichtungen oder Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (je nach Schwerpunkt)

² Teilstationäre Betreuung als Hilfen zur angemessenen Schulbildung ist eine Besonderheit aus Schleswig-Holstein und im restlichen Bundesgebiet nicht mehr vorzufinden.

Heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> - Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Kleingruppen (heilpädagogischen Tagesgruppen HPT) - Kindertageseinrichtungen mit integrativen Kindergarten-Regelintegrationsgruppen - Kindertageseinrichtungen mit Einzelintegration 	Heilpädagogische Leistungen für Kinder in Einrichtungen
Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung (IFF)	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
Mobile ambulante Frühförderung	Heilpädagogische Leistungen für Kinder außerhalb von Einrichtungen
Familientlastender Dienst (FED)	Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, davon in einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)
Persönliches Budget	In der EmpfängerInnenstatistik beschrieben und in der Aufwandsstatistik SGB XII nicht explizit ausgewiesen
Familienpflege	Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten, davon in einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung

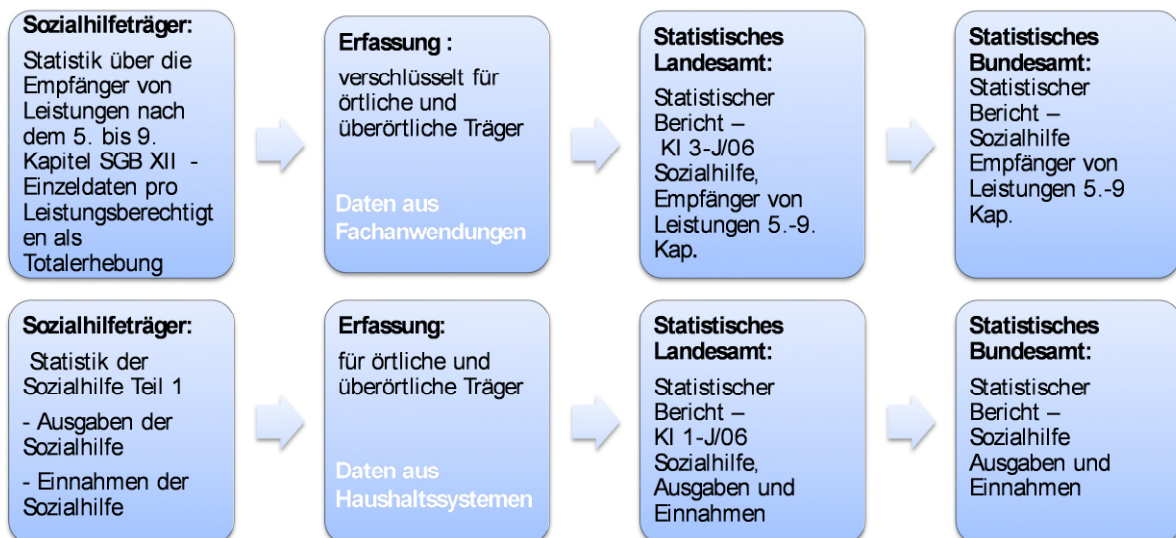
Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht das Vorgehen von con_sens im Rahmen der Benchmarking-Projekte. Besonders hervorzuheben sind dabei die bilaterale Plausibilisierung direkt mit dem Sozialhilfeträger sowie das gemeinsame Plausibilisieren in einem Fachaustausch mit allen beteiligten Sozialhilfeträgern, was zur Verbesserung der Datenqualität beiträgt und darüber hinaus fachliche Diskussionen über die Ursachen bestimmter Entwicklungen im Leistungsgeschehen ermöglicht.

DARST. 2: VORGEHEN IM BENCHMARKING



Das nachfolgende Schema stellt den Ablauf der Erhebung nach der Bundesstatistik vor, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll einen einfachen Überblick ermöglichen.

DARST. 3: VORGEHEN IN DER BUNDESSTATISTIK SGB XII



Die Daten generieren sich in der Regel aus verschiedenen Ursprungsquellen, d.h. die Daten zu den Leistungsberechtigten stammen aus den Fachsystemen und die Daten der Ein- und Ausgaben aus den Haushaltssystemen. Daher kommen Implausibilitäten,

Doppelnennungen, Definitionsschwierigkeiten, Buchungsfehler und Abgrenzungsprobleme öfter vor.

Eine Abfrage im Rahmen des Benchmarkings, durchgeführt unter den Trägern der Sozialhilfe im Jahr 2007, ergab, dass hinsichtlich der vorgegebenen Produkte kein einheitliches Buchungssystem zur Anwendung kam. Für die Bundesländer, die überörtliche Aufgaben „kommunalisiert“ haben und die keine Daten zum Kennzahlenvergleich liefern konnten, war es aufgrund mangelnder Validität auch nicht möglich, auf die vorhandenen Daten der Bundesstatistik zurückzugreifen. Grundsätzlich zeigen sich hier zwei verschiedene Systeme mit sehr unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und Vorgehensweisen.

Insgesamt stehen alle aufgenommenen Daten in der Bundessozialhilfestatistik unter den Vorbehalten:

- ▣ dass aufgrund der verschiedenen EDV-Systeme in der Sozialhilfe die Qualität der gemeldeten Daten unterschiedlich ist,
- ▣ dass sich die Erhebungssystematik von anderen Erhebungen unterscheidet und die Daten somit nicht vergleichbar sind. Es wird der tatsächliche Zeitpunkt der Zahlung erhoben (IST-Erhebung), die überörtlichen Träger ermitteln in der Regel ihr Jahresergebnis mittels periodengerechter Zuordnung der SOLL-Rechnungen. Damit sind die Ergebnisse nicht vergleichbar.
- ▣ dass die Zuordnung von Einnahmen zum Teil unterschiedlich gehandhabt wird (z.B. zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege). Damit werden die jeweiligen Nettoergebnisse der Hilfearten verzerrt und
- ▣ dass die Erhebungsstruktur mit der Sozialrechtsreform im Jahr 2005 gegenüber den Vorjahren geändert wurde und somit keine vergleichbaren Zeitreihen mit Jahren vor 2005 erstellt werden können.

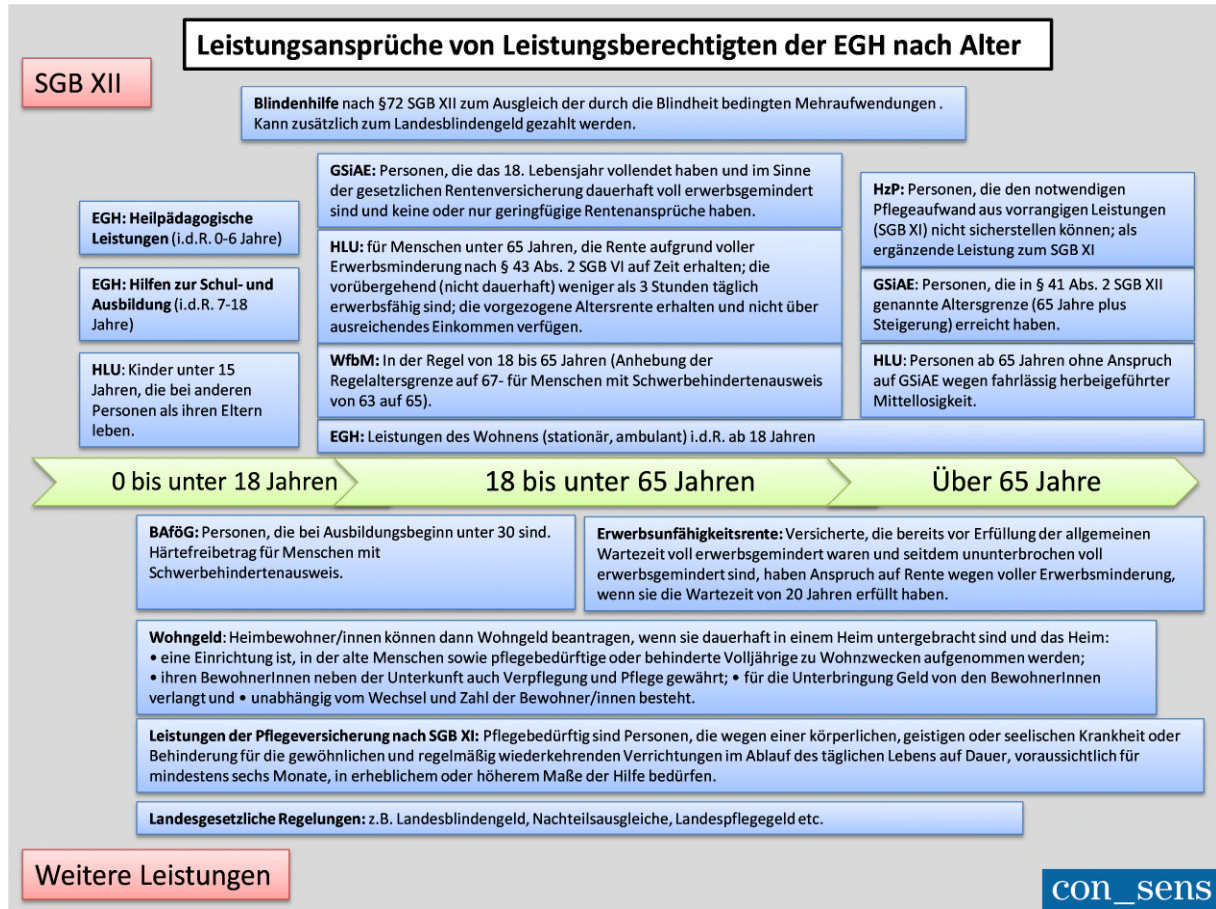
Beispiel:

Ein Vergleich der Kennzahlen aus dem Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger mit der Bundessozialhilfestatistik, durchgeführt von einem großen höheren Kommunalverband, hat ergeben, dass es allein im stationären Wohnen in Nordrhein-Westfalen Abweichungen der Werte von teilweise 230 Millionen Euro gibt. Diese Differenz erklärt sich zum einen durch Zuordnungsprobleme. Die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII wird in der Statistik gesondert ausgewiesen, im Benchmarking jedoch dem stationären Wohnen zugerechnet. Demgegenüber werden Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung im Benchmarking gesondert betrachtet, in der Statistik jedoch im stationären Wohnen verortet. Eine ähnliche Zuordnungsproblematik besteht bei den Hilfen zur Schulausbildung oder auch den Hilfen zur Berufsausbildung. Darüber hinaus sind die Abweichungen auch durch unterschiedliche Meldezeitpunkte zu erklären.

2.2. Beschreibung der Leistungsbereiche

Die Leistungsansprüche von Menschen mit Behinderung sind sehr vielfältig. Es kann unterschieden werden nach den Ansprüchen aus dem Sozialgesetzbuch XII, hier insbesondere die für den Personenkreis relevante Eingliederungshilfe (Kapitel 6 des SGB XII) mit den existenzsichernden Leistungen (Kapitel 3 bis 4 des SGB XII). Bei den in den folgenden Kapiteln beschriebenen Leistungsbereichen, handelt es sich um Definitionen, die im Rahmen von mehreren Benchmarkings (insb. Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Benchmarking Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein) gemeinsam von con_sens und den jeweiligen Projektleitern in dieser Form festgelegt wurden. Die aufgeführten Definitionen haben keine Allgemeingültigkeit, sodass etwa Abweichungen im Vergleich zu den in der Bundessozialhilfestatistik verwendeten Definitionen auftreten können.

DARST. 4: LEISTUNGSANSPRÜCHE VON LEISTUNGSBERECHTIGTEN DER EGH NACH ALTER



2.2.1. Leistungsbereich Wohnen

Die drei Maßnahmen und Produkte der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen werden nach Zielgruppe und Zielsetzung in der nachfolgenden Übersicht beschrieben.³

DARST. 5: BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN IM BEREICH WOHNEN

Leistungen:	Zielgruppe:	Zielsetzung und Struktur der Leistung
Stationäres Wohnen §§ 53, 54 SGB XII § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX i.E.	In Wohnheimen/Wohnstätten wohnende Personen, die wesentlich behindert und nicht, noch nicht oder nicht mehr in der Lage sind, allein oder teilstationär oder ambulant betreut zu wohnen. Sie bedürfen einer regelmäßigen Betreuung und Anleitung und ggf. der Beaufsichtigung und Pflege. In diesen Wohnheimen wird eine Nachtwache oder Nachtbereitschaft durchgeführt. Zu den Wohnheimen gehören auch angeschlossene Außenwohn-	Die Leistungsberechtigten leben in einer Einrichtung und erhalten dort gleichzeitig in einem besonders geschützten Rahmen alle für sie erforderlichen Hilfen. Die Organisation der Haushaltsführung und Versorgung erfolgt weitgehend zentral in einer Wohneinheit oder für alle Wohneinheiten eines Wohnheimes. Die Einrichtung trägt die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung ("Rundum-die-Uhr-Betreuung"). Der Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten sind durch den Vergütungssatz gedeckt und die Leistungsberechtigten leben in

³ Bei den beschriebenen Leistungsbereichen, handelt es sich um Definitionen, die im Rahmen von mehreren Benchmarkings (insb. Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Benchmarking Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein) gemeinsam von con_sens und den jeweiligen Projektleitern in dieser Form festgelegt wurden.

Leistungen:	Zielgruppe:	Zielsetzung und Struktur der Leistung
	<p>gruppen, Trainingswohnen, Satellitenwohnungen, etc. Grundsätzlich kommen Leistungen in einem Wohnheim nur in Betracht, wenn der behinderte Mensch trotz unterstützender ambulanter Hilfen (z.B. Pflegeleistung nach dem SGB XI oder ambulanter Eingliederungshilfe) weder in Gemeinschaft mit Angehörigen noch mit anderen Personen in einer offenen Wohnform (eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft) leben kann.</p>	<p>einem trägerabhängigen Wohnraum. Das Angebot umfasst Hilfen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ alltägliche Lebensführung ▪ individuelle Basisversorgung ▪ Gestaltung sozialer Beziehungen ▪ Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben (Freizeit) ▪ emotionale und psychische Entwicklung ▪ Gesundheitsförderung und -erhaltung
<p>Ambulantes Wohnen § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX</p>	<p>Ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum, die nicht stationären Charakter hat. Merkmal: Eigener Mietvertrag</p>	<p>Fallentscheidung nicht stationär für Personen, die in eigener Wohnung leben. Keine Familienpflege.</p>
<p>Familienpflege § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 55 II Nr. 6 SGB IX § 54 Abs. 3 SGB XII</p>	<p>Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung, die nicht in der Lage sind, alleine und ohne Unterstützung zu leben.</p>	<p>Alternative Bezeichnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leben in einer Gastfamilie ▪ Begleitetes Wohnen in Familien ▪ Hauspflege <p>Das betreute Wohnen in Form von Familienpflege ist eine familienbezogene, individuelle Leistungsart im Rahmen der Eingliederungshilfe. Der Begriff Familie ist weit gefasst und bezieht sich sowohl auf Familien im klassischen Sinn als auch auf Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften und Alleinstehende.</p> <p>Im Rahmen der Familienpflege werden Personen betreut, die nicht (mehr) auf die Unterbringung in einer stationären Einrichtung angewiesen sind, im Alltag aber Unterstützung und soziale Anbindung benötigen. Die Betreuung erfolgt in Familien, die bereit sind, einen hilfebedürftigen, in der Regel nicht verwandten Menschen bei sich aufzunehmen. Der Mensch mit Behinderung nimmt an dem Leben der Gastfamilie teil und erhält von dort die notwendige Unterstützung. Die Betreuung erfolgt gegen eine angemessene Erstattung des Aufwandes der Familie.</p>

Die Familienpflege wird aufgrund der sehr geringen Fallzahlen im Weiteren nicht näher betrachtet.

2.2.2. Leistungsbereich Arbeit und Beschäftigung

Für den Leistungsbereich Teilhabe Arbeit können sechs verschiedene Maßnahmen dargestellt werden.

DARST. 6: BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN IM BEREICH ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Leistungen:	Zielgruppe:	Zielsetzung und Struktur der Leistung
Werkstätten für behinderte Menschen § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX § 136 Abs. 1 SGB IX	Die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ist eine überbetriebliche Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Sie bietet Personen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit.	Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen ins Arbeitsleben einzugliedern, ihnen die Möglichkeit zu bieten, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen, dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Einrichtung muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie Menschen mit Behinderungen aus ihrem Einzugsbereich aufnehmen kann, um eine Rehabilitation in Wohnortnähe zu gewährleisten.
Tagesförderstätten § 136 Abs. 3 SGB IX § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX	In Tagesförderstätten werden Menschen mit Behinderung betreut, die nicht im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt werden können. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein außerordentlicher Pflegebedarf besteht und ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann. Vielfach sind die Förderstätten der WfbM angegliedert (als Abteilungen für Schwerst- und Schwermehrfachbehinderte)	Tagesförderstätten dienen vor allem der sozialen Eingliederung behinderter Menschen. Durch therapeutisch-pflegerische, soziale, pädagogische, psychologische und lebenspraktische Förderung sollen vorhandene körperliche und geistige Fähigkeiten sowie Beziehungen zur Umwelt erhalten und entwickelt werden. Ziel ist eine größtmögliche Selbstständigkeit. Auf arbeitstherapeutischer Ebene werden einfache Arbeitsabläufe trainiert. Manuelle Fertigkeiten können dabei erkannt und gefördert werden. Für die Betreuung, die in Kleingruppen erfolgt, wird jeweils ein individueller Förderplan erstellt. Falls möglich, sollen betreute Personen auf eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder zunächst auf eine Maßnahme im Berufsbildungsbereich vorbereitet werden. Dies ist jedoch bei äußerst schwerwiegenden Behinderungen vielfach nicht erreichbar. Hauptziel ist es, durch praktische Lebensgestaltung einen Lebensinhalt zu vermitteln und eine soziale Teilhabe zu ermöglichen.
Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX	Menschen mit einer seelischen Behinderung	Die Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Behinderung ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe mit dem Schwerpunkt bei der Tagesstrukturierung und ergotherapeutischen Maßnahmen. Die Hilfe soll den Menschen in der alltagspraktischen und sozialen Kompetenz und Fertigkeit fördern sowie bei der Gestaltung des Tages- und Wochenablaufes und ggf. bei der Behandlung und Krankheitsbewältigung unterstützen.

Leistungen:	Zielgruppe:	Zielsetzung und Struktur der Leistung
Arbeits- und Beschäftigungsprojekte § 54 Abs1 Satz 1 i.V.m. § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX oder § 55 Abs. 2 Satz Nr. 3 SGB IX	Arbeits- und Beschäftigungsprojekte wenden sich an Menschen mit Behinderungen, die eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder eine berufliche Rehabilitationsmaßnahme nicht, noch nicht oder noch nicht wieder ausüben können, die nicht in einer WfbM beschäftigt sind und eine Beschäftigung in einem betreuten Rahmen suchen. Die Hilfe soll den Menschen in den arbeitsbezogenen Fertigkeiten und Kenntnissen und in der sozialen Kompetenz und Fertigkeit fördern sowie bei der Gestaltung des Tages - und Wochenablaufes und der Krankheitsbewältigung unterstützen.	Die Angebote verfolgen folgende Ziele: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Strukturierung des Alltags durch eine sinnvolle Beschäftigung ▪ Einüben von Basisfertigkeiten (Konzentration, Belastbarkeit, Ausdauer, Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit) ▪ Vermittlung von arbeitsplatzbezogenen und lebenspraktischen Kenntnissen und Fertigkeiten ▪ Erhalt, Wiederherstellung und Förderung der Arbeitsfähigkeit ▪ Vorbereitung auf weiterführende berufliche Integrationsschritte ▪ Förderung des Selbstwertgefühls durch realitätsnahes und produktives Arbeiten
Sonstige Beschäftigungsstätten § 56 SGB XII § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII § 17 Abs. 2 Eingl-VO	Die „Sonstige Beschäftigungsstätte “ ist vergleichbar mit der WfbM und ist eine überbetriebliche Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Sie bietet Personen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, eine angemessene berufliche Bildung, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit.	Maßnahmen in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten können nach § 56 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Unter diese Regelung fallen solche Maßnahmen, die hinsichtlich des Niveaus der Beschäftigung und des Personenkreises den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen vergleichbar sind. Es handelt sich um Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Nach § 17 Abs. 2 der Eingliederungshilfeverordnung wird vorausgesetzt, dass mindestens die Voraussetzungen zur Aufnahme in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erfüllt sind (§137 SGB IX).
Sonstige tagesstrukturierende Leistungen § 55 Abs.2 i.V.m. § 54 I S. 1 SGB XII	Zielgruppe: z.B. für Senioren, ergänzende EGH-Leistungen in Pflegeeinrichtungen	

Da die Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Leistungsbereich Arbeit und Beschäftigung die mit Abstand bedeutendste Leistung darstellen, liegt darauf im Weiteren der Fokus der Betrachtung.

2.2.3. Leistungsbereich Hilfen zur angemessenen Schulbildung

Der Leistungsbereich der Hilfen zur angemessenen Schulbildung unterteilt sich nach vorliegenden Definitionen in drei mögliche Maßnahmen.

DARST. 7: BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN IM BEREICH HILFEN ZUR ANGEMESSENEN SCHULBILDUNG

Leistungen:	Zielgruppe:	Zielsetzung und Struktur der Leistung
vollstationäre/teilstationäre Betreuung als Hilfen zur angemessenen Schulbildung § 54 Abs. 1. Nr. 1 SGB XII § 12 EinghVO	Umfasst Internate für Spezialschulen wie z.B. für Körperbehinderte, wenn eine Beschulung am Wohnort nicht möglich ist. Umfasst Kinder und ggf. Erwachsene	Erreichung eines angemessenen Schulabschlusses. Vollstationär: Es besteht keine Möglichkeit vor Ort beschult zu werden, sodass aufgrund der unzumutbaren Entfernung zwischen Elternhaus und Schule eine Internatsunterbringung erforderlich ist. Die Kinder und Jugendlichen leben in der Regel während der Schulzeit im Internat und am Wochenende und in den Schulferien in ihren Familien. Die Kinder und Jugendlichen erhalten im Internat Unterstützung bei der Alltagsorganisation, Freizeitgestaltung und in lebenspraktischen Dingen. Teilstationär: Es besteht die Möglichkeit in zumutbarer Nähe eine Spezialschule zu besuchen. Sofern eine über den Schulbesuch hinausgehende behinderungsspezifische Förderung angezeigt ist und/oder im häuslichen Umfeld keine sozialen Kontakte bestehen und eine Isolation droht, können die Kinder/Jugendlichen am Nachmittag das Angebot des Internats (oder ein vergleichbares Angebot) wahrnehmen. Die Kinder und Jugendlichen leben weiterhin in den Familien und fahren täglich im Anschluss an die teilstationäre Internatsbetreuung zurück in die Familien.
Integrationshilfen in Regel- und Förderschulen als Hilfen zur angemessenen Schulbildung § 54 Abs. 1. Nr. 1 SGB XII § 12 EinghVO	Schülerinnen und Schüler, die ohne Integrationshilfe nicht am Schulunterricht/Klassenverband teilnehmen können.	
Sonstige Leistungen zur angemessenen Schul- und Ausbildung	Sonstige Leistungen umfassen beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schulbeförderung ▪ Hochschulausbildung ▪ Hilfsmittel bspw. PC 	§ 54 Abs. 1.Nr. 1 SGB XII

2.2.4. Leistungsbereich Heilpädagogische Leistungen

Die heilpädagogischen Leistungen sind überwiegend in der Trägerschaft der örtlichen Sozialhilfeträger und differenzieren sich wie folgt aus:

DARST. 8: BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN IM BEREICH HEILPÄDAGOGISCHE LEISTUNGEN

Leistungen:	Zielgruppe:	Zielsetzung und Struktur der Leistung
Komplexleistung Interdisziplinäre Frühförderung (IFF) § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 56 Abs. 2 SGB IX, §§ 53, 54 SGB XII § 54 SGB XII i.V.m. 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX und § 30 SGB IX	Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfassen nichtärztliche therapeutische, psychologische, heilpädagogische, sonderpädagogische, psychosoziale Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten durch interdisziplinäre Frühförderstellen, wenn sie erforderlich sind, um eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern (§ 30 Abs. II SGB IX). Die Funktionsstörung des Kindes steht im Vordergrund. Zielgruppe sind Kinder in einem Alter bis zu 3 Jahren.	Die IFF sind familienorientierte und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen, die der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern dienen, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutisch und pädagogischen Fachkräften eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die aus der gesundheitlichen Abweichung folgende wesentliche Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern.
Mobile ambulante Frühförderung § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX; § 56 SGB IX § 26; § 30; § 56 i.V.m. § 54 SGB XII	Kinder mit drohender oder vorliegender Behinderung. Die Funktionsstörung des Kindes steht im Vordergrund.	In Verbindung mit Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung (§ 30 SGB IX und Frühförderungsverordnung) und schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden heilpädagogische Leistungen als Komplexleistung erbracht.
Kindertageseinrichtungen mit Heilpädagogischen Kleingruppen § 55 Abs. 2.Nr. 2 SGB IX, § 56 SGB IX §§ 53, 54 SGB XII	Kinder, die nicht integrativ im Regelkindergarten verbleiben können, entspricht der Kita mit Heilpädagogischen Tagesgruppen (HPT)	Die Leistung dient der Sicherstellung der Betreuung, Pflege und heilpädagogischen Förderung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die aufgrund der Schwere der wesentlichen Behinderung, in der Regel mit Pflegestufe, nicht oder noch nicht integrativ mit Kindern ohne Behinderung in integrativen Kindergartengruppen betreut werden können. Das Angebot findet montags - freitags im Umfang von 6 Stunden in Kleingruppen von 6-8 Kindern statt. Ziel ist die Befähigung der wesentlich behinderten Kinder zum Wechsel in eine integrative Betreuungsform, die Milderung der Teilhabe einschränkung und die zeitlich begrenzte Entlastung der Familie.

<p>Kindertageseinrichtungen mit Integrativen Kindergartengruppen (Regelintegrationsgruppen) § 55 Abs. 2. Nr. 2 SGB IX § 56 SGB IX §§ 53, 54 SGB XII § 5 Abs. 9 KiTaG, § 8 Abs. 2 Nr. 2 KiTaVO</p>	<p>Kinder, die mit besonderer Unterstützung integrativ einen Regelkindergarten besuchen können. entspricht der Kita mit Regelintegrationsgruppen</p>	<p>Ziel der heilpädagogischen Leistung ist eine dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes mit wesentlicher Behinderung (bzw. dem Kind, das von einer drohenden wesentlichen Behinderung betroffen ist) angemessene gesellschaftliche Teilhabe am Kindergartenalltag, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung. Insbesondere zielen die heilpädagogischen Leistungen darauf ab, eine Inanspruchnahme von Angeboten einer Kindertageseinrichtung im Sinne §§ 4, 5 des KitaG zu ermöglichen, den Personensorgeberechtigten eine Hilfestellung zum angemessenen Umgang mit der Behinderung des Kindes zu geben und sie zur eigenständigen Förderung des Kindes anzuregen. Die adäquate heilpädagogische Förderung in wohnortnahen Integrativen Kindergartengruppen mit 4 Kindern mit Behinderung und 11 Kindern ohne Behinderung soll einen Wechsel in den Regelbereich bzw. einem angemessenen Schulbesuch ermöglichen und die Teilhabeeinschränkung mildern bzw. beseitigen.</p>
<p>Kindertageseinrichtung mit Einzelintegration § 55 Abs.2 Nr. 2 SGB IX, § 56 SGB IX, §§ 53, 54 SGB XII § 5 Abs. 9 KiTaG, § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 3 KiTaVO</p>	<p>Einzelmaßnahmen in der Regelkindergartengruppe (max. 3 Leistungsberechtigten pro Gruppe). Kinder, die mit besonderer Unterstützung integrativ einen Regelkindergarten besuchen können.</p>	<p>Ziel der heilpädagogischen Leistung ist eine dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes mit wesentlicher Behinderung (bzw. dem Kind, das von einer drohenden wesentlichen Behinderung betroffen ist) angemessene gesellschaftliche Teilhabe am Kindergartenalltag, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung. Insbesondere zielen die heilpädagogischen Leistungen darauf ab, eine Inanspruchnahme von Angeboten einer Kindertageseinrichtung im Sinne §§ 4, 5 des KitaG zu ermöglichen, dem Regelpersonal einer Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten Hilfestellung zum angemessenen Umgang mit der Behinderung des Kindes zu geben und zur eigenständigen Förderung des Kindes im Sinne der Inklusion zu befähigen. Die adäquate heilpädagogische Leistung wird in Regelgruppen mit bis zu 20 Kindern angeboten und soll einen Wechsel in den Regelbereich bzw. einem angemessenen Schulbesuch ermöglichen. Die Teilhabeeinschränkung des Kindes soll dabei gemildert bzw. beseitigt werden.</p>

2.2.5. Zuständigkeiten der überörtlichen Sozialhilfeträger

Die Eingliederungshilfe in Deutschland ist charakterisiert durch eine Vielzahl von Zuständigkeitsregelungen, die in der folgenden Tabelle kurz dargestellt sind. Zentrale und dezentrale bzw. kommunalisierte Zuständigkeiten sind in vielen Bundesländern in den letzten Jahren (teilweise befristet) neu festgelegt worden. Der aktuelle Stand der Regelungen wird nachfolgend dargestellt.

DARST. 9: ZUSTÄNDIGKEITEN DER EGH IN DEN BUNDESLÄNDERN

Zentralisiert	Kommunalisiert	Geteilte Zuständigkeit	Stadtstaaten
Fachverantwortung beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe	Fachverantwortung beim örtlichen Träger der Sozialhilfe	Fachverantwortung aufgeteilt zwischen überörtlichem und örtlichem Träger der Sozialhilfe	
<ul style="list-style-type: none"> - Bayern (7 Bezirke, seit 2008 alle Personenkreise) - Hessen (seit 2005 mit Befristung) - Nordrhein-Westfalen (2 Landschaftsverbände, seit Juli 2003 mit Befristung) - Saarland (seit 2004) - Sachsen (seit 2006) - Sachsen-Anhalt (seit 2004) 	<ul style="list-style-type: none"> - Brandenburg (seit 2007) - Baden-Württemberg (seit 2005) - Mecklenburg-Vorpommern (seit 2002) - Schleswig-Holstein (seit 2007) - Thüringen (seit Juli 2003) 	<ul style="list-style-type: none"> - Niedersachsen - Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> - Berlin - Bremen - Hamburg

Die folgende Übersicht gibt die sachliche Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe in den 16 deutschen Bundesländern wieder. Ein ausgefüllter Kreis steht für die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers, ein leerer Kreis für die des örtlichen Trägers. Ein halber Kreis symbolisiert eine geteilte Zuständigkeit.

DARST. 10: SYMBOLERKLÄRUNG ZUR DARSTELLUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN

üöTr nicht zuständig ○	üöTr zuständig ●	üöTr z.T. zuständig ◐	keine Leistungen -
---------------------------	---------------------	--------------------------	-----------------------

Im Bereich des ambulanten und stationären Wohnens gibt es zudem Zuständigkeitsregelungen, die abhängig sind vom Alter des Leistungsberechtigten.

DARST. 11: SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEITEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

Sachliche Zuständigkeit in der Eingliederungshilfe	BB	BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Mobile ambulante Frühförderung, Komplexleistung interdisziplinäre Frühförderung (IFF)	○	●	○	●	○	○	●	○	○	○	◐	○	●	○	●	○
Kindertageseinrichtungen	○	●	○	●	○	○	●	○	◐	◐	◐	○	●	○	●	○
Vollstationäre/teilstationäre Betreuung als Hilfen zur angemessenen Schulbildung, Integrationshelfer	○	●	○	●	○	◐	●	○	◐	◐	◐	○	●	◐	●	○
Werkstätten für behinderte Menschen	○	●	○	●	○	●	●	○	◐	●	●	○	●	●	●	○
Sonstige Beschäftigungsstätte	○	●	○	●	○	◐	●	○	-	◐	◐	○	●	◐	-	-
Tagesförderstätten, Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen	○	●	○	●	○	◐	●	○	◐	◐	◐	○	●	◐	●	○
Ambulantes Wohnen																
Nur Maßnahmen (EGH)	○	●	○	●	○	●	●	○	○	●	○	○	●	●	●	○
Maßnahmen einschließlich GSIAE und HLU	○	●	○	●	○	○	●	○	○	◐	○	○	●	●	●	○
Altersbegrenzung	-	-	-	-	-	u65	-	-	-	-	-	-	-	u65	-	-
Stationäres Wohnen	○	●	○	●	○	●	●	○	◐	●	●	○	●	◐	●	○
Altersbegrenzung	-	-	-	-	-	u65	-	-	u60	u65	-	-	-	u65	-	-

4

2.3. Prognose: Extrapolation Status quo

In diesem Unterabschnitt wird das methodische Vorgehen bei der Fortschreibung des Datenmaterials für die Jahre 2015 bis 2020 beschrieben.

2.3.1. Ermittlung der prognostizierten Werte

Von zentraler Bedeutung für eine Prognose ist der Umfang und die Qualität des vorhandenen Wissens bzw. der Daten. Alle prognostizierten Werte für die Leistungsbereiche stationäres Wohnen, ambulantes Wohnen und Werkstatt für behinderte Menschen basieren auf den vorliegenden Datensätzen aus dem Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Konkret wurden die Daten der Jahre 2005 bis einschließlich 2012 für die Prognosen verwendet. Auf die Daten aus vorhergehenden Jahren wurde aufgrund der Ablösung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) durch das Sozialgesetzbuch XII am 01.01.2005 und den damit verbundenen Änderungen bewusst verzichtet.

⁴ u60 bzw. u65 bedeuten, dass der entsprechende Sozialhilfeträger (Zuständigkeit siehe Kreis über Altersbegrenzung) nur für die Altersgruppe unter 60 bzw. unter 65 Jahren zuständig ist.

Die naheliegende und vorläufig plausible Prognose beruht auf der **Extrapolation der bisherigen quantitativen Entwicklung**. Dabei wird unterstellt, dass die Veränderungsraten des zurückliegenden Zeitraums unverändert bleiben. Methodisch ist es plausibel, den zurückliegenden Zeitraum nicht insgesamt, sondern nach kurz-, mittel- und längerfristiger Entwicklung zu differenzieren. Dies erhöht die Genauigkeit der Prognose, weil dadurch im Zeitverlauf unterschiedliche Veränderungsraten berücksichtigt werden und nicht in einer generalisierten Durchschnittsbetrachtung „verschwinden“. Zur Prognose der Leistungsberechtigten wurde zunächst für jedes Basisjahr der Saldo aus Zu- und Abgängen im jeweiligen Leistungsbereich zum vorhergehenden Jahr berechnet. Daraus wurden drei Durchschnitts-Salden gebildet, welche die kurzfristige (3 Jahre), mittelfristige (5 Jahre) und langfristige Entwicklung (7 Jahre) abbilden. Aus den drei genannten Werten wurde schließlich ein gewichteter Saldo berechnet, bei dem die kurzfristige Entwicklung mit 50 Prozent, die mittelfristige Entwicklung mit 30 Prozent und die langfristige Entwicklung mit 20 Prozent einfließt. Ausgeschrieben hat die Berechnungsformel für das zukünftig angenommene Saldo folgende Form:

$$0,2 \times \frac{\text{Saldo 2005 bis 2012}}{7} + 0,3 \times \frac{\text{Saldo 2007 bis 2012}}{5} + 0,5 \times \frac{\text{Saldo 2009 bis 2012}}{3}$$

Mit dem daraus errechneten Saldo werden die zukünftigen Werte jedes Bundeslandes linear fortgeschrieben. Durch die Dreigliedrigkeit sowie die Gewichtung der Werte sollen sowohl kurzfristige als auch langfristige Trends Eingang in die Prognosewerte finden. Das beschriebene Verfahren wurde separat für alle 16 Bundesländer durchgeführt, bzw. in Bayern für die 7 Bezirke und in Nordrhein-Westfalen für die beiden Landschaftsverbände. Durch die differenzierte Schätzung jedes Bundeslandes kann auf die speziellen Entwicklungen der einzelnen Länder eingegangen werden, was eine präzisere Schätzung der Gesamtentwicklung ermöglicht. Bei der Interpretation der Prognosen und Ergebnisse müssen die bestehenden zum Beispiel demografischen oder zuständigkeitsbedingten Unterschiede zwischen den Bundesländern berücksichtigt werden.

Die Prognose der Bruttoausgaben basiert auf den Werten, welche für die Leistungsberechtigten („Fallkosten“) prognostiziert wurden. Dazu wurden die Ausgaben pro Fall analog zum Verfahren bei den Leistungsberechtigten fortgeschrieben und mit der jeweiligen Fallzahl multipliziert. Abweichungen von dem beschriebenen Verfahren können im Einzelfall auftreten, um etwa implausible Werte nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Für die Schätzung der Dichten in den Jahren 2015 und 2020 waren neben den prognostizierten Leistungsberechtigtenzahlen auch die zukünftigen Bevölkerungszahlen erforderlich. Dazu wurde auf die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen⁵. Es wurde die Annahme getroffen, dass der Bevölkerungswert in der Mitte zwischen der Untergrenze der „mittleren“ Bevölkerung (Variante 1-W1) und der Obergrenze der „mittleren“ Bevölkerung (Variante 1-W2) liegt.

2.3.2. Umgang mit fehlenden Daten

Wenn Daten nicht oder nicht vollständig vorhanden sind, wird eine Schätzung der Daten vorgenommen. Je nachdem, ob dabei Werte aus Einzeljahren fehlen oder ob eine Basiszahl für ein entsprechendes Bundesland grundsätzlich nicht zur Verfügung steht, kommen unterschiedliche Methoden zur Schätzung der fehlenden Werte zum Einsatz.

Im Falle, dass nur ein Einzelwert eines bestimmten Jahres fehlt, wie zum Beispiel für Mecklenburg-Vorpommern 2012, wird dieser mit dem bereits beschriebenen Salden-Modell geschätzt. Fehlen jedoch komplette Datenreihen, was beispielsweise bei den Ausgaben in Rheinland-Pfalz der Fall ist, kommen andere Schätzverfahren zum Einsatz. Bei den Ausgaben wird so verfahren, dass die Fallkosten jeweils aus dem Mittelwert der westdeutschen bzw. ostdeutschen Flächenländer sowie der Stadtstaaten dif-

⁵ Statistisches Bundesamt (2010): Bevölkerung in den Bundesländern, dem früheren Bundesgebiet und den neuen Ländern bis 2060, Ergebnisse der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Wiesbaden. Da im Benchmarking bisher die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen aus der Volkszählung von 1987 (bzw. 1981 in der ehemaligen DDR) verwendet wurden, sollen diese auch Grundlage der folgenden Berechnungen sein. Eine Bevölkerungsvorausberechnung auf Basis des Zensus 2011 wurde vom Statistischen Bundesamt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht.

ferenziert geschätzt und zur Berechnung der Gesamtausgaben genutzt werden. So können zum einen die erheblichen Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den Ausgaben pro Fall sowie der allgemeine Trend in die Schätzung einbezogen werden.

2.3.3. Plausibilisierung: Abgleich Prognose vs. Echt Daten

Um das Prognoseverfahren zu überprüfen, wurde eine erste Prognose für die Werte der Leistungsberechtigten sowie der Ausgaben in den Bereichen stationäres Wohnen, ambulantes Wohnen und Werkstatt für behinderte Menschen, basierend auf den Daten bis zum Jahr 2011, vorgenommen. Inzwischen haben die überörtlichen Träger auch Daten für 2012 gemeldet, sodass eine erste Plausibilitätsprüfung der prognostizierten Werte vorgenommen werden kann.

Stationäres Wohnen

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten wurde um **590 LB unterschätzt**.
(Prognose: 208.715 - tatsächlicher Wert: 209.305) - Prognoseabweichung: 0,28 %

Ambulantes Wohnen

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten wurde um **614 LB überschätzt**.
(Prognose: 151.976 - tatsächlicher Wert: 151.362) - Prognoseabweichung: 0,40 %

Werkstatt für behinderte Menschen

Die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten wurde um **534 LB unterschätzt**.
(Prognose: 259.134 - tatsächlicher Wert: 259.668) - Prognoseabweichung: 0,21 %

Im Bereich Wohnen zeigt sich, dass die Steigerung im ambulanten Wohnen in Ländern mit hohem Ambulantisierungsgrad, wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, überschätzt wird. Bei hoher Ambulantisierung ist jedoch eine Dämpfung des zukünftigen Anstieges wahrscheinlich. Gleichzeitig wird in diesen Ländern die Entwicklung im stationären Wohnen unterschätzt. Dies kann beispielweise damit zusammenhängen, dass die Potentiale der bisher zum Tragen gekommenen Umsteuerungsmaßnahmen vom stationären zum ambulanten Wohnen bereits weitgehend ausgeschöpft wurden.

Für die Prognose wurde vereinfachend angenommen, dass alle Altersjahrgänge zwischen 50 und 60 Jahren gleich groß sind. Es kann aus verschiedenen Gründen jedoch davon ausgegangen werden, dass die Jahrgänge der 50- bis 55-Jährigen in den Werkstätten für behinderte Menschen etwas stärker vertreten sind als die der 55- bis 60-Jährigen. Dies führt dazu, dass in den ersten Prognosejahren (ca. bis 2017) die altersbedingten Abgänge überschätzt werden. In den letzten Prognosejahren verhält es sich genau umgekehrt, sodass hier eine Unterschätzung der altersbedingten Abgänge wahrscheinlich ist.

Im Folgenden wird versucht, die Wirkungsfaktoren, welche die zukünftige Entwicklung der Leistungsberechtigten und der Ausgaben in der Eingliederungshilfe beeinflussen, zu betrachten und deren Auswirkungen einzuschätzen.

2.3.4. Einfluss der Demografie auf die Prognosen

Eine Besonderheit gegenüber dem Wohnen weist die Prognose der Leistungsberechtigten in den Werkstätten für behinderte Menschen auf. Im Gegensatz zum Wohnen ist der Leistungsbezug im Arbeitsbereich an das erwerbsfähige Alter geknüpft. In der Regel endet dieser für Werkstattbeschäftigte spätestens mit Erreichen des Renteneintrittsalters. Aufgrund der Euthanasie in der Zeit des Nationalsozialismus war die Zahl der altersbedingten Abgänge aus den Werkstätten in der Vergangenheit eher gering. Inzwischen verlassen jedoch auch die Nachkriegsjahrgänge aus Altersgründen die Werkstätten. Fast jede/r vierte Beschäftigte einer Werkstatt ist gegenwärtig älter als 50 Jahre. Die besonders geburtenstarken Jahrgänge der 50er und 60er-Jahre werden dabei in den kommenden Jahren die Werkstätten verlassen und dafür sorgen, dass es wesentlich mehr altersbedingte Abgänge geben wird als dies bisher der Fall war. Eine sinnvolle Prognose der Entwicklung der Leistungsberechtigten in der Werkstatt für behinderte Menschen ist demnach nur unter Einbeziehung der Altersstruktur möglich. Dazu werden die aus dem Benchmarking vorliegenden Daten zur Altersstruktur in den Werkstätten genutzt und die zusätzlichen altersbedingten Abgänge, die in den folgenden Jahren eintreten werden, separat für jedes Bundesland vom prognostizierten Saldo abgezogen. Um beispielsweise die zusätzlichen Altersabgänge für das Jahr 2015 zu schätzen, wird die Altersentwicklung 10 Jahre zuvor betrachtet. Dem liegt die

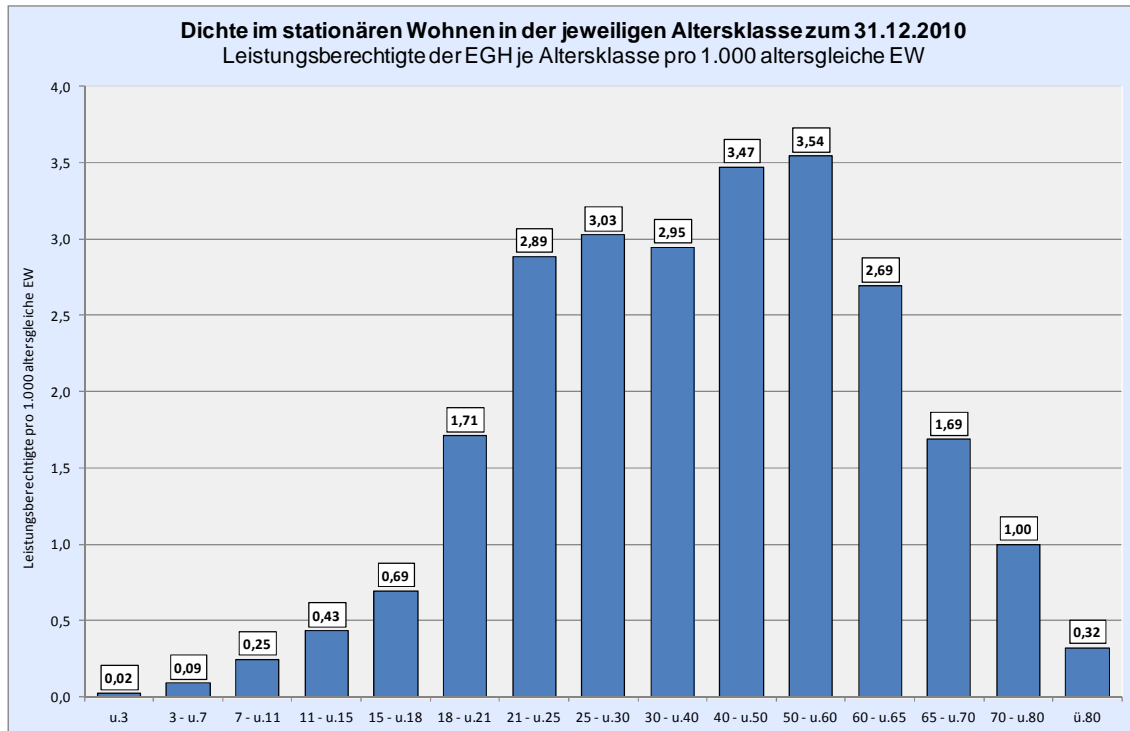
Annahme zugrunde, dass die 50- bis 60-Jährigen noch durchschnittlich 10 Jahre in der Werkstatt verbleiben und diese dann verlassen und eine Altersrente beziehen. Die Steigerung der Zahl der WfbM-Beschäftigten zwischen 50 und 60 Jahren von 2004 auf 2005 wird daher vom Saldo des Jahres 2015 abgezogen:

$$\textit{Prognostiziertes Saldo 2015} - \{LB (50 \text{ bis } u60) \text{ in } 2005 - LB (50 \text{ bis } u60) \text{ in } 2004\}$$

Gleichzeitig wird bei den Zu- und (nicht altersbedingten) Abgängen in den Werkstätten für behinderte Menschen eine gleichbleibende Entwicklung bis 2020 angenommen. Generell finden Zu- und Abgänge der Werkstätten unter bestimmten Rahmenbedingungen statt, die sich mittelbar oder unmittelbar auf die Zu- und Abgangszahlen auswirken können. Dazu gehören zum Beispiel Entwicklungen im Schul- und Ausbildungsbereich (Schulabgänger|innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf) oder Aktivitäten zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. spezielle personellen Ressourcen der WfbM zur Übergangsförderung, Unterstützung durch Integrationsfachdienste, Angebote der Unterstützten Beschäftigung, Integrationsprojekte). Bei der Betrachtung des prognostizierten Nettozuwachses bis 2020 werden mögliche Änderungen in den Rahmenbedingungen für diesen Zeitraum neutral behandelt. Demgegenüber sind die absehbaren Veränderungen im Altersaufbau der WfbM-Beschäftigten bei der Prognose berücksichtigt.

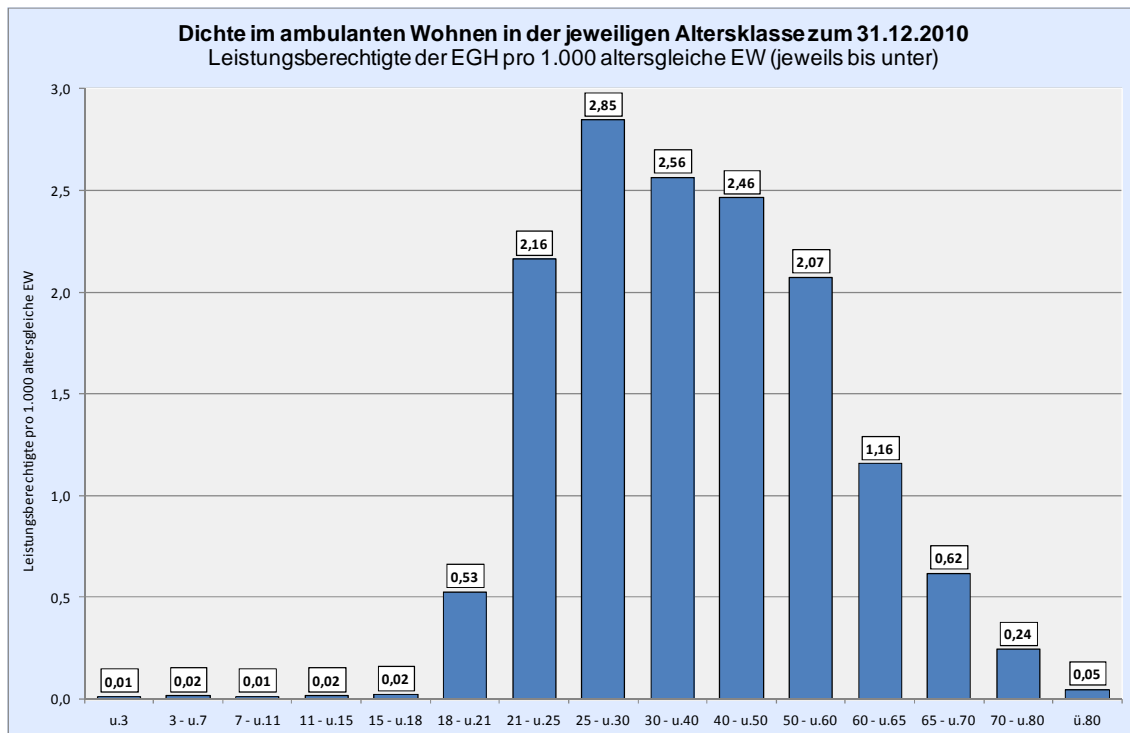
Anders verhält es sich bei der Prognose der Leistungsberechtigten im Wohnen. Hier wird auf eine Einbeziehung der Altersstruktur verzichtet. Altersbedingte Abgänge aus Einrichtungen der Eingliederungshilfe gibt es in der Regel nur durch einen Übergang in den Bereich der Pflege oder bei Sterbefällen. Bei der derzeitigen Altersverteilung im Wohnbereich, wo im stationären Wohnen nur etwas mehr als 5 Prozent und im ambulanten Wohnen rund 2 Prozent der Leistungsberechtigten im Alter von über 70 Jahren sind, ist davon auszugehen, dass es bis 2020 keine nennenswerten zusätzlichen altersbedingten Abgänge geben wird.

DARST. 12: DICHTEN IM STATIONÄREN WOHNEN JE ALTERSKLASSE



Quelle: SGB XII-Statistik 2010

DARST. 13: DICHTEN IM AMBULANTEN WOHNEN JE ALTERSKLASSE



Quelle: SGB XII-Statistik 2010

Die beiden Darstellungen verdeutlichen, dass der Anteil der Leistungsberechtigten mit Wohnleistungen der Eingliederungshilfe, die zum Jahresende 2010 bereits 70 Jahre oder älter waren, äußerst gering ist. Eine Dichte von 0,77 bei den über 70-Jährigen im stationären Wohnen weist aus, dass eine/r von 1.300 EW, mit einem Alter von

mindestens 70 Jahren, im stationären Wohnen lebt. Ambulante Wohnleistungen erhält demgegenüber nur eine/r von 5.683 EW dieses Alters. Es kann davon ausgegangen werden, dass erst die altersbedingten Abgänge der heute 50- bis 60-Jährigen zu einem spürbaren Anstieg der Abgangszahlen führen werden (dabei wird unterstellt, dass die Altersjahre von 50 bis 59 Jahre gleichverteilt sind). Für eine Prognose bis zum Jahr 2020 ist dies jedoch noch zu vernachlässigen.

Die im Bericht dargestellten Prognosen beruhen auf dem erläuterten und differenzierten Verfahren der Extrapolation. Dabei werden, wie beschrieben, die vorhandenen empirischen Daten genutzt.

2.3.5. Kontextfaktoren

Weiterhin beeinflussen die folgenden Faktoren die Entwicklung der Eingliederungshilfe:

▣ Medizinischer Fortschritt

Steigende Lebenserwartung von Menschen mit Behinderung durch Fortschritte in der Akutmedizin und medizinischer Frührehabilitation, gute und frühzeitige Förderung durch ambulante Hilfen sowie verbesserte allgemeine Lebensbedingungen.

▣ Wirtschaftslage und Arbeitsmarktsituation

In strukturärmeren Regionen ist der Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung nur wenig aufnahmefähig. Veränderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beeinflussen den Anteil arbeitsloser Schwerbehinderter. Der Begriff sogenannter „einfacher Tätigkeiten“ ist heute anders hinterlegt als noch vor 20 Jahren. Einfache Arbeit ist immer weniger „körperliche“ Arbeit und erfordert in der Regel eine durchschnittliche Bildung sowie ein Minimum an sozialen und kommunikativen Fähigkeiten, was bereits Menschen mit einer Lernbehinderung mitunter überfordern kann. Es ist eine Zunahme von vorwiegend seelischen Behinderungen durch zunehmend veränderte Stressfaktoren (Veränderungen von Arbeitsbedingungen, Arbeitslosigkeit, Isolation usw.) festzustellen.

▣ Anbieterlandschaft

In Regionen mit einer monopolistisch strukturierten Anbieterlandschaft ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Angebotsstrukturen konzeptionell durch die Anbieter festgelegt werden und das Ziel der Personenzentrierung dadurch durchkreuzt werden kann. Ein geeignetes ambulantes Angebot könnte zum Beispiel allein deshalb nicht in Anspruch genommen werden, weil der Anbieter die betreffende Person solange stationär weiter versorgt, bis ein ambulantes Wohnangebot in eigener Trägerschaft „frei “ bzw. neu geschaffen wird. Monopolistische Strukturen können, sofern der zuständige Leistungsträger nicht steuernd eingreift, Einfluss auf die Hilfeplanung haben.

▣ Sozialer Wandel

Es ist eine frühzeitigere Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen zu beobachten, weil die Familien tendenziell kleiner sind als in der Vergangenheit. Damit verbunden sind auf Dauer reduzierte Unterstützungsmöglichkeiten, begleitet von einer früheren Loslösung aus dem Elternhaus.

▣ Diagnostik

Innerhalb der Psychiatrie wird neuerdings die problematische Entwicklung einer „Inflation “ psychiatrischer Diagnosen diskutiert, durch die normale Reaktionen bzw. vorübergehende Befindlichkeiten pathologisiert werden. Das geht einher mit „Moden “ in der Psychiatrie, die zum Beispiel für die USA mit Daten belegt sind.⁶ So werden derzeit Autismus und ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörung) als Krankheiten besonders häufig diagnostiziert. Auf der anderen Seite werden seelische Erkrankungen weniger stigmatisiert als in der Vergangenheit und vorher verdeckte Leiden werden diagnostisch und therapeutisch offengelegt.

⁶ Vgl. dazu Allen Francis: Normal – gegen die Inflation psychiatrischer Diagnosen, Dumont Verlag, 1. Auflage 2013. Francis problematisiert die Rolle des „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders “, der weltweit einflussreichen „Bibel der Psychiatrie “, die normale Zustände wie Trauer, Angst, Schmerzen oder „unangepasstes Verhalten “ im Kinder- und Jugendalter als krank und damit behandlungsbedürftig diagnostiziert.

▣ Soziale Faktoren

Soziologische Untersuchungen zeigen, dass soziale Faktoren ursächlich an einer Behinderung beteiligt sein können.⁷ Es liegt eine Reihe empirischer Studien vor, die den Zusammenhang zwischen sozioökonomischem Status und bestimmten Behinderungsarten wie Lernbehinderung, Seh- und Hörschädigung, Sprachbehinderung, geistige und seelische Behinderung beschreibt (die uns bekannten Studien dazu stammen jedoch zum größten Teil aus den 1970er und 1980er Jahren).⁸ Neuere sozialepidemiologische Studien untersuchen den Einfluss sozialer Faktoren auf die Gesundheit⁹, was insofern relevant für die Frage nach der sozialen Verursachung von Behinderung ist, als 83,4 Prozent aller Behinderungen nach der amtlichen „Statistik der schwerbehinderten Menschen“ für 2011 auf Erkrankungen zurückzuführen sind.¹⁰

-
- ⁷ Der Behinderungsbegriff ist in der Soziologie nicht einheitlich definiert und unterscheidet sich in der Regel je nach empirischer Untersuchung. Hervorzuheben ist, dass das soziologische Verständnis von Behinderung nicht auf den Behinderungsbegriff des § 53 SGB XII eingeschränkt ist, der mit einer Anspruchsberechtigung auf Sozialleistungen verbunden ist („wesentliche“ Behinderung). Als Überblick über den Zusammenhang von sozialen Faktoren und Behinderung eignen sich: Kastl, Jörg-Michael: Einführung in die Soziologie der Behinderung, Wiesbaden 2010, insbes. S. 129 – 164
Mielck, Andreas: Soziale Ungleichheit und Gesundheit, Bern (Huber), 2005
Marmot, Michael; Wilkinson, Richard: Social Determinants of Health, Kopenhagen (WHO), 2003
Cloerkes, Günther: Soziologie der Behinderten, Heidelberg 2001 (2. Auflage), insbes. S. 63 – 71.
- ⁸ Wocken, Hans: Leistung, Intelligenz und Soziallage von Schülern mit Lernbehinderungen in Zeitschrift für Heilpädagogik 51 (2000), S. 492 – 503. Hudelmayer, Dieter: Demographische Angaben zur Sehschädigung im Kindes- und Jugendalter in: Rath, W./Hudelmayer, D. (Hrsg.): Pädagogik der Blinden und Sehbehinderten. Handbuch der Sonderpädagogik, Band 2, Berlin (Marhold), 1985, S. 8 – 17. Reinartz A. (Hrsg.): Aktuelle Beiträge zur Sprachbehindertenpädagogik, Berlin (Marhold), 1981, S. 58 – 77. Petri, Horst: Soziale Schicht und psychische Erkrankung im Kindes- und Jugendalter, Göttingen 1979
Grohnfeld, Manfred: Hörgeschädigte im sozialen Umfeld, Rheinstetten (Schindele), 1975
Baumgartner, Stephan: Empirische Untersuchung zur Schichtzugehörigkeit sprachbehinderter Sonderschüler in: Heese, G./ Eggert, Dietrich: Ein Beitrag zur Sozial- und Familienstatistik von geistig behinderten Kindern, in: Eggert, D. (Hrsg.): Zur Diagnose der Minderbegabung, Weinheim (Beltz), 1972, S. 73 – 90.
- ⁹ An dieser Stelle soll ein Verweis auf die Arbeiten des Robert-Koch-Instituts genügen:
http://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Themen/Sozialer_Status/sozialer_status_node.html
(zuletzt abgerufen am 08.07.2014).
- ¹⁰ Vgl. Daten des Statistischen Bundesamts, Seite 42 (eigene Prozent-Berechnung)
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/BehinderteMenschen/Schwerbehinderte2130510119004.pdf?__blob=publicationFile
(zuletzt abgerufen am 08.07.2014).

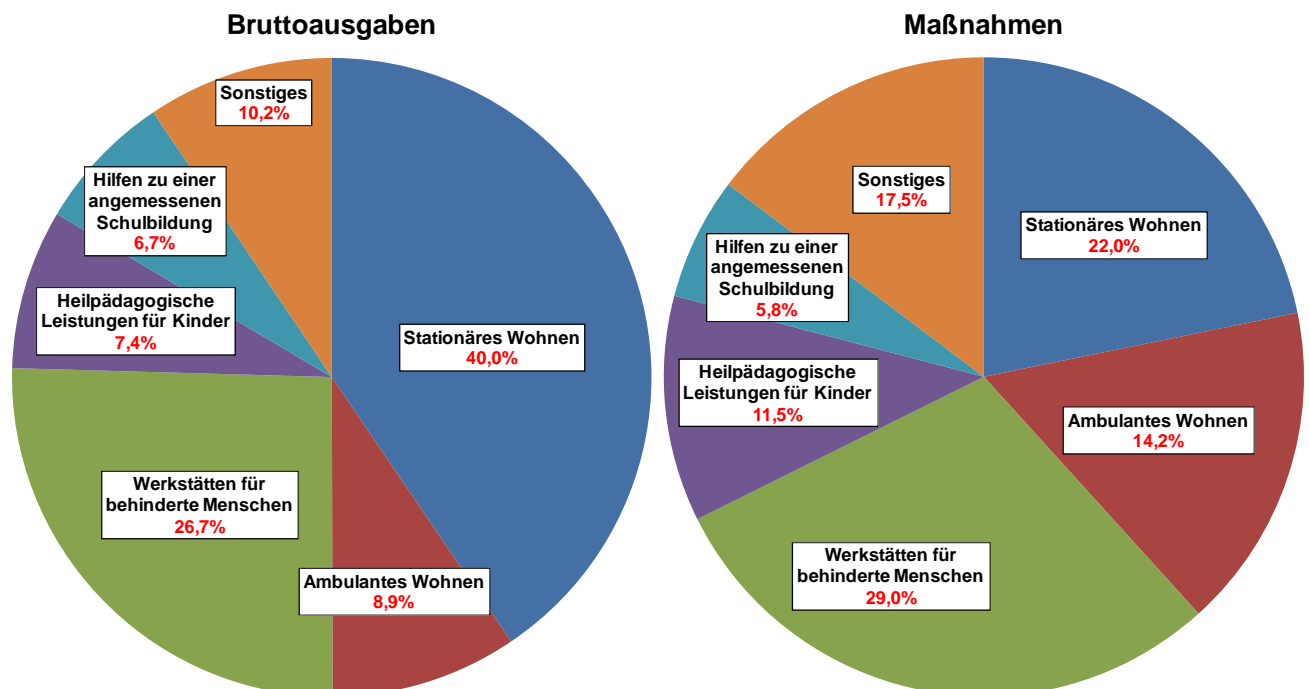
3. Darstellung der Lage der Menschen mit Behinderung für das Basisjahr 2012 (Teil A/Ist-Analyse)

Im Forschungsteil A wird die Lage der Menschen mit Behinderung für das Basisjahr 2012 dargestellt. Dazu werden die Daten aus dem Kennzahlenvergleich der überörtlichen Träger der Sozialhilfe verwendet. Da das Bundesland Rheinland-Pfalz keine Daten für den Kennzahlenvergleich liefert, wurden die Werte zum Teil geschätzt und bauen dabei auf einigen abgefragten Werten auf. Schätzungen werden besonders gekennzeichnet. Soweit landesspezifische Besonderheiten vorhanden sind, werden diese auch abgebildet.

3.1. Gesamtüberblick Ausgaben und Maßnahmen nach Bundesstatistik SGB XII

Im Folgenden werden die Ausgaben und die entsprechenden Maßnahmen¹¹ aus der Bundessozialhilfestatistik dargestellt.

DARST. 14: ANTEILE DER BRUTTOAUSGABEN UND MAßNAHMEN DER LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE



Quelle: SGB XII-Statistik 2012

¹¹ Die Anzahl der Maßnahmen entspricht nicht der Anzahl der Leistungsberechtigten, da jede/r Leistungsberechtigte mehrere Maßnahmen erhalten kann. Die Summe der Maßnahmen enthält daher Doppelzählungen und ist nicht gleich der in der Bundessozialhilfestatistik 2012 ausgewiesenen Gesamtzahl an Leistungsberechtigten (679.711).

Aus der Darstellung ist ersichtlich, wie groß die Anteile der verschiedenen Leistungen an den Bruttoausgaben sowie den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung sind. Besonders die Leistungsbereiche des Wohnens sowie die Werkstätten für behinderte Menschen beanspruchen große Ausgabenanteile der Eingliederungshilfe. Mehr als 75 Prozent der Bruttoausgaben entfallen auf diese Leistungsbereiche. Von den weiteren Leistungen sind nur die Heilpädagogischen Leistungen für Kinder sowie die Hilfen zur angemessenen Schulbildung von wesentlicher finanzieller Bedeutung.

DARST. 15: BRUTTOAUSGABEN UND MAßNAHMEN DER LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE ABSOLUT

Leistung	Bruttoausgaben	Maßnahmen
Stationäres Wohnen	6.130.026.756 €	190.621
Ambulantes Wohnen	1.429.486.119 €	144.436
Werkstätten für behinderte Menschen	3.855.128.371 €	256.820
Heilpädagogische Leistungen für Kinder	1.223.130.943 €	100.048
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1.064.161.580 €	54.221
Sonstiges	1.427.065.364 €	128.723
Summe	15.128.999.133 €	874.869

Für den Bereich des stationären Wohnens muss beachtet werden, dass die im Folgenden bezifferten Bruttoausgaben sowohl die Pflegeversicherung (§ 55 SGB XII) als auch die weiteren Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII – HLU und GSIAE) beinhalten. Die Bundessozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes weist die reinen Eingliederungshilfeausgaben im Jahr 2012 mit 6,13 Mrd. Euro¹² aus. Ebenfalls dem stationären Wohnen zuzuordnen sind die sonstigen Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen (370 Mio. Euro) sowie die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung in Einrichtungen (768 Mio. Euro), woraus Ausgaben des stationären Wohnens in Höhe von 7,27 Mrd. Euro abgeleitet werden können. Für das Jahr 2012 betragen die Bruttogesamtausgaben des stationären Wohnens nach dem Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger dagegen 8,31 Mrd. Euro.

Bezieht man die Internate sowie die sonstigen Ausgaben in Einrichtungen zum stationären Wohnen hinzu, beträgt der Ausgabenanteil der Leistungen für stationäres Wohnen, ambulantes Wohnen und Werkstatt für behinderte Menschen an den Ge-

¹² In der SGB XII-Statistik als Bruttoausgaben für „Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten i.E.“ ausgewiesen.

samtausgaben der Eingliederungshilfe rund 83,4 Prozent. Dies verdeutlicht den besonderen Stellenwert dieser Leistungen innerhalb der Eingliederungshilfe. Die folgenden nach Leistungsarten ausdifferenzierten Zahlen basieren, sofern nicht anders angegeben, auf den Ergebnissen des Benchmarkings der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

3.2. Vergleich der Daten der Bundesstatistik mit dem con_sens-Benchmarking

Die folgende Tabelle weist aus, inwieweit die Hochrechnung von con_sens für die Ausgaben der Eingliederungshilfe von den Angaben in der SGB XII-Statistik abweicht. Da die Bundessozialhilfestatistik (Vollerhebung) eine andere Systematik als das con_sens-Benchmarking aufweist, sind die errechneten Differenzen als Näherungswerte zu betrachten (vgl. zu den unterschiedlichen methodischen Ansätzen der amtlichen Statistik und dem con_sens-Benchmarking Kapitel 2.1.2).

DARST. 16: VERGLEICH DER HOCHRECHNUNG VON CON_SENS MIT DER SGB XII-STATISTIK 2012

SGB XII-Statistik 2012	Hochrechnung con_sens	Differenz
stationär + Kita + 2/3 Sonstiges in Mio. Euro		
8.004	9.138	1.134
ambulant + Frühförderung in Mio. Euro		
1.922	1.888	-34
WfbM in Mio. Euro		
3.855	3.624	-231
Integrationshilfen + Internate in Mio. Euro		
1.064	1.105	-41
Eingliederungshilfe insgesamt in Mio. Euro		
15.129	16.479	1.350

Zunächst werden die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in Einrichtungen mit der Hochrechnung für das stationäre Wohnen sowie den Kindertageseinrichtungen verglichen. Es wird angenommen, dass zusätzlich rund zwei Drittel der unter „Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe“ verbuchten Ausgaben, dem stationären Wohnen zugerechnet werden können. Demnach weist die amtliche Statistik rund 8 Mrd. Euro für diesen Bereich aus. Die Hochrechnung von con_sens hat

ca. 9,1 Mrd. Euro ergeben, worin jedoch auch ein Teil der existenzsichernden Leistungen in Höhe von ca. 800 Mio. Euro enthalten sind. Die Benchmarkingdaten führen aufgrund des wesentlich späteren Abfragezeitpunktes (BuSHSta im März, con_sens Benchmarking bis September des nachfolgenden Jahres) zu höheren Ausgabedaten. Diese begründen sich u.a. durch längere Bearbeitungszeiten bei der Antragstellung, Rückbuchungen bei den doppischen Haushaltssystemen¹³ auf den Entstehungszeitraum und möglicherweise aus der Datenquelle der Fachanwendungen der Einzelfallabrechnungen.¹⁴

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft außerhalb von Einrichtungen aus der SGB XII-Statistik liegen mit rund 1,9 Mrd. Euro in etwa auf dem gleichen Niveau wie die Hochrechnung von con_sens für das ambulante Wohnen sowie die Frühförderung, die unter dieser Produktnummer in der Statistik gebucht werden. Bei den Werkstätten für Menschen mit Behinderung zeigt sich hingegen ein um rund 230 Mio. Euro höherer Wert in der Statistik gegenüber der con_sens-Hochrechnung.

Die Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung werden schließlich mit den hochgerechneten Ausgaben für Integrationshilfen sowie dem stationären Wohnen für Kinder und Jugendliche (u.a. Internate) verglichen. Sowohl die amtliche Statistik als auch die con_sens-Hochrechnung weisen hier Werte in der Größenordnung von 1,1 Mrd. Euro aus. Insgesamt ergibt die Hochrechnung mit ca. 16,48 Mrd. Euro einen um 1,35 Mrd. Euro höheren Wert gegenüber der Bundessozialhilfestatistik 2012, die 15,13 Mrd. Euro ausweist. Die Differenz ist dabei in erster Linie auf die Unterschiede im stationären Wohnen zurückzuführen, da die Ausgaben für das stationäre Wohnen im Benchmarking auch den Lebensunterhalt umfassen.

Die folgende Darstellung stellt die Werte der Bundessozialhilfestatistik 2012 für den Bereich der Eingliederungshilfe jenen in den con_sens-Benchmarkings ermittelten

¹³ Bei der Doppik handelt es sich um eine doppelte Buchführung in der öffentlichen Verwaltung. Kern der Doppik ist die doppelte Buchung sämtlicher Geschäftsvorgänge auf zwei Konten, jeweils als "Soll" an "Haben". Es werden dadurch - anders als bei der bisherigen, kameralistischen Buchführung - nicht nur Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge festgehalten, sondern auch Schulden, Güter und Außenstände.

¹⁴ Von den Kommunen verwendete Fachanwendungen sind beispielsweise Prosoz, Lämmkomm oder Anlei.

(und zum Teil hochgerechneten) Werten gegenüber. Die Übersicht informiert auch darüber, wie bestimmte Merkmale der amtlichen Statistik durch zusätzliche Abfragen im Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger erweitert und vertieft werden. Hochrechnungen für diese Merkmale wurden nicht durchgeführt, weil es keine entsprechenden Daten der amtlichen Statistik gibt, mit denen sie zu vergleichen wären. Zudem sind Hochrechnungen zum Beispiel für Vergütungen oder Bestandteile von Vergütungen (Grund-/Maßnahmepauschale, Investitions-Kosten) nicht möglich.

Anmerkungen zur folgenden Darstellung: wegen des Umfangs ist die Übersicht auf drei Tabellen verteilt - die Merkmale der Bundessozialhilfestatistik sind blau unterlegt und hellgrau die ergänzten Merkmale des Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger. Die Angabe „n = “ in den Tabellenfeldern bezieht sich auf die Zahl der überörtlichen Sozialhilfeträger, die Angaben zu dem jeweiligen Merkmal machen konnten (von 23 überörtlichen Sozialhilfeträgern insgesamt). Einige Merkmale des Benchmarkings sind nicht veröffentlicht und können daher keinen Eingang in diese Untersuchung finden. Sie sind entsprechend gekennzeichnet.

DARST. 17: VERGLEICH DER BUNDESSOZIALHILFESTATISTIK 2012 MIT DEN WERTEN AUS DEM CON_SENS-BENCHMARKING (TEIL 1)

Vergleich der Erhebungsmerkmale 2012	Sozialhilfestatistik (EGH) 2012				con_sens Benchmark (Nur Menschen mit Behinderung)			
	Hilfeleistungen in EURO		Hilfeeempfänger		Hilfeleistungen in EURO		Leistungsberechtigte (bzw. Plätze)	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (6. Kapitel SGB XII)	2.358.369.546	12.770.629.614	266.892	472.946	16.478.960.983		751.376	
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 26 SGB IX)	22.245.302	16.337.963	3.017	615				
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX)	16.316.555	22.585.253	1.184	626				
Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 41 SGB IX)		3.855.128.371		256.820		3.624.280.318		259.668
Plätze in Werkstätten für behinderte Menschen								218.073 (n = 20 üöTr)
Plätze in WfbM für Menschen mit seelischer Behinderung								28.789 (n = 16 üöTr)
Werkstattbesucher im Berufsbildungsbereich (BBB)								23.149 (n = 13 üöTr)
Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM nach Behinderungsart								(für n = 17 üöTr)
körperliche Behinderung								12.430 (6,5%)
geistige Behinderung								141.364 (74,5%)
seelische Behinderung								36.078 (19%)
Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM nach Wohnform								(n = 16 üöTr)
stationär betreutes Wohnen								79.826 (35,5%)
ambulant betreutes Wohnen								28.048 (14,9%)
Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM außerhalb in anderem Bundesland								6.323 (n = 18 üöTr)
Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der WfbM mit Teilzeitbeschäftigung								15.516 (n = 15 üöTr)
Teilzeitbeschäftigung mit abgesenkter Vergütung								15.516 (n = 15 üöTr)
Bruttoausgaben Tagessätze in WfbM je LB						10.888 (n = 19 üöTr)		
Bruttoausgaben Fahrtkosten in WfbM je LB						1.479 (n = 18 üöTr)		
Bruttoausgaben Sozialversicherung in WfbM je LB						1.459 (n = 18 üöTr)		
Bruttoausgaben Arbeitsförderungsgeld je LB						nicht veröffentlicht		
Vergütung (Entgelt) insgesamt im Arbeitsbereich der WfbM						31,13 (n = 20 üöTr)		
Höhe der Grundpauschale pro Tag						27,23 (n = 20 üöTr)		
Höhe der Maßnahmepauschale pro Tag								
Höhe der Investitionskosten pro Tag						3,37 (n = 20 üöTr)		

DARST. 18: VERGLEICH DER BUNDESSOZIALHILFESTATISTIK 2012 MIT DEN WERTEN AUS DEM CON_SENS-BENCHMARKING (TEIL 2)

Vergleich der Erhebungsmerkmale 2012	Sozialhilfestatistik (EGH) 2012				con_sens Benchmark (Nur Menschen mit Behinderung)			
	Hilfeleistungen in EURO		Hilfempfänger		Hilfeleistungen in EURO		Leistungsberechtigte (bzw. Plätze)	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 SGB IX)	1.921.922.779	7.699.975.143	223.050	259.971				
davon:								
Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX)	4.238.823		365					
Heilpädagogische Leistungen für Kinder (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX)	341.811.155	881.319.788	58.076	46.059	507.877.547	1.530.910.580	133.320	88.642
Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX)	10.930.245	493.532.273	1.980	34.688				
Plätze in Tagesförderstätten								17.435 (n = 17 üöTr)
Leistungsberechtigte in Tagesförderstätten								22.342 (n = 19 üöTr)
Leistungsberechtigte in Tagesförderstätten nach Geschlecht								(n = 15 üöTr)
männlich								7.549 (55,3%)
weiblich								6.114 (44,8%)
Leistungsberechtigte in Tagesförderstätten nach Alter								(n = 16 üöTr)
bis unter 21 Jahre								885 (4,3%)
21 bis unter 30 Jahre								5.708 (27,9%)
30 bis unter 40 Jahre								4.439 (21,7%)
40 bis unter 50 Jahre								4.578 (22,4%)
50 bis unter 60 Jahre								3.385 (16,6%)
60 bis unter 65 Jahre								908 (4,4%)
65 Jahre und älter								548 (2,7%)
Bruttoausgaben Tagesförderstätten je LB						21.114 (n = 19 üöTr)		
Fahrtkosten Tagesförderstätten						nicht veröffentlicht		
Vergütung (Entgelt) Tagesförderstätten						57,09 (n = 18 üöTr)		
Höhe der Grundpauschale pro Tag						52,55 (n = 15 üöTr)		
Höhe der Maßnahmenpauschale pro Tag						4,10 (n = 15 üöTr)		
Höhe der Investitionskosten pro Tag								
Plätze in Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung								10.764 (n = 17 üöTr)
Bruttoausgaben Tagesstätten						13.309 (n = 16 üöTr)		

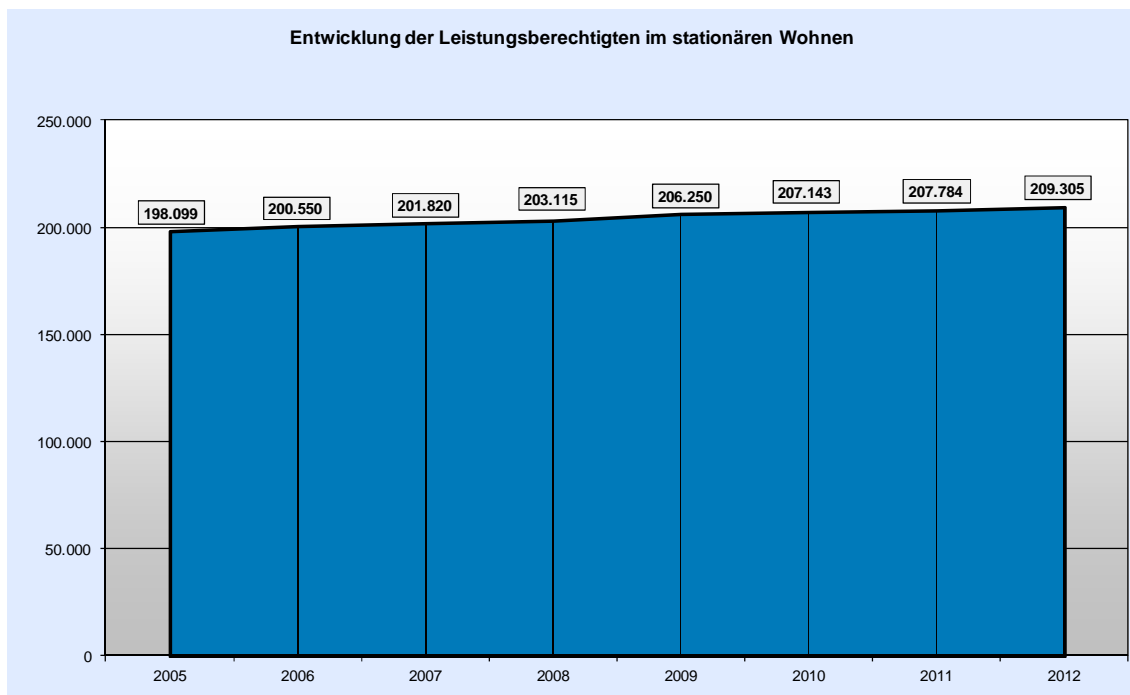
DARST. 19: VERGLEICH DER BUNDESSOZIALHILFESTATISTIK 2012 MIT DEN WERTEN AUS DEM CON_SENS-BENCHMARKING (TEIL 3)

Vergleich der Erhebungsmerkmale 2012	Sozialhilfestatistik (EGH) 2012				con_sens Benchmark (Nur Menschen mit Behinderung)			
	Hilfeleistungen in EURO		Hilfeeinpfänger		Hilfeleistungen in EURO		Leistungsberechtigte (bzw. Plätze)	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Sozialhilfestatistik (EGH)								
con_sens Benchmarking								
Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX)	3.826.138	933.989	423	195				
Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX)	8.652.215	132.336	143	15				
Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)	1.429.486.119	6.130.026.756	144.436	190.621	1.380.522.427	7.607.107.045	151.362	191.673
Plätze im stationär betreuten Wohnen der Behindertenhilfe								170.149 (n = 20 üöTr)
Plätze in Einrichtungen mit Vertrag nach § 71 Abs. 2 SGB XI								nicht veröffentlicht
Leistungsberechtigte im stationär betreuten Wohnen nach Behinderungsart								(n = 18 üöTr)
körperliche Behinderung								15.718 (9,1%)
geistige Behinderung								110.364 (63,9%)
seelische Behinderung								46.754 (27,1%)
Leistungsberechtigte im stationär betreuten Wohnen mit interner Tagesstruktur								nicht veröffentlicht
Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen für Kinder/Jugendliche								14.816 (n = 20 üöTr)
Leistungsberechtigte im stationär betreuten Wohnen außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches								24.252 (n = 19 üöTr)
Nettoaussgaben in stationär betreuten Wohneinrichtungen						nicht veröffentlicht		
Bruttoausgaben für (interne) tagesstrukturierende Leistungen in den Wohneinrichtungen						nicht veröffentlicht		
Bruttoausgaben für Kinder und Jugendliche in stationären Wohneinrichtungen						nicht veröffentlicht		
Nettoaussgaben für Kinder und Jugendliche in stationären Wohneinrichtungen						nicht veröffentlicht		
Leistungsberechtigte im ambulant betreuten Wohnen nach Behinderungsart								(n = 17 üöTr)
geistige Behinderung								4.209 (4,0%)
körperliche Behinderung								26.078 (24,8%)
seelische Behinderung								74.979 (71,2%)
Ausgaben für HLU und GruSi im ambulant betreuten Wohnen					nicht veröffentlicht			
Leistungsberechtigte in Familienpflege bzw. Gastfamilien								2.615 (n = 17 üöTr)
Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (§ 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX)	91.996.587	78.119.811	18.108	24.882				
Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 Abs. 2 SGB IX)	30.981.487	115.910.186	4.236	3.594				
Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII)	296.412.677	767.748.903	26.299	34.841	404.999.906	699.753.253	33.515	17.631
Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII)	5.184.927	5.321.024	1.788	204				
Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB XII)	595.357	3.698.448	46	38				
Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB XII)		15.635.387		2.818				
Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB XII)	8.762.151	14.685.616	1.968	687				
Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 Abs. 1 Satz 1, § 54 Abs. 2 SGB XII)	86.929.791	369.513.500	12.635	14.468				

Die Übersicht macht deutlich, dass ein Vergleich zwischen den Daten der amtlichen Statistik und den im Rahmen des con_sens-Benchmarking (hier: der überörtlichen Sozialhilfeträger) erhobenen Angaben nur für relativ wenige Merkmale möglich ist. Die zum Teil erheblichen Unterschiede in den Daten der Bundessozialhilfestatistik und jenen des con_sens-Benchmarking haben verschiedene Ursachen, die ausführlich im Kapitel 2.1.2 besprochen werden. Das heißt aber auch, dass die Bundessozialhilfestatistik und das con_sens-Benchmarking lediglich für einen kleinen Schnittmengenbereich „konkurrierende“ Systeme darstellen. Im Grundsatz handelt es sich um zwei verschiedene Ansätze der Datenermittlung. Die amtliche Statistik führt durchgängig Vollerhebungen durch und orientiert sich bei der Beschreibung der Erhebungsmerkmale am Gesetzestext. Das Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger ist umfangreicher und differenzierter. Es zielt auch auf Erhebungsmerkmale, die im Gesetzestext nicht enthalten sind.

3.3. Leistungsbereich Wohnen

DARST. 20: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄREN WOHNEN IN DEUTSCHLAND INSGESAMT



Zum 31.12.2012 wurden in der Bundesrepublik 209.305 Menschen im stationären Wohnen betreut (davon: 191.674 Erwachsene sowie 17.631 Kinder und Jugendliche). Die Zahl der Leistungsberechtigten hat sich seit dem Jahr 2005 um insgesamt 11.206 Menschen erhöht. Der durchschnittliche Saldo aus Zu- und Abgängen betrug damit

im betrachteten Zeitraum 1.600 Leistungsberechtigte pro Jahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate von rund 0,8 Prozent.

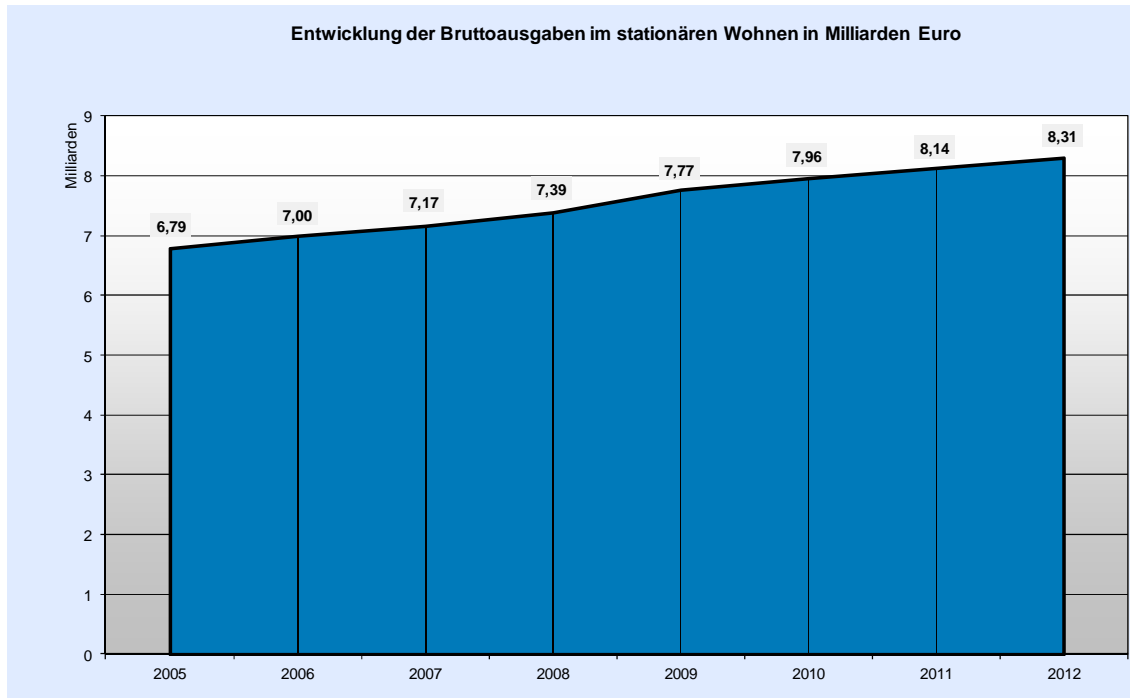
**DARST. 21: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄREN WOHNEN
NACH BUNDESLÄNDERN**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BB	7.096	7.136	6.952	6.971	6.959	6.936	6.880	6.904
BE	5.827	5.845	5.895	6.067	6.329	5.948	5.885	5.881
BW	21.235	21.853	22.124	22.089	22.655	22.789	22.926	23.204
BY	26.503	26.921	27.253	27.692	28.015	28.330	28.839	29.311
HB	2.171	2.182	2.082	2.129	2.165	2.219	2.172	2.207
HE	12.790	13.195	13.512	14.037	14.298	14.422	14.484	14.563
HH	4.966	4.999	4.926	4.813	4.764	4.768	4.746	4.862
MV	5.619	5.817	5.911	6.309	6.409	6.214	6.473	6.560
NI	21.771	22.178	22.068	22.230	23.422	23.921	23.230	23.306
NW	44.751	44.910	45.002	44.548	44.613	44.844	44.863	45.160
RP	10.529	10.597	10.601	10.636	10.673	10.710	10.747	10.785
SH	8.792	8.792	9.052	8.942	9.009	9.123	9.219	9.282
SL	2.300	2.310	2.313	2.309	2.320	2.367	2.385	2.380
SN	8.974	8.785	8.974	9.079	9.161	9.234	9.290	9.284
ST	9.231	9.325	9.309	9.370	9.456	9.519	9.627	9.599
TH	5.544	5.705	5.846	5.894	6.002	5.799	6.018	6.017
Gesamt	198.099	200.550	201.820	203.115	206.250	207.143	207.784	209.305

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

Die Tabelle zeigt, wie sich die Leistungsberechtigten auf die 16 Bundesländer aufteilen. In keinem der Bundesländer ist die Zahl der Leistungsberechtigten über den gesamten Zeitraum rückläufig gewesen. Eine langfristig fallende Tendenz weisen jedoch Brandenburg und Hamburg auf. Seit mehreren Jahren rückläufig ist die Entwicklung zudem in Berlin. Die übrigen Bundesländer weisen entweder keine eindeutige Tendenz auf oder haben leicht ansteigende Zahlen.

DARST. 22: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN IN MILLIARDEN EURO



Die Bruttoausgaben für Leistungen des stationären Wohnens in der Eingliederungshilfe beliefen sich laut Benchmarking im Jahr 2012 auf 8,31 Mrd. Euro. Gegenüber dem Ausgangsjahr 2005 stiegen die Bruttoausgaben damit um rund 1,52 Mrd. Euro bzw. 217 Mio. Euro pro Jahr an. Im durchschnittlichen jährlichen Mittel stiegen die Bruttoausgaben damit um rund 2,9 Prozent. Steigende Fallkosten sind dafür verantwortlich, dass die Ausgaben schneller anstiegen als die Zahl der Leistungsberechtigten.¹⁵

¹⁵ Die Gesamtausgaben ergeben sich aus dem Produkt der Fallkosten sowie der Fallzahlen. Bei gleichbleibenden Fallkosten wäre die Ausgabenentwicklung analog zur Fallzahlentwicklung. Steigen jedoch im Zeitverlauf die Fallkosten an, so ist der prozentuale Anstieg der Gesamtausgaben größer als jener der Fallzahlen.

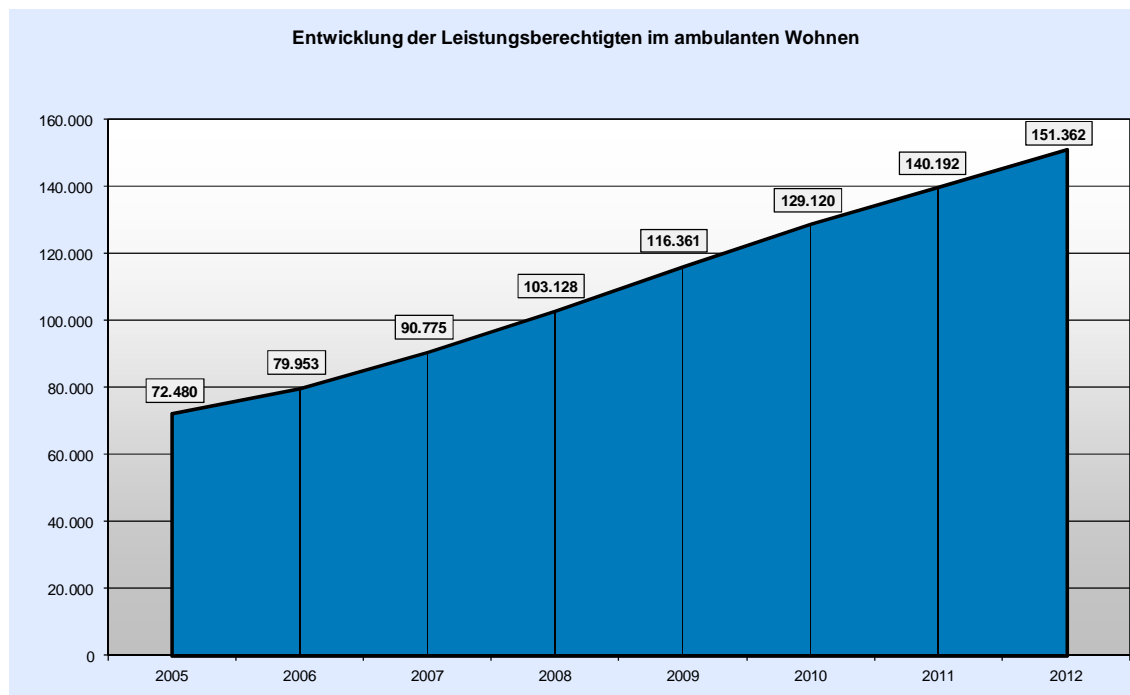
**DARST. 23: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN
NACH BUNDESLÄNDERN IN MILLIONEN EURO**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BB	207,4	212,8	211,3	209,0	213,7	219,2	222,0	230,1
BE	259,4	262,2	266,4	276,2	285,8	272,7	269,2	275,7
BW	668,3	714,9	751,3	791,2	842,7	866,3	892,8	916,5
BY	960,2	979,8	1004,5	1044,9	1114,3	1164,8	1195,3	1235,1
HB	80,3	81,7	83,0	86,2	89,6	92,8	96,5	98,0
HE	480,6	500,5	525,7	569,6	591,9	613,5	635,9	657,3
HH	205,0	202,4	199,0	200,9	206,1	204,4	206,3	205,9
MV	92,1	113,3	116,1	150,2	148,7	142,8	150,5	157,4
NI	770,6	784,9	790,0	805,5	858,9	887,7	872,2	886,0
NW	1741,2	1801,5	1836,5	1839,7	1940,2	1999,7	2061,6	2098,8
RP	379,2	385,6	392,0	403,7	420,4	428,3	436,5	441,7
SH	285,9	291,7	306,2	309,4	329,9	336,7	343,4	344,5
SL	79,9	80,7	81,5	82,4	85,1	87,0	86,9	87,9
SN	199,3	199,6	207,0	209,3	226,9	224,3	228,6	227,4
ST	242,1	241,7	247,4	257,1	261,3	269,4	274,0	278,9
TH	139,9	143,4	147,4	152,7	155,6	154,0	164,0	165,7
Gesamt	6791,4	6996,5	7165,4	7387,9	7771,2	7963,4	8135,6	8306,9

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

Die Darstellung verdeutlicht, dass die Bruttoausgaben für das stationäre Wohnen in allen 16 Bundesländern im betrachteten Zeitraum angestiegen sind. Auch in den Bundesländern, in denen die Anzahl der Leistungsberechtigten rückläufig ist oder tendenziell stagniert, ist ein Kostenanstieg zu verzeichnen. Zu beachten ist, dass es zwischen den Bundesländern beträchtliche Unterschiede bei den Ausgaben pro Fall gibt. In den ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin) lagen diese 2012 durchschnittlich bei rund 27.700 Euro gegenüber den westdeutschen Flächenländern mit ca. 40.800 Euro. Am höchsten sind die Fallkosten in den Stadtstaaten mit etwa 44.500 Euro im Durchschnitt.

DARST. 24: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM AMBULANTEN WOHNEN



Die Zahl der Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen ist seit 2005 deutlich angestiegen. Wurden im Ausgangsjahr 2005 noch 72.480 Menschen mit Behinderungen ambulant betreut, so waren dies 2012 bereits 151.362. Im jährlichen Mittel wuchs die Zahl der Leistungsberechtigten damit um 11.269 Menschen, was einer Wachstumsrate von 11,1 Prozent entspricht.

DARST. 25: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN

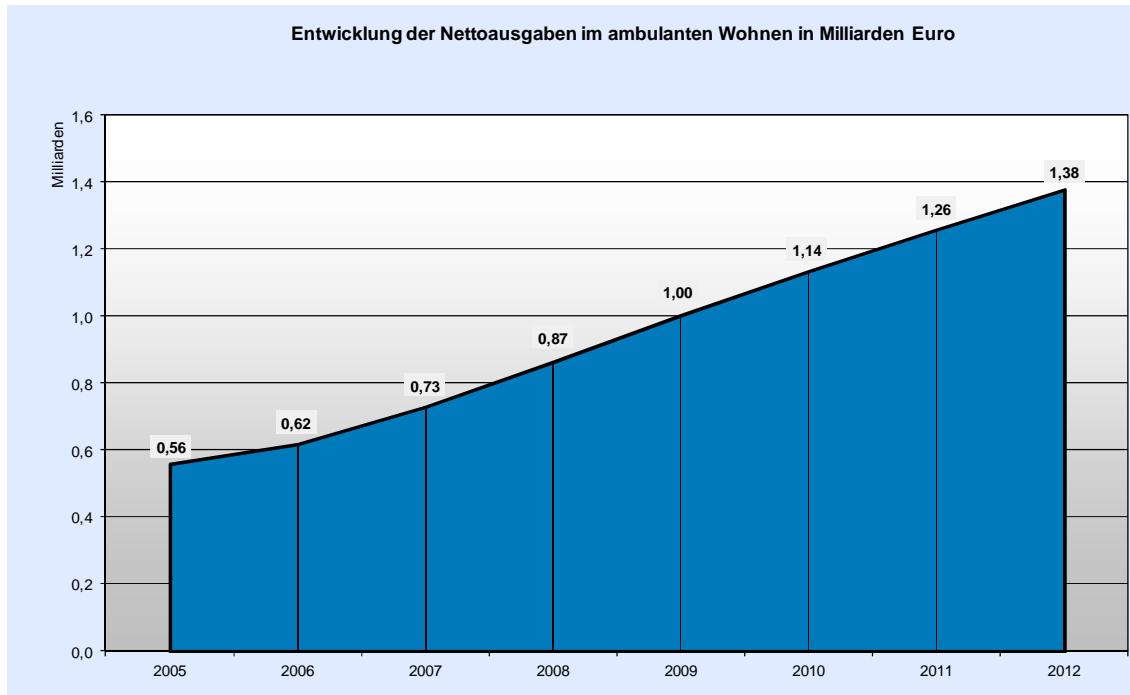
IM AMBULANTEN WOHNEN NACH BUNDESLÄNDERN

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BB	2.129	2.364	2.625	2.914	3.236	3.593	3.989	4.349
BE	6.179	5.927	6.666	7.358	8.053	8.906	9.815	10.674
BW	5.670	5.906	6.384	7.197	7.970	8.588	9.446	10.131
BY	4.138	4.502	5.200	7.066	8.669	9.862	10.932	12.142
HB	1.085	1.097	1.116	1.251	1.324	1.374	1.459	1.664
HE	6.630	7.338	7.965	8.751	9.964	10.995	11.929	12.824
HH	3.378	4.107	5.063	5.565	6.243	6.925	7.717	8.385
MV	1.822	2.024	2.367	2.587	2.811	3.131	3.420	3.704
NI	9.082	9.346	9.619	9.899	10.187	10.611	10.789	11.070
NW	17.497	21.199	26.206	31.123	35.988	41.556	45.582	49.928
RP	5.396	5.693	5.965	6.241	6.513	6.786	7.059	7.359
SH	4.063	4.485	4.950	5.407	6.555	6.984	7.348	7.543
SL	426	562	640	837	979	1.165	1.255	1.350
SN	2.551	2.613	2.949	3.195	3.652	3.907	4.184	4.553
ST	1.062	1.206	1.308	1.716	1.998	2.379	2.686	2.929
TH	1.371	1.584	1.753	2.021	2.219	2.358	2.582	2.757
Gesamt	72.480	79.953	90.775	103.128	116.361	129.120	140.192	151.362

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein, RP mit persönlichem Budget

In allen 16 Bundesländern ist die Zahl der Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen seit 2005 steigend. Prozentual fiel der Anstieg im Saarland, in Bayern und in Nordrhein-Westfalen am höchsten aus.

DARST. 26: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN IM AMBULANTEN WOHNEN IN MILLIARDEN EURO



Im Jahr 2012 wurden in Deutschland insgesamt 1,38 Mrd. Euro für Leistungen des ambulanten Wohnens im Rahmen der Eingliederungshilfe ausgegeben. Dies sind rund 820 Mio. Euro mehr als noch 2005. Im durchschnittlichen jährlichen Mittel wuchsen die Nettoausgaben für das ambulante Wohnen damit um rund 13,8 Prozent. Auch im ambulanten Wohnen fällt somit der Ausgabenanstieg stärker aus als der Fallzahlenanstieg.

**DARST. 27: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN IM AMBULANTEN WOHNEN
NACH BUNDESLÄNDERN IN MILLIONEN EURO**

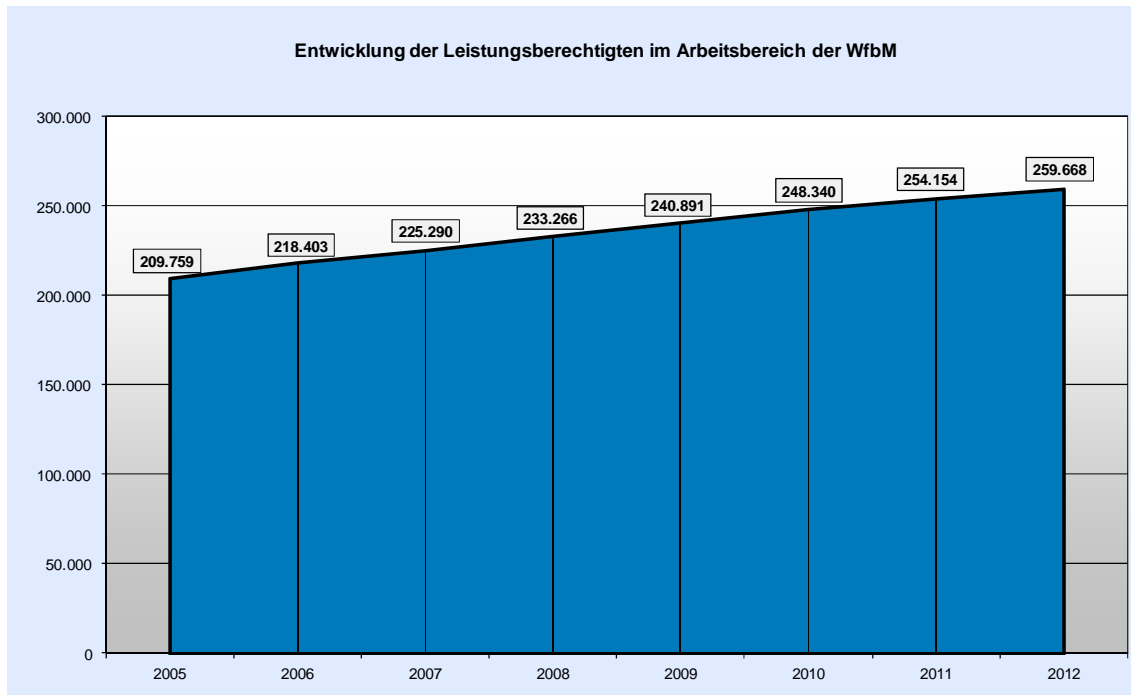
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BB	11,3	13,0	14,8	17,0	19,4	22,2	25,4	27,4
BE	109,5	104,2	116,4	124,4	134,6	146,4	161,7	179,8
BW	34,2	37,4	42,4	50,1	58,2	65,6	74,5	85,2
BY	39,9	44,0	51,5	70,6	86,1	102,0	115,0	127,2
HB	13,9	13,7	14,6	15,1	16,5	19,4	19,9	22,2
HE	48,6	55,2	59,6	67,2	76,5	87,0	96,4	105,7
HH	29,8	36,3	44,9	55,0	64,0	70,7	81,3	87,0
MV	7,0	7,9	9,5	10,9	11,9	13,8	15,8	17,3
NI	60,9	64,0	67,6	71,5	75,2	80,3	83,3	86,0
NW	120,7	150,1	206,8	267,9	331,0	385,1	432,3	477,2
RP	36,2	39,0	41,9	45,1	48,1	51,3	54,5	57,1
SH	28,6	31,8	35,4	38,9	47,6	51,0	53,1	56,1
SL	2,9	3,8	4,5	6,0	7,2	8,8	9,7	10,5
SN	8,2	8,7	9,6	10,9	12,4	14,0	15,5	17,3
ST	3,4	3,9	4,4	6,1	6,7	7,6	10,0	11,1
TH	5,0	5,7	6,7	8,3	9,3	11,0	12,1	13,3
Gesamt	560,1	618,9	730,6	865,2	1004,7	1136,2	1260,6	1380,5

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein, RP mit persönlichem Budget

Alle Bundesländer haben einen deutlichen Anstieg der Nettoausgaben für das ambulante Wohnen im betrachteten Zeitraum zu verzeichnen. Zusätzlich zu den gestiegenen Fallzahlen wurde diese Entwicklung durch die Fallkosten befördert, welche 2012 im Durchschnitt rund 14 Prozent über jenen von 2005 lagen. Besonders hoch fiel der Anstieg in Nordrhein-Westfalen aus, da zum deutlichen Fallzahlenanstieg eine Steigerung der Fallkosten um 38,5 Prozent hinzukommt. Aufgrund der hohen Bevölkerungszahl Nordrhein-Westfalens hat dies besonders großen Einfluss auf den Bundeswert.

3.4. Leistungsbereich Arbeit und Beschäftigung

DARST. 28: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN



Im Jahr 2012 waren in Deutschland 259.668 Menschen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt. Gegenüber 2005 bedeutet dies einen Anstieg um rund 50.000 Leistungsberechtigte bzw. um ca. 7.100 Leistungsberechtigte pro Jahr. Dies bedeutet, dass die Zahl der Leistungsberechtigten in den Werkstätten für behinderte Menschen einem jährlichen Wachstum von rund 3,1 Prozent unterlag.

DARST. 29: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN

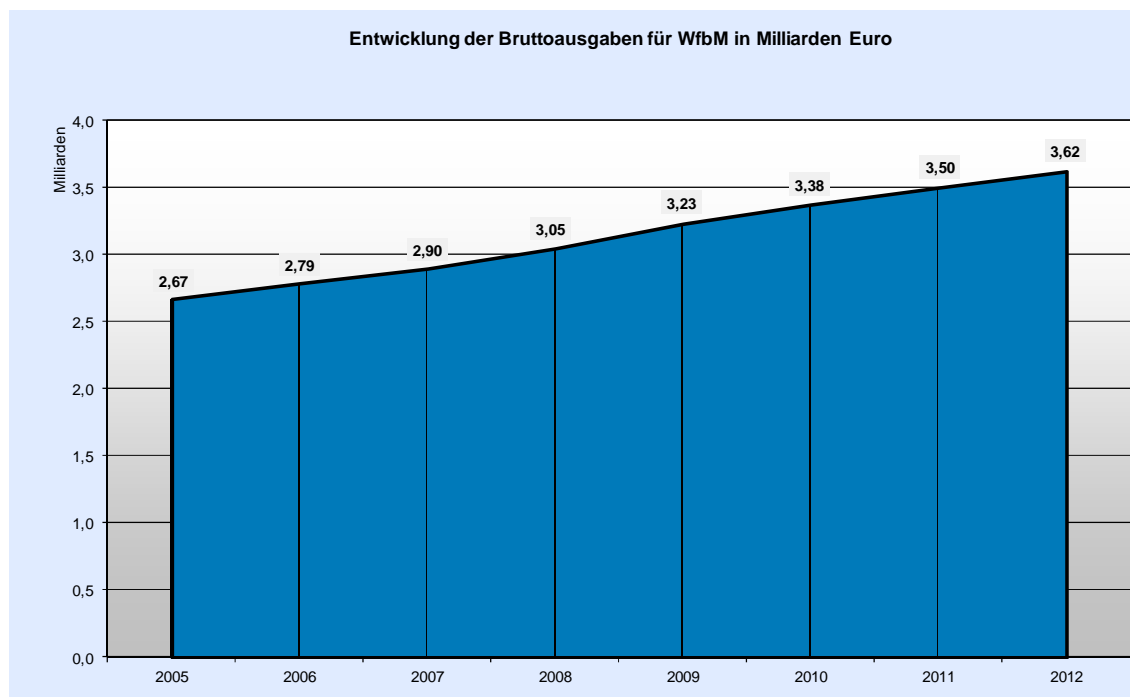
IM ARBEITSBEREICH DER WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BB	7.059	7.444	7.310	7.962	8.422	8.841	9.213	9.498
BE	4.983	6.370	6.865	7.107	7.300	7.479	7.702	7.830
BW	23.590	24.537	24.918	25.462	25.874	26.355	26.731	27.334
BY	26.253	27.012	27.823	28.454	29.211	29.894	30.451	30.954
HB	1.984	2.050	2.071	2.106	2.171	2.186	2.228	2.183
HE	13.158	13.486	13.924	14.352	15.180	15.564	15.975	16.206
HH	2.735	2.916	2.971	3.109	3.313	3.579	3.715	3.917
MV	5.886	6.312	6.706	7.126	7.384	7.789	7.863	8.135
NI	21.939	22.352	23.025	23.897	24.611	25.534	26.049	26.576
NW	52.162	54.383	56.419	58.708	60.810	62.890	64.821	66.286
RP	11.237	11.470	11.703	11.936	12.169	12.402	12.635	12.868
SH	8.737	8.643	9.125	9.350	9.592	9.876	10.097	10.382
SL	2.578	2.648	2.708	2.803	2.932	3.045	3.062	3.139
SN	12.099	12.561	12.975	13.455	13.917	14.280	14.603	14.913
ST	7.966	8.472	8.904	9.305	9.643	10.008	10.237	10.483
TH	7.393	7.747	7.843	8.134	8.362	8.618	8.772	8.964
Gesamt	209.759	218.403	225.290	233.266	240.891	248.340	254.154	259.668

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

Auch in den Werkstätten für behinderte Menschen zeigt sich, dass die Zahl der Leistungsberechtigten in allen 16 Bundesländern steigend ist. Überdurchschnittlich fiel das Wachstum dabei insbesondere in Berlin und Hamburg aus.

DARST. 30: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN FÜR WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN IN MILLIARDEN EURO



Die Bruttoausgaben für Leistungen der Werkstätten für behinderte Menschen stiegen im Betrachtungszeitraum von 2,67 Mrd. Euro auf 3,62 Mrd. Euro an. Dies entspricht jährlichen Mehrausgaben von rund 136 Millionen Euro. Die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate beträgt 4,4 Prozent.

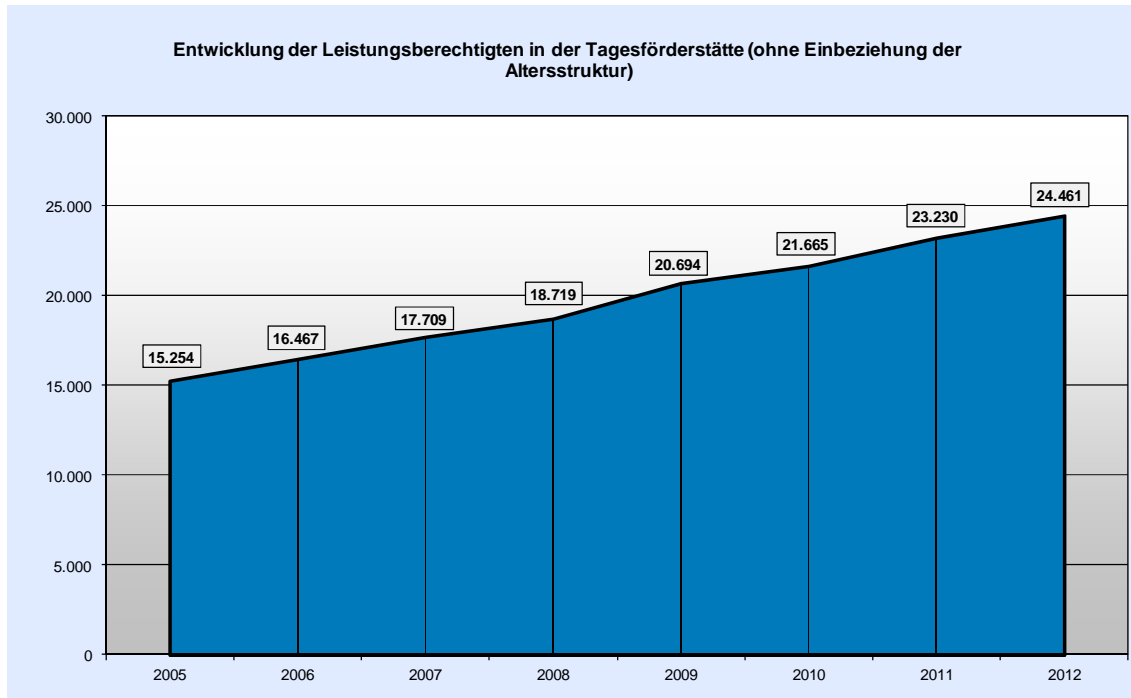
**DARST. 31: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN FÜR WERKSTÄTTEN
FÜR BEHINDERTE MENSCHEN NACH BUNDESLÄNDERN IN MILLIONEN EURO**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
BB	76,4	81,2	80,3	86,0	91,7	98,7	104,2	111,2
BE	78,2	80,2	85,6	87,2	89,6	95,6	98,0	102,6
BW	281,3	299,4	311,0	324,9	344,2	360,3	370,9	385,5
BY	351,6	363,7	377,0	395,8	430,5	442,2	462,6	476,8
HB	24,9	26,1	26,4	27,1	28,7	29,8	32,6	32,7
HE	178,0	184,7	190,5	200,2	207,9	218,5	228,5	238,8
HH	42,8	44,3	46,4	50,6	53,8	56,0	58,4	60,5
MV	62,3	71,1	75,1	78,7	81,0	84,2	82,4	84,8
NI	291,9	296,7	310,6	328,9	344,3	361,5	368,8	381,4
NW	696,3	725,3	753,5	804,6	866,1	905,4	943,2	972,0
RP	154,8	159,0	163,8	169,9	177,6	183,1	189,6	195,0
SH	124,0	124,4	128,2	132,7	141,9	149,4	156,9	162,0
SL	42,1	42,8	45,3	47,2	49,9	51,2	52,0	52,5
SN	105,2	115,7	120,5	125,7	131,5	136,0	142,1	148,9
ST	77,7	85,9	93,7	94,4	98,0	104,3	107,8	110,5
TH	85,0	87,9	91,5	96,1	97,6	101,3	104,7	109,3
Gesamt	2672,5	2788,5	2899,4	3049,8	3234,2	3377,4	3502,6	3624,3

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

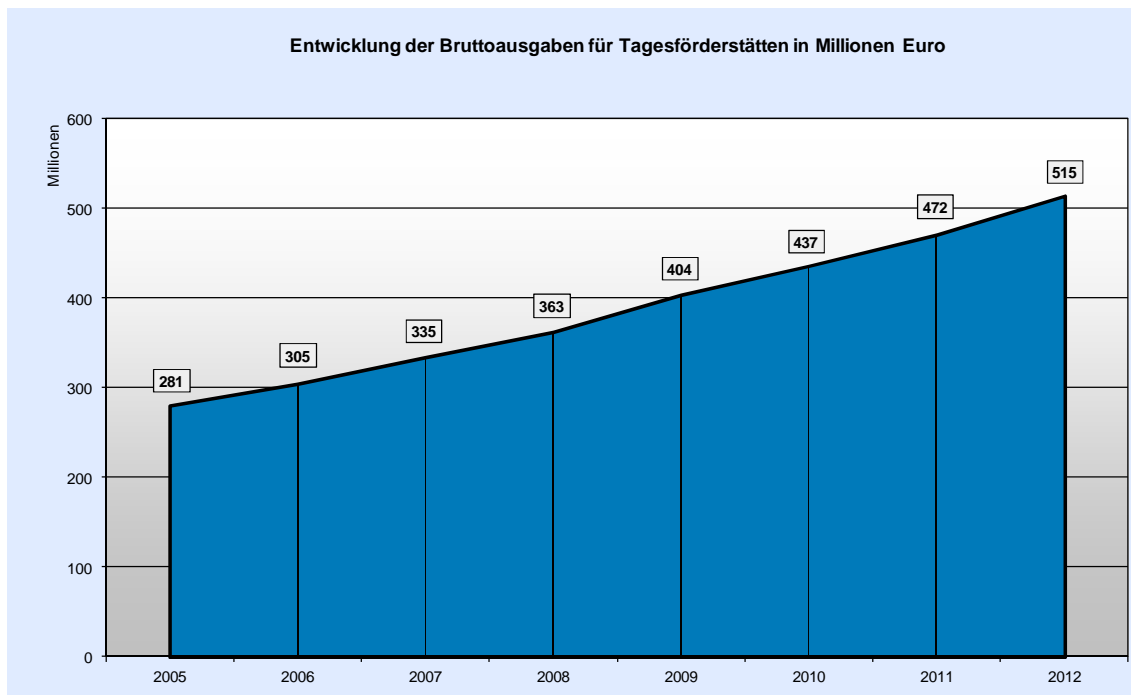
In allen 16 Bundesländern stiegen die Bruttoausgaben im Betrachtungszeitraum. Am deutlichsten fielen die Ausgabenzuwächse in Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hamburg und Brandenburg aus.

DARST. 32: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER TAGESFÖRDERSTÄTTE



Auch im Bereich der Tagesförderstätten zeigt sich im Beobachtungszeitraum ein stetiger Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten. Während 2005 noch rund 15.250 Menschen in Tagesförderstätten leistungsberechtigt waren, stieg die Zahl bis zum Jahr 2012 auf ca. 24.450 Menschen. Dies entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 7 Prozent.

DARST. 33: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN FÜR TAGESFÖRDERSTÄTTEN IN MILLIONEN EURO



Ebenso wie bei der Zahl der Leistungsberechtigten lässt sich bei den Bruttoausgaben für die Tagesförderstätten ein relativ konstantes Wachstum seit 2005 erkennen. Insgesamt stiegen die Ausgaben von rund 281 Millionen Euro auf ca. 515 Millionen Euro in 2012 an. Mit etwa 9 Prozent fällt das durchschnittliche jährliche Wachstum bei den Ausgaben noch deutlich höher aus als bei den Leistungsberechtigten, was steigende Fallkosten verdeutlichen. Über den gesamten betrachteten Zeitraum beträgt der Ausgabenanstieg ca. 83,5 Prozent.

4. Prognose: Extrapolation Status quo (Teil B)

Als besondere Fixpunkte der Prognose werden auftragsgemäß die beiden Jahre 2015 und 2020 herangezogen. Die Prognosen wurden individuell für jeden überörtlichen Träger der Sozialhilfe bzw. für jedes Bundesland erstellt und für die Bundesprognose zusammengeführt. Dies ermöglicht es, regionale Unterschiede in der Entwicklung einzubeziehen und erhöht die Qualität der Prognosen somit erheblich. Zu beachten ist, dass alle Zahlen, sofern nicht anders angegeben, auf dem con_sens-Benchmarking der überörtlichen Träger der Sozialhilfe basieren.

In den beiden folgenden Übersichten werden sowohl die Anzahl der Leistungsberechtigten und die Höhe der Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2012 sowie die für 2015 und 2020 prognostizierten Werte dargestellt. Alle Werte für 2012 basieren auf den Daten aus den Benchmarkings von con_sens. Die Berechnung der einzelnen Prognosewerte wird in den kommenden Kapiteln erläutert.

Für die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten wurden die Doppelzählungen herausgerechnet. Diese bestehen, da Leistungsberechtigte mehrere Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten können. Aus verschiedenen Kennzahlen sowie Erfahrungswerten aus Benchmarkings können die Anteile von EmpfängerInnen mehrerer Leistungen wie folgt geschätzt werden:

- ▣ Werkstatt für behinderte Menschen: 53,2 %
- ▣ Tagesförderstätten: 95,0 %
- ▣ Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung: 30,0 %

Diese Anteile wurden von der jeweiligen Gesamtzahl abgezogen. Doppelzählungen sind jedoch nur für den Bereich der Erwachsenen relevant. Bei den Leistungen für Kinder und Jugendliche sind Überschneidungen mehrerer Leistungen in der Praxis äußerst selten, sodass auftretende Doppelzählungen zu vernachlässigen sind. Eine ausführliche Erläuterung zur Methodik der Berechnung der Prognosen sowie den getroffenen Annahmen findet sich in Kapitel 2.3.

4.1. Überblick über die Gesamtentwicklung

DARST. 34: GESAMTÜBERSICHT DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

	Maßnahme	Leistungsberechtigte		
		2012	2015	2020
Erwachsene	Stationär betreutes Wohnen	191.673	196.863	204.573
	Ambulant betreutes Wohnen	151.362	186.264	244.460
	Werkstatt für behinderte Menschen	259.668	268.593	288.009
	Tagesförderstätten	24.461	28.357	34.850
	Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung	17.903	19.936	23.323
	Erwachsene GESAMT (ohne Doppelzählungen)	478.268	524.152	601.837
Kinder und Jugendliche	Stationär betreutes Wohnen	17.631	16.442	15.398
	Integrationshilfen	33.515	44.871	63.797
	Frühförderung	133.320	145.957	167.017
	Kindertageseinrichtungen	88.642	86.566	83.106
	Kinder und Jugendliche GESAMT (ohne Doppelzählungen)	273.108	293.835	329.318
	GESAMT (ohne Doppelzählungen)	751.376	817.987	931.155

Für die Anzahl der Kinder und Jugendlichen im stationären Wohnen wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt: Anteil der Kinder und Jugendlichen 2012: 8,4 Prozent (bekannt); 2015: 7,7 Prozent; 2020: 7,0 Prozent. Die angenommene Abnahme ergibt sich aus der bekannten Entwicklung von 1999 bis 2012, die einen stetigen Rückgang des Anteils der Kinder und Jugendlichen im stationären Wohnen aufweist.

Unter den getroffenen Annahmen wächst die Zahl der Kinder und Jugendlichen über alle Leistungen der Eingliederungshilfe von ca. 273.000 in 2012 auf rund 294.000 in 2015 und 329.000 in 2020. Die Zahl der erwachsenen Leistungsberechtigten steigt laut Prognose von ca. 478.000 in 2012 auf rund 524.000 in 2015 und 602.000 in 2020.

DARST. 35: GESAMTÜBERSICHT DER AUSGABEN IN DER EINGLIEDERUNGSHILFE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

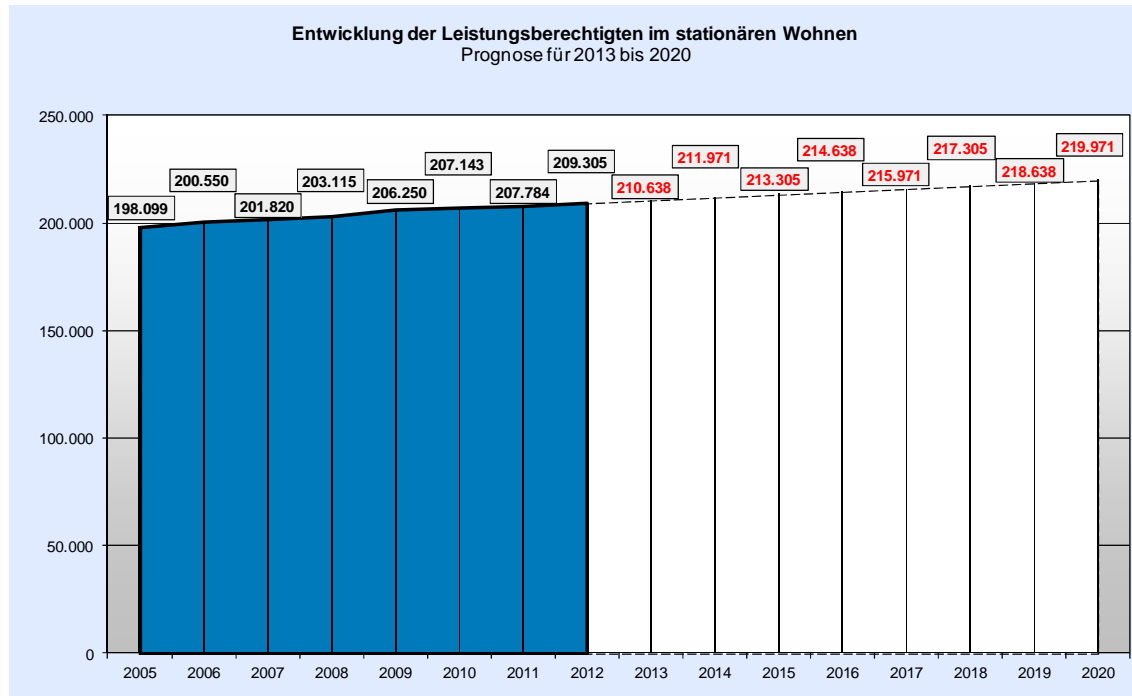
	Maßnahme	Ausgaben in Mio. Euro		
		2012	2015	2020
Erwachsene	Stationär betreutes Wohnen	7.607	8.253	9.340
	Ambulant betreutes Wohnen	1.381	1.802	2.588
	Werkstatt für behinderte Menschen	3.624	3.904	4.463
	Tagesförderstätten	515	638	868
	Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung	208	240	296
	Erwachsene GESAMT (ohne Doppelzählungen)	13.335	14.837	17.555
Kinder und Jugendliche	Stationär betreutes Wohnen	700	689	703
	Integrationshilfen	405	598	981
	Frühförderung	508	599	768
	Kindertageseinrichtungen	1.531	1.541	1.553
	Kinder und Jugendliche GESAMT (ohne Doppelzählungen)	3.144	3.427	4.006
	GESAMT (ohne Doppelzählungen)	16.479	18.265	21.561

Für die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten wird damit ein Anstieg von rund 751.000 im Jahr 2012 auf 818.000 im Jahr 2015 prognostiziert. Besonders starkes Wachstum wird dabei im ambulanten Wohnen, den Integrationshilfen sowie in der Frühförderung erwartet. Verbunden mit diesem Wachstum ist gleichzeitig ein Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe von rund 16,48 auf 18,27 Milliarden Euro. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen beträgt bei den Leistungsberechtigten ca. 36 Prozent, bei den Ausgaben hingegen nur rund 19 Prozent.

4.2. Prognose für das stationäre Wohnen

4.2.1. Leistungsberechtigte

DARST. 36: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄREN WOHNEN: PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



Unter den getroffenen Annahmen wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2015 rund 213.300 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen leben und Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen. Dies entspricht einem Plus von 4.000 Leistungsberechtigten gegenüber dem Basisjahr 2012. Für 2020 wird eine Leistungsberechtigtenzahl von knapp unter 220.000 Menschen erwartet, was einen Zuwachs von rund 10.700 Menschen im gesamten Zeitraum bedeutet. Derzeit wird von einem jährlichen Saldo von etwas mehr als 1.300 Leistungsberechtigten ausgegangen, die zusätzlich im stationären Wohnen leben. Da die Plausibilisierung der Prognose (siehe Kapitel 2.3.3) aufgezeigt hat, dass der tatsächlich in 2012 eingetretene Wert spürbar oberhalb des erwarteten Werts lag, kann davon ausgegangen werden, dass der Anstieg eher höher als prognostiziert ausfällt.

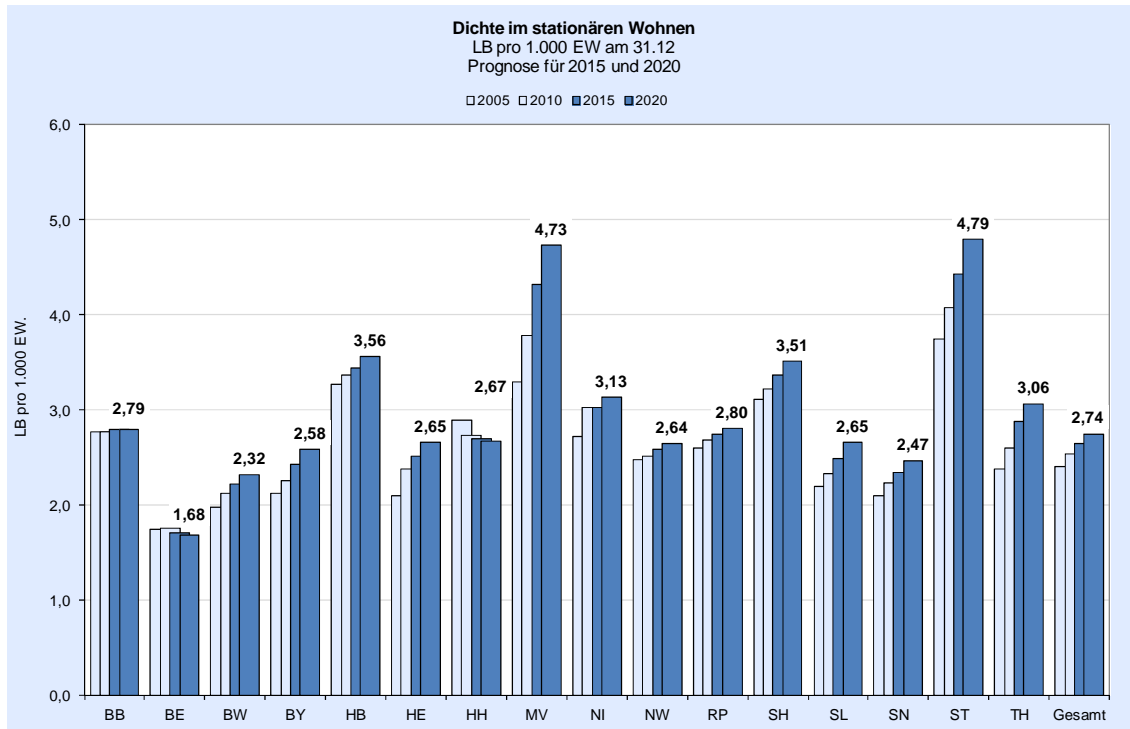
**DARST. 37: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM
STATIONÄREN WOHNEN NACH BUNDESLÄNDERN**

	2005	2010	2015	2020
BB	7.096	6.936	6.851	6.764
BE	5.827	5.948	5.833	5.753
BW	21.235	22.789	23.842	24.904
BY	26.503	28.330	30.570	32.669
HB	2.171	2.219	2.254	2.331
HE	12.790	14.422	15.037	15.826
HH	4.966	4.768	4.891	4.938
MV	5.619	6.214	6.819	7.253
NI	21.771	23.921	23.602	24.096
NW	44.751	44.844	45.497	46.059
RP	10.529	10.710	10.896	11.081
SH	8.792	9.123	9.502	9.868
SL	2.300	2.367	2.433	2.521
SN	8.974	9.234	9.428	9.668
ST	9.231	9.519	9.754	10.013
TH	5.544	5.799	6.096	6.227
Gesamt	198.099	207.143	213.305	219.971

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

Die Tabelle zeigt auf, welche Leistungsberechtigtenzahlen in den 16 Bundesländern für die Jahre 2015 und 2020 erwartet werden. Rückläufige Zahlen werden dabei nur für die Länder Brandenburg und Berlin geschätzt. Das relativ und auch absolut stärkste Wachstum bei der Zahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen wird für das Land Bayern erwartet.

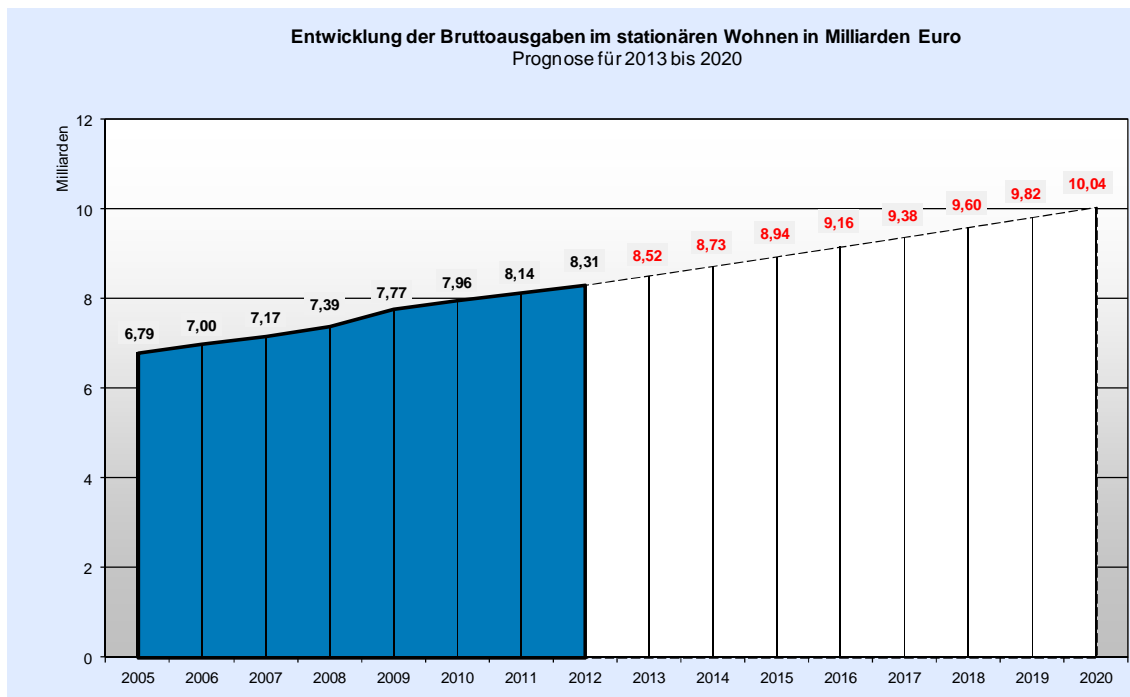
DARST. 38: DICHTEN IM STATIONÄREN WOHNEN: PROGNOSE FÜR 2015 UND 2020



Die Grafik zeigt die Dichte der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen für die Jahre 2005 und 2010 sowie die prognostizierten Werte für 2015 und 2020 je Bundesland an. Die Dichte steht für die Anzahl der Leistungsberechtigten pro 1.000 EW eines Bundeslandes. Auf die Dichte hat somit auch die Entwicklung der Bevölkerung einen Einfluss. Rückläufige Bevölkerungszahlen führen bei gleichbleibender Leistungsberechtigtenzahl zu steigenden Dichten. Die mit Abstand höchsten Dichten im stationären Wohnen werden für die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern prognostiziert. Hier treffen steigende Fallzahlen mit spürbaren Rückgängen in der Bevölkerungszahl zusammen. Rückläufige Dichten werden nur in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg erwartet. Im Vergleich bedeutet dies, dass 2020 in Berlin eine/r von 595 EW im stationären Wohnen lebt, während dies in Sachsen-Anhalt auf eine/n von 209 EW zutrifft.

4.2.2. Ausgaben

DARST. 39: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN: PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



Die Darstellung zeigt, welche Entwicklung für die Bruttoausgaben im stationären Wohnen bis zum Jahr 2020 erwartet wird. Im Jahr 2012 kostete das stationäre Wohnen die Träger der Sozialhilfe 8,31 Milliarden Euro. Für die kommenden Jahre wird weiterhin von einem deutlichen Anstieg der Ausgaben ausgegangen. Demzufolge werden die Ausgaben im Jahr 2015 rund 630 Millionen Euro höher liegen als 2012. Im Jahr 2020 ist mit Ausgaben in Höhe von 10,04 Milliarden Euro bereits ein Anstieg von 1,73 Milliarden gegenüber dem Wert in 2012 zu erwarten. Die jährliche Zunahme der Ausgaben liegt nach dieser Prognose bei fast 220 Millionen Euro.

**DARST. 40: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN IM
STATIONÄREN WOHNEN NACH BUNDESLÄNDERN**

	2005	2010	2015	2020
BB	207,4	219,2	243,4	264,9
BE	259,4	272,7	281,4	290,6
BW	668,3	866,3	1009,3	1172,1
BY	960,2	1164,8	1368,4	1604,8
HB	80,3	92,8	106,8	122,0
HE	480,6	613,5	733,4	867,8
HH	205,0	204,4	207,0	208,9
MV	92,1	142,8	176,1	209,5
NI	770,6	887,7	927,8	999,2
NW	1741,2	1999,7	2258,2	2528,1
RP	379,2	428,3	467,2	510,6
SH	285,9	336,7	364,3	398,6
SL	79,9	87,0	91,3	97,1
SN	199,3	224,3	233,9	244,9
ST	242,1	269,4	297,1	328,4
TH	139,9	154,0	176,5	195,1
Gesamt	6791,4	7963,4	8942,0	10042,6

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

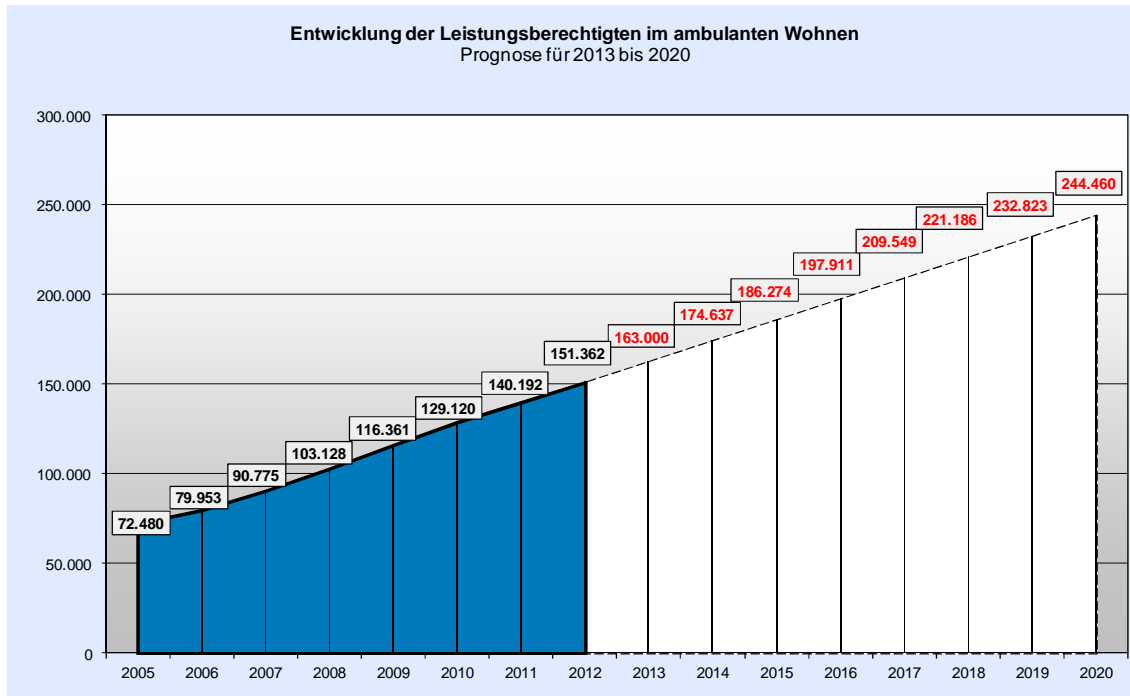
Für alle 16 Bundesländer können weiter steigende Ausgaben für das stationäre Wohnen erwartet werden. Für die Bundesländer mit rückläufigen Fallzahlen ist dies auf die steigenden Fallkosten zurückzuführen. Vergleichsweise hohe Ausgabensteigerungen werden fallzahlbedingt für Mecklenburg-Vorpommern und Hessen erwartet.

Die Prognosen für alle 16 Bundesländer sind im Anhang (siehe Kapitel 8.1) zu finden.

4.3. Prognose für das ambulante Wohnen

4.3.1. Leistungsberechtigte

DARST. 41: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM AMBULANTEN WOHNEN: PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



Nach der derzeitigen Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr 2015 eine Zahl von 186.274 Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen. Für das Jahr 2020 werden bereits 244.460 Menschen mit dieser Leistungsform prognostiziert. Diese Steigerung entspricht einem jährlichen Saldo aus Zu- und Abgängen von rund 11.600 Menschen. Die Plausibilisierung der Prognose hat bereits gezeigt, dass unter bestimmten fachlichen Annahmen von einem niedrigeren bzw. sich abschwächenden Wachstum ausgegangen werden muss (siehe Kapitel 2.3.3).

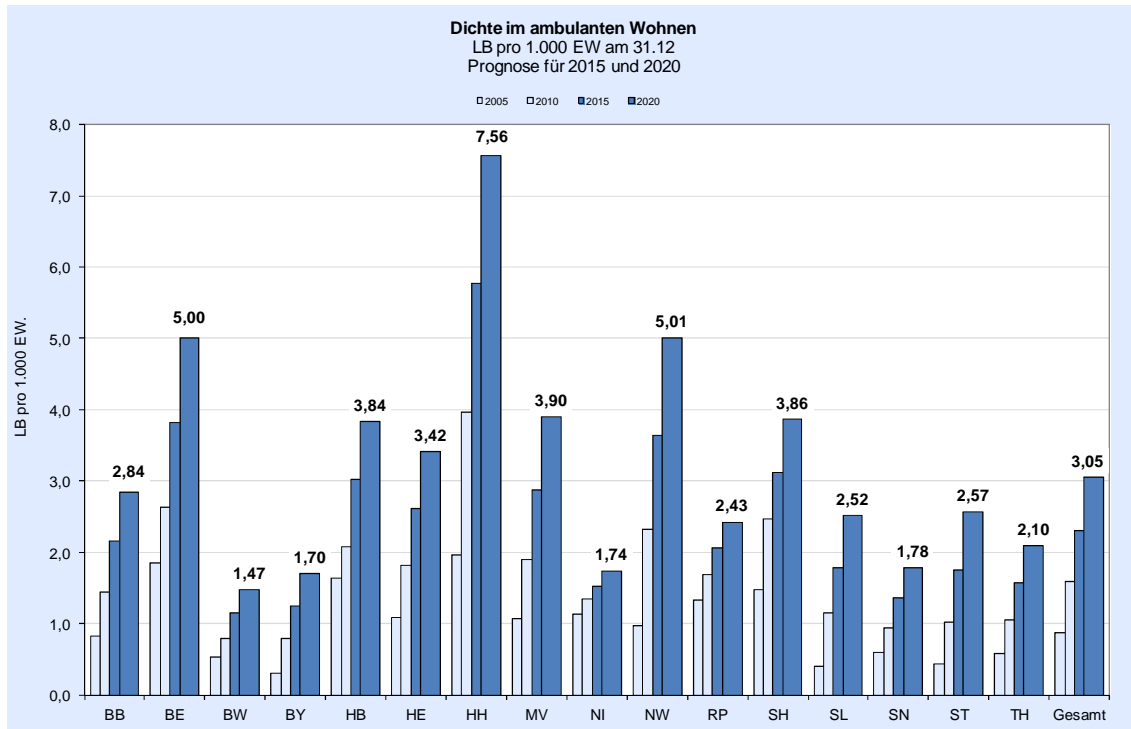
**DARST. 42: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM
AMBULANTEN WOHNEN NACH BUNDESLÄNDERN**

	2005	2010	2015	2020
BB	2.129	3.593	5.300	6.886
BE	6.179	8.906	13.091	17.120
BW	5.670	8.588	12.268	15.831
BY	4.138	9.862	15.659	21.521
HB	1.085	1.374	1.982	2.513
HE	6.630	10.995	15.660	20.385
HH	3.378	6.925	10.483	13.980
MV	1.822	3.131	4.558	5.980
NI	9.082	10.611	11.943	13.398
NW	17.497	41.556	63.948	87.314
RP	5.396	6.786	8.201	9.605
SH	4.063	6.984	8.802	10.900
SL	426	1.165	1.743	2.397
SN	2.551	3.907	5.464	6.982
ST	1.062	2.379	3.846	5.375
TH	1.371	2.358	3.326	4.273
Gesamt	72.480	129.120	186.274	244.460

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

Die Aufschlüsselung der Leistungsberechtigtenzahlen nach Bundesländern zeigt, dass in allen Bundesländern mit deutlichen Steigerungen gerechnet wird. Bayern, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen weisen dabei die im Vergleich höchsten Wachstumsraten auf. Insbesondere in den Ländern, welche bereits eine hohe ambulante Quote besitzen, wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, ist jedoch zu erwarten, dass die Steigerung niedriger ausfällt als berechnet.

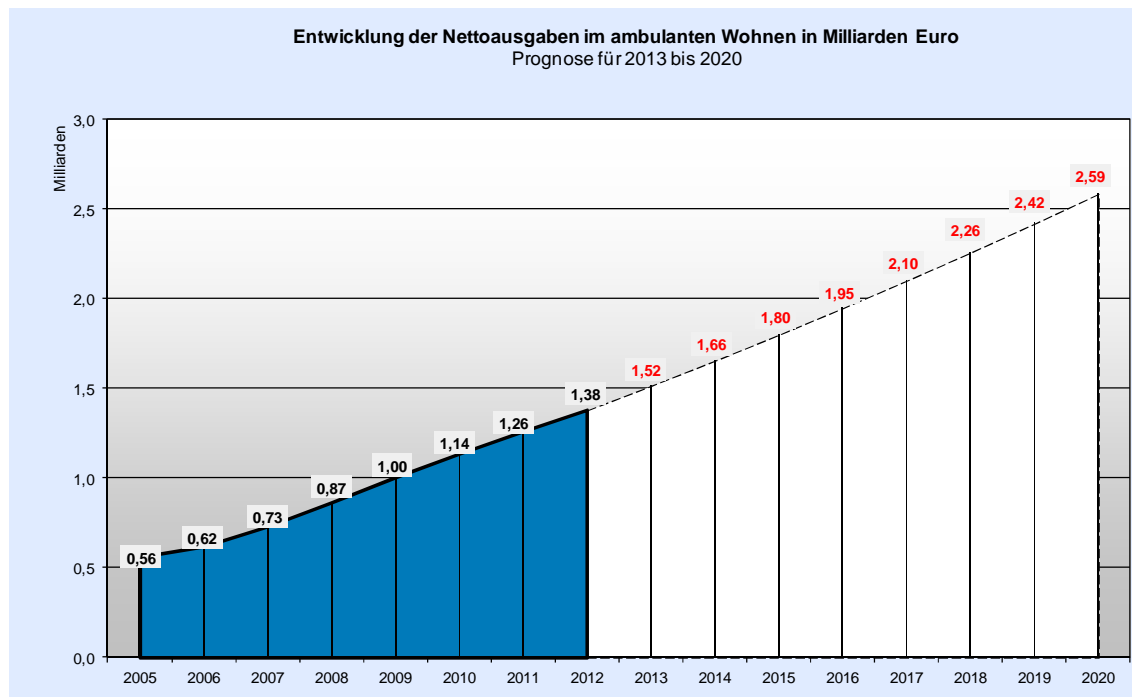
DARST. 43: DICHTEN IM AMBULANTEN WOHNEN: PROGNOSE FÜR 2015 UND 2020



Die Prognose der Dichte im ambulanten Wohnen verdeutlicht, dass die höchsten Dichten in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin sowie in Nordrhein-Westfalen erwartet werden. Sollte sich die Steigerung im ambulanten Wohnen wie erwartet fortsetzen, bekäme im Jahr 2020 jede/r 132te HamburgerIn Leistungen des ambulanten Wohnens der Eingliederungshilfe. In Gesamtdeutschland wäre dies immer noch eine/r von 328 EW. Wie bereits angesprochen erwarten die Gutachter jedoch, dass der Einbezug von fachlichen Einflussfaktoren die Prognose nach unten korrigieren wird, was gleichzeitig zu einer niedrigeren Dichte führen wird.

4.3.2. Nettoausgaben

DARST. 44: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN IM AMBULANTEN WOHNEN: PROGNOSE FÜR 2015 UND 2020



Im Gegensatz zu den übrigen Leistungsarten sind im ambulanten Wohnen nur Nettoausgaben bekannt. Im Jahr 2012 betragen diese 1,38 Milliarden Euro. Für 2015 wird eine Steigerung auf 1,8 Milliarden und für 2020 eine Steigerung auf 2,59 Milliarden Euro erwartet. Über den Prognosezeitraum von 8 Jahren würde dies durchschnittliche jährliche Mehrausgaben von rund 150 Millionen Euro bedeuten. Im Jahr 2020 lägen die Nettoausgaben damit um insgesamt 1,2 Milliarden Euro höher als im Basisjahr 2012.

**DARST. 45: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN IM
AMBULANTEN WOHNEN NACH BUNDESLÄNDERN**

	2005	2010	2015	2020
BB	11,3	22,2	35,4	50,1
BE	109,5	146,4	219,0	283,0
BW	34,2	65,6	116,4	178,6
BY	39,9	102,0	171,4	252,3
HB	13,9	19,4	27,6	37,2
HE	48,6	87,0	136,9	195,1
HH	29,8	70,7	113,6	162,2
MV	7,0	13,8	23,2	34,6
NI	60,9	80,3	97,7	118,8
NW	120,7	385,1	656,2	998,1
RP	36,2	51,3	67,1	85,1
SH	28,6	51,0	67,1	86,3
SL	2,9	8,8	14,2	21,2
SN	8,2	14,0	22,6	33,0
ST	3,4	7,6	15,9	25,2
TH	5,0	11,0	18,1	27,7
Gesamt	560,1	1136,2	1802,2	2588,6

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

In allen deutschen Bundesländern werden erhebliche Steigerungen der Nettoausgaben im ambulanten Wohnen erwartet. In einigen Bundesländern werden sich die Ausgaben entsprechend der Prognose innerhalb von 10 Jahren mehr als verdoppeln. Ein besonders starker Anstieg wird etwa für Sachsen-Anhalt prognostiziert. Erhebliche Differenzen zwischen den Bundesländern gibt es bei den Fallkosten des ambulanten Wohnens. In Berlin liegen diese derzeit beispielsweise viereinhalb Mal so hoch wie in Sachsen-Anhalt und Sachsen.

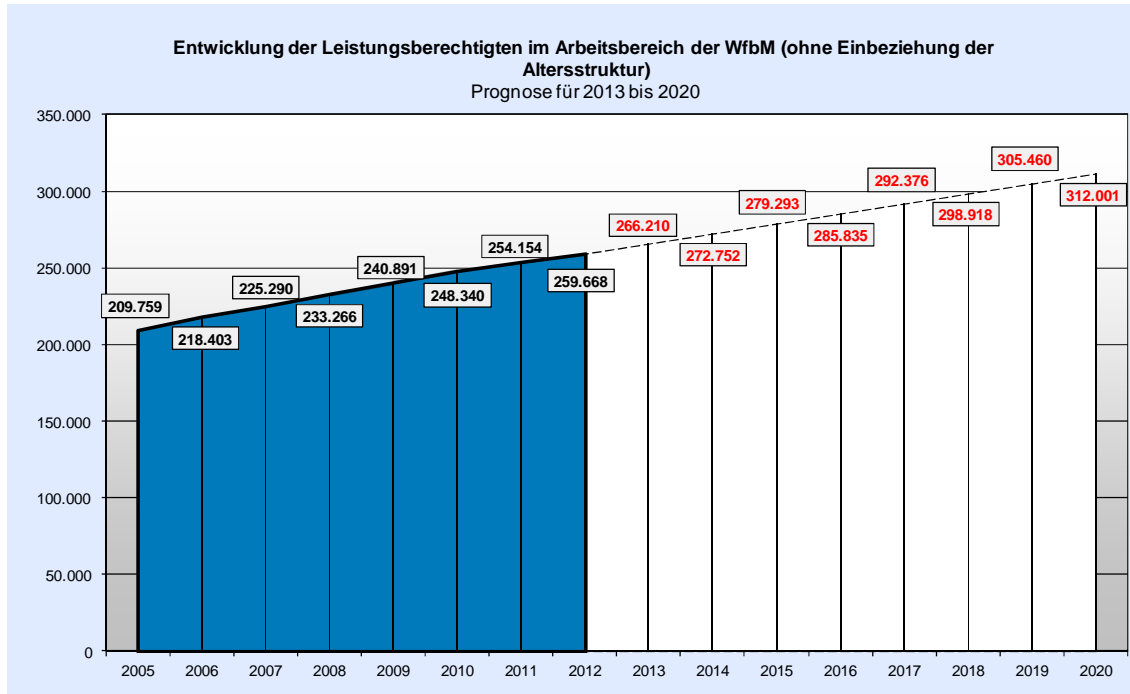
4.4. Prognose für die Werkstatt für Menschen mit Behinderung

4.4.1. Leistungsberechtigte

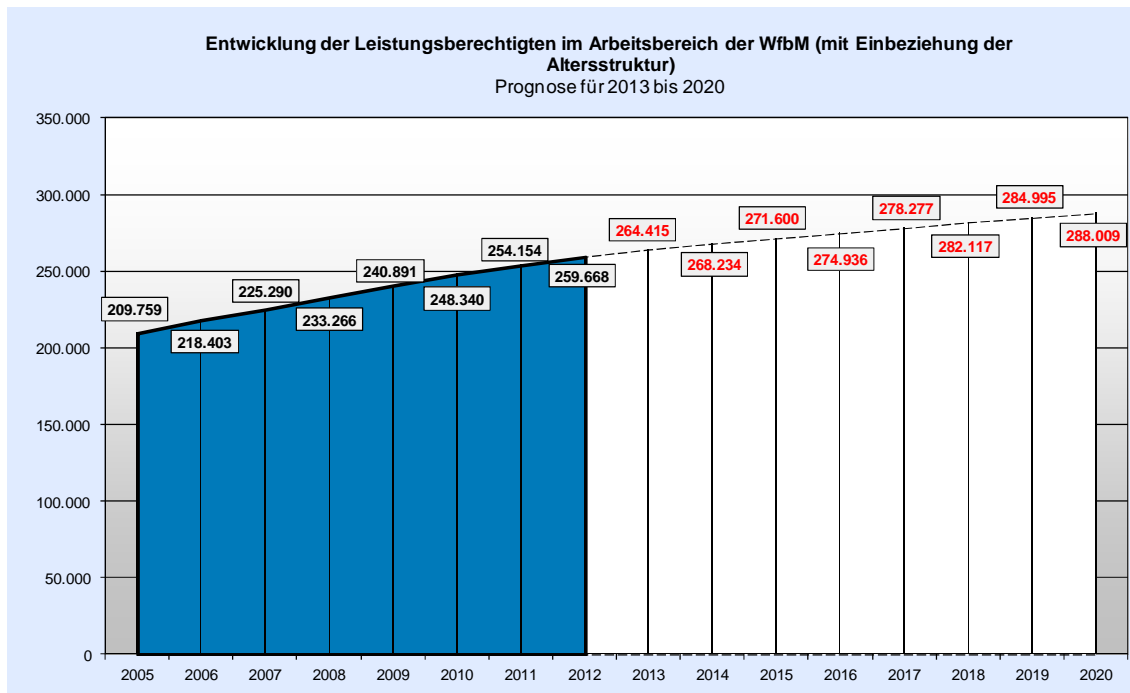
Da das Rechenmodell im Bereich der Werkstätten aufgrund der sich dynamisch verändernden Altersstruktur von jenem abweicht, das für die Prognosen im Wohnen angewendet wurde, soll hier zunächst die dadurch entstandene Veränderung anschaulich gemacht werden. Die erste Darstellung zeigt dabei die Entwicklung ohne den Ab-

zug der altersbedingten Abgänge und die zweite Darstellung mit Einbezug der Altersstruktur.

DARST. 46: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER WfBM-PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020 (OHNE EINBEZIEHUNG DER ALTERSSTRUKTUR)



DARST. 47: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER WfBM-PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020 (MIT EINBEZIEHUNG DER ALTERSSTRUKTUR)



Es wird deutlich, dass die Zahl der Leistungsberechtigten in den Werkstätten für behinderte Menschen ohne Berücksichtigung der Altersstruktur im Jahr 2020 um rund 24.000 höher liegen würde. Für eine realistische Prognose ist es jedoch unerlässlich die Altersverteilung zu betrachten.

Die altersbedingten Abgänge¹⁶ werden dazu führen, dass das Wachstum in Zukunft weniger stark ausfällt als bisher. Ein Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten wird im Prognosezeitraum bei gleichbleibender Entwicklung der Zu- und (nicht altersbedingten) Abgänge nicht eintreten. Mit rund 288.000 Leistungsberechtigten im Jahr 2020 wird erwartet, dass rund 28.000 Menschen mehr in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten werden als im Jahr 2012.

Die Plausibilisierung hat gezeigt, dass die Zahl der Leistungsberechtigten 2012 um rund 600 unterschätzt wurde. Anzunehmen ist jedoch, dass dies auf eine leichte Überschätzung der altersbedingten Abgänge zurückgeführt werden kann. Auch unter Einbeziehung fachlicher Aspekte wird nicht erwartet, dass die Prognose über den gesamten Betrachtungszeitraum zu niedrig ist.

¹⁶ Zur Methodik der Berechnung der altersbedingten Abgänge siehe Kapitel 2.3.4.

**DARST. 48: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DEN WERKSTÄTTEN
FÜR BEHINDERTE MENSCHEN NACH BUNDESLÄNDERN**

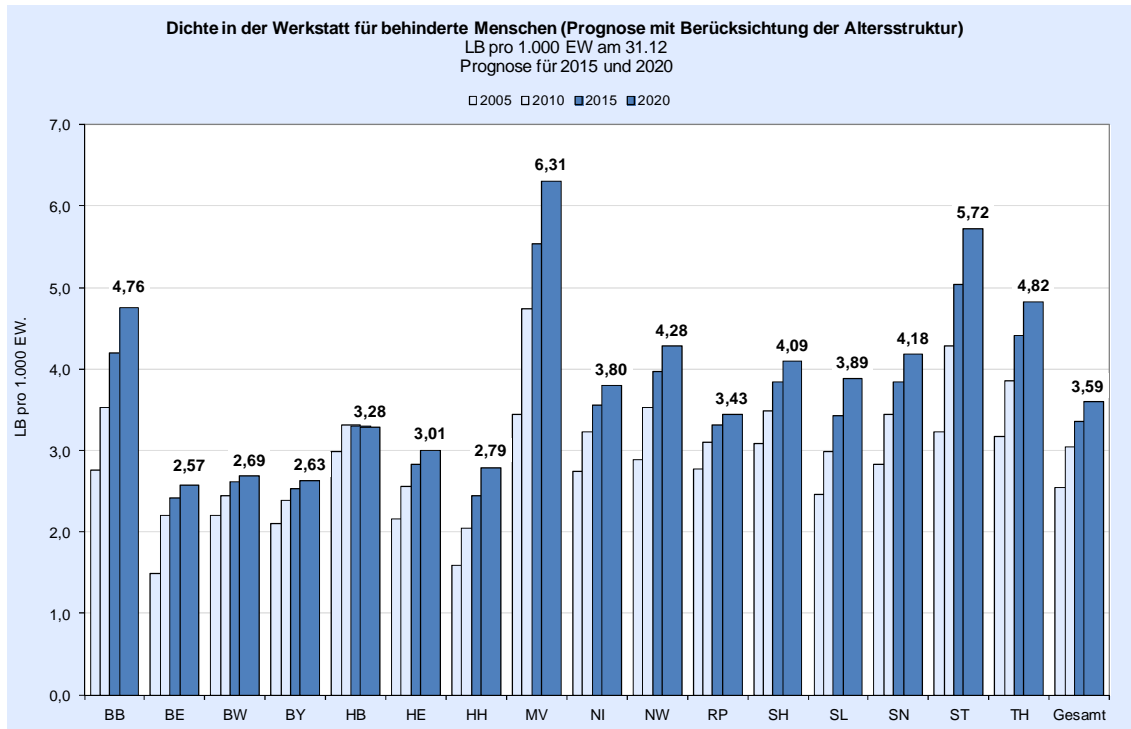
	2005	2010	2015	2020
BB	7.059	8.841	10.313	11.532
BE	4.983	7.479	8.254	8.784
BW	23.590	26.355	28.046	28.840
BY	26.253	29.894	31.892	33.267
HB	1.984	2.186	2.164	2.145
HE	13.158	15.564	16.959	17.939
HH	2.735	3.579	4.450	5.157
MV	5.886	7.789	8.760	9.672
NI	21.939	25.534	27.753	29.260
NW	52.162	62.890	69.740	74.465
RP	11.237	12.402	13.191	13.595
SH	8.737	9.876	10.841	11.517
SL	2.578	3.045	3.356	3.697
SN	12.099	14.280	15.445	16.377
ST	7.966	10.008	11.070	11.955
TH	7.393	8.618	9.363	9.805
Gesamt	209.759	248.340	271.600	288.009

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

Die Aufteilung der Prognose der Leistungsberechtigten nach Bundesländern zeigt, dass für alle Bundesländer mit Ausnahme von Bremen noch steigende Zahlen erwartet werden. Darüber hinaus zeigt die Prognose auch, dass für die übrigen 15 Bundesländer erwartet wird, dass sich das Wachstum der Fallzahlen zunehmend abschwächt. Dies ist daran zu erkennen, dass das Wachstum in allen Ländern außer Bremen im Zeitraum von 2010 bis 2015 größer prognostiziert wird als von 2015 bis 2020. Die höchsten Wachstumsraten werden dabei für Hamburg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern angenommen.

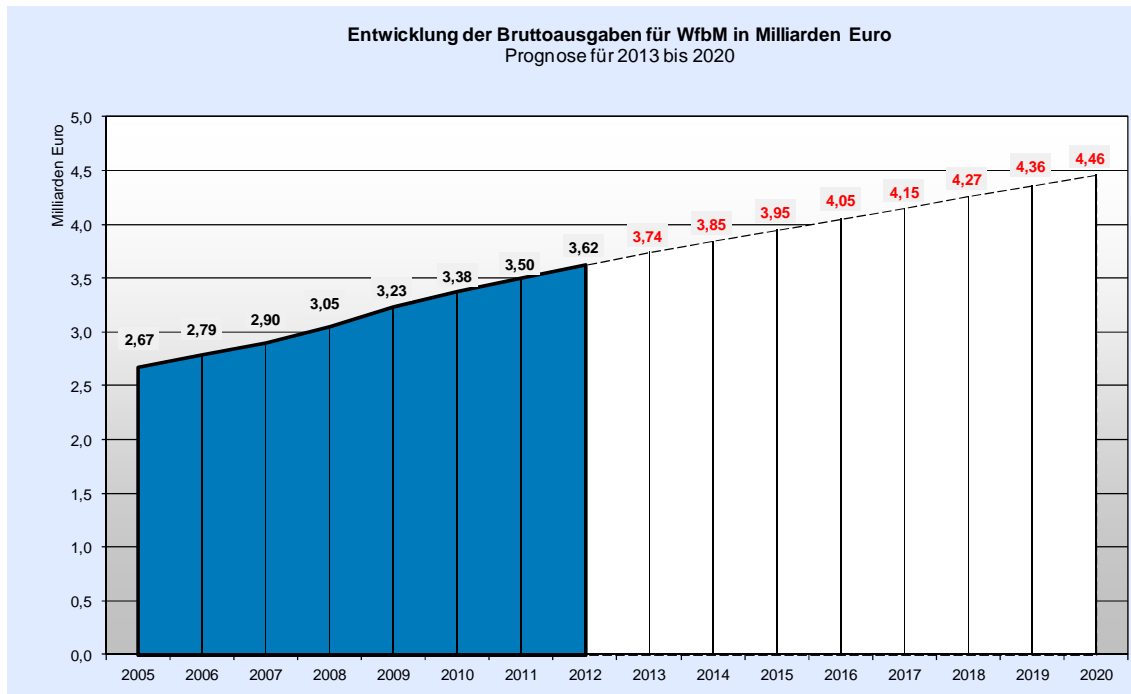
Bei den Dichten zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Für die ostdeutschen Bundesländer, insbesondere Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg sind die prognostizierten Werte spürbar höher als für die übrigen Länder. Die Prognose weist etwa aus, dass 2020 eine/r von 158 EW Mecklenburg-Vorpommerns in einer Werkstatt beschäftigt sein wird, während dies in Gesamtdeutschland eine/r von 279 EW sein wird. Zu den steigenden Fallzahlen kommt in den angesprochenen Ländern ein erwarteter Bevölkerungsrückgang dichte-steigernd hinzu.

DARST. 49: DICHTEN IN DEN WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN: PROGNOSE FÜR 2015 UND 2020



4.4.2. Bruttoausgaben

DARST. 50: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN FÜR DIE WFBM: PROGNOSE FÜR 2015 UND 2020



Gegenüber dem Basisjahr 2012 wird mit Mehrausgaben in Höhe von rund 320 Millionen Euro im Jahr 2015 und rund 830 Millionen Euro im Jahr 2020 gerechnet. Insgesamt werden 2020 Bruttogesamtausgaben von 4,46 Milliarden Euro für Leistungen in

Werkstätten für behinderte Menschen erwartet. Der durchschnittliche jährliche Anstieg der Ausgaben beträgt damit im betrachteten Zeitraum mehr als 100 Millionen Euro.

**DARST. 51: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN IN DEN WERKSTÄTTEN
FÜR BEHINDERTE MENSCHEN NACH BUNDESLÄNDERN**

	2005	2010	2015	2020
BB	76,4	98,7	127,1	153,9
BE	78,2	95,6	112,9	128,7
BW	281,3	360,3	420,1	474,2
BY	351,6	442,2	518,2	586,7
HB	24,9	29,8	35,2	39,5
HE	178,0	218,5	263,7	303,2
HH	42,8	56,0	68,1	77,6
MV	62,3	84,2	89,6	95,7
NI	291,9	361,5	410,0	453,0
NW	696,3	905,4	1061,2	1201,3
RP	154,8	183,1	207,9	227,9
SH	124,0	149,4	177,9	204,4
SL	42,1	51,2	56,0	61,4
SN	105,2	136,0	162,1	185,7
ST	77,7	104,3	119,5	134,3
TH	85,0	101,3	118,2	130,7
Gesamt	2672,5	3377,4	3947,5	4458,2

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

Bei der Aufgliederung der Bruttoausgaben nach Bundesländern zeigt sich, dass für alle Länder weiterhin steigende Ausgaben erwartet werden. Besonders hohe Ausgabenerhöhungen zeigen sich für Brandenburg, da zur Fallzahlentwicklung steigende Fallkosten hinzukommen. Auch die Fallkosten in den Werkstätten unterscheiden sich deutschlandweit erheblich. Im Saarland (ca. 16.700 Euro) sind diese um etwa zwei Drittel höher als in Sachsen (ca. 10.000 Euro).

4.5. Prognose für die Tagesförderstätten

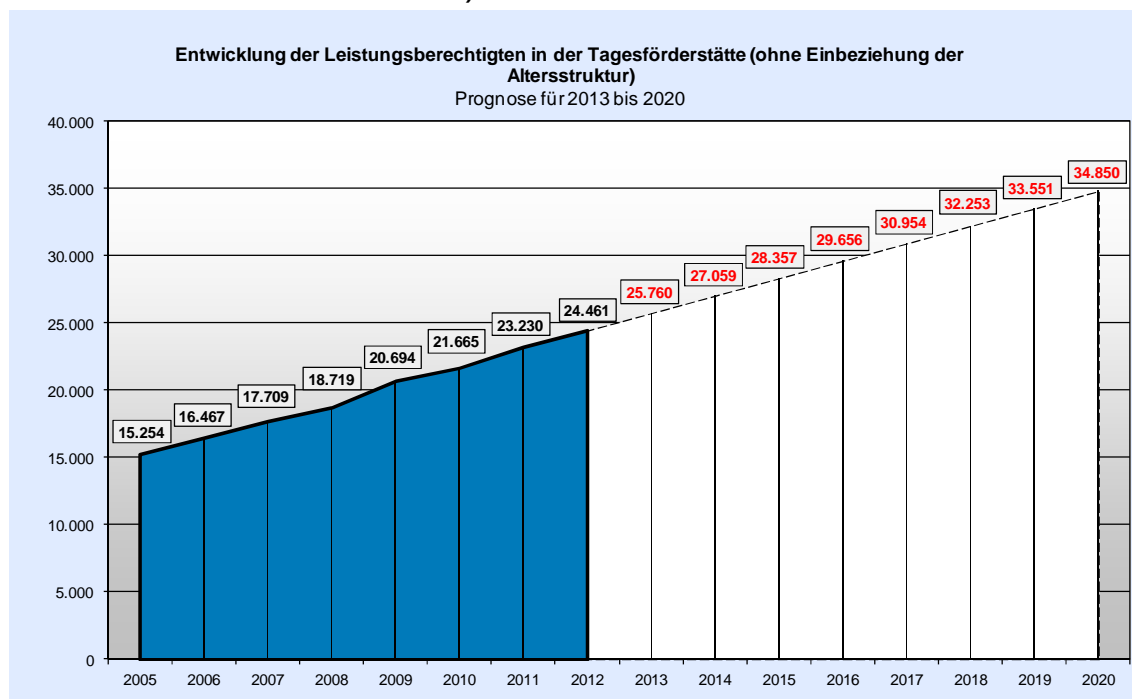
Für den Bereich der Tagesförderstätten wird ebenso wie für die übrigen unter finanziellem Aspekt weniger kostenintensiven Bestandteile der Eingliederungshilfe (Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen, Frühförderung, Kindertagesstätten) auf eine Unterteilung in die einzelnen überörtlichen Träger der Sozialhilfe verzichtet. Da für

Rheinland-Pfalz keine Daten zu Tagesförderstätten vorliegen, wurden die Werte aus der Bundessozialhilfestatistik übernommen.

4.5.1. Leistungsberechtigte

Die Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten weist eine der höchsten Wachstumsraten der Leistungen in der Eingliederungshilfe auf. Von 2005 bis 2012 betrug diese im durchschnittlichen jährlichen Mittel rund 7 Prozent. Setzt sich diese Dynamik weiter so fort, kann von ca. 28.350 Leistungsberechtigten im Jahr 2015 sowie 34.850 im Jahr 2020 ausgegangen werden.¹⁷ Es muss jedoch beachtet werden, dass die Prognose nicht die Altersstruktur in Tagesförderstätten einbezieht.

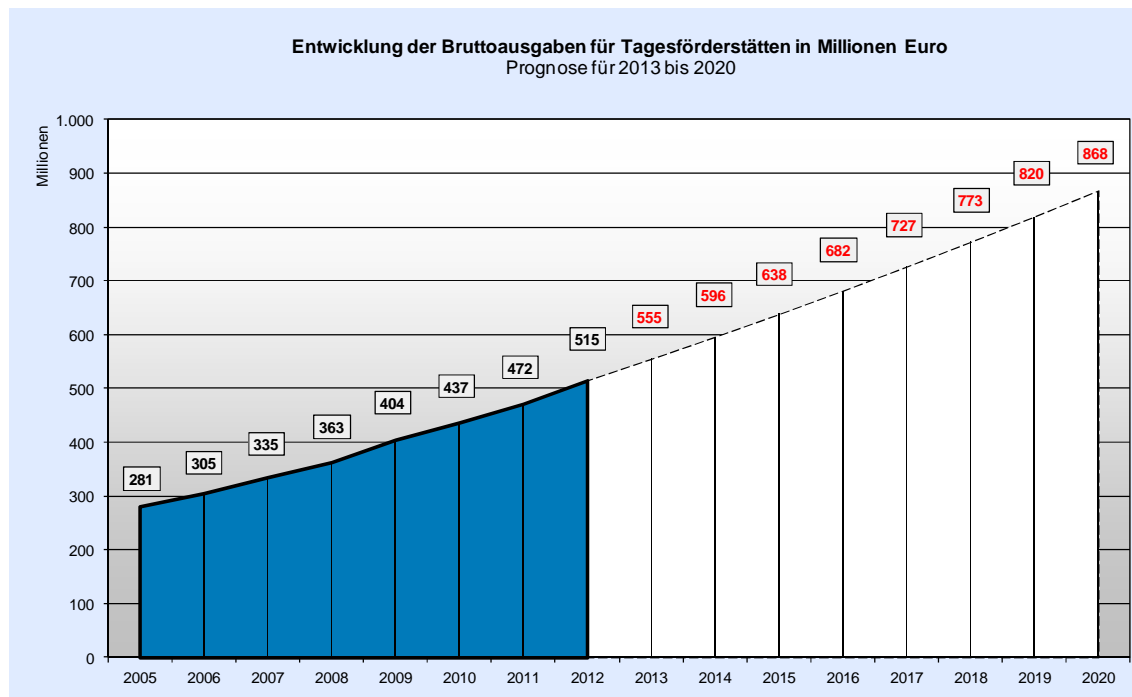
DARST. 52: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER TAGESFÖRDERSTÄTTE PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020 (OHNE EINBEZIEHUNG DER ALTERSSTRUKTUR)



¹⁷ In der Bundessozialhilfestatistik 2012 werden 34.688 Menschen mit Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in Einrichtungen aufgeführt. Dies ist jedoch nicht deckungsgleich mit Leistungen in Tagesförderstätten. Zu den Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden weitere Leistungen wie Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen sowie sonstige tagesstrukturierende Leistungen hinzugezählt.

4.5.2. Bruttoausgaben

DARST. 53: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN FÜR TAGESFÖRDERSTÄTTEN PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



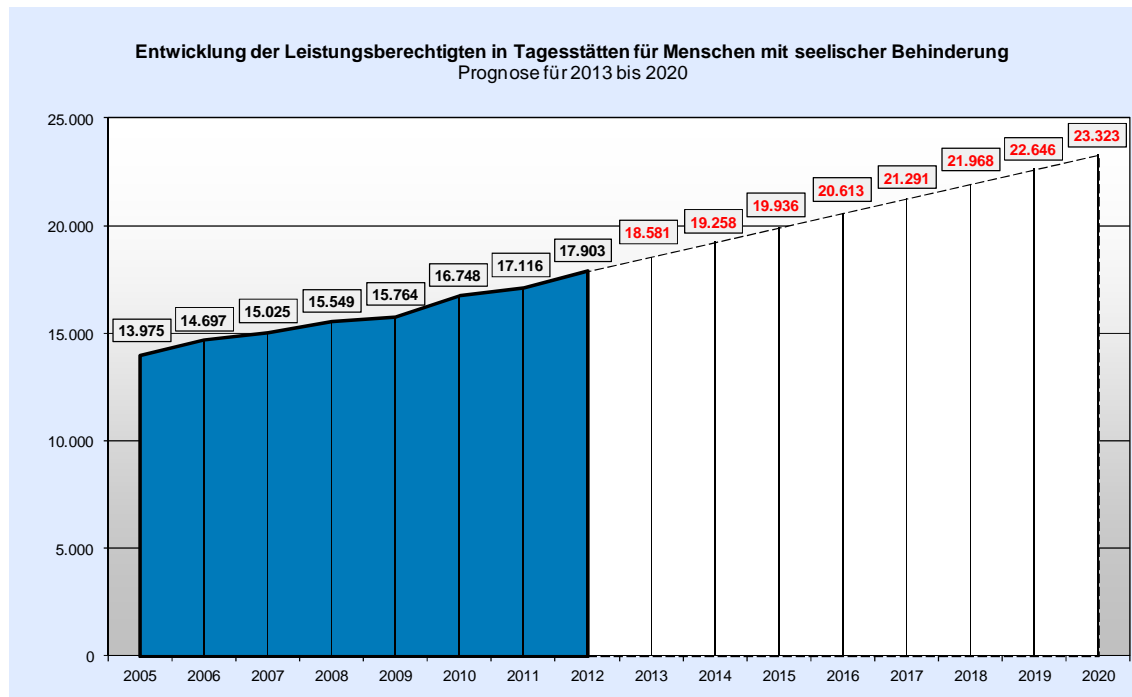
Das gleichermaßen hohe Wachstum von Fallzahlen sowie Fallkosten hat zu einem starken Anstieg der Bruttoausgaben für Tagesförderstätten geführt. In 2012 lagen die Ausgaben bei mehr als einer halben Milliarde Euro. Die Prognose weist demgegenüber in 2015 Mehrausgaben von ca. 120 Mio. Euro und in 2020 von über 350 Mio. Euro aus. Der durchschnittliche jährliche Anstieg bis 2020 beträgt demnach rund 44 Mio. Euro, wobei die jährlichen Mehrausgaben zunehmend größer werden.

4.6. Prognose für die Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung

Im Gegensatz zu den bisher dargestellten Leistungen der Eingliederungshilfe stehen Daten für die Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung nur für einen Teil der überörtlichen Träger der Sozialhilfe zur Verfügung. Keine Daten liegen für Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und das Saarland vor. Für die genannten Bundesländer wurden Schätzungen anhand der Mittelwerte errechnet. Bei allen abgebildeten Werten handelt es sich demnach um Hochrechnungen auf Basis der Daten der übrigen zwölf Bundesländer.

4.6.1. Leistungsberechtigte

DARST. 54: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN TAGESSTÄTTEN FÜR SEELISCH BEHINDERTE MENSCHEN PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



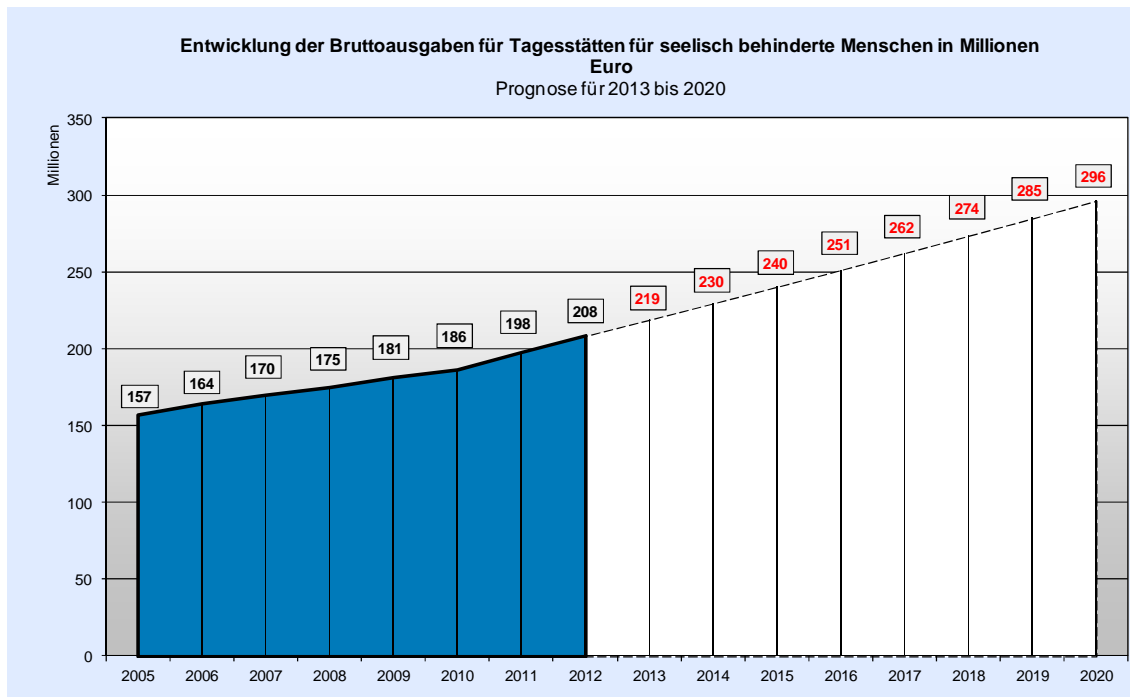
Für die Tagesstätten besteht keine valide Datenbasis bei der Zahl der Leistungsberechtigten. Durch die hohe Fluktuation kann anders als bei anderen Leistungen keine sinnvolle Stichtagzahl geliefert werden. Daher basieren die angegebenen Werte für die Zahl der Leistungsberechtigten auf einer Umrechnung der Platzzahlen. Dafür wurde die Annahme getroffen, dass auf einen Platz rund 1,13 Leistungsberechtigte kommen. Diese Annahme basiert auf einer Auswertung der Daten mehrerer überörtlicher Träger.¹⁸

Die Darstellung zeigt einen Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten in Tagesstätten von rund 17.900 im Jahr 2012 auf etwa 19.900 in 2015 und 23.300 im Jahr 2020. Dies entspricht einer Zunahme von rund 680 Leistungsberechtigten pro Jahr.

¹⁸ Valide Platzzahlen liegen für den Großteil der überörtlichen Träger vor. Die Anzahl der Leistungsberechtigten zum 31.12. kann jedoch nur von einigen wenigen überörtlichen Trägern regelmäßig geliefert werden, wobei diese aufgrund der Fluktuation in der Leistung stark schwanken können. Bei jenen überörtlichen Trägern, die Daten zu Leistungsberechtigten liefern, konnte im langjährigen Mittel errechnet werden, dass durchschnittlich 1,13 Leistungsberechtigte pro vorhandenem Platz Leistungen erhalten haben.

4.6.2. Bruttoausgaben

DARST. 55: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN FÜR TAGESSTÄTTEN FÜR SEELISCH BEHINDERTE MENSCHEN PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



Abweichend von den übrigen betrachteten Leistungsbereichen wurden die Bruttoausgaben für Tagesstätten auf Basis der Bruttoplatzkosten sowie der prognostizierten Plätze geschätzt. Hierfür lagen ebenso nur Daten für 12 Bundesländer vor, die auf Gesamtdeutschland hochgerechnet wurden. Die Hochrechnung ergibt für 2012 Bruttoausgaben in Höhe von etwa 208 Millionen Euro. Es wird erwartet, dass diese auf 240 Mio. Euro in 2015 und 296 Mio. Euro in 2020 ansteigen. Die jährlichen Mehrausgaben betragen im Prognosezeitraum demnach rund 11 Mio. Euro.

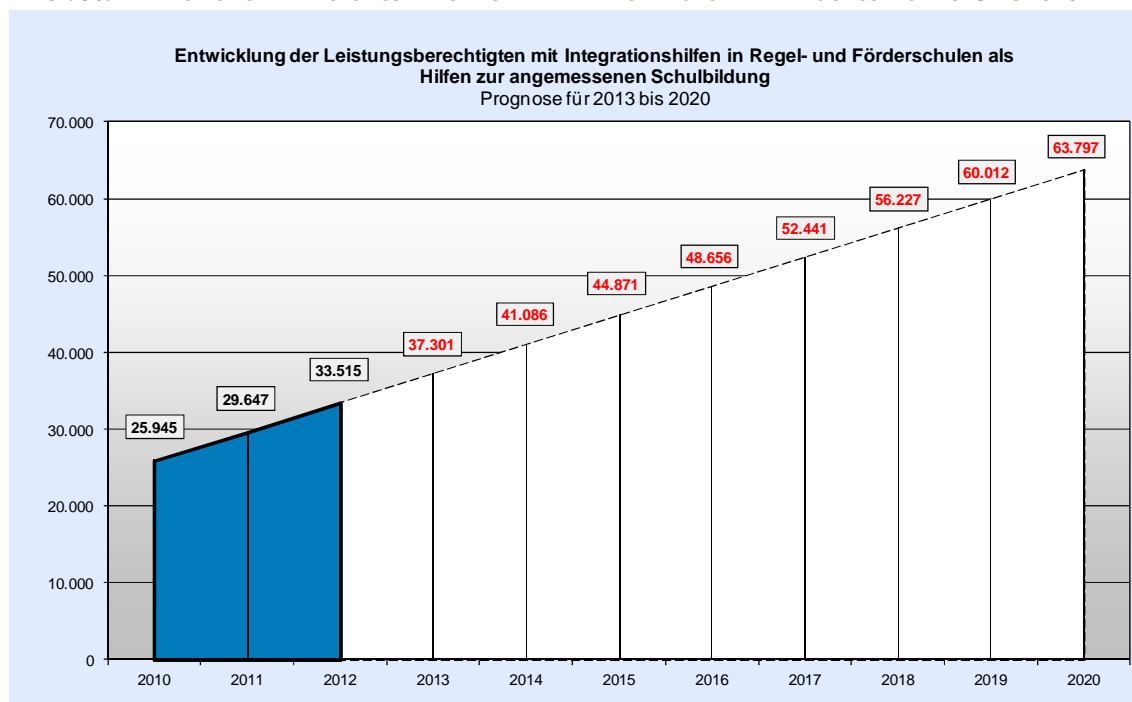
4.7. Prognose für die Integrationshilfen

Für die Prognosen in den Leistungsbereichen für Kinder und Jugendliche¹⁹ steht lediglich eine eingeschränkte Datenbasis zur Verfügung. Die Daten aus den con_sens-Benchmarkings in Schleswig-Holstein, Hessen sowie den mittelgroßen Großstädten in Deutschland (100.000 bis 500.000 EW) konnten dazu genutzt werden. Diese decken etwa 8 Millionen EW und somit rund 10 Prozent der Gesamtbevölkerung ab. Auf dieser Basis wurde eine Hochrechnung für Gesamtdeutschland vorgenommen. Zudem

liegen umfassende Daten erst ab dem Basisjahr 2010 vor, was die Genauigkeit einer längerfristigen Prognose einschränkt. Die folgenden Prognosen müssen daher im Gegensatz zu den übrigen Leistungsbereichen als grobe Schätzung mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Abweichung vom prognostizierten Szenario angesehen werden.

4.7.1. Leistungsberechtigte

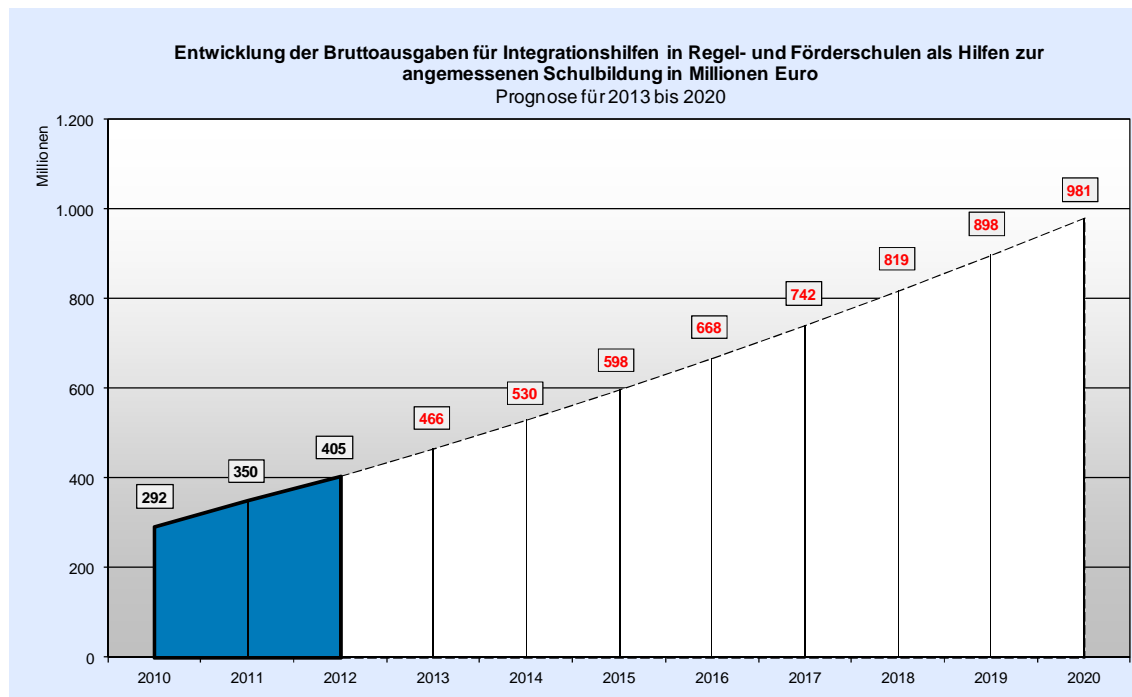
DARST. 56: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN MIT INTEGRATIONSHILFEN PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



Bei den Leistungsberechtigten mit Integrationshilfen in Regel- und Förderschulen als Hilfen zur angemessenen Schulbildung ergibt die Hochrechnung für das Basisjahr 2012 eine Zahl von rund 33.500 Menschen. Aus den Benchmarkings ist bekannt, dass die Integrationshilfen derzeit die Leistung mit der größten Wachstumsdynamik in der Eingliederungshilfe sind. Unter der Annahme, dass sich diese Dynamik weiter fortsetzt, werden für 2015 rund 44.900 und für 2020 ca. 63.800 Leistungsberechtigte mit Integrationshilfen prognostiziert. Das jährliche Wachstum der Zahl der Leistungsberechtigten beträgt demnach über 3.750 Menschen.

4.7.2. Bruttoausgaben

DARST. 57: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN FÜR INTEGRATIONSHILFEN - PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



Die Fortführung der Dynamik bei den Leistungsberechtigten mit Integrationshilfen führt gleichzeitig zu einem prognostizierten starken Anstieg der Bruttoausgaben von rund 400 Mio. Euro²⁰ in 2012 auf 600 Mio. Euro 2015 und rund 980 Millionen Euro in 2020. Die angegebene Ausgabensteigerung entspricht einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von 11,7 Prozent. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich das Wachstum bei der Zahl der Leistungsberechtigten mit der Zeit abschwächt, was sich gleichermaßen auf die Ausgabenentwicklung auswirken würde. Es kann allerdings noch nicht beziffert werden, ab wann diese Entwicklung eintritt und ob dies daher für eine Prognose bis zum Jahr 2020 von Relevanz ist.

4.8. Prognose für die Frühförderung

Auch alle für die Frühförderung ausgewiesenen Werte basieren auf Hochrechnungen von Daten aus den Benchmarkings in Schleswig-Holstein, Hessen und den mittelgroßen Großstädten. Unter der Leistung „Frühförderung“ ist hier sowohl die mobile

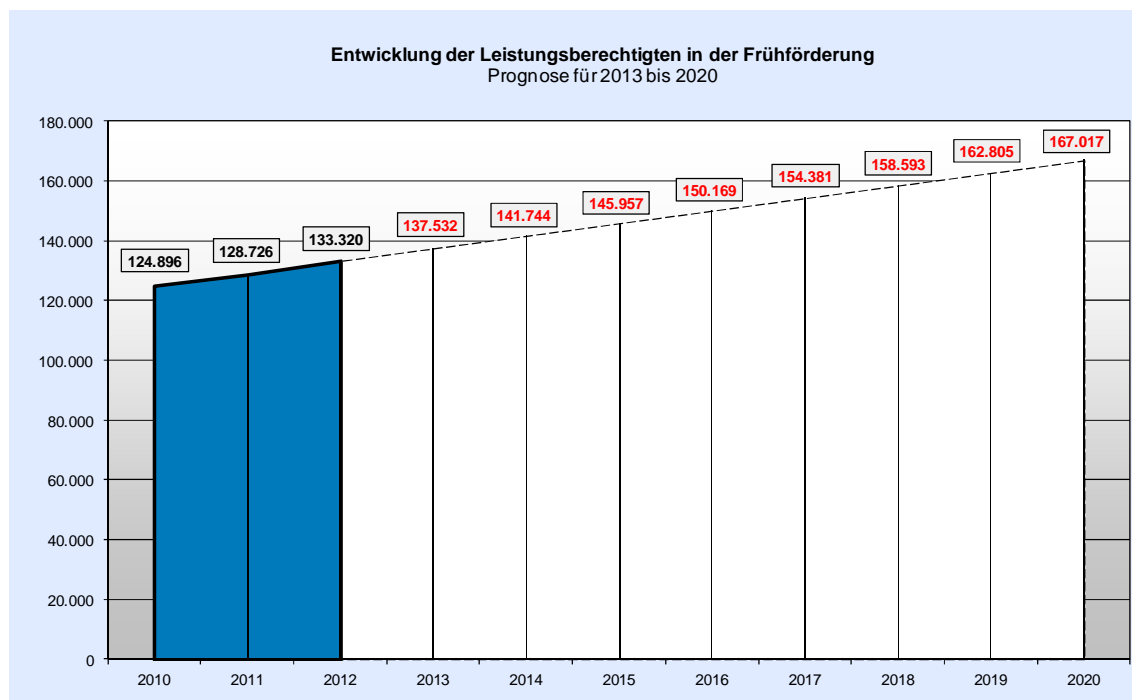
²⁰ Bei dem angegebenen Wert handelt es sich um eine Schätzung auf Basis von Teildaten, es liegt keine Vollerhebung vor.

ambulante Frühförderung als auch die Komplexleistung interdisziplinäre Frühförderung (IFF) zusammengefasst²¹.

4.8.1. Leistungsberechtigte

Die Hochrechnung weist für das Ausgangsjahr 2012 rund 133.000 Kinder mit Leistungen der Frühförderung aus. Der bisherigen Dynamik folgend, wird ein Anstieg auf rund 146.000 in 2015 und ca. 167.000 Kinder im Jahr 2020 prognostiziert²². Über den gesamten Zeitraum von 2012 bis 2020 entspricht dies einem jährlichen Wachstum von fast 2,9 Prozent.

DARST. 58: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER FRÜHFÖRDERUNG - PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020

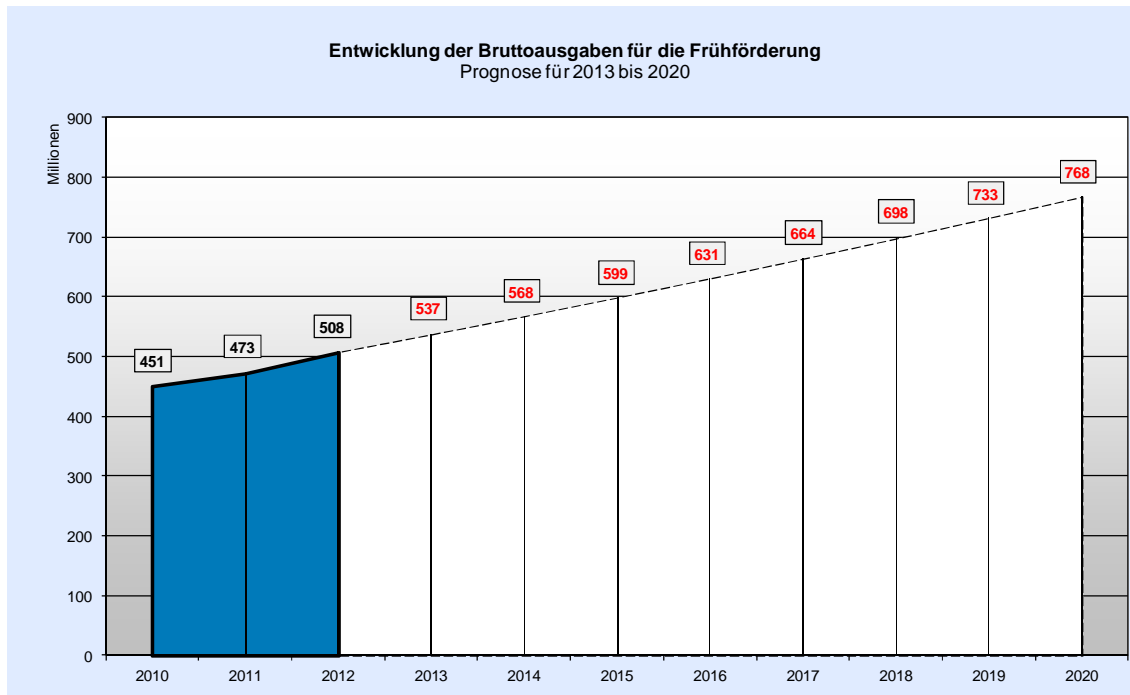


²¹ Zum Vergleich mit der SGB XII-Statistik siehe Kapitel 2.1.2.

²² Die Fortschreibung der bisherigen Dynamik bezieht damit auch bereits den Geburtenrückgang der vergangenen 7 Jahre ein.

4.8.2. Bruttoausgaben

DARST. 59: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN FÜR DIE FRÜHFÖRDERUNG - PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



Für 2012 werden die Bruttoausgaben für die Frühförderung auf etwas über 500 Mio. Euro geschätzt. Die Prognose weist für die Jahre 2015 und 2020 rund 600 bzw. 770 Mio. Euro aus. Für den Betrachtungszeitraum wird demnach ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Bruttoausgaben von 5,3 Prozent erwartet.

4.9. Prognose für die Kindertageseinrichtungen

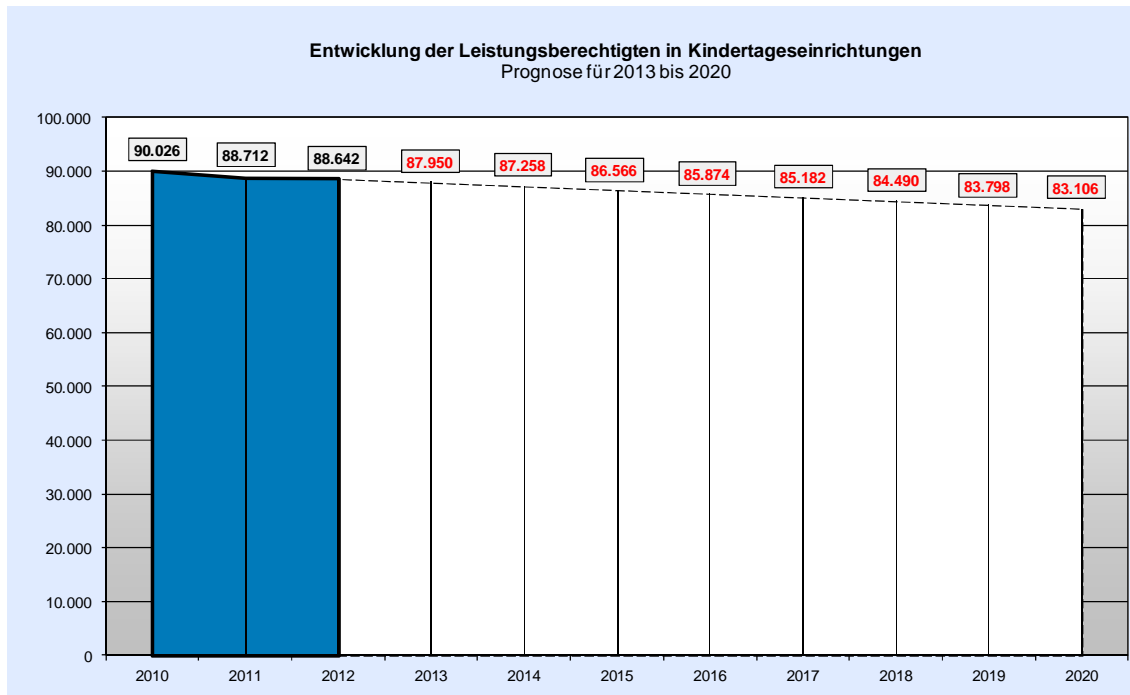
Für die Kindertageseinrichtungen liegen umfassende Daten ebenfalls nur für den Zeitraum von 2010 bis 2012 vor. Unter „Kindertageseinrichtungen“ werden folgende Leistungen zusammengefasst²³:

- ▣ Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischen Kleingruppen (heilpädagogische Tagesgruppen HPT)
- ▣ Kindertageseinrichtungen mit integrativen Kindergartengruppen (Regelintegrationsgruppen)
- ▣ Kindertageseinrichtungen mit Einzelintegration

²³ Zum Vergleich mit der SGB XII-Statistik siehe Kapitel 2.1.2.

4.9.1. Leistungsberechtigte

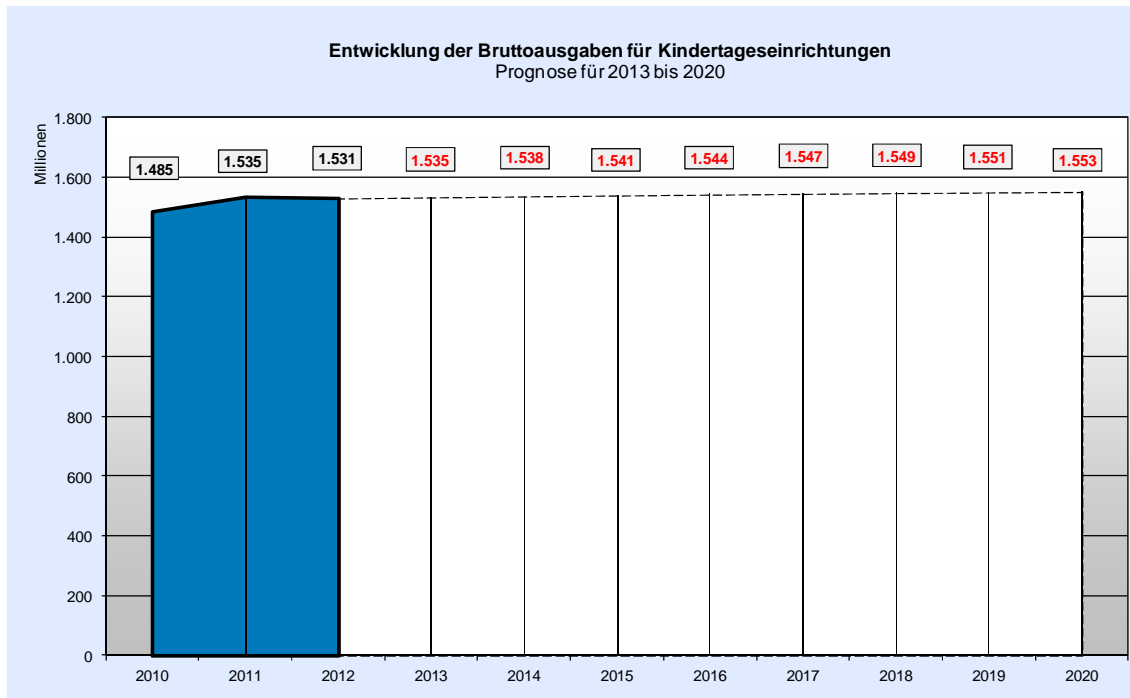
DARST. 60: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN - PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



Die Kindertageseinrichtungen sind einer der wenigen Leistungsbereiche der Sozialhilfe, welcher rückläufige Leistungsberechtigtenzahlen aufweist. So ergab die Hochrechnung für 2010 noch rund 90.000 Kinder in Kindertageseinrichtungen, während die Zahl 2012 auf etwa 88.650 sank. Bleibt dieser Trend so bestehen, wird von ca. 86.550 Leistungsberechtigten in 2015 und rund 83.100 im Jahr 2020 ausgegangen. Dies entspricht einem Rückgang von 0,8 Prozent pro Jahr.

4.9.2. Bruttoausgaben

DARST. 61: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN FÜR KINDERTAGESEINRICHTUNGEN - PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020



Bis 2020 hätte die beschriebene Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten zur Folge, dass sich das Ausgabenvolumen nur leicht verändert. Die Stagnation bei den Ausgaben trotz sinkender Fallzahlen erklärt sich durch die angenommene Fallkostensteigerung. Es wird demnach angenommen, dass die Ausgaben im Prognosezeitraum nur relativ leicht von 1,53 Mrd. Euro auf 1,55 Mrd. Euro im Jahr 2020 ansteigen werden.

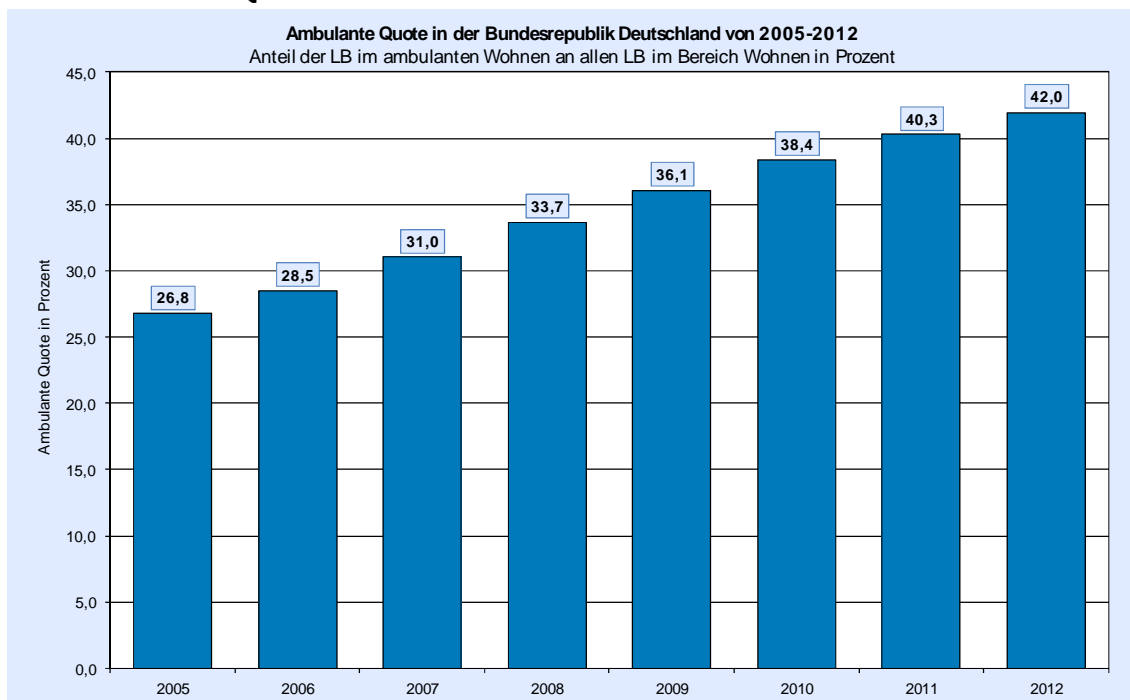
5. Prognose unter Einbeziehung von Korrekturfaktoren (Teil C)

In diesem Abschnitt werden bestimmte Szenarien dargestellt, die für den Prognosezeitraum auf mögliche relevante Effekte hin untersucht werden.

5.1. Dämpfung des sog. „Ambulantisierungsprozesses“ bei den Wohnleistungen

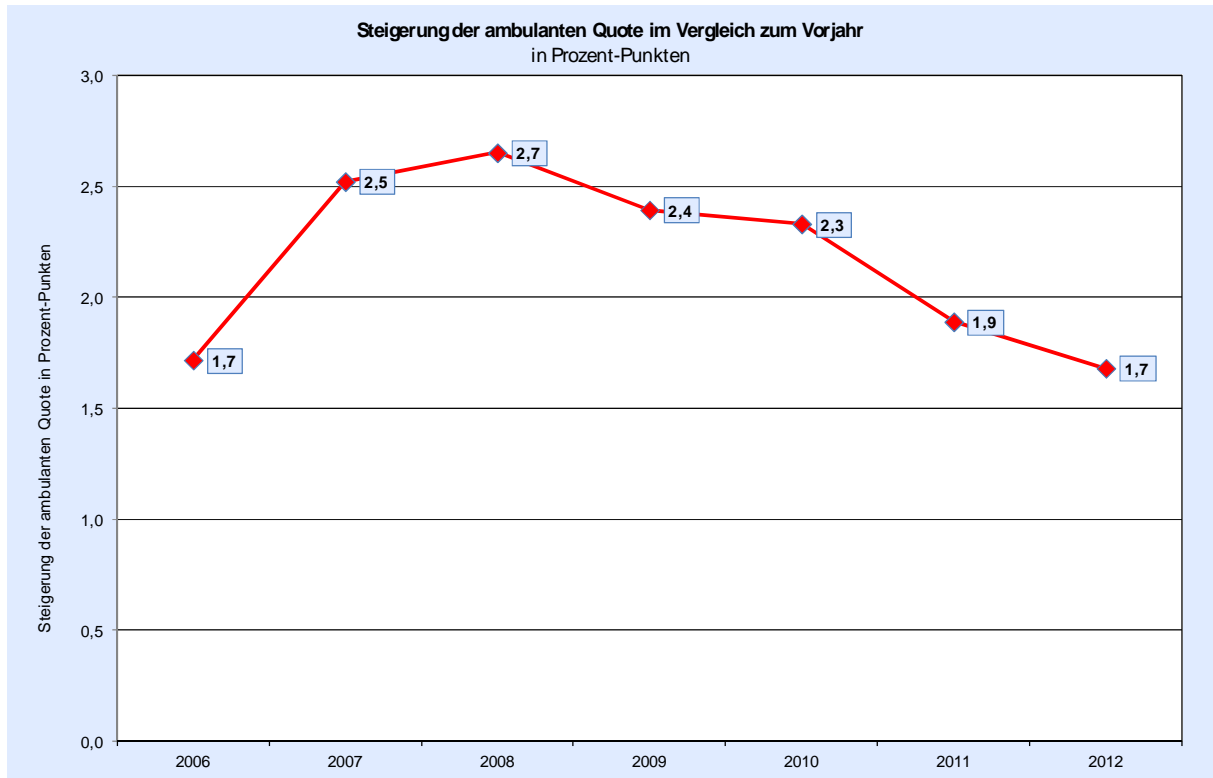
Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung befindet sich in einem Umsteuerungsprozess hin zu vorrangig ambulanten Leistungen. Anhand der Fallzahlen lassen sich Effekte dieses Prozesses für die vergangenen Jahre nachvollziehen.

DARST. 62: AMBULANTE QUOTE FÜR DIE BUNDESREPUBLIK 2005-2012



In der Darstellung wird die sogenannte Ambulante Quote dargestellt. Sie berechnet sich aus dem Anteil des ambulanten Wohnens an allen Wohnleistungen (ambulant und stationär). Sie gibt Aufschluss darüber, wie sich die Struktur der Wohnleistungen über die vergangenen Jahre verändert hat. In der Darstellung zeigt sich ein stetiger Anstieg der ambulanten Quote von zunächst 26,8 Prozent auf 42,0 Prozent im Jahr 2012.

DARST. 63: STEIGERUNG DER AMBULANTEN QUOTE ZUM VORJAHR IN PROZENT-PUNKTEN



Die Darstellung weist die Steigerung der ambulanten Quote in Prozentpunkten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr aus. Es ist zu erkennen, dass der Anstieg der ambulanten Quote für 2007/2008 ein Maximum aufweist und seither stetig zurückgeht. Daran ist zu erkennen, dass sich die Ambulantisierung insgesamt verlangsamt.

Gleichzeitig ist bekannt, dass zahlreiche nur schwer zu beeinflussende Kontextfaktoren die gezielte Ambulantisierung hemmen. Zu nennen sind insbesondere:

- ▣ fehlender behindertengerechter Wohnraum auf einem bezahlbaren Mietniveau
- ▣ nicht ausreichende behindertenspezifische Infrastruktur (Personenahverkehr)
- ▣ nicht ausreichende soziale Infrastruktur, die die Versorgung von Menschen mit umfangreichen und/oder komplexen Bedarfen sicherstellt,
- ▣ vereinzelt auch Fehlanreize aufgrund der Finanzierungssystematik zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger

Dem stehen auch fördernde Faktoren gegenüber:

- ▣ Wirkungen der sozialen Inklusion
- ▣ steigende Verselbständigung jüngerer Menschen mit Behinderung

Während die hemmenden Faktoren bereits jetzt die individuelle Teilhabeplanung einschränken, wirken die fördernden Faktoren nach Einschätzung von con_sens noch nicht in einem signifikanten Umfang. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch der Prognosezeitraum von eher hemmenden Kontextfaktoren beeinflusst wird.

Für die oben dargestellte Status-Quo-Prognose erfolgte eine Fortschreibung der Entwicklungen im ambulanten und stationären Wohnen entsprechend bisheriger Entwicklungen. Für dieses Szenario wird dagegen angenommen, dass sich der Anstieg der ambulanten Quote weiter verlangsamt. Die prognostizierte Personenzahl mit Wohnleistungen insgesamt bleibt in dieser Betrachtung unverändert, jedoch wird aufgrund der Vorüberlegungen die Verteilung auf ambulante und stationäre Maßnahmen im Rahmen des Szenarios neu berechnet.

Bis 2008 stieg die Ambulantisierungsquote jeweils stärker als im Vorjahr, um dann stetig geringer auszufallen. Im arithmetischen Mittel betrug der Anstieg konstant jeweils 2,2 Prozentpunkte. Für die folgende Szenario-Berechnung wird angenommen, dass die ambulante Quote zwar weiterhin steigt, jedoch nicht mit gleicher Dynamik, sondern um jeweils 0,24 Prozentpunkte geringer bzw. gedämpft, ausgehend von 2012. Dies entspricht der sich nach 2008 darstellenden Verlangsamung der Ambulantisierung. Dies hat zur Folge, dass gegenüber der Status-quo-Prognose (siehe Kapitel 4.2) mehr Personen in den Bereich stationärer Hilfen wechseln.

DARST. 64: GEGENÜBERSTELLUNG STATUS-QUO-PROGNOSE UND DÄMPFUNGS-SZENARIO FÜR DIE BUNDESREPUBLIK 2005-2012

Jahr	Status-Quo-Prognose				gedämpfte Ambulantisierung				Delta ambul- lant
	ambu- lant	statio- när	Summe	Amb. Quote	ambu- lant	statio- när	Summe	Amb. Quote	
2020	244.000	220.000	464.000	52,6 %	235.000	229.000	464.000	50,6 %	9.000
2019	233.000	219.000	451.000	51,7 %	225.000	226.000	451.000	49,9 %	8.000
2018	221.000	217.000	438.000	50,5 %	215.000	224.000	438.000	49,1 %	6.000
2017	210.000	216.000	426.000	49,3 %	204.000	221.000	426.000	47,9 %	6.000
2016	198.000	215.000	413.000	47,9 %	194.000	219.000	413.000	47,0 %	4.000
2015	186.000	213.000	400.000	46,5 %	183.000	216.000	400.000	45,8 %	3.000
2014	175.000	212.000	387.000	45,2 %	173.000	214.000	387.000	44,7 %	2.000
2013	163.000	211.000	374.000	43,6 %	162.000	212.000	374.000	43,3 %	1.000
2012	151.000	209.000	361.000	41,8 %	151.000	209.000	361.000	41,8 %	-

Alle Werte gerundet

Unter der Annahme, dass die ambulante Quote jährlich um 0,24 Prozentpunkte geringer steigt als jeweils im Vorjahr ergeben sich:

- ▣ für 2015 eine ambulante Quote bundesweit von 45,8 % statt 46,5 % der Wohnleistungen (über alle Altersklassen)
- ▣ für 2020 eine ambulante Quote bundesweit von 50,6 % statt 52,5 %
- ▣ für 2015 rund 3.000 Personen, die aufgrund der dargestellten Annahmen nun stationäre Wohnleistungen erhalten, für 2012 sind es rund 9.000 Personen.

Die Absenkung des Prognosewertes für das ambulante Wohnen (und mittelbar für die komplementäre Steigerung im stationären Wohnen) führt für den Zeitraum bis 2020 jährlich zu Abweichungen von den oben in Kapitel 4.2 und 4.3 vorgenommenen Prognosen, die im Durchschnitt deutlich unter einem Prozent liegen.

5.2. **Veränderte Zu- und Abgänge in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung**

Im Rahmen der Status-Quo-Prognose für den Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (siehe Kapitel 4.4) wurden Effekte durch die Altersstruktur einbezogen. Altersbedingte Abgänge werden dazu führen, dass das Wachstum in den Werkstätten in Zukunft weniger stark ausfällt als bisher.²⁴ An dieser Stelle werden nun bestimmte Entwicklungen bei bestimmten Faktoren angenommen, die die Zahl der WfbM-Beschäftigten ebenfalls beeinflussen.

- ▣ Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- ▣ QuereinsteigerInnen in die Werkstatt
- ▣ Übergänge aus Förderschulen bzw. integrativen Klassen/Schulen in die Werkstatt

Diese Faktoren sind zwar bereits in den oben im Kapitel 4 vorgenommen Prognosen berücksichtigt, es werden im Folgenden jedoch bestimmte Veränderungen unterstellt, d.h.

- ▣ die Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wird verbessert
- ▣ Es kommen aufgrund alternativer Beschäftigungsangebote weniger QuereinsteigerInnen in die Werkstatt
- ▣ Es findet zunehmend eine inklusive Beschulung statt

Verbesserte Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Der Übergang von der Werkstatt in den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt bisher häufig nur in sehr geringem Umfang. Laut SGB XII-Statistik gelang dies im Jahr 2012 nur 76 Menschen. Über 50 Prozent dieser Personen waren unter 30 Jahre alt. Dies zeigt, dass die Überleitung in den allgemeinen Arbeitsmarkt mit steigendem Alter schwieri-

²⁴ Zur Methodik der Berechnung der altersbedingten Abgänge siehe Kapitel 2.3.4.

ger wird. Aufgrund der bisher geringen Überleitungsquoten²⁵ wurden in einigen Bundesländern Förderprojekte etabliert, die die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts verbessern sollen. Unter dem Begriff „Budget für Arbeit“ fördert beispielsweise die Freie und Hansestadt Hamburg in einem Modellvorhaben den Zugang von Menschen mit Behinderungen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse. Es werden dauerhafte Lohnsubventionierung, Prämien für die ArbeitgeberInnen und berufliche Assistenzleistungen bereitgestellt. Für das Szenario wird angenommen, dass durch derartige Programme der Saldo der Zu- und Abgänge der Werkstatt für behinderte Menschen um 0,2 Prozent verringert ist. Unter Berücksichtigung der bestehenden Altersstruktur könnten die Zugänge um die in den beiden letzten Spalten genannten Beträge - jährlich und kumuliert - reduziert werden (die Darstellungsweise gilt für die drei folgenden Tabellen):

DARST. 65: EFFEKTE DURCH VERBESSERTE ÜBERLEITUNG VON DEN WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN AUF DEN ALLGEMEINEN ARBEITSMARKT

Prognose	Entwicklung mit Berücksichtigung der Altersstruktur	Jahr	Gesamt	Zugang (Saldo)	Zusätzliche Umsteuerung Überleitung Arbeitsmarkt	
					im Jahr	kumuliert
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2020	288.009	3.013	6	57
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2019	284.995	2.878	6	51
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2018	282.117	3.840	8	45
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2017	278.277	3.341	7	37
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2016	274.936	3.337	7	31
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2015	271.600	3.366	7	24
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2014	268.234	3.818	8	17
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2013	264.415	4.747	9	9
2.1.2	Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2012	259.668			

²⁵ 0,6 % aller 2012 beendeten Leistungen in WfbM waren Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (Quelle: SGB XII-Statistik 2012)

Quereinstieg

Neben dem Zugang über Förderschulen sind in letzter Zeit insbesondere der so genannte „Quereinstieg“ stärker in den Fokus gerückt. Der größere Teil der Zugänge erfolgt tatsächlich im Wesentlichen durch Personen, die aus unterschiedlichen Lebenslagen in die Werkstatt „quereinsteigen“. Aktuelle Auswertungen 2012 der Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch überörtliche Sozialhilfeträger ergaben:

Rund 40 Prozent der Menschen mit Behinderung, die in das Eingangsverfahren aufgenommen werden, kommen aus Schulen:

- ▣ Förderschule G 32,6 %
- ▣ Förderschule L 3,1 %
- ▣ Andere Förderschule 4,0 %
- ▣ Regelschule 1,1 %

Das bedeutet umgekehrt, dass ca. 60 Prozent nicht direkt aus Schulen kommen. Dazu gehören:

- ▣ Rentenbezieher wegen Erwerbsminderung 16,3 %
- ▣ Arbeitslose 15,8 %
- ▣ nach (Langzeit-)Erkrankung aufgenommene 8,5 %

Für das Szenario wird angenommen, dass 20 Prozent des Saldos als Quereinstieg durch besondere Maßnahmen anderweitig beschäftigt werden können und keine Betreuung in der WfbM benötigen.

DARST. 66: EFFEKTE DURCH VERBESSERTE STEUERUNG BEI DEM QUEREINSTIEG

Prognose	Entwicklung mit Berücksichtigung der Altersstruktur	Jahr	Gesamt	Zugang (Saldo)	Zusätzliche Umsteuerung Quereinstieg	
					im Jahr	kumuliert
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2020	288.009	3.013	603	5.668
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2019	284.995	2.878	576	5.065
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2018	282.117	3.840	768	4.490
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2017	278.277	3.341	668	3.722
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2016	274.936	3.337	667	3.054
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2015	271.600	3.366	673	2.386
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2014	268.234	3.818	764	1.713
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2013	264.415	4.747	949	949
2.1.2	Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2012	259.668			

Inklusion

Die Umsetzung der Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention fokussiert in der öffentlichen Diskussion der Bundesrepublik Deutschland aktuell insbesondere den Schulbereich. Die inklusive Beschulung hat zum Ziel, Sonderwelten zu vermeiden. Es ist bekannt, dass die Wahrscheinlichkeit, in einer Regelschule einen Abschluss zu erzielen, deutlich höher ist als in einer Förderschule. Außerdem werden bestimmte Automatismen (Übergang Förderschule zur WfbM) vermieden. Daher die Annahme, dass durch inklusive Beschulung der Saldo um 5 Prozent reduziert werden kann.

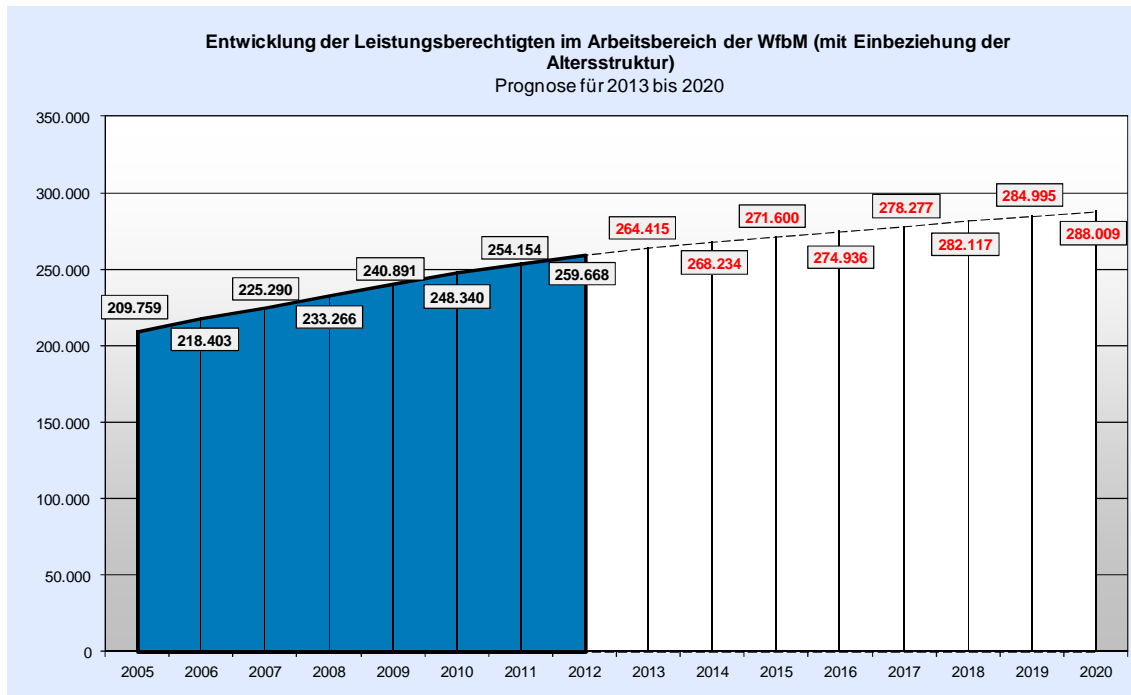
DARST. 67: EFFEKTE DURCH INKLUSIVE BESCHULUNG

Prognose	Entwicklung mit Berücksichtigung der Altersstruktur	Jahr	Gesamt	Zugang (Saldo)	Zusätzliche Umsteuerung Inklusiver Beschulung	
					im Jahr	kumuliert
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2020	288.009	3.013	151	1.417
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2019	284.995	2.878	144	1.266
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2018	282.117	3.840	192	1.122
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2017	278.277	3.341	167	930
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2016	274.936	3.337	167	763
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2015	271.600	3.366	168	597
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2014	268.234	3.818	191	428
2.1.2	PROGNOSE Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2013	264.415	4.747	237	237
2.1.2	Leistungsberechtigte (LB) im Arbeitsbereich der WfbM	2012	259.668			

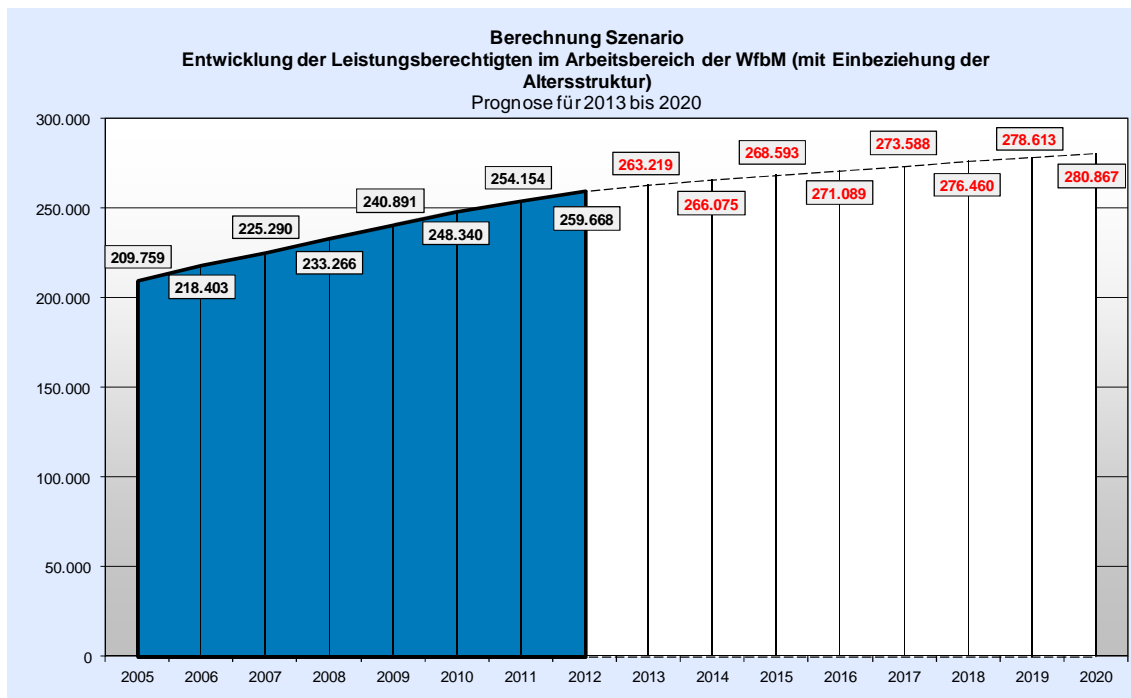
Fasst man den Einfluss möglicher Veränderungen bei der Überleitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, die alternativen Beschäftigungsangebote für die Quereinsteigerinnen und im Schulwesen auf die Zahl der Neuzugänge zusammen, würde sich ein dämpfender Effekt von insgesamt 7.143 weniger WfbM-Beschäftigten bis 2020 ergeben und die neu zu prognostizierende Zahl wäre auf 280.867 festzulegen.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung ohne diesen Effekt, in der Darstellung danach ist er berücksichtigt.

DARST. 68: STATUS-QUO: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER WFBM-PROGNOSE FÜR 2013 BIS 2020 (MIT EINBEZIEHUNG DER ALTERSSTRUKTUR)



DARST. 69: WFBM-SZENARIO: ENTWICKLUNG DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN DER WFBM-PROGNOSE-FÜR 2013 BIS 2020 (MIT VARIERTEN EINFLUSSFAKTOREN UNTER EINBEZIEHUNG DER ALTERSSTRUKTUR)



Die Wirkung auf die Zahl der WfbM-Beschäftigten insgesamt würde jährlich im Durchschnitt ca. 0,3 Prozent betragen, was statistisch betrachtet eine vernachlässigbare Größenordnung ist.

Der Prognosezeitraum bis 2020 ist offenkundig zu kurz, als dass unter den getroffenen Annahmen Änderungen bei den Einflussfaktoren zu signifikanten Korrekturen bei den Prognosen zur Zahl der Leistungsberechtigten (und mittelbar zu den Ausgaben) führen könnten. Das gilt für die Zugänge in die Werkstätten für behinderte Menschen als auch in das ambulante Wohnen.

5.3. Einnahmen und anrechenbares Einkommen/Vermögen

Die Ausdifferenzierung der Daten nach Einnahmen und anrechenbarem Einkommen/Vermögen ist auf Seiten der Sozialhilfeträger problematisch. Das Vertragsverhältnis zwischen Sozialhilfeträger und Einrichtungsträger (Leistungserbringer) sieht beim stationären Wohnen das Bruttoprinzip vor. Das bedeutet, dass der Sozialhilfeträger gegenüber dem Leistungserbringer in Vorleistung geht und Einkommen sowie Vermögen später gegengerechnet wird (entspricht nicht dem Grundsatz des „Nachrangigkeitsprinzips“). Im ambulanten Wohnen findet das Nettoprinzip Anwendung, d.h. hier wird entsprechendes Einkommen und Vermögen vorher abgezogen. Die für den Personenkreis im stationären Wohnen besonders relevanten Einnahmen und anrechenbaren Einkommen sind die Erwerbsminderungsrente, das Wohngeld, das Kindergeld, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie der Unterhalt (Eltern).

Eine Annäherung an die Fragestellung von Einnahmen und dem Einsatz von Einkommen und Vermögen kann über die Datenanalyse des BAGÜS-Kennzahlenvergleiches vorgenommen werden. Dabei beschreibt der Kennzahlenvergleich der BAGÜS die „Einnahmen“ wie folgt: „Alle Einnahmen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe (der stationären, teilstationären und auch der ambulanten Hilfestellung) im laufenden Haushaltsjahr (Berichtsjahr) verbucht werden konnten, sowie Tilgungsbeiträge und Zinsen aus gewährten Darlehen und Überzahlungen aus Vorjahren“. Hieraus ergibt sich die sprachliche Unschärfe bei den Sozialhilfeträgern die oftmals Einnahmen mit anrechenbarem Einkommen und Vermögen gleichsetzen.

Insgesamt wurden für das Jahr 2012 Einnahmen und anrechenbares Einkommen in Höhe von rund 1,5 Milliarden Euro hochgerechnet. Die Datenbasis setzt sich zusammen aus Angaben von sieben überörtlichen Sozialhilfeträgern. Darin enthalten sind Einnahmen und anrechenbare Einkommen inklusive der sogenannten unechten Einnahmen (Rückzahlungen von Darlehen, Zinsen).

DARST. 70: PROGNOSEN ENTWICKLUNG GESAMT (EINNAHMEN UND ANRECHENBARES EINKOMMEN)

Kennzahl BAGüS Benchmarking	Jahr	Gesamt	Prognose
		in Euro	
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2007	1.393.563.416	
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2008	1.322.627.610	
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2009	1.372.156.813	
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2010	1.442.980.943	
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2011	1.535.925.101	
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2012	1.509.416.177	
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2013		1.563.883.844
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2014		1.602.762.869
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2015		1.642.027.004
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2016		1.681.676.250
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2017		1.721.710.607
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2018		1.762.130.075
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2019		1.802.934.654
Einnahmen und anrechenbares Einkommen insgesamt	2020		1.844.124.344

Eine spezielle Darstellung des anrechenbaren Einkommens als Teilmenge der gesamten Einnahmen ist aus dem Datenmaterial des Kennzahlenvergleiches nicht ableitbar. Aus eigenen weitergehenden Berechnungen können folgende anrechenbare Einkommen und Einnahmen aufgelistet werden²⁶:

²⁶ Einnahmen aus Wohngeld, Kindergeld und Bafög siehe Kapitel 6.13. Einnahmen aus Unterhalt siehe Kapitel 6.15.

DARST. 71: DIFFERENZIERTE GESAMTSUMME EINNAHMEN/EINKOMMEN

Anrechenbares Einkommen/Einnahmen	Volumen in Euro
Rente stationäres Wohnen	789.498.460
Wohngeld stationäres Wohnen	46.105.213
Kindergeld stationäres Wohnen	36.539.901
BAFöG stationäres Wohnen	28.760.627
Unterhalt Erwachsene i.E. (Eltern ggü. volljährigen Kindern)	34.300.975
Unterhalt Erwachsene a.v.E. (Eltern ggü. volljährigen Kindern)	14.728.776
Anrechenbares Einkommen	949.933.952
Einnahmen aus Pflegekasse	264.314.962
Gesamtmögliche Differenzierung Einkommen/Einnahmen	1.214.248.914
Ergebnis Kennzahlenvergleich 2012	1.509.416.177
Differenz	295.167.263

27

Der Unterschiedsbetrag zu den gesamten Einnahmen und anrechenbaren Einkommen/Vermögen nach dem Kennzahlenvergleich beträgt ca. 295 Millionen Euro. Nachfolgende Positionen können nicht näher bestimmt werden bzw. sind nicht bekannt:

- ▣ Kostenbeiträge wie zum Beispiel Forderungen wegen Überschreitung bestimmter Einkommens- oder Vermögensgrenzen
- ▣ Aufwendungsersatz
- ▣ Kostenersatz zum Beispiel durch Erbensprüche
- ▣ Rückzahlungen gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen)

Einnahmen und anrechenbares Einkommen für einmalige Hilfen (Kfz-Umbau, behindertengerechte Wohnung etc.) werden nicht berücksichtigt bzw. sind nicht bekannt.

Inwieweit die aufgezählten Positionen die bestehende Lücke decken, kann nicht abschließend analysiert werden.

²⁷ Daten zum anrechenbaren Vermögen liegen nicht vor.

6. Relevante Daten für die Reform der Eingliederungshilfe

Von besonderem Interesse im Rahmen der Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung steht eine weiterführende Aufarbeitung von Daten im Kontext der Gewährung von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII: Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, insbesondere für Leistungsberechtigte aus dem Bereich des stationären Wohnens, die nachfolgend dargestellt wird.

6.1. Anzahl der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen mit gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen der GSIAE/HLU

Anzahl der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen, nur mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, nur mit Hilfe zum Lebensunterhalt und mit beiden Leistungen.

Basis: Erhebung mit 24 % der Grundgesamtheit

- ▣ 163.203 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhalten **insgesamt**²⁸ Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.
- ▣ 123.353 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhalten **insgesamt**²⁹ Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Basis: Erhebung mit 10 % der Grundgesamtheit

- ▣ 10.601 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhalten **nur**³⁰ Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

²⁸ „**Insgesamt**“ bedeutet für die 163.203 Leistungsberechtigten, dass hier alle Leistungsberechtigten mit Lebensunterhaltsleistungen erfasst sind, sowohl diejenigen, die gleichzeitig GSIAE und HLU erhalten, als auch die Leistungsberechtigten die ausschließlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

²⁹ Für die 123.353 bedeutet „**insgesamt**“, dass hier alle Leistungsberechtigten erfasst sind, die gleichzeitig GSIAE und HLU erhalten.

- ▣ 31.666 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhalten **nur** Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.
- ▣ 126.669 Leistungsberechtigte erhalten **beide** Leistungen.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit den Zusatzleistungen der Existenzsicherung wurde über eine Verhältniszahl ermittelt. Dazu wurden im ersten Schritt die Dichtezahlen des stationären Wohnens dargestellt mit den dazugehörigen Annexleistungen (HLU/GSiAE). Für diese Aussagen waren Sonderauswertungen und/oder spezielle Berichte notwendig. Im Benchmarking der überörtlichen Sozialhilfeträger wurden diese Daten in den letzten Jahren nicht erhoben. Die nachfolgende Tabelle gibt die Verteilung der Dichte (Leistungen auf 1.000 EW bezogen) der Leistungsberechtigten bei 11 Trägern der Sozialhilfe nach dem 6. Kapitel in Einrichtungen mit gleichzeitigem Bezug zu den Kapiteln 3 und 4 an.

DARST. 72: VERHÄLTNIS VON EGH ZU HLU/GSiAE

	Gew.MW	Min	Max	n	std		
Dichte in der EGH i.E.	2,56	2,07	3,75	13	0,44		
	Gew.MW	Min	Max	n	std	Anteil an EGH i.E.	LB EGH mit GSiAE i.E.
Dichte der LB EGH i.E., die gleichzeitig Leistungen der HLU beziehen	2,00	1,40	2,96	12	0,47	78,0%	163203
	Gew.MW	Min	Max	n	std	Anteil an EGH i.E.	LB EGH mit GSiAE i.E.
Dichte der LB EGH i.E., die gleichzeitig Leistungen der GSiAE beziehen	1,51	0,82	2,46	13	0,40	58,9%	123353

Der Umfang dieser Stichprobe liegt bei ca. 24,3 Prozent aller Leistungsberechtigten im stationären Wohnen.³¹

Als Ergebnis kann für das 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) die Verhältniszahl 78,0 Prozent an allen Leistungsberechtigten des stationären Wohnens gesetzt werden. Diese bedeutet für das Jahr 2012 mit insgesamt 209.305 Menschen im stationären Wohnen: 163.203 Leistungsberechtigte.

³⁰ „Nur“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ausschließlich eine der beiden existenzsichernden Leistungen des SGB XII ausgezahlt wird (HLU oder GSiAE).

³¹ Methodischer Hinweis: Die beiden Stichproben (Umfang 10,3 % und 24,3 % der Grundgesamtheit) kommen zu leicht abweichenden Ergebnissen, sodass die angegebenen Werte nicht in sich konsistent sind.

Als Ergebnis kann für das 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) die Verhältniszahl 58,9 Prozent an allen Leistungsberechtigten des stationären Wohnens gesetzt werden. Diese bedeutet für das Jahr 2012 mit insgesamt 209.305 Menschen im stationären Wohnen: 123.353 Leistungsberechtigte.

Weitere Auswertungen der Daten von Sozialhilfeträgern (Anteil an der Gesamtbevölkerung = 10,3 %) zu Leistungsberechtigten, die nur HLU oder nur GSiAE erhielten, führten zu Dichtewerten, die als Referenzgrößen auf Deutschland hochgerechnet werden konnten. Daraus ergaben sich für 2012 10.600 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen, die ausschließlich Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII bezogen - 31.666 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhielten ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII. Nach dieser Hochrechnung erhalten 126.669 Menschen beide Leistungen.

6.2. Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen der GSiAE/HLU

Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen, die aufgrund eines originären Anspruchs GSiAE und HLU erhalten (d.h. GSiAE und HLU nicht nur als Rechengröße im Rahmen des § 27b SGB XII); insbesondere ob es hier valide messbare Abweichungen zwischen der amtlichen Statistik auf Basis der statistischen Handlungsanleitung und der Praxis gibt.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten von 123.353 Menschen mit Bezug von GSiAE wird auf sehr unterschiedliche Art und Weise bei den Trägern der Sozialhilfe dargestellt. Dieses war in der Vergangenheit bei den Trägern oftmals auf die örtliche Ebene verlagert. Das Herausrechnen dieser Bestandteile aus den jeweiligen Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungsträgern und das Zuordnen zum persönlichen Anspruch des Leistungsberechtigten wurde nach ersten Erkenntnissen fiktiv und nicht personenzentriert organisiert.

6.3. Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit Werkstattbeschäftigung mit gleichzeitigem Anspruch auf Leistungen der GSiAE

Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit Werkstattbeschäftigung, die gleichzeitig Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten (differenziert nach Alter bis 39 Jahre, 40 bis 49 Jahre und ab 50 Jahre).

- ▣ Die potenzielle Anzahl der Leistungsberechtigten unter 40 Jahren mit Ansprüchen der GSiAE beträgt 28.966 Menschen mit gleichzeitiger WfbM-Beschäftigung.
- ▣ Die potenzielle Anzahl der Leistungsberechtigten über 40 Jahren mit Ansprüchen der GSiAE beträgt 13.876 Menschen mit gleichzeitiger WfbM-Beschäftigung.

Diese Frage kann nicht umfassend repräsentativ beantwortet werden und stellt bei den Datenabfragen der Träger der Sozialhilfe eine Herausforderung dar. Im Nachfolgenden kann eine erste Näherung zum Thema erfolgen über die Altersstruktur der WfbM-Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich, d.h. ohne den Berufsbildungsbereich.

DARST. 73: ALTERSSTRUKTUR WFBM

Jahr	bis unter 21 Jahre in %	21 bis unter 30 Jahre in %	30 bis unter 40 Jahre in %	40 bis unter 50 Jahre in %	50 bis unter 60 Jahre in %	60 bis unter 65 Jahre in %	über 65 Jahre in %	Kontrolle Prozent
2005	1,00	20,81	29,35	31,01	15,10	2,48	0,25	100,00
2006	0,96	21,05	27,84	31,38	16,10	2,47	0,20	100,00
2007	0,93	21,27	26,42	31,56	17,06	2,60	0,15	100,00
2008	0,86	21,65	25,41	31,48	17,72	2,75	0,13	100,00
2009	0,93	21,84	24,28	31,13	18,67	3,03	0,13	100,00
2010	0,78	22,15	23,67	30,33	19,50	3,48	0,10	100,00
2011	0,71	22,36	22,97	29,33	20,58	3,93	0,13	100,00
2012	0,62	22,21	23,03	28,19	21,43	4,36	0,16	100,00

Für das Jahr 2012 ergaben sich 259.668 Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen. Eine Ausdifferenzierung nach der Altersverteilung und Leistungsberechtigten ergibt folgendes:

DARST. 74: ANTEILE DER ALTERSGRUPPEN IN WFBM

Altersgruppe	Anzahl Leistungsberechtigte (Anteil in %)
bis unter 40 Jahre	119.084 (45,86 %)
40 bis unter 49 Jahre	73.200 (28,19 %)
ab 50 Jahre	67.384 (25,95 %)

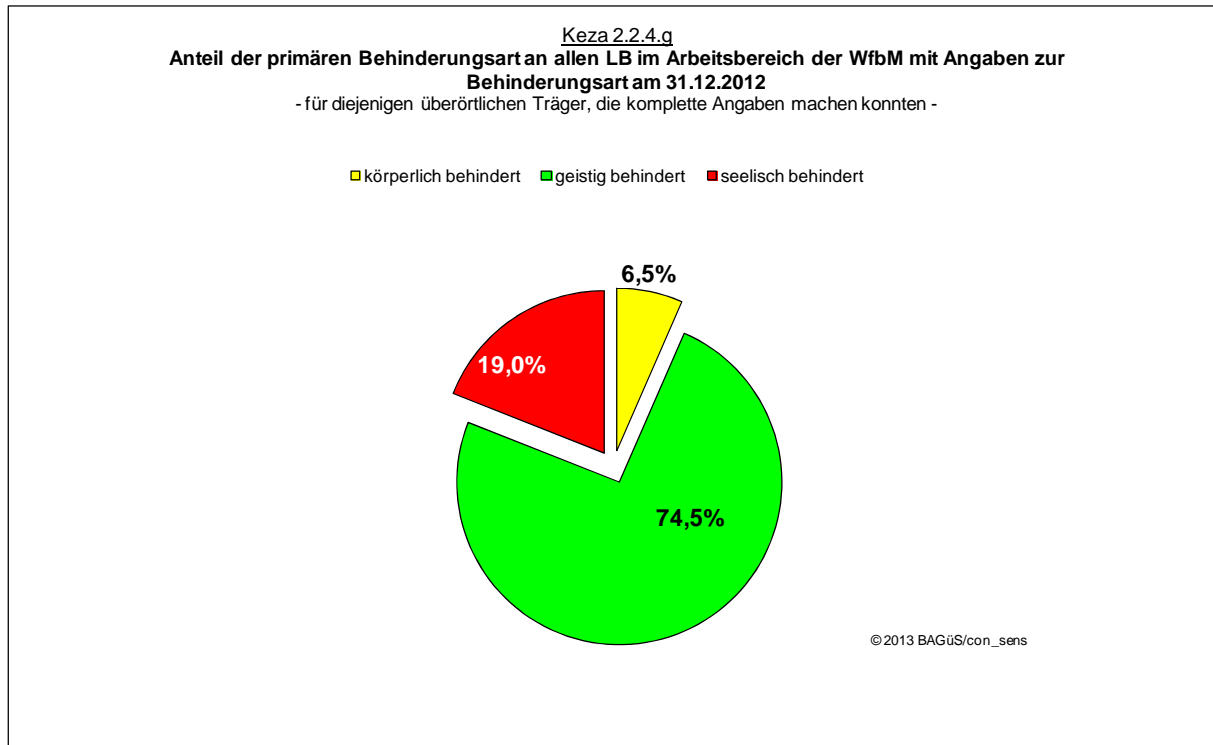
Aus den Kennzahlenberichten der überörtlichen Sozialhilfeträger ist bekannt, dass ca. 35,5 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich Leistungen des stationären Wohnens erhalten. Vorausgesetzt, die Altersverteilung der Gruppe verhält sich analog zur Gesamtgruppe, so ergeben sich folgende Daten:

DARST. 75: ANTEILE DER ALTERSGRUPPEN IN WFBM MIT STATIONÄREM WOHNEN

Altersgruppe (Werkstattbeschäftigte mit Leistungen des stationären Wohnens)	Anzahl Leistungsberechtigte (Anteil in %)
bis unter 40 Jahre (mit 35 %)	41.679 (28,19 %)
40 bis unter 49 Jahre (mit 35 %)	25.620 (28,19 %)
ab 50 Jahre (mit 35 %)	23.584 (25,95 %)

Die Werkstatt für behinderte Menschen ist traditionell für den Personenkreis der Menschen mit einer geistigen Behinderung geschaffen worden. Dieser Anteil beträgt durchschnittlich 75 Prozent mit abnehmender Tendenz. Es kommen verstärkt auch Personenkreise mit primärer seelischer Behinderung in die Werkstatt für behinderte Menschen (Stichwort „QuereinsteigerInnen“).

DARST. 76: ALTERSSTRUKTUR WERKSTATT FÜR BEHINDERTE MENSCHEN



Ausgehend von der Annahme und Erfahrung, dass der Personenkreis der Menschen mit einer geistigen Behinderung aus den Förderschulen mehrheitlich direkt den Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen vollzieht, hat die Altersgruppe ab 40 Jahre Anspruch auf Leistungen der Erwerbsminderungsrente nach § 43 des SGB VI.³²

Die beiden oben genannten Altersgruppen (40 Jahre und älter) ergeben zahlenmäßig zusammen 49.204 Leistungsberechtigte, davon 75 Prozent mit einer geistigen Behinderung. Menschen mit einer seelischen Behinderung haben aufgrund anderer Erwerbsbiografien als Annahme keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente (siehe auch Thema QuereinsteigerInnen). Die weitere Annahme ist ein nicht 100-prozentiger Übergang, sondern 80 Prozent von der Altersgruppe der 40-Jährigen und älter. Somit hätten ca. 29.522 Menschen einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente nach dem SGB VI. Es verbleiben 19.682 mögliche Leistungsberechtigte in dieser Altersgruppe, die auch Wohngeldansprüche, Rentenansprüche der QuereinsteigerInnen oder weite-

³² SGB VI § 43 Rente wegen Erwerbsminderung: (6) Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, haben Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

re SGB XII-Leistungen in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten könnten. Es wird eine weitere Annahme gesetzt mit den Faktoren:

- ▣ Wohngeld Bezugsgröße/Verhältniszahl 14 %
- ▣ Rente wegen Erwerbsminderung SGB VI in Höhe von 12,5 % (der Anteil der QuereinsteigerInnen/Personengruppe der Menschen mit seelischer Behinderung max. 25 % Anteil an WfbM, davon wiederum höchstens die Hälfte Anspruch auf Rente SGB VI)
- ▣ Selbstzahlende 3 % (Einsatz von Einkommen und Vermögen, fiktiv höher angesetzt als bei Frage 6.22)
- ▣ Grundsicherung GSiAE in Höhe von 70,5 %

Aus den gesetzten Annahmen und Vergleichserkenntnissen ergibt sich bei 70,5 Prozent (von 19.682 LB) bzw. 13.876 Leistungsberechtigten der Altersgruppe der 40-Jährigen und älter ein möglicher Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII bei gleichzeitiger Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Personengruppe der unter 40-Jährigen macht auf das Jahr 2012 bezogen 45,9 Prozent aus, d.h. ca. 41.679 Leistungsberechtigte. Für diesen Personenkreis kann folgende Annahme gesetzt werden:

- ▣ Wohngeld Bezugsgröße/Verhältniszahl 14 %
- ▣ Rente wegen Erwerbsminderung SGB VI in Höhe von 12,5 % (der Anteil der QuereinsteigerInnen/Personengruppe der Menschen mit seelischer Behinderung max. 25 % Anteil an WfbM, davon wiederum höchstens die Hälfte Anspruch auf Rente SGB VI)³³
- ▣ Keine weiteren Leistungsansprüche (vgl. Selbstzahlende Wohnen, keine Bedürftigkeitsanrechnung bei WfbM, etc.) fiktiv in Höhe von ca. 3 %

³³ Hierbei handelt es sich um QuereinsteigerInnen, die bereits eine Rentenanwartschaft erworben haben, indem sie 5 Jahre auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig waren.

- ▣ Unterhaltsanrechnungen 1 %
- ▣ Grundsicherung GSiAE in Höhe von 69,5 %

Daraus ergibt sich eine fiktive Gruppe von max. 69,5 Prozent, die Leistungen der GSiAE erhalten bzw. 28.966 leistungsberechtigte Menschen im Alter unter 40 Jahren.

6.4. Höhe der Netto-Leistungen des Lebensunterhaltes GSiAE für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen

Wie hoch sind für Leistungsberechtigte im stationären Wohnen die gleichzeitig erbrachten Netto-Leistungen des Lebensunterhaltes GSiAE (differenziert nach Regelbedarf, Kosten der Unterkunft und Mehrbedarfen)?

- ▣ 123.353 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhielten 2012 Leistungen in Höhe von 827 Millionen Euro.
- ▣ Die Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung beträgt 460 Millionen Euro.
- ▣ Für Regelbedarfsleistungen einschließlich der Mehrbedarfe wurden 367 Millionen Euro ausgezahlt, was 248 Euro im Monat entspricht.³⁴

Im Jahr 2012 erhielten 123.353 Menschen im stationären Wohnen Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel GSiAE SGB XII. In der nachfolgenden Tabelle werden die Bruttoausgaben pro anspruchsberechtigter Person bei 9 Trägern der Sozialhilfe dargestellt.

DARST. 77: AUSGABEN DES JAHRES 2012 FÜR GSiAE IN EURO PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM

Ausgaben pro Leistungsberechtigtem in Euro	MW	Median	Min	Max	n	std
Ausgaben GSiAE pro Jahr	6705	6420	4081	9337	11	1.345
	MW	Median	Min	Max	n	std
Ausgaben GSiAE pro Monat	559	535	340	778	11	112

³⁴ Die Differenz zum Regelsatz (Regelbedarfsstufe III im Jahr 2012: 299 Euro) erklärt sich durch den Abzug des anrechenbaren Einkommens, daher handelt es sich hier um Nettoausgaben.

Der Umfang dieser Stichprobe liegt bei ca. 23,9 Prozent aller Leistungsberechtigten im stationären Wohnen. Werden diese Stichprobenwerte für eine Hochrechnung herangezogen so ergibt sich folgendes Bild: 123.353 Anspruchsberechtigte multipliziert mit 6.705 Euro jährliche Durchschnittskosten ergeben ein Gesamtvolumen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Höhe von rund 827 Millionen Euro im Jahr 2012.

Die Träger der Sozialhilfe haben unterschiedliche Vorgehensweisen bei der Bestimmung der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) wie die nachfolgende Tabelle exemplarisch zeigt. Durch die Festlegung der KdU lassen sich die Kosten der Grundversicherung in Einrichtungen beeinflussen.

DARST. 78: BEDARFSHÖHE DER KOSTEN DER UNTERKUNFT UND HEIZUNG IN EINRICHTUNGEN PRO MONAT

Kosten der Unterkunft und Heizung in Einrichtungen in Euro	MW	Median	Min	Max	n	std
Bedarfshöhe KdU pro Monat	310	310	260	405	12	45

Die Tabelle zeigt die pauschalierten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die nach § 42 Ziff. 4 SGB XII vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zugrunde zu legen sind. Diese umfassen Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushalts.³⁵

Daraus ergeben sich bei 123.353 Anspruchsberechtigten mal 310,50 Euro pro Monat mal 12 jährliche Durchschnittskosten der KdU in Höhe von rund 460 Millionen Euro, was ca. 56 Prozent des Gesamtvolumens GSiAE entspricht.

³⁵ Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Abfragewerte aus dem Jahr 2012. con_sens ist bekannt, dass in zahlreichen Kommunen „Schlüssige Konzepte“ zu Mietobergrenzen erstellt wurden, die eine teils deutliche Anhebung der Kosten der Unterkunft und Heizung zur Folge hatten. Weil die Kosten für Wohnraum in einzelnen Vergleichsräumen sehr unterschiedlich sein können und trotzdem ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten ist, hat die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze auf der Grundlage eines überprüfbareren „Schlüssigen Konzepts“ zu erfolgen, das die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergeben soll. Das Bundessozialgericht hat dazu in einem Urteil im Jahr 2009 eine Reihe von Kriterien entwickelt. Vgl. den folgenden Link:

http://www.anhaltspunkte.de/rspr/urteile/B_4_AS_18.09_R.htm

(zuletzt abgerufen am 14.05.2014)

Unter Punkt 6.19 wird diese Thematik noch einmal aufgenommen.

Es verbleiben für die Gesamtsumme der Regelbedarfsleistungen einschließlich der Mehrbedarfe noch 367 Millionen Euro, was 44 Prozent vom Gesamtvolumen entspricht. Dieses geteilt durch die Anzahl der Leistungsberechtigten GSIAE ergibt eine Nettoleistung in Höhe von 248 Euro pro Monat.

Nach den vorliegenden Informationen der GutachterInnen werden die Leistungsberechtigten in die Regelbedarfsstufe III eingruppiert, mit den zugehörigen Mehrbedarfen (soweit diese aktenmäßig hinterlegt sind).

6.5. Regelbedarfsstufen im stationären Wohnen

Nach welcher Regelbedarfsstufe werden diese Leistungen gewährt (Anzahl der Personen, jeweilige Regelbedarfsstufe)?

- ▣ Es ist von 123.353 Anspruchsberechtigten mit Regelbedarfsstufe III³⁶ auszugehen.
- ▣ Der ermittelte Wert von 248 Euro pro Monat im Durchschnitt entspricht zu fast 83 % (Hinweis siehe 6.4 – anrechenbares Einkommen) dem Regelsatz der Stufe III (Stand 2012).
- ▣ Die Minderung von 17 % kommt möglicherweise durch den Einsatz von Einkommen (Werkstatteinkommen) zustande.

DARST. 79: REGELBEDARFSSTUFEN NACH § 28

Regelbedarfsstufe	Höhe der Leistung	Höhe der Leistung	Höhe der Leistung
	2012	2013	ab 01.01.2014
1	374 Euro	382 Euro	391 Euro
2	337 Euro	345 Euro	353 Euro
3	299 Euro	306 Euro	313 Euro

³⁶ Die Regelbedarfsstufe III begründet sich hier darin, dass es sich ausschließlich um das Wohnen in stationären Einrichtungen handelt, wo Leistungsberechtigte keinen eigenen Haushalt zu führen haben.

6.6. Leistungen der HLU im stationären Wohnen

Welche Leistungen HLU und in welcher Höhe fallen für den betreffenden Personenkreis an? Erschöpfen sich die Leistungen HLU in Barbetrag, Zusatzbarbetrag und Bekleidungspauschale? Wie viele Personen beziehen diese und in welcher Höhe?

- ▣ 163.203 Leistungsberechtigte erhielten im Jahr 2012 Leistungen der HLU in Höhe von rund 440 Millionen Euro.
- ▣ Pro Leistungsberechtigtem entspricht dies rund 2.696 Euro pro Jahr bzw. 225 Euro im Monat.
- ▣ Von den 225 Euro entfallen 23 Euro auf die Bekleidung, 100,98 Euro auf den Barbetrag und 101,02 Euro auf den Zusatzbarbetrag.³⁷

Die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im stationären Wohnen konnten von 11 Sozialhilfeträgern analysiert werden. Dazu folgende Tabelle:

DARST. 80: AUSGABEN DES JAHRES 2012 FÜR HLU IN EURO PRO LEITUNGSBERECHTIGTEM

Ausgaben pro Leistungsberechtigtem in Euro	MW	Median	Min	Max	n	std
Ausgaben HLU pro Jahr	2696	2438	2103	4209	11	584
	MW	Median	Min	Max	n	std
Ausgaben HLU pro Monat	225	203	175	351	11	49

163.203 Anspruchsberechtigte mal 2.696 Euro jährlicher Durchschnittskosten ergeben ein Gesamtvolumen der HLU in Höhe von ca. 440 Millionen Euro im Jahr 2012.

Die 225 Euro gliedern sich in die Bestandteile des Barbetrages und ggf. des Zusatzbarbetrages sowie der Bekleidungshilfe. In der weiteren Untersuchung konnten durchschnittlich 23 Euro pro Monat für die Bekleidung festgestellt werden, sodass noch 202 Euro für den Barbetrag zur Verfügung stehen. Für das Jahr 2012 wurde der

³⁷ Es ist bekannt, dass sich die 101 Euro nicht vollständig im Zusatzbarbetrag erschöpfen, sondern dass noch andere Leistungen einfließen. Zu den anderen Leistungen, die im Gesamtwert von 225 Euro enthalten sind, liegen allerdings keine belastbaren Ergebnisse vor. Eine Aussage dazu ist daher nicht möglich.

Barbetrag auf 100,98 Euro monatlich festgesetzt (siehe nachfolgende Erläuterungen). Damit bleibt für den Zusatzbarbetrag noch eine rechnerische Restgröße von 101 Euro.

Der Barbetrag beträgt für Leistungsberechtigte ab dem 18. Lebensjahr 27 Prozent des Eckregelsatzes. Der Barbetrag resultiert aus Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von 374 Euro (Jahr 2013 mit 382 Euro) mal Prozentfaktor 0,27, was 100,98 Euro monatlich (103,14 Euro) entspricht.

Die Bekleidungs pauschale wird länderweise verschieden ausdifferenziert und beträgt im Durchschnitt 23 Euro monatlich. Die Unterschiedlichkeit bei der Bekleidung zeigen die nachfolgenden Beispiele:

Beispiel Berlin³⁸: Jahressumme in Höhe von 263 Euro, entsprechend 21,92 Euro/Monat.

Beispiel Landkreis Mecklenburg Vorpommern³⁹: Jahressumme in Höhe von pauschal 140 Euro, entsprechend 11,67 Euro/Monat.

Beispiel Niedersachsen⁴⁰: Mit dem Dispositionsbetrag von 282 Euro jährlich 23,5 Euro/Monat, evtl. arbeitsbedingtem Kleidungsmehrbedarf Erhöhung auf 384 Euro jährlich, entsprechend 32 Euro/Monat.

Darüber hinaus werden in einigen Bundesländern im Monat 23 Euro, d.h. im Jahr 276 Euro für die Bekleidung bezahlt.

Zusatzbarbetrag - Übergangsregelung 2004

Hierüber liegen keine gesonderten Daten vor.

³⁸ http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/archiv/rdschr/2004_38.html

³⁹ http://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_481_1.PDF?1355903076

⁴⁰ www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-211410-MS-20100218-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true

6.7. Leistungsüberschneidungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Hilfe zur Pflege

Wie sehen die Leistungsüberschneidungen für Menschen mit Behinderung zwischen der Eingliederungshilfe EGH und der HzP aus? Welche Personen bekommen welche Leistungen?

- ▣ Von den 209.305 Menschen im stationären Wohnen haben 81.172 Leistungsberechtigte eine Pflegestufe (siehe Kapitel 6.12). Dieses entspricht einem prozentualen Anteil von fast 40 %.
- ▣ In Deutschland leben 39.457 Menschen unter 65 Jahren in Einrichtungen, in denen sie Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII erhalten. Diese Menschen können sowohl im stationären Wohnen als auch in Einrichtungen der Pflege leben.
- ▣ Die Abgrenzung der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) von der Hilfe zur Gesundheit (§ 47 SGB XII) und der Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) wird in der Praxis bei einigen Sozialhilfeträgern so getroffen, dass Hilfe zur Pflege auf die Erhaltung eines bestimmten Zustandes angelegt ist. Solange noch Fortschritte in der selbständigen Lebensführung des behinderten Menschen erreichbar erscheinen, wird grundsätzlich nicht Hilfe zur Pflege, sondern Eingliederungshilfe gewährt.

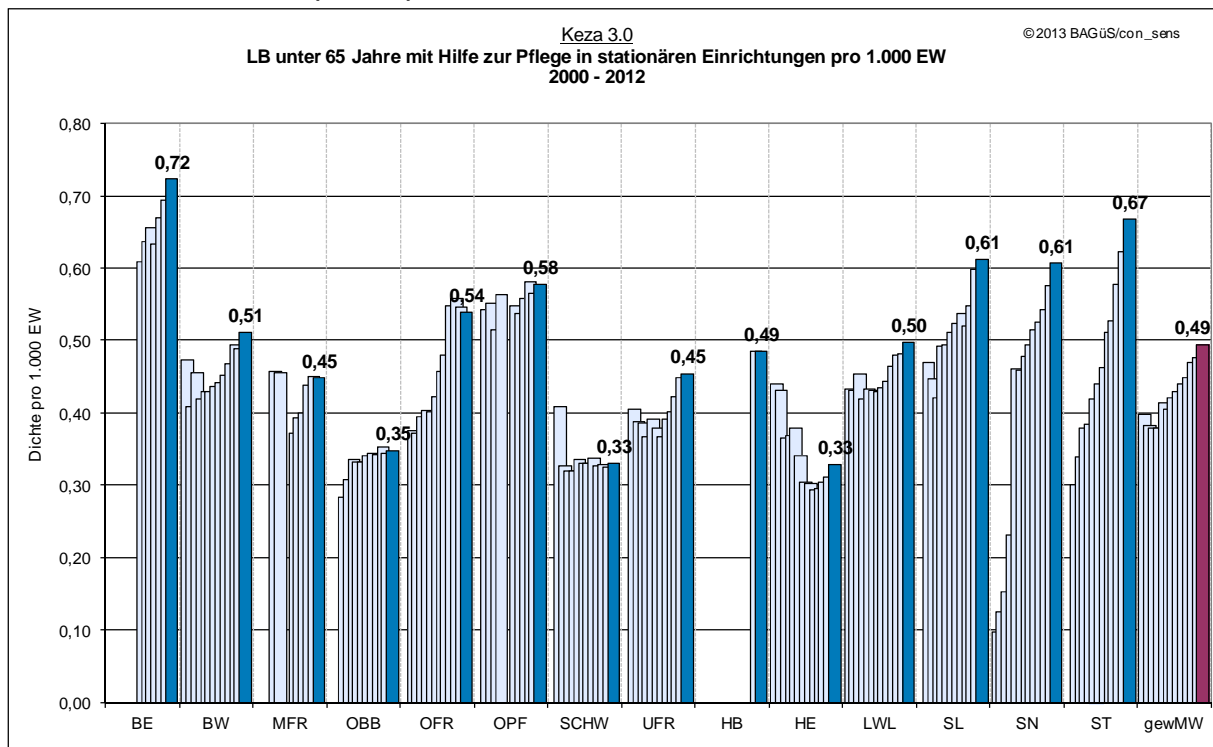
1. Betrachtungsweise: Leistungsüberschneidungen im stationären Wohnen

Im Nachfolgenden werden Leistungsüberschneidungen von Pflege (SGB XI) und Eingliederungshilfe im stationären Wohnen beschrieben, die überwiegend für schwerst-mehrfachbehinderte Menschen relevant sind. Hierbei geht es auch um Finanzierungsfragen und sogenannte Einrichtungstypen. So kann zum Beispiel das stationäre Wohnen über einen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI mit ergänzender Eingliederungsleistung (für die Teilhabe nach SGB XII) und Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) finanziert werden. Alternativ können Leistungsberechtigte mit Hilfe zur Pflege auch in

Einrichtungen der Pflege leben ohne dass eine Eingliederungshilfeleistung in Anspruch genommen wird.

Die Hilfe zur Pflege als Hilfeart der Sozialhilfe nach dem 7. Kapitel des SGB XII wird zum Beispiel gewährt, wenn der Pflegebedarf nicht allein aus Mitteln der Pflegeversicherung gedeckt werden kann oder der notwendige Pflegebedarf nicht mindestens die Pflegestufe I erreicht. Bei der Untersuchung der Leistungsberechtigten (hier im besonderen Fokus die Menschen mit Behinderung bis unter 65 Jahre) mit Leistungen der Hilfe zur Pflege geht es darum, mögliche Zusammenhänge zum stationären Wohnen zu erkennen. Bei früheren Untersuchungen korrespondierten in Einzelfällen hohe Werte der Hilfe zur Pflege für Leistungsberechtigte unter 65 Jahre mit niedrigen Werten der EGH und umgekehrt. Diese Wechselwirkungen können zurzeit nicht mehr nachgewiesen werden bzw. sind nicht erkennbar. Änderungen der Leistungsart von Eingliederungshilfe zu Hilfe zur Pflege und umgekehrt konnten in den letzten Jahren auf der Ebene der überörtlichen Sozialhilfeträger nicht mehr festgestellt werden. In wenigen Fällen haben Zuordnungsänderungen stattgefunden. Die folgende Grafik basiert auf den Angaben von 14 überörtlichen Sozialhilfeträgern und zeigt Dichtewerte für Leistungsberechtigte bis unter 65 Jahre, die in einer Pflegeeinrichtung oder im stationären Wohnen Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII erhalten, zum Stichtag 31.12. Das Vorliegen einer Pflegestufe ist nicht Bedingung, um als Leistungsberechtigte/r gezählt zu werden.

DARST. 81: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT HILFE ZUR PFLEGE IN STATIONÄREN EINRICHTUNGEN UNTER 65 JAHREN PRO 1.000 EW VON 2000 BIS 2012 (KEZA 3.0)⁴¹



Im Durchschnitt und für die Mehrzahl der Sozialhilfeträger gilt, dass die Zahl der Leistungsberechtigten mit Hilfe zur Pflege zunimmt. Für 13 gleiche Sozialhilfeträger hat sich die Zahl der Leistungsberechtigten seit 2007 um 3.082 auf 23.472 oder 15,1 Prozent erhöht. Überdurchschnittlich zugenommen haben in diesem Zeitraum die Leistungsberechtigtenzahlen in Sachsen-Anhalt (+ 30,5 %), Unterfranken (+ 22,1 %), Mittelfranken (+ 20,5 %) und Sachsen (+ 20,4 %).

Die Dichtezahl von 0,49 Leistungsberechtigten pro 1.000 EW bedeutet hochgerechnet auf Deutschland, dass ca. 39.457 Menschen im stationären Wohnen leben⁴², in denen sie Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII erhalten. Diese Menschen können sowohl im stationären Wohnen als auch in Einrichtungen der Pflege leben.⁴³

In einigen Bundesländern sprechen Sozialhilfeträger von Abgrenzungsproblemen bei HzP-Fällen von jungen Menschen mit psychischer Erkrankung, die nach klinischen

⁴¹ Diese können Einrichtungen der Eingliederungshilfe und/oder der Pflege sein.

⁴² Diese Hochrechnung ist nicht unproblematisch, weil die Vorgehensweise in den Bundesländern hinsichtlich der Gewährung von Hilfe zur Pflege sehr unterschiedlich ist.

⁴³ Der Kennzahlenvergleich ermöglicht keine weitere Unterteilung nach Pflege- bzw. Eingliederungshilfeeinrichtungen.

Aufenthalten in einer stationären Einrichtung der Pflege untergebracht werden müssen, weil adäquate Angebote fehlen. Diese Personen sind in ihrer Teilhabe eingeschränkt und nicht in der konventionellen Form pflegebedürftig, weshalb sie als fehlplatziert einzustufen sind. Wie groß der Einfluss auf den Vergleich der HzP- mit den EGH-Dichten in den Bundesländern ist, kann nicht angegeben werden.

Von den 209.305 Menschen im stationären Wohnen haben 81.172 Leistungsberechtigte eine Pflegestufe (siehe Kapitel 6.12). In der Pflegestufe I sind 47.931, in der Pflegestufe II 21.983, in der Pflegestufe III 11.193 und als Härtefall III 65 Menschen eingestuft. Dies entspricht insgesamt einem prozentualen Anteil von fast 40 Prozent der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen.

Ein kleiner Teil der Pflegeleistung wird über die monatliche Pauschale von maximal 256 Euro nach dem § 43a SGB XI refinanziert. Durch diese Regelung werden Pflegeversicherungsleistungen für diejenigen Pflegebedürftigen begrenzt, die im stationären Wohnen leben.

2. Betrachtungsweise: SGB XII-Leistungen zu den SGB XI-Leistungen der Häuslichen Pflege

Hier geht es um das Zusammenspiel von ambulanten Leistungen der EGH (Wohnen) mit möglichen Leistungen der häuslichen Pflege nach dem SGB XI und ggf. weiteren Ergänzungen des 7. Kapitels des SGB XII. Zu Konflikten kommt es zurzeit in der kommunalen Praxis bei den Sozialhilfeträgern wegen Abgrenzungsproblemen bzw. der Frage nach der Vorrangigkeit in Bezug auf das Pflegeneuausrichtungsgesetz.

Mittlerweile existiert für das ambulante Wohnen eine breite Palette von Dienstleistungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf nach den Sozialgesetzbüchern V, XI und XII bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung:

- ▣ Assistenz/individuelle Schwerstbehindertenbetreuung
- ▣ Häusliche Krankenpflege
- ▣ Mobile Soziale Dienste

- ▣ Integrationshilfe
- ▣ Betreutes Wohnen

Die Behandlungspflege (SGB V) wird von examinierten Fachpflegekräften durchgeführt. Daneben gibt es Dienstleistungen wie Hausnotruf, Essen auf Rädern und Mobile Krankengymnastik. Je nach Betrachtungsweise können die Leistungen unterschiedlichen Kostenträgern zugeordnet werden. Das nachfolgende Praxisbeispiel verdeutlicht die Schnittstellenproblematik von Eingliederungshilfe und Pflege und zeigt auf, wie viele Leistungsoptionen für die Erbringung einer einzigen Leistung zur Verfügung stehen können:

Frau N. ist ehemalige Köchin und wohnt in eigenem Wohnraum. Sie ist kranken- und pflegeversichert und hat Pflegestufe I. Aufgrund einer seelischen Behinderung ist sie dem Personenkreis mit eingeschränkter Alltagskompetenz des § 45 a SGB XI zuzuordnen. Laut Gutachten des MDK besteht ein täglicher Bedarf an 51 Minuten Grundpflege und 45 Minuten hauswirtschaftlicher Versorgung. Des Weiteren besteht ein Bedarf an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Folgende Leistungen kann Frau N. für die Zubereitung einer Mahlzeit erhalten:

1. "Essen auf Rädern" nach dem 4. Kapitel SGB XII
2. Leistungen der Pflegeversicherung nach § 36 SGB XI - LK 15 bzw. LK 16 - Zubereitung der Mahlzeit durch den ambulanten Pflegedienst
3. Leistungen der aufstockenden Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff SGB XII - für die Zubereitung einer Mahlzeit -
4. Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeit, wenn dies ein Hobby von Frau N. war bzw. in Form des gemeinschaftlichen Kochens zur Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags als häusliche Betreuungsleistung des § 124 SGB XI
5. Reichen die Leistungen des § 124 SGB XI nicht aus, könnten die Kosten als andere Verrichtungen im Rahmen des SGB XII übernommen werden
6. Anleitung bei der Zubereitung und pädagogische Begleitung im Rahmen der EGH

Eine quantitative Bewertung der tatsächlichen Bewilligungspraxis kann aufgrund fehlender Informationen nicht durchgeführt werden. Die Betreuung im ambulanten Wohnen kann zum Beispiel erfolgen durch

- ▣ SozialpädagogInnen oder SozialarbeiterInnen in Form von Fachleistungsstunden,
- ▣ im Rahmen des ArbeitgeberInnen-Modells in unterschiedlichen Abstufungen
- ▣ oder in Form des Persönlichen Budgets.

Dabei gibt es insbesondere mit neuen Leistungsformen erhebliche Berührungs- und Abgrenzungsprobleme wie zum Beispiel dem „Poolen“ von Leistungen. Die Regelung ermöglicht, dass die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam abgerufen werden können. Wenn mehrere Pflegebedürftige in einer Wohngemeinschaft, einem Gebäude oder in der Umgebung, etwa in einer Straße, „gepoolte“ Leistungen in Anspruch nehmen, können Wirtschaftlichkeitsreserven erschlossen werden. Die hierdurch entstehenden Zeit- und Kosteneinsparungen sind ausschließlich im Interesse der Pflegebedürftigen zu nutzen. Die frei werdende Zeit soll von dem ambulanten Pflegedienst auch für Betreuung der am „Pool“ beteiligten Pflegebedürftigen genutzt werden. Unter Betreuungsleistungen sind solche Leistungen zu verstehen, wie sie nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB XI für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz als „besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung“ von ambulanten Pflegediensten oder von Pflegeheimen als „soziale Betreuung“ (§ 43 Abs. 2 SGB XI) erbracht werden. Allerdings dürfen Betreuungsleistungen zulasten der Pflegeversicherung nur erbracht werden, wenn die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung bei jedem der beteiligten Leistungsberechtigten sichergestellt sind.

Die Abgrenzung der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) von der Hilfe zur Gesundheit (§ 47 SGB XII) und der Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) lässt sich bei einigen Sozialhilfeträgern dadurch treffen, dass Hilfe zur Pflege auf die Erhaltung eines bestimmten Zustandes angelegt ist. Solange noch Fortschritte in der selbständigen Lebensführung

des behinderten Menschen erreichbar erscheinen, wird grundsätzlich nicht Hilfe zur Pflege, sondern Eingliederungshilfe gewährt.

Noch nicht eingeschulte schwerstbehinderte und schwerst-mehrfachbehinderte Kinder erhalten immer heilpädagogische Leistungen. Dies schließt nicht aus, dass neben den heilpädagogischen Leistungen auch Pflegeleistungen nach dem SGB XI oder den §§ 61 ff SGB XII erbracht werden.

Ein Praxisbeispiel mit Musterrechnungen eines Selbsthilfevereins in Rheinland-Pfalz findet sich im Anhang (siehe Kapitel 8.2).

6.8. Betreuungskosten im Bereich Wohnen (Erwachsene)

Stationäres Wohnen

2012 haben 191.679 Menschen im stationären Wohnen gelebt. Es wird angenommen, dass bundesweit ein durchschnittlicher Betreuungsschlüssel von 1:2,5 praktiziert wird. Damit entfielen 76.672 Vollzeitstellen auf die Betreuung im stationären Wohnen. Die Kosten einer Fachkraft im stationären Wohnen werden mit rund 43.000 Euro angesetzt.⁴⁴

DARST. 82: FACHKRAFT IN DER BETREUUNG

Vergütungs-Gruppe	Bezeichnung	Jahres-Brutto	Anteil an VK	Anteil an du. VK
S9/S10	Päd. Fachkraft	46.260 €	0,1	4.626 €
S 8 im Mittel	ErzieherIn	44.030 €	0,5	22.015 €
S6 im Mittel	Assistenz/Unterst.	36.280 €	0,1	3.628 €
E8a/E9a	Pflegefachkraft	42.220 €	0,3	12.666 €
			1,0	42.935 €
		gerundet:		43.000 €

Unter dieser Annahme betragen die Betreuungskosten im stationären Wohnen etwa 3,3 Milliarden Euro.

⁴⁴ Dieser Wert wurde im Rahmen eines von con_sens in 2012 erstellten Gutachtens zur betriebswirtschaftlichen Bewertung von Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung berechnet (Sozialministerium Rheinland-Pfalz, unveröffentlichtes Gutachten).

Ambulantes Wohnen

Im ambulanten Wohnen gab es im Jahr 2012 151.362 Leistungsberechtigte. Angenommen wird, dass bundesweit im Durchschnitt ein Betreuungsschlüssel von 1:9 umgesetzt wird. Demnach wären 16.818 Vollzeitstellen zur Betreuung notwendig. Es wird davon ausgegangen, dass im ambulanten Bereich nur ausgebildete Fachkräfte eingesetzt werden. SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen werden unter TvöD Entgeltgruppe S14 eingruppiert, was Personalkosten von 56.300 Euro bedeutet. Unter diesen Annahmen liegen die Betreuungskosten im ambulanten Wohnen bei rund 947 Millionen Euro.

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Rahmen der IST-Analyse behandelt die folgenden Fragen zur Einkommens- und Vermögenssituation sowie Unterhaltsansprüche. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe teilweise bedürftigkeitsabhängig sind, zielen diese Fragen vor allem auf Personen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind. Darüber hinaus können Leistungsberechtigte mit EGH-Anspruch neben dem Werkstattlohn auch noch andere Einkommen haben bzw. über Vermögen verfügen oder Unterhaltsansprüche haben.

6.9. Anzahl der WfbM-Beschäftigten bis 39 Jahre im stationären Wohnen, die Wohngeld beziehen

Anzahl der Werkstattbeschäftigten bis 39 Jahre, die im stationären Wohnen leben und Wohngeld beziehen; durchschnittliche Höhe des Wohngeldes?

- ▣ In 2012 erhalten rein rechnerisch 51.155 LB (19,7 %) im Arbeitsbereich der WfbM, die bis unter 40 Jahre alt sind und stationär wohnen, im Durchschnitt 74,60 Euro Wohngeld im Monat.
- ▣ Legt man das durchschnittliche Wohngeld von 114 Euro zugrunde, dann sind es rechnerisch 33.475 LB, die das Wohngeld in dieser Höhe erhalten.

Rechenweg

Vorhandene Daten

- ▣ LB stationär insgesamt und nach Alter
- ▣ LB im Arbeitsbereich der WfbM insgesamt und nach Alter
- ▣ LB im Arbeitsbereich der WfbM, die stationär wohnen
- ▣ Wohngeldeinnahmen bis 2008

Bestimmung der relevanten Wohngeldeinnahmen vom stationären Wohnen aus (1. Schritt)

Basis:

- ▣ Wohngeldeinnahmen 2006, 2007 und 2008 von 10 identischen überörtlichen Trägern (außer 2009, hier 9 überörtliche Träger)
- ▣ Die 10 überörtliche Träger repräsentieren in 2011 bei den LB stationär 45,6 % aller 23 überörtlichen Träger, bei den LB im Arbeitsbereich der WfbM 49,1 %
- ▣ Wohngeldeinnahmen werden zu 100 % den LB 21 Jahren und älter zugeordnet
- ▣ Berechnung des Anteils der LB stationär zwischen 21 bis unter 40 Jahre von allen LB 21 Jahre und älter
- ▣ Berechnung des entsprechenden Anteils der Wohngeldeinnahmen

Weitere Bestimmung der relevanten Wohngeldeinnahmen von der WfbM aus (2. Schritt) und Bestimmung der Anzahl der Leistungsberechtigten in den Werkstätten für behinderte Menschen

- ▣ Berechnung des Anteils der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der WfbM bis unter 40 Jahre.
- ▣ Entsprechender Anteil der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der WfbM, die stationär wohnen.

- ▣ Anpassung der 1. Berechnung der Wohngeldeinnahmen an die Zahl der Leistungsberechtigten in WfbM, die stationär wohnen und bis unter 40 Jahre alt sind.

Bildung des gewichteten Durchschnitts der Jahre 2006 bis 2008

→ 19,7 % aller Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der WfbM wohnen stationär und sind bis unter 40 Jahre alt.

→ Auf diesen Personenkreis beziehen sich die anteiligen Wohngeldeinnahmen.

→ Rechnerisch erhält dieser Personenkreis pro LB 689 Euro Wohngeld im Jahr. Das sind pro Monat 57,40 Euro.

Projektion auf Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in 2012

unter Berücksichtigung der Wohngeldsteigerung nach Novellierung des Wohngeldgesetzes.

Da ab 2009 keine Angaben zu Wohngeldeinnahmen vorliegen, wird die Wohngeldhöhe wie folgt ermittelt:

Nach der Novellierung des Wohngeldgesetzes hat sich das durchschnittliche Wohngeld ab 01.01.2009 von 88 Euro (2008) im Monat um ca. 30 Prozent auf 114 Euro in 2012 erhöht. Bezogen auf die o.g. 57,40 Euro für Leistungsberechtigte in der Werkstatt für behinderte Menschen (Durchschnitt 2006 bis 2008) entspricht das einem Betrag in 2012 von 74,60 Euro. Zur Bestimmung des Umfangs des Personenkreises werden die oben für die Jahre 2006 bis 2008 durchschnittlich ermittelten 19,7 Prozent aller Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der WfbM, auf die die vorgegebenen Merkmale zum Alter (bis unter 40 Jahre) und zur Wohnform (stationäre Betreuung) zutreffen, zugrunde gelegt. Das ergibt für 2012 ein Potenzial von 51.155 Leistungsberechtigten (19,7 Prozent von 259.668 Leistungsberechtigten), die grundsätzlich als Wohngeldberechtigte in Frage kommen.

Das bedeutet:

In 2012 erhalten diejenigen 51.155 Leistungsberechtigten (19,7 %) im Arbeitsbereich der WfbM, die bis unter 40 Jahre alt sind und stationär betreut werden, rein rechnerisch ein Wohngeld in Höhe von 74,60 Euro im Monat. Legt man das bundesweite durchschnittliche Wohngeld von 114 Euro zugrunde, dann sind es 33.475 Leistungsberechtigte, die das Wohngeld in dieser Höhe erhalten.

Die nach der Gesetzesnovellierung deutliche Zunahme der Zahl der Wohngeldberechtigten hat in den Werkstätten nicht stattgefunden, weil der betreffende Personenkreis aufgrund des relativ geringen Verdienstes von vornherein zahlenmäßig limitiert ist (in 2011 betrug der monatliche Durchschnittsverdienst 180 Euro im Arbeitsbereich der Werkstatt; ein aktuellerer Wert konnte nicht ermittelt werden).⁴⁵

6.10. Umfang des Rentenanspruchs von WfbM-Beschäftigten ab 40 Jahren

In welchem Umfang haben Werkstattbeschäftigte ab 40 Jahren einen Rentenanspruch (Anzahl und Höhe sowie Verteilung; auch Daten zur Zahl der Personen, die ihr gesamtes Berufsleben in WfbM verbringen, und zu „QuereinsteigerInnen“)?

Im Nachfolgenden werden drei Berechnungsmodelle dargestellt.

Variante 1: Grundlage Rentenbestandsstatistik

Die Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung an Werkstattbeschäftigte, die die allgemeine Wartezeit vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung nicht erfüllt haben. Die Rentenbestandsstatistik der Bundesregierung für das Jahr 2012 weist folgende Fallzahlen nach Altersstruktur und Merkmal auf:

⁴⁵ Vgl. Daten auf der Homepage der BAG WfbM
<http://www.bagwfbm.de/page/101> (zuletzt abgerufen am 28.04.2014)

DARST. 83: ANZAHL UND HÖHE DER ERWERBSMINDERUNGSRENTEN NACH 20 JAHREN WARTEZEIT

Alter in Jahren	Anzahl der Renten	Höhe der Renten pro Monat	Höhe der Renten pro Jahr	Gesamthöhe der Renten pro Monat
36	9	732,53	8.790,36	6.593
37	73	751,33	9.015,96	54.847
38	254	746,18	8.954,16	189.530
39	601	725,95	8.711,40	436.296
40	1.236	715,85	8.590,20	884.791
41	1.975	707,24	8.486,88	1.396.799
42	2.590	697,55	8.370,60	1.806.655
43	3.384	692,15	8.305,80	2.342.236
44	3.786	685,17	8.222,04	2.594.054
45	4.280	684,89	8.218,68	2.931.329
46	4.417	682,54	8.190,48	3.014.779
47	4.610	682,28	8.187,36	3.145.311
48	4.875	682,82	8.193,84	3.328.748
49	4.733	683,03	8.196,36	3.232.781
50	4.519	687,38	8.248,56	3.106.270
51	4.571	686,43	8.237,16	3.137.672
52	4.348	686,48	8.237,76	2.984.815
53	3.978	693,21	8.318,52	2.757.589
54	3.525	687,36	8.248,32	2.422.944
55	3.290	680,01	8.160,12	2.237.233
56	2.951	667,50	8.010,00	1.969.793
57	2.699	646,81	7.761,72	1.745.740
58	2.427	629,18	7.550,16	1.527.020
59	2.089	602,54	7.230,48	1.258.706
60	2.077	591,39	7.096,68	1.228.317
61	1.611	567,05	6.804,60	913.518
62	1.603	547,57	6.570,84	877.755
63	1.375	537,39	6.448,68	738.911
64	1.173	542,84	6.514,08	636.751
65	573	558,89	6.706,68	320.244
Gesamt	79.632	668,43	8.021,16	53.228.024

Quelle: Rentenbestandsstatistik, Stand 1. Juli 2012

Die mit steigendem Alter sinkende Rentenhöhe lässt sich wie folgt erklären: Werkstattbeschäftigte erwerben nach einer Beschäftigungszeit von 20 Jahren einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Zur Rentenberechnung wird neben den Beschäftigungsjahren auch die „Zurechnungszeit“ hinzugezählt. Bei einer späteren Aufnahme einer Tätigkeit in einer WfbM (im Eingangsverfahren zur WfbM befin-

den sich etwa 60 % QuereinsteigerInnen) verkürzt sich neben der Beschäftigungszeit auch die Zurechnungszeit.

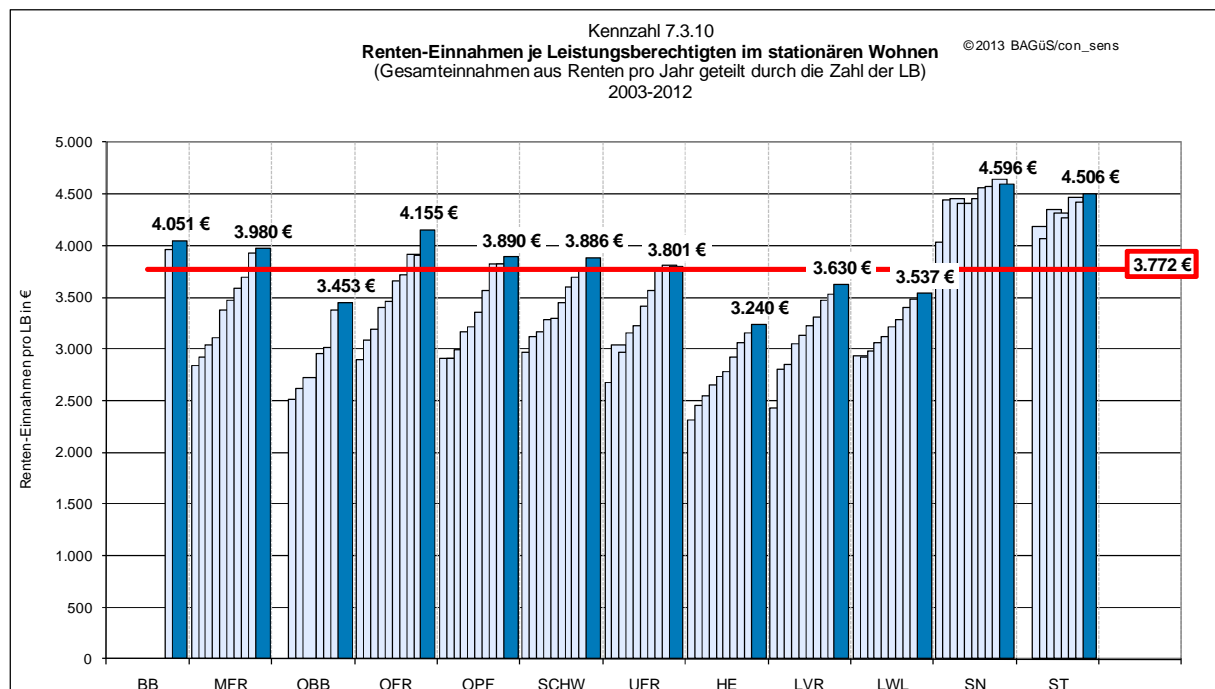
Die Anzahl der Renten sowie der Umfang der Höhe werden wie folgt in der Statistik beschrieben:

- ▣ Zum 01.07.2012 wurden 79.632 Renten wegen voller Erwerbsminderung nach einer Wartezeit von 20 Jahren gezahlt.
- ▣ Die durchschnittliche Höhe der Renten beträgt ca. 668 Euro.
- ▣ Daraus ergibt sich ein Gesamtvolumen der Renten von rund 638 Mio. Euro (Gesamtsumme pro Monat in Höhe von 53.228.024 Euro mal 12 Monate).

Variante 2: Berechnung aus den Daten des Benchmarkings

Aus den im Benchmarking ermittelten Renteneinnahmen des stationären Wohnens ergibt sich folgender Sachstand:

DARST. 84: RENTEN-EINNAHMEN JE LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄREN WOHNEN



Die Analyse der Daten von zwölf überörtlichen Sozialhilfeträgern zeigt, dass der Anteil der Menschen mit Renten wegen voller Erwerbsminderung bei ca. 45 Prozent der Ge-

samtleistungsberechtigten liegt. Eine Hochrechnung auf dieser Basis ergibt im Bundesgebiet ca. 94.585 RentenbezieherInnen mit einem geschätzten Gesamtvolumen in Höhe von 789.498.460 Euro. Umgerechnet ergibt sich dadurch eine Rente in Höhe von durchschnittlich 696 Euro pro Monat. Da hier jedoch eine Hochrechnung von einer Teilmenge ausgehend durchgeführt wurde, kann es sich bei den genannten Daten nur um Näherungswerte handeln.

Mögliche Differenzen können sich durch die Gruppe der „QuereinsteigerInnen“ ergeben. Die fiktiv ermittelten 94.585 RentenbezieherInnen abzüglich der RentenbezieherInnen (nach Statistik 20 Jahre Tätigkeit in der WfbM) in Höhe von 79.632 ergeben eine Zahl von 14.953 möglichen Menschen, die vor der Aufnahme in der Werkstatt für behinderte Menschen schon anrechenbare Rentenzeiten erworben haben können.

Variante 3: Sonderauswertung von neun überörtlichen Sozialhilfeträgern

Die Bearbeitung der Frage in Kapitel 6.13 (Einnahmen im stationären Wohnen) ergab ein Gesamtvolumen der Renten von 731 Millionen Euro bei einem gewichteten Mittelwert von 3.520 Euro pro Jahr (Jahr 2011).

6.11. Anzahl der Leistungsberechtigten der EGH, die Rentenleistungen nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beziehen

Anzahl der Leistungsberechtigten EGH, die nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Rente beziehen; Höhe der Rente?

- ▣ 15.240 Leistungsberechtigte beziehen nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbsminderungsrente.
- ▣ Die durchschnittliche Höhe der Rente wird auf 600 bis 700 Euro pro Monat geschätzt.

Aus einer zuletzt im Kennzahlenvergleich 2009 durchgeführten Erhebung der Einnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe geht hervor, dass die Rente wegen Er-

werbsminderung ca. 85 Prozent aller Renteneinnahmen ausmacht (ca. 10 % Altersrente, ca. 5 % sonstige Renten).⁴⁶

Die Erwerbsminderungsrente als in diesem Zusammenhang bedeutendste Rentenart wird hier näher betrachtet.

Der Personenkreis, der nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Leistungen der EGH und Erwerbsminderungsrenten erhalten kann, erstreckt sich vorwiegend auf den Bereich des stationären und ambulanten Wohnens sowie die Werkstätten für behinderte Menschen.

Es sind näherungsweise Aussagen möglich über die Personen, die nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt EGH-Leistungen in einer Werkstatt und eine Erwerbsminderungsrente erhalten. Untersuchungen zu den Beratungsaktivitäten der Fachausschüsse in den Werkstätten haben für 2012 ergeben, dass ca. 16 Prozent der Personen, die in das Eingangsverfahren aufgenommen werden, eine Erwerbsminderungsrente erhalten.⁴⁷

Annahme:

Es sind in erster Linie Menschen mit einer primär seelischen Behinderung, die vorher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig waren und mit einem Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente in die Werkstatt kommen. Es wird daher für die weitere Berechnung ausschließlich von Menschen mit einer seelischen Behinderung ausgegangen.

Da bekannt ist, dass rund 40 Prozent aller Personen, die in das Eingangsverfahren aufgenommen werden, seelisch behindert sind, kann daraus abgeleitet werden, dass etwas weniger als die Hälfte der Menschen mit einer seelischen Behinderung mit einer Erwerbsminderungsrente in die Werkstatt kommen.

⁴⁶ Basis sind die Angaben von zehn überörtlichen Sozialhilfeträgern. Ab 2010 findet eine differenzierte Erhebung der Renteneinnahmen nicht mehr statt.

⁴⁷ Die Datenbasis ist mit fünf überörtlichen Sozialhilfeträgern sehr begrenzt – die hier für 2012 verwendeten Daten werden jedoch von den Ergebnissen für 2013 bestätigt, die auf der Erhebung von zehn überörtlichen Sozialhilfeträgern beruhen, die wiederum fast 50 % aller Werkstätten repräsentieren.

Weiter ist bekannt, dass ein Großteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung nach (bzw. während) dem Eingangsverfahren und den beiden Berufsbildungsjahren die Werkstatt wieder verlässt. In 2012 lag der Anteil der Menschen mit einer seelischen Behinderung an allen Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt bei 19 Prozent (nach ca. 40 % im Eingangsverfahren).⁴⁸ Das entspricht hochgerechnet einer Zahl von rund 49.350 seelisch behinderten Werkstattbeschäftigten. Weil der Bezug einer Erwerbsminderungsrente voraussetzt, dass drei Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung geleistet wurden, kommt dafür in erster Linie die Altersgruppe der über 30-Jährigen in Betracht, d.h. 77,2 Prozent oder 38.100 Personen.⁴⁹

40 Prozent davon entsprechen 15.240 Leistungsberechtigten, die nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Eine durchschnittliche Höhe der monatlichen Rente für diesen speziellen Personenkreis ist nicht zu bestimmen, er dürfte sich jedoch in einer Spanne von 600 bis 700 Euro bewegen (siehe Kapitel 6.11 für Werkstattbeschäftigte, unabhängig von einer vorhergehenden Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sowie dem durchschnittlichen Zahlbetrag der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit am 31.12.2012, der 699,18 Euro beträgt).⁵⁰

Zu den Personen, die nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Eingliederungshilfe erhalten sowie einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aufgebaut haben, und **nicht** in einer Werkstatt arbeiten, sind keine zuverlässigen Angaben möglich. Vermutlich erhält dieser Personenkreis vorrangig Leistungen des ambulanten Wohnens.

⁴⁸ Vgl. Kennzahlenvergleich 2012, S. 51. Basis sind 73,1 % aller Beschäftigten im Arbeitsbereich der Werkstatt für Behinderte.

⁴⁹ Vgl. Kennzahlenbericht 2012, S. 53. Unterstellt wird, dass die Altersverteilung über alle Behinderungsarten vergleichbar ist.

⁵⁰ Vgl. Statistik der Deutschen Rentenversicherung, S. 3

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/cae/servlet/contentblob/238798/publicationFile/58998/25_statistikband_rentenbestand_2012.pdf

(zuletzt abgerufen am 29.04.2014).

Unter Punkt 6.14 wird versucht, sich dem Personenkreis nach dem 6. Kapitel des SGB XII, die auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt sind, zu nähern.

6.12. Anzahl der Leistungsberechtigten der EGH, die gleichzeitig SGB XI-Leistungen erhalten

Anzahl Leistungsberechtigte EGH, die gleichzeitig Leistungen der Pflegeversicherung beziehen; Pflegestufe und Höhe der Leistungen?

Im Jahr 2012 erhielten 81.172 Personen Pflegeleistungen im stationären Wohnen, die sich auf die Pflegestufen wie folgt verteilen (nur Fälle der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen)⁵¹

- ▣ 47.931 Personen (ca. 59 %) mit Pflegestufe I
- ▣ 21.983 Personen (ca. 27 %) mit Pflegestufe II
- ▣ 11.193 Personen (ca. 14 %) mit Pflegestufe III
- ▣ 65 Personen als sogenannte „Härtefälle “

Aufgrund der Datenlage konnte nur der Bereich des stationären Wohnens näher untersucht werden. Für den ambulanten Bereich sind keine belastbaren Werte zu generieren.

- ▣ Die Gesamtsumme der erstattungsfähigen Leistungen beträgt für das Jahr 2012 monatlich 259 Euro, was einer Höhe von 252,3 Mio. Euro gegenüber der Pflegeversicherung SGB XI entspricht.

Im stationären Wohnen wird davon ausgegangen, dass die Eingliederungshilfe auch die Pflegeleistungen in der Einrichtung umfasst. Die Leistungen der Pflegeversicherung sind unabhängig von der Pflegestufe auf 256 Euro pro Monat begrenzt. Für die Berechnung der gesuchten Werte wurden hier Personenzahlen (Leistungsberechtigte) zum Stichtag 31.12. eingesetzt. Diese Daten ergeben rechnerisch einen höheren als

⁵¹ Zur Beantwortung der Frage wurden Daten vom Bundesministerium für Gesundheit sowie Daten aus einer Abfrage bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe herangezogen.

den normierten Maximalwert. Dies ist jedoch plausibel, weil im Jahresverlauf auch Abgänge erfolgen, die bei der Stichtagszahl keine Berücksichtigung finden.

Nach Angaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger beträgt die Zahl der Menschen, die im Jahresverlauf 2012 vollstationäre Pflege im stationären Wohnen erhalten, 81.172 Personen. Diese teilen sich wie folgt auf die Pflegestufen auf:

DARST. 85: LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STAT. WOHNEN MIT LEISTUNGEN DER PFLEGEVERSICHERUNG

Stufe	Personen im Jahresverlauf 2012	Anteil 2012
Stufe I	47.931	(ca. 59 %)
Stufe II	21.983	(ca. 27 %)
Stufe III	11.193	(ca. 14 %)
Härtefälle	65	(ca. 0,1 %)

Quelle: Leistungsstatistik der Pflegekassen 2012 zitiert nach BAGüS 2013

Die Recherche ergab, dass die Datenlage bei keinem der antwortenden Sozialhilfeträger (örtliche und überörtliche) für den Personenkreis im ambulanten Wohnen darstellbar ist. Personen, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im häuslichen Bereich erhalten, bekommen möglicherweise auch Leistungen der Pflegekassen wie zum Beispiel Geldleistungen, Sachleistungen etc. Diese Leistungen sind jedoch bei keinem der angefragten Sozialhilfeträger bekannt.

Die Höhe der monatlichen Leistungen ist in erster Linie beeinflusst durch die Regelung in § 43a SGB XI, die festlegt, dass die Aufwendungen der Pflegekasse im Einzelfall je Kalendermonat 256 Euro nicht überschreiten dürfen. Die Stichprobe ergab, dass die Ausgaben pro Fall im Durchschnitt bei 259 Euro lagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Regel der Maximalbetrag erreicht wird. Die Überschreitung kann plausibel durch unterjährige Zu- und Abgänge innerhalb des Kalenderjahres erklärt werden.

DARST. 86: AUFWENDUNGEN DER PFLEGEKASSE IM STAT. WOHNEN

	Gew MW	Median	Min	Max	N	std
Monatl. Aufwendungen pro Fall der Pflegekasse im Durchschnitt 2011	259	239	234	314	7	26,58

n=7 repräsentieren 11,6 % der Bevölkerung

In Verbindung mit den oben genannten Personenzahlen ergeben sich jährliche Leistungen der Pflegekasse nach SGB XI für diesen Personenkreis von 252.386.318 Euro (Minimum: 227.875.170 Euro; Maximum: 306.276.715 Euro).

6.13. Sonstige Einnahmen von Leistungsberechtigten des stationären Wohnens (z. B. BAföG, Wohngeld)

Sonstige Einnahmen von Leistungsberechtigten EGH, Leistungen nach anderen Leistungsgesetzen wie beispielsweise BAföG oder Wohngeld?

Zur Beantwortung der Frage wurden Daten von neun örtlichen und überörtlichen Sozialleistungsträgern ausgewertet. Die Recherchen bzw. Meldungen waren nicht komplett, sodass die Darstellung möglicherweise nicht ausreichend validiert ist.

Die Einnahmen wurden jeweils auf Leistungsberechtigte im stationären Wohnen bezogen, da hier grundsätzlich durch das Brutto-Prinzip entsprechende Einnahmen zu generieren sind.

DARST. 87: EINNAHMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM IM STATIONÄREN WOHNEN PRO JAHR (2011) UND HOCHRECHNUNG

Einnahmen pro LB im stat. Wohnen pro Jahr	gew MW	Median	Min	Max	n	Hochrechnung (Basis LB 2011)
Einnahmen aus Wohngeld	221,89	123,02	4,94	245,37	6	46.105.213
Einnahmen aus Kindergeld	175,86	175,71	57,12	322,61	5	36.539.901
Einnahmen aus Bafög	138,42	10,77	3,54	143,89	3	28.760.627
Einnahmen aus Renten, Versorgungsbezügen	3.519,57	3.448,92	306,28	3.629,76	6	731.310.077
Leistungen von Pflegekassen	1.272,07	860,43	804,38	1.298,24	3	264.314.962

Die Einnahmen-Werte wurden jeweils als gewichteter Mittelwert aus den vorliegenden Einnahmebeträgen errechnet. Während die errechneten durchschnittlichen Gesamteinnahmen noch auf neun Einzelwerten basieren, sind die Teilsummen durch weniger Werte hinterlegt. Dies führt dazu, dass die addierten Einzelsummen nicht die Gesamtsumme ergeben. Auf Basis dieser Berechnung ergeben sich die folgenden monatlichen Durchschnittswerte:

**DARST. 88: MONATLICHE EINNAHMEN PRO LEISTUNGSBERECHTIGTEM
IM STATIONÄREN WOHNEN (2011)**

Einnahmen pro LB im stat. Wohnen im Monat	gew MW
Einnahmen aus Wohngeld	18,49
Einnahmen aus Kindergeld	14,65
Einnahmen aus Bafög	11,53
Einnahmen aus Renten, Versorgungsbezügen	293,30
Leistungen von Pflegekassen	106,01

6.14. Anzahl der Leistungsberechtigten der EGH auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Höhe des Einkommens

Anzahl Leistungsberechtigte EGH, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind; Höhe des erzielten Einkommens?

- ▣ Als Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem 6.Kapitel des SGB XII, die auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. in Integrationsfirmen beschäftigt sind, kommt hochgerechnet ein Potenzial von 75.000 Leistungsberechtigte in Betracht.

Zur Höhe des erzielten Einkommens sind keine Angaben möglich.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Personen, die in einer ambulanten Wohnform leben, weil im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nur dieser Personenkreis unter verschiedenen Aspekten quantifizierbar ist.

Aus den Angaben von 16 überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ist bekannt, dass im Durchschnitt 73,1 Prozent der Leistungsberechtigten, die ambulant betreut wohnen, nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind (31.12.2012). Das sind 110.646 Leistungsberechtigte von hochgerechneten ca. 151.362 Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen insgesamt. Bei diesem Anteil nicht-WfbM-Beschäftigter handelt es sich um einen relativ stabilen Wert, der sich seit 2005 kaum verändert hat. Nimmt man an, dass sich die über 60-Jährigen Leistungsberechtigten (ca. 9,7 %) in keiner Tagesstrukturmaßnahme oder Beschäftigung befinden, dann bleiben ca. 96.000 Leistungsberechtigte, für die als weitere Beschäftigungsangebote im Rahmen der Eingliederungshilfe neben der Werkstatt noch Tagesförderstätten (außer in NRW) und Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen in Betracht kommen.

Würde man annehmen, dass die Hälfte der Leistungsberechtigten in den Tagesförderstätten und den Tagesstätten für seelisch Behinderte in einer ambulanten Wohnform leben und unter 60 Jahre alt sind, (was sehr großzügig gerechnet ist, weil zum Beispiel in Tagesförderstätten vorwiegend Personen aus Einrichtungen des stationären Wohnens eine Tagesstruktur erhalten), dann blieben immer noch ca. 50 Prozent von den o.g. 151.362 Leistungsberechtigten oder hochgerechnet ca. 75.000 Leistungsberechtigte insgesamt, die sich in keiner bekannten Tagesstrukturmaßnahme/Beschäftigung/Arbeit befinden.

Als Anzahl der Leistungsberechtigten nach dem 6. Kapitel des SGB XII, die auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. in Integrationsfirmen beschäftigt sind, kommt demnach hochgerechnet ein Potenzial von 75.000 Leistungsberechtigte in Betracht.

Bezüglich der Frage nach dem erzielten Einkommen für den genannten Personenkreis liegen keine Erkenntnisse vor. Soweit dazu Personen gehören, die schwerbehindert sind und einen Schwerbehindertenausweis besitzen, kann auf die Mikrozensus-Erhebung zum Netto-Einkommen verwiesen werden, die allerdings nur allgemeine Aussagen enthält (siehe Antwort auf Frage 24).

Zur Frage, wie viele Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind, wurden in Hessen und Baden-Württemberg Untersuchungen durchgeführt. Für Hessen ergab sich, dass ca. 50 Prozent aller Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen keine Grundsicherung erhalten, d.h. hier sind RentenbezieherInnen zu vermuten oder Leistungsberechtigte, die einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt nachgehen. In Baden-Württemberg wurde die Frage nach der Tagesstruktur unter dem Gesichtspunkt der Behinderungsart gestellt. Rund zwei Drittel der Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die ambulant betreut wohnen, gehen in eine Werkstatt für behinderte Menschen bzw. eine Tagesförderstätte, von den Menschen mit einer seelischen Behinderung sind es nur rund 25 Prozent. Die Mehrheit der Menschen mit einer seelischen Behinderung (ca. 75 %) befindet sich in einer "Sonstigen Tagesstruktur", d.h. dass in der Regel keine Tagesstruktur im Rahmen der Eingliederungshilfe genutzt wird.

Im Prinzip kann diese Fragestellung auch an den Bereich des stationären Wohnens herangetragen werden. Anders als bei den Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen kann jedoch bei diesem Personenkreis davon ausgegangen werden, dass bei einer Tagesstruktur außerhalb der Werkstatt die Angebote der Eingliederungshilfe genutzt werden. Es ist aber nicht völlig auszuschließen, dass auch Leistungsberechtigte im stationären Wohnen auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt sind.

Fachlich wird die oben begründete Vermutung diskutiert, dass ein nicht unerheblicher Teil der Menschen im ambulanten Wohnen auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt ist. Daran schließt sich die weitere Vermutung an, dass offenbar nicht alle, die Leistungen des stationären oder ambulanten Wohnens in Anspruch nehmen, tatsächlich zum Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen gehören, deren Teilhabe (u.a. am Arbeitsleben) eingeschränkt ist. Hier besteht ein hoher Untersuchungsbedarf.

6.15. Anzahl der Leistungsberechtigten der EGH, die Unterhaltsansprüche haben (HLU/GSiAE/EGH)

Wie viele Leistungsberechtigte EGH (über Frage 9 hinaus) haben Unterhaltsansprüche? Differenzierung nach der Anrechnung auf Leistungen nach Kapitel 3, Kapitel 4 und Kapitel 6 des SGB XII sowie nach innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. In welcher Höhe?

- ▣ 91.526 Leistungsberechtigte (Erwachsene) der Eingliederungshilfe haben Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Eltern.
- ▣ Der Unterhaltsanspruch dieser Personengruppe beläuft sich auf ca. 49 Millionen Euro.⁵²
- ▣ Bei 91.526 Leistungsberechtigten werden Unterhaltsansprüche auf die EGH angerechnet, bei 39.517 Leistungsberechtigten findet eine Anrechnung auf die HLU statt.

Untersucht wird der Personenkreis, die Leistungen des stationären oder ambulanten Wohnen erhalten. Aus einer Abfrage bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zum Stichtag 31.12.2012 konnte ermittelt werden, dass der Anteil der Leistungsberechtigten mit Unterhaltsansprüchen im stationären Wohnen 27,1 Prozent und im ambulanten Wohnen 26,1 Prozent beträgt. In der Stichprobe waren 11.703 Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe einbezogen. Hochgerechnet auf alle Leistungsberechtigten im Wohnen ergibt sich eine Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Unterhaltsansprüchen von 91.526, davon 52.009 stationär und 39.517 ambulant. In dieser Zahl sind jedoch noch keine Kinder und Jugendlichen enthalten.

DARST. 89: LEISTUNGSBERECHTIGTE MIT UNTERHALTSANSPRÜCHEN IM WOHNEN DER EGH IN 2012

	LB mit Unterhaltsansprüchen Stichprobe	LB Stichprobe insgesamt	Anteil	LB BRD gesamt	LB mit Unterhaltsansprüchen BRD	Gesamthöhe Unterhalt in Euro
i.E	5.851	21.563	27,1%	191.673	52.009	34.301.240
a.v.E	5.852	22.415	26,1%	151.362	39.517	14.728.724
Gesamt	11.703	43.978	26,6%	343.035	91.526	49.029.965

⁵² 66 Mio. laut SGB XII-Statistik 2012.

Für Leistungen des stationären Wohnens gilt gegenüber Eltern dabei ein pauschaler Unterhaltssatz von monatlich 54,96 Euro, von dem 31,06 Euro für die Fachleistungsstunde und 23,90 Euro für die Kosten des Lebensunterhalts angerechnet werden. Im ambulanten Wohnen kann hingegen nur der Pauschalsatz von 31,06 Euro für die Fachleistungsstunde in Ansatz gebracht werden. Die Gesamthöhe des Unterhalts beträgt demnach im stationären Wohnen 34,30 Millionen Euro und im ambulanten Wohnen 14,73 Millionen. Darin sind allerdings kein Ehegattenunterhalt und Elternunterhalt⁵³ inbegriffen, da diese für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht relevant sind. Da in der Abfrage nur überörtliche Sozialhilfeträger befragt wurden, können zu Ehegattenunterhalt und Elternunterhalt keine Angaben gemacht werden.

Die Abfrage hat darüber hinaus ergeben, dass bei 11.703 aller Leistungsberechtigten im Bereich Wohnen Unterhaltsansprüche der Eingliederungshilfe geltend gemacht wurden. Bei den 5.852 Fällen im ambulanten Wohnen wurden die Unterhaltsansprüche auf die Hilfe zum Lebensunterhalt angerechnet. Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung konnten keine Daten ermittelt werden.

Die Unterhaltsansprüche in Höhe von insgesamt 49,03 Millionen Euro werden den Leistungen des SGB XII zu folgenden Anteilen angerechnet:

- ▣ Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII): 19,38 Millionen Euro
- ▣ Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII): 14,92 Millionen Euro
- ▣ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII): 14,73 Millionen Euro

6.16. Einkommenssituation von Menschen, die auf Assistenzleistungen nach dem SGB XII (EGH/HzP) angewiesen sind (Variante A: mit bzw. ohne Erwerbstätigkeit; Variante B: mit Erwerbstätigkeit)

Gegenstand dieses Kapitels ist die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung, die auf Assistenzleistungen nach dem SGB XII (EGH/HzP) angewiesen sind.

⁵³ Der Begriff „Elternunterhalt“ beschreibt die Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern.

Variante A: Netto-Einkommen von Menschen mit Behinderung mit bzw. ohne Erwerbstätigkeit

Untersucht wird die Personengruppe der Menschen mit Behinderung mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100, die über ein bestimmtes Nettoeinkommen verfügt, das nicht auf Erwerbseinkommen beschränkt ist (mit/ohne SGB XII-Leistungen).

Grundlage sind Daten des Mikrozensus 2009 (Vgl. Antwort auf die Frage in 6.23).⁵⁴

Das Nettoeinkommen ist die **Summe sämtlicher Einkommen**. Es umfasst

- ▣ Lohn oder Gehalt
- ▣ Unternehmereinkommen
- ▣ Rente, Pension
- ▣ öffentliche Unterstützungen
- ▣ Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- ▣ Kindergeld, Wohngeld, Leistungen für Unterkunft und Heizung
- ▣ Sachbezüge (Naturalbezüge, Deputate)

Die Quelle des Nettoeinkommens ist demnach vielfältig und nicht auf eine Erwerbstätigkeit beschränkt.

Der in Frage kommende Personenkreis ist in der folgenden Übersicht bei den 191.000 ermittelten Personen mit SGB XII-Leistungen zu finden (Spalte 5).

⁵⁴ Es liegen derzeit keine neueren Angaben als diejenigen aus 2009 vor. Im Gegensatz zu den verpflichtenden Basisfragen ist die Beantwortung der Frage nach der Behinderteneigenschaft freiwillig. Vgl. kritisch u.a. zum Mikrozensus die "Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes" vom April 2011; S. 39ff, insbes. S.52ff.
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb-fb408-vorstudie-zur-neukonzeption-des-behindertenberichtes.pdf?jsessionid=6553AE2CEF70E2F1B51C59FACB19BCC5?__blob=publicationFile
(zuletzt abgerufen am 09.05.2014).

DARST. 90: VERTEILUNG DES NETTOEINKOMMENS VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN MIT GdB=100 (TABELLE)

Höhe des persönlichen Nettoeinkommens (bu = bis unter)	Schwerbehinderte (GdB = 100)					
	Insgesamt		ohne SGB XII-Leistungen		mit SGB XII-Leistungen	
Schwerbehinderte (GdB=100) nach SGB XII-Leistungen	1.549.000	100,0 %	1.358.000	87,7 %	191.000	12,3 %
	1	2	3	4	5	6
1.700 bu 2.000 €	86.000	5,6 %	80.000	5,9 %	6.000	3,1 %
2.000 bu 2.300 €	54.000	3,5 %	50.000	3,7 %	4.000	2,1 %
2.300 bu 2.600 €	38.000	2,5 %	32.000	2,4 %	6.000	3,1 %
2.600 bu 2.900 €	21.000	1,4 %	16.000	1,2 %	5.000	2,6 %
2.900 bu 3.600 €	34.000	2,2 %	29.000	2,1 %	5.000	2,6 %
3.600 bu 4.500 €	12.000	0,8 %	11.000	0,8 %	1.000	0,5 %
4.500 € und mehr	9.000	0,6 %	7.000	0,5 %	2.000	1,0 %

Relevant für die Berücksichtigung von eigenem Einkommen und Vermögen ist die folgende Einkommensgrenze, die gebildet wird aus

- ▣ dem Grundbetrag in Höhe von 782 Euro (zweifacher Eckregelsatz)
- ▣ angemessenen Kosten der Unterkunft (individuell)
- ▣ einem Familienzuschlag von 274 Euro (70 % des Eckregelsatzes) für jede Person, deren Unterhalt von den unterhaltspflichtigen Eltern des Leistungsberechtigten überwiegend übernommen wird

Berücksichtigt man die Einkommensgrenzen für Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel (vgl. § 85 Satz 1 SGB XII), dann kann der genannte Personenkreis von 191.000 weiter eingeschränkt werden auf die Personen mit einem Einkommen ab 1.700 Euro (analog zur Frage 6.26). Das betrifft 29.000 Personen, die potenziell Assistenzleistungen nach dem SGB XII in Anspruch nehmen.

Berechnet man für diese Personengruppe mit einem GdB von 100 das anrechenbare Einkommen, so erhält man einen Wert in Höhe von ca. 350 Millionen Euro pro Jahr.

DARST. 91: BERECHNUNG DES ANRECHENBAREN EINKOMMENS

Einkommen	Anzahl LB SGB XII	Durchschnittl. Anspruch in Euro pro Monat	Anrechenbares Einkommen in Euro pro Jahr
1.700 bu 2.000 €	6.000	150	10.800.000
2.000 bu 2.300 €	4.000	450	21.600.000
2.300 bu 2.600 €	6.000	750	54.000.000
2.600 bu 2.900 €	5.000	1.050	63.000.000
2.900 bu 3.600 €	5.000	1.550	93.000.000
3.600 bu 4.500 €	1.000	2.350	28.200.000
4.500 € und mehr	2.000	3.300	79.200.000
Gesamt	29.000		349.800.000

Aus folgenden Gründen ist diese Zahl in ihrer Aussagekraft begrenzt:

- ▣ Basis sind ausschließlich Personen mit einem Schwerbehindertenausweis und einem GdB von 100.
- ▣ Es findet keine Differenzierung der SGB XII-Leistungen nach EGH bzw. HzP statt.
- ▣ Die Vermögenssituation muss aufgrund fehlender Daten ausgeklammert werden.

Die Repräsentativität des Mikrozensus ist bezüglich der Behinderteneigenschaft u.a. wegen der niedrigen Stichprobenbasis und der freiwilligen Beantwortung sehr in Frage gestellt. Diese einschränkenden Hinweise gelten selbstverständlich auch für die folgende Variante B.

Variante B: Netto-Einkommen erwerbstätiger Menschen mit Behinderung

Wie oben erläutert ist die Quelle des Nettoeinkommens nicht immer eine Erwerbstätigkeit. Wenn demnach im Folgenden die Höhe des persönlichen Nettoeinkommens von erwerbstätigen Menschen mit einem GdB von 100 dargestellt wird, dann kann es neben der Erwerbsarbeit noch weitere Quellen geben, die zum Nettoeinkommen beitragen (z.B. Arbeitslosengeld II, Einkommen aus eigenem Vermögen). Das Einkommen ausschließlich aus Erwerbstätigkeit ist statistisch nicht darstellbar.

In einem ersten Schritt werden die Personen ermittelt, die neben den o.g. Bedingungen auch das Merkmal des Leistungsbezugs nach SGB XII erfüllen, unabhängig von der Höhe des Nettoeinkommens. Das betrifft 61.000 Personen (Spalte 5).

DARST. 92: VERTEILUNG DES NETTOEINKOMMENS VON ERWERBSTÄTIGEN SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN MIT GdB = 100 (TABELLE)

Höhe des persönlichen Nettoeinkommens (bu = bis unter)	Erwerbstätige Schwerbehinderte (GdB = 100)					
	Insgesamt		ohne SGB XII-Leistungen		mit SGB XII-Leistungen	
Erwerbstätige Schwerbehinderte (GdB = 100) nach SGB XII-Leistungen	223.000	100,0 %	162.000	72,6 %	61.000	27,4 %
davon:	1	2	3	4	5	6
unter 500 €	66.000	29,6 %	34.000	21,0 %	32.000	52,5 %
500 bu 700 €	21.000	9,4 %	13.000	8,0 %	8.000	13,1 %
700 bu 900 €	24.000	10,8 %	19.000	11,7 %	5.000	8,2 %
900 bu 1.100 €	15.000	6,7 %	13.000	8,0 %	2.000	3,3 %
1.100 bu 1.300 €	17.000	7,6 %	16.000	9,9 %	1.000	1,6 %
1.300 bu 1.500 €	13.000	5,8 %	11.000	6,8 %	2.000	3,3 %
1.500 bu 1.700 €	9.000	4,0 %	9.000	5,6 %	0	0,0 %
1.700 bu 2.000 €	13.000	5,8 %	11.000	6,8 %	2.000	3,3 %
2.000 bu 2.300 €	8.000	3,6 %	7.000	4,3 %	1.000	1,6 %
2.300 bu 2.600 €	6.000	2,7 %	/		/	
2.600 bu 2.900 €	/		/		/	
2.900 bu 3.600 €	6.000	2,7 %	/		/	
3.600 bu 4.500 €	/		/		/	
4.500 € und mehr	/		/		/	
ohne Angabe	17.000	7,6 %	15.000	9,3 %	2.000	3,3 %

Anmerkung: das Zeichen „/“ bedeutet, dass der Zahlenwert nicht sicher genug ist

Berücksichtigt man - wie bereits oben unter Variante A - die Einkommensgrenzen für Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel (vgl. § 85, Satz 1 SGB XII), dann kann dieser Personenkreis eingeschränkt werden auf Personen mit monatlichem Einkommen ab 1.700 Euro.

- Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind die Zahlenwerte für die hier interessierende Personengruppe mit SGB-Leistungen mit einem Nettoeinkommen ab 1.700 Euro/Monat (dunkel markiert) für die meisten Einkommensklassen statistisch zu unsicher, weshalb auf differenzierte Angaben in Spalte 5 verzichtet wird. Unter Berücksichtigung der Gesamt-Angabe und der vorhandene Zahlenwerte kann jedoch allen Einkommensstufen ab 1.700 Euro/Monat eine Zahl von 9.000 Personen zugeordnet werden, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten (ohne 2.000 Personen, die keine Angaben machten).

Berechnet man für diese Personengruppe das anrechenbare Einkommen, so erhält man einen Wert in Höhe von ca. 150 Millionen Euro pro Jahr.

DARST. 93: BERECHNUNG DES ANRECHENBAREN EINKOMMENS

Einkommen	Anzahl LB SGB XI	Durchschnittl. Anrechnung in Euro pro Monat	Anrechenbares Einkommen in Euro pro Jahr
1700 € bu 2000 €	2.000	150	3.600.000
2000 € bu 2300 €	1.000	450	5.400.000
2300 € und mehr	6.000	1.950	140.400.000
Gesamt	9.000		149.400.000

Anmerkung: Gerechnet wird mit dem Wert in der Mitte zwischen dem Minimum und Maximum der jeweiligen Einkommensstufe, wovon das kalkulierte anrechnungsfreie Nettoeinkommen von 1.700 Euro abgezogen wird. Bei der Einkommensstufe „2.300 Euro und mehr“ wird ein Maximum von 5.000 Euro unterstellt.

Der folgende Fragenkomplex zielt auf **zukünftige Entwicklungen** (siehe Kapitel 6.17 bis 6.29).

6.17. Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen, die gleichzeitig GSiAE erhalten

Kann die genannte Anzahl von rd. 100.000 Leistungsberechtigte EGH im stationären Wohnen, die gleichzeitig GSiAE erhalten, bestätigt werden? Ist davon auszugehen, dass diese Anzahl auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre künftig weitgehend konstant bleiben wird? Wie wird die jährliche Dynamik sein?

- ▣ Die Zahl der Leistungsberechtigten von rund 100.000 im stationären Wohnen kann nicht bestätigt werden.
- ▣ Für das Jahr 2012 ergab die Berechnung 123.353 Menschen im stationären Wohnen mit gleichzeitigem Bezug von GSiAE.
- ▣ Es wird bis 2020 mit einem jährlichen Rückgang der Zahl der Leistungsberechtigten der EGH mit gleichzeitigem Bezug der GSiAE zwischen 300 und 1.400 gerechnet.

Es ist von einer steigenden Anzahl von Leistungsberechtigten in den Werkstätten für behinderte Menschen auszugehen, die auch Leistungen des stationären Wohnens erhalten und aufgrund der erreichten Anwartschaft zukünftig Rente wegen Erwerbsminderung nach dem SGB VI erhalten.

Bei einer Steigerung der Menschen mit Rentenbezug um einen Prozentpunkt verringert sich die Anzahl der Leistungsberechtigten mit gleichzeitigem Bezug der GSiAE im Durchschnitt um 1.414 Leistungsberechtigte. Bei einer Steigerung um einen halben Prozentpunkt fällt die Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit gleichzeitigem Bezug von GSiAE um durchschnittlich 314 pro Jahr.

DARST. 94: ENTWICKLUNG FALLZAHLEN STATIONÄRES WOHNEN MIT BEZUG GSiAE

Jahr	LB Stationäres Wohnen	Verhältnis EGH zu GSiAE	LB EGH mit Leistungen GSiAE	Verhältnis EGH zu GSiAE	LB EGH mit Leistungen GSiAE
2012	209.305	58,9 %	123.353	58,9 %	123.353
2013	210.638	57,9 %	122.032	58,4 %	123.085
2014	211.971	56,9 %	120.685	57,9 %	122.804
2015	213.305	55,9 %	119.311	57,4 %	122.511
2016	214.638	54,9 %	117.910	56,9 %	122.203
2017	215.971	53,9 %	116.483	56,4 %	121.882
2018	217.305	52,9 %	115.029	55,9 %	121.549
2019	218.638	51,9 %	113.549	55,4 %	121.201
2020	219.971	50,9 %	112.041	54,9 %	120.840
Varianten I und II	Abnahme jährlich 1 Prozentpunkt			Abnahme jährlich ½ Prozentpunkt	

6.18. Tatsächliche Höhe des Lebensunterhalts für Leistungsberechtigte nach dem 6. Kapitel SGB XII

Derzeit bemisst sich der Lebensunterhalt in Einrichtungen nach einer Rechengröße

(§ 27b SGB XII). Wie hoch ist der tatsächliche Lebensunterhalt (ohne Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung) für Leistungsberechtigte nach dem 6. Kapitel SGB XII, die in Einrichtungen betreut werden (differenziert nach vollstationären und teilstationären Einrichtungen)? Die Kenntnis über die tatsächliche Höhe des Lebensunterhaltes nach dem 4. und 3. Kapitel SGB XII und nicht von Pauschalgrößen ist erforderlich, um zu ermitteln, wie die finanziellen Folgen sein würden, falls die öffentliche Hand in Zukunft ausschließlich den tatsächlichen Lebensunterhalt ersetzt.

Die Vielfalt der verschiedenen Leistungstypen im stationären Wohnen, die von Außenwohngruppen bis hin zu großen Gemeinschaftseinrichtungen reicht, macht eine Beantwortung der Frage schwierig. Der Lebensunterhalt ist Bestandteil der Grundpauschale innerhalb des Vergütungssatzes. Auswertungen auf Länderebene⁵⁵ haben gezeigt, dass hier keine einheitliche Praxis vorliegt und keine methodengestützten Instrumente wie der Warenkorb zum Einsatz kommen.

Die Vergütungssätze sind historisch gewachsen und basierten auf einer Vollkostenkalkulation. Gleichzeitig besteht ein Unterschied bei der Verpflegung, so zum Beispiel die Gemeinschaftsverpflegung bzw. das Großküchenessen kontra eigene Zubereitung von Mahlzeiten in kleinen Gruppen als Teil eines pädagogischen Konzeptes. Kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Aktivitäten werden einerseits mit einem Eigenanteil aus dem Barbetrag oder Einkommen des Leistungsberechtigten mitfinanziert und andererseits können diese Bestandteile des Vergütungssatzes des Leistungserbringers sein. Je nach pädagogischem Konzept des stationären Wohnens können diese auch Teilhabeleistungen beinhalten. Die individuellen Ziele werden in der Hilfeplanung

⁵⁵ Rheinland-Pfalz „Gutachten zur betriebswirtschaftlichen Bewertung von Wohnleistungen “ 2012; Nordrhein-Westfalen/Baden-Württemberg/Bayern „Vergleichende Beobachtung wohnbezogener Eingliederungshilfeleistungen “ 2012; Schleswig-Holstein „Benchmarking EGH “ fortlaufend seit 2007

festgelegt. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zur genauen Verwendung der Mittel wird von den Sozialhilfeträgern nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt. Für eine Auswertung der Lebensunterhaltskosten im stationären Wohnen liegen bei den Sozialhilfeträgern keine Daten vor.

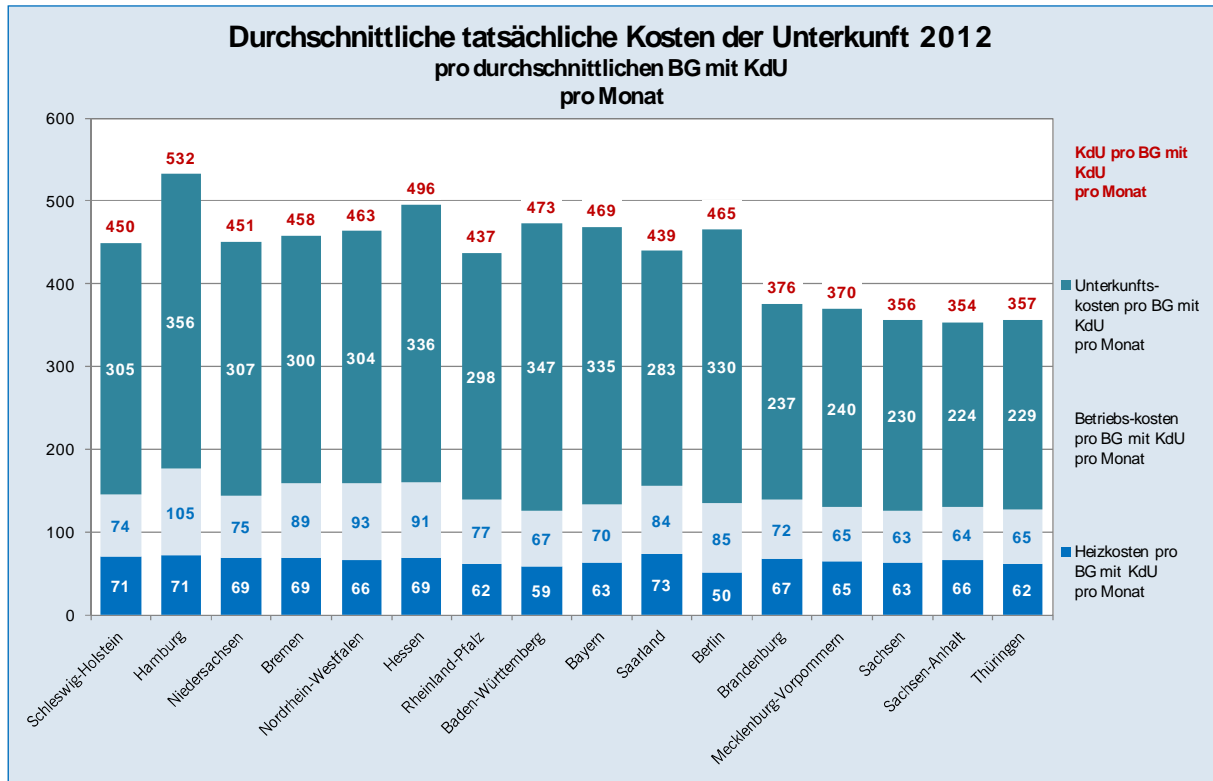
6.19. Veränderungen der Kosten der Unterkunft und Heizung nach einer möglichen Strukturänderung

Wie werden sich die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für den betreffenden Personenkreis verändern (pauschale Unterkunftskosten bei stationärer Betreuung gegenüber den tatsächlichen künftigen Unterkunftskosten, differenziert nach eigener Wohnung und einem Verbleiben in der derzeitigen Einrichtung, also quasi ambulant in einer ehemaligen Einrichtung wohnend)?

Veränderung der Kosten der Unterkunft bei Bezug eigener Wohnung

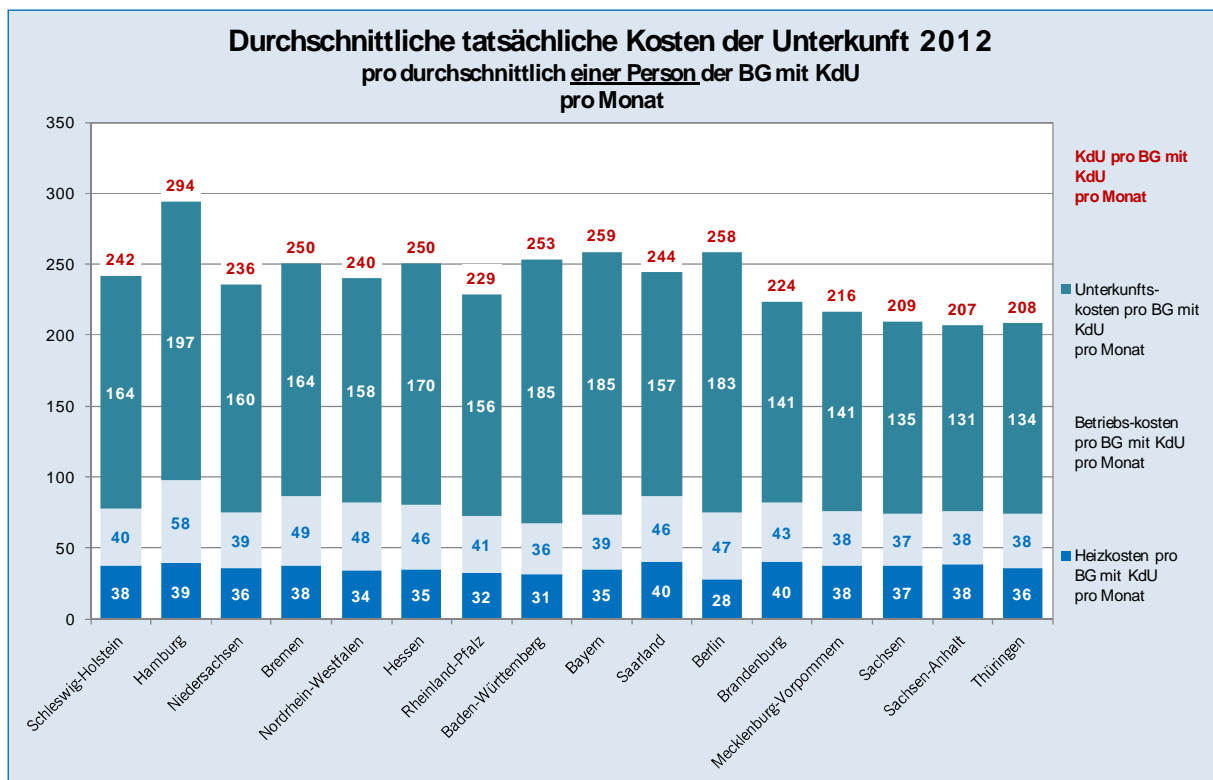
Die Kosten der Unterkunft als quasi ambulantes Wohnen beim Einrichtungsträger würden sich analog dem SGB II-Bereich an der Angemessenheit bzw. dem schlüssigen Mietkonzept orientieren. Die Schwierigkeit liegt bei der Feststellung der Personenzahl für die Bedarfsgemeinschaft. Bildet diese die Grundlage der Kosten der Unterkunft, so ergibt sich ein Durchschnittswert für die Bundesländer in Höhe von 434 Euro pro Monat. Dieser Wert liegt weit über dem ermittelten IST-Wert in Höhe von 310,50 Euro und scheint nicht wirklich realistisch zu sein.

DARST. 95: DURCHSCHNITTLICHE TATSÄCHLICHE KOSTEN DER UNTERKUNFT PRO BEDARFGEMEINSCHAFT



Betrachtet man die durchschnittlichen tatsächlichen Kosten der Unterkunft für **eine Person** der Bedarfsgemeinschaft, so ergibt sich ein Wert von durchschnittlich 239 Euro monatlich. Die Grafik zeigt die Ausdifferenzierung nach Bundesländern.

DARST. 96: DURCHSCHNITTLICHE TATSÄCHLICHE KdU PRO PERSON



Die überwiegend zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger orientieren ihre Leistungen des SGB XII an den kommunalen Ausgaben der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rechtsbereich des SGB II. Hierbei rücken Steuerungsmaßnahmen stets mehr in den Mittelpunkt. Zum einen versuchen die Kommunen über die schlüssigen Konzepte Werte für die KdU zu ermitteln und zum anderen über den individuellen Ansatz der „Angemessenheit“ den tatsächlichen Bedarf zu ermitteln. Dafür sollten Kriterien festgelegt werden wie zum Beispiel:

- ▣ allgemeingültig (gerecht, übertragbar, nachvollziehbar)
- ▣ realistisch (unter den lokalen Marktbedingungen)
- ▣ einfach und schnell anwendbar (geringer Verwaltungsaufwand)
- ▣ aber nicht zu pauschal (um Härtefälle zu vermeiden)
- ▣ ... und dabei die Auswirkungen beachten

Das BSG (BSG, Urteil vom 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R) hat den Anforderungskatalog später wie folgt beschrieben. Ein Konzept ist schlüssig, wenn es folgende Voraussetzungen erfüllt:

- ▣ Datenerhebung in genau eingegrenztem und im gesamten Vergleichsraum
- ▣ Nachvollziehbare Definition des Gegenstandes der Beobachtung
- ▣ (welche Art von Wohnungen)
- ▣ Differenzierung nach Standard der Wohnungen
- ▣ Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit)
- ▣ Differenzierung nach Wohnungsgröße
- ▣ Angaben über den Beobachtungszeitraum
- ▣ Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen)
- ▣ Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten; Validität der Datenerhebung

- ▣ Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung; gezogene Schlüsse (Spannoberwert/Kappungsgrenze)

Unabhängig von der weiteren Frage der Messbarkeit der Wohnungspreise nach aktuellem Mietniveau bei Neuvermietung oder nach Größe, Lage, Qualität und dem tatsächlich verfügbaren Angebot solcher Wohnungen stellt sich die Frage nach der Wohnraumdefinition für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung nochmals schwieriger dar. Inwieweit bedeutet ein behinderungsbedingter Mehraufwand ggf. auch ein „Mehr“ an angemessenen Ausgaben für den Wohnraum. Erkenntnisse aus dem Rechtsbereich des SGB II zeigen, dass die Sozialgerichte überwiegend der Sichtweise der Leistungsberechtigten folgen.

Fazit: Die bisher auf dem Markt vertretenen Beratungsunternehmen beziehen die besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderung nicht in die Konzepte zur Angemessenheit der KdU ein. Hier besteht dringender Klärungsbedarf. Als besonderer Bedarf kann beispielsweise mehr Wohnraum für die Durchführung der Pflege und Betreuung genannt werden. Allein die Wohnkosten werden für angemessene KdU nicht ausreichen, da behindertengerechte bzw. barrierefreie Wohnungen deutlich teurer sind und im ausreichenden Maße am Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Veränderung der Kosten der Unterkunft bei Mietvertrag in der Einrichtung

Die Vergütungssätze für das stationäre Wohnen unterteilen sich grob in die drei Bestandteile:

- ▣ Maßnahmepauschale
- ▣ Grundpauschale
- ▣ Investitionsbetrag

§ 76 Abs. 2 SGB XII heißt es:

„Vergütungen für die Leistungen nach Absatz 1 bestehen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen

(Maßnahmepauschale) sowie aus einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). "

In den (i.d.R. Landes-) Rahmenverträgen nach § 79 SGB XII sind die Kostenbestandteile von Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag definiert. So enthalten beispielhaft laut Hamburger Landesrahmenvertrag die „Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung“ im Rahmen der Grundpauschale Aufwendungen wie Personalkosten des Geschäftsbetriebes und sonstige Personalkosten (Küchenpersonal, Reinigung, Technische Hilfskräfte, ohne Personalkosten der Betreuung. Als Sachkosten des notwendigen Lebensunterhalts werden (soweit sie nicht dem Investitionsbetrag oder der Maßnahmepauschale zuzuordnen sind), Energie, Brennstoffe, Wasser Fuhrpark, Verwaltung, Abgaben, Versicherung verstanden (teilweise werden einzelne Kostenbestandteile anteilig auch auf die Maßnahmepauschale umgelegt).

Der Investitionsbetrag beinhaltet u.a. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Fremdkapitalaufwand, Inventarinstandhaltung und –abschreibung, Gebäude- und Außenanlageninstandhaltung, Gebäudeabschreibung.⁵⁶

Kalkulatorisch werden daher die Kosten der Unterkunft analog zu den bestehenden Investitionsbeträgen in den Einrichtungen gesetzt. Der Investitionsbetrag im stationären Wohnen beträgt beispielsweise bei einem großen überörtlichen Sozialhilfeträger durchschnittlich kalendertäglich 9,09 Euro. Dieses entspricht einem monatlichen Betrag von 276,49 Euro (9,09 Euro * 365 Tage / 12 Monate). Bezogen auf die einzelnen Personenkreise unterscheiden sich diese Beträge, wie die folgende Tabelle ausweist.

⁵⁶ Vgl. Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für die Freie- und Hansestadt Hamburg vom 16.06.2006 (insbes. § 6 und Anlage 3) <https://www.lwl.org/spur-download/bag/hamburgvertrag.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.08.2014).

Vgl. auch den Berliner Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales (- BRV -) in der Fassung vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (Seite 19f).

DARST. 97: INVESTITIONSBETRÄGE NACH PERSONENKREISEN IM STATIONÄREN WOHNEN

	Mensch mit einer geistigen Behinderung	Mensch mit einer körperlichen Behinderung	Mensch mit einer seelischen Behinderung
kalendertäglich	8,49 €	10,70 €	9,58 €
monatlich	258,24 €	325,46 €	291,39 €

Die in der Tabelle aufgezeigten Beträge bilden die Grundlage für die Sicherstellung des Wohnraums und der erforderlichen Ausstattung für die einzelnen Personengruppen. Die pauschalierten Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft betragen bezogen auf das Jahr 2012 im Schnitt 310,50 Euro (siehe Frage 6.4). Es lassen sich daher die Kosten über den Investitionsbetrag tragen. Unter Berücksichtigung des geringeren Wohnbedarfs (Heimmindestbauverordnung) im stationären Wohnen ist die Finanzierung des erforderlichen Wohnraums und der Ausstattung gegenüber einem ambulanten Wohnsetting daher im Kostenrahmen der stationären Wohneinrichtungen zu sehen.

Fazit: Auf der Grundlage der Investitionsbeträge als Bestandteil des Vergütungssatzes kann davon ausgegangen werden, dass mit den durchschnittlich ermittelten Investitionsbeträgen die anfallenden Kosten der Unterkunft gedeckt werden können. Die im stationären Wohnen zur Verfügung stehenden anteiligen Wohnquadratmeter sind wesentlich geringer als bei einem Einpersonenhaushalt.

6.20. Anzahl der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf die sogenannte kleine Haushaltshilfe

Wie hoch ist der Anteil der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf die sogenannte "kleine Haushaltshilfe"? In welcher durchschnittlichen Höhe werden entsprechende Leistungen gewährt?

- Der Anteil der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf die sogenannte "kleine Haushaltshilfe" nach § 27 Abs. 3 SGB XII beträgt 0,76 % oder maximal 5.700 Personen.
- Die durchschnittliche Höhe der Leistung ist mit 1.680 Euro pro Jahr anzunehmen.

Herleitung des Wertes:

Für die Beantwortung der Frage liegen keine ausreichend belastbaren Werte vor und sind bei den angefragten Sozialhilfeträgern auch nicht auswertbar. Es besteht daher nur die Möglichkeit, entsprechende Zahlen deduktiv aus bekannten Rahmenwerten näherungsweise zu bestimmen.

Die sogenannte „kleine Haushaltshilfe “ wird nach § 27 Abs. 3 SGB XII gewährt und umfasst Leistungen wie etwa den Einkauf von Lebensmitteln, das Zubereiten der Mahlzeiten und notwendiger Körperpflege. Es handelt sich um eine Kann-Leistung: „Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch für Personen geleistet werden, die ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen haben, jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können. Von den Leistungsberechtigten kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden. “

Innerhalb des SGB XII existieren mehrere verwandte Leistungen. So sind hauswirtschaftliche Tätigkeiten auch in § 61 SGB XII (Hilfe zur Pflege) und in § 70 SGB XII (Weiterführung des Haushalts) normiert. Soweit diese Leistungen die hauswirtschaftliche Tätigkeit mit einschließen, sind diese vorrangig. Unter Haushaltshilfen sind daher hauswirtschaftliche Unterstützungsleistungen für SGB XII-Leistungsberechtigte zu verstehen, die keinen pflegerischen Bedarf haben.

Des Weiteren kommen solche Haushaltshilfen lediglich für erwachsene Menschen mit Behinderung in Betracht, die nicht bereits Leistungen des stationären oder ambulanten Wohnens erhalten. In der Regel sind in diesen Leistungen entsprechende Unterstützungsleistungen enthalten. (vgl. z. B. Globalrichtlinie in Hamburg: „Werden im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen hauswirtschaftliche Hilfen im Zusammenhang mit der Pädagogischen Betreuung im eigenem Wohnraum (PBW) nach § 54, Abs. 1 SGB XII gewährt, kommt eine parallele Gewährung von Leistungen nach den §§ 27, Abs. 3 oder 70 SGB XII nicht in Betracht. “ Das Gleiche soll für die „personenbezogenen Hilfen für seelisch behinderte Menschen (PPM) “ gelten, wenn

sie bewilligt worden sind, um die Fähigkeit zur eigenständigen Haushaltsführung zu erlangen).⁵⁷

Nach dieser Überlegung ist davon auszugehen, dass diese Haushaltshilfen nur für Leistungsberechtigte infrage kommen, die privat (ohne Leistungen zum ambulanten oder stationären Wohnen) wohnen. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat für seinen Bericht „Fallzahlen und Ausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für 2011 “ die Relation zwischen privatem sowie betreutem (ambulant und stationär) Wohnen für das Land Baden-Württemberg ausgewiesen. Das Verhältnis beträgt demnach 1:2. Auf einen privat Wohnenden kommen zwei Leistungsberechtigte im betreuten Wohnen. Die Zahl der Personen im ambulanten und stationären Wohnen abzüglich Internat wurde für diesen Bericht mit rund 343.000 im Jahr 2012 ermittelt⁵⁸. Nach dieser Vorüberlegung kann davon ausgegangen werden, dass rund 114.000 Leistungsberechtigte privat (ohne Wohnunterstützung durch die Eingliederungshilfe) leben.

Hiervon werden nun Personen abgezogen, die einen pflegerischen Bedarf haben. Diese Zahl ist für den Personenkreis ebenfalls nicht ausgewiesen. Nach vorläufigen Zahlen des MDK (Quelle: Faktenblatt Leistungen der MDK für die gesetzliche Krankenversicherung 2012) ergab sich, dass sich bei rund einem Viertel der Begutachtungen bezüglich einer ambulanten Pflegeleistung kein entsprechender Pflegebedarf ergab.

DARST. 98: ERGEBNISSE DER PFLEGEbegUTACHTUNGEN 2011 IN PROZENT

Beantragte Leistung	Pflegestufe I	Pflegestufe II	Pflegestufe III	nicht pflegebedürftig
Ambulante Pflege	43,7	23,0	7,8	25,5
Vollstationäre Pflege	29,2	39,4	21,2	10,3
Gesamt	40,2	27,0	11,0	21,8

Dieses Verhältnis kann zur Ermittlung des gesuchten Personenkreises herangezogen werden. Bei 114.000 privat lebenden Personen ergibt sich damit die Zahl von rund 28.500 privat wohnenden Personen ohne Pflegebedarf. Von dieser Zahl erhält ein größerer Anteil (bei Vorliegen einer geistigen Behinderung oder schweren Demenz)

⁵⁷ Abkürzung PPM: Personenbezogene Hilfen für psychisch kranke Menschen.

⁵⁸ 360.667 Personen in Wohnleistungen insgesamt abzüglich 17.631 Kinder und Jugendliche in Internaten.

die oben erwähnten vorrangigen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII oder ggf. dennoch aus der Pflege. Es bleiben damit vorwiegend Personen mit einer vorrangig körperlichen Behinderung, die für die "kleine Haushaltshilfe" infrage kommen. Ihr Anteil wird mit 20 Prozent der betrachteten Gruppe angesetzt, also demnach 5.700 Personen.

Zu berücksichtigen ist, dass die Sozialhilfeträger keine einheitlichen Abgrenzungen für die Zuordnung der einzelnen Haushaltshilfen praktizieren, sodass sie je nach Aufgabenteilung und Zuschnitt der Behörden hauswirtschaftliche Tätigkeiten nach unterschiedlichen Rechtsnormen gewähren. Außerdem handelt es sich bei § 27 Abs. 3 SGB XII um eine Kann-Regelung, sodass eine Ermessensentscheidung erfolgt. Daher ist anzunehmen, dass der Umfang gewährter Haushaltshilfen vermutlich wesentlich geringer ausfällt. Im Rahmen eines Fachgesprächs mit EGH-Fachleuten aus Schleswig-Holstein ergab sich, dass in der Praxis

- ▣ Leistungen nach § 27 Abs. 3 SGB XII für den Personenkreis Eingliederungshilfe sehr selten bewilligt werden und
- ▣ kleine Haushaltshilfen aus verwaltungstechnischen Gründen teilweise über andere Hilfe-Konstellationen innerhalb der Eingliederungshilfe sichergestellt werden.

Es lässt sich daher annehmen, dass wesentlich weniger als die hier theoretisch kalkulierten 5.700 (0,76 %) der Personen mit Bezug von Eingliederungshilfeleistungen solche Hilfen erhalten.

Für die durchschnittliche Höhe der Leistungen kann der „Betreut-Report – Haushalt und Haushaltshilfen in Deutschland 2012“⁵⁹ herangezogen werden. Die durchschnittliche Vergütung beträgt 10,77 pro Stunde. Der mittlere Umfang beträgt danach drei Stunden wöchentlich. Die durchschnittliche Höhe der Leistung ist mit 1.680 Euro pro Jahr anzunehmen.

⁵⁹ Besser Betreut GmbH (2013): Betreut-Report – Haushalt und Haushaltshilfen in Deutschland 2012, Berlin.

6.21. Anzahl der Personen mit Mehrbedarf für das Mittagessen

Wie viele Personen werden Anspruch auf einen Mehrbedarf für das Mittagessen in WfbM haben, wenn dieser nicht nur Werkstattbeschäftigten, sondern auch Leistungsberechtigten bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen anderer tagesstrukturierender Angebote gewährt wird?

- 151.214 Menschen können einen Mehrbedarf für das Mittagessen erhalten, davon 105.033 Leistungsberechtigte in der Werkstatt für behinderte Menschen, 12.230 Menschen in der Tagesförderstätte, 8.951 Menschen in Tagesstätten für seelisch Behinderte und ca. 25.000 Leistungsberechtigte bei anderen Anbietern.

Berechnet wird die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Mehrbedarfen für das gemeinsame Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen anderer tagesstrukturierender Angebote.

Hierzu wird der Personenkreis gesucht, der Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung erhält. So liegen aus dem Benchmarking empirische Analysen vor, nach denen folgende Annahmen für die Werkstätten für behinderte Menschen gesetzt werden können:

- 34,9 % Leistungsberechtigte in der WfbM mit stationärem Wohnen (entspricht 90.728 Leistungsberechtigte)
- 14,9 % Leistungsberechtigte in der WfbM mit ambulantem Wohnen (entspricht 38.691 Leistungsberechtigte)
- 50,3 % Leistungsberechtigte in der WfbM ohne weitere EGH-Leistung (entspricht 129.834 Leistungsberechtigte)

Rechnung:

Von der Personengruppe im stationären Wohnen erhalten nach Berechnung (siehe Frage 6.3) 42.842 Leistungsberechtigte GSIAE. Von der Personengruppe im ambulan-

ten Wohnen gehen wir davon aus, dass 50 % GSiAE erhalten, d.h. 19.346 Leistungsrechte. Bei der dritten Personengruppe in der WfbM (Leistungsrechte ohne weitere Eingliederungshilfeleistungen) liegen keine Daten und Annahmen vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Drittel dieser Gruppe GSiAE erhält, d.h. 42.845 Leistungsrechte. Die Gruppe von potenziell Anspruchsberechtigten in der Werkstatt für behinderte Menschen für den Mehrbedarf beträgt demnach 105.033 Leistungsrechte.

Im Jahr 2012 waren in den Tagesförderstätten 24.461 Personen beschäftigt. Es wird angenommen, dass davon maximal 50 Prozent GSiAE erhalten, was einer Größenordnung von max. 12.230 Menschen entspricht, für die ein Mehrbedarf entsteht.

Weiterhin wird von 50 Prozent der Menschen in Tagesstätten (8.951 Leistungsrechte) ausgegangen, die Anspruch auf GSiAE mit Mehrbedarf haben.

Die Anzahl der Leistungsrechten bei anderen Anbietern kann wie folgt über Setzungen ermittelt werden. Wie bereits beschrieben, haben ca. 75.000 Leistungsrechte im ambulanten Wohnen, überwiegend werkstattfähige Menschen mit einer seelischen Behinderung, keine Tagesstrukturierung der Eingliederungshilfe. Die Werkstätten für behinderte Menschen und andere tagesstrukturierende Maßnahmen sind für diesen Personenkreis keine Beschäftigungsalternative. Bei neuen anderen Leistungsanbietern könnte als Annahme (ohne dass dies derzeit empirisch belegbar ist) ein Interesse bei ca. $\frac{2}{3}$ dieser Personen (50.000 Leistungsrechte) bestehen. Als weitere Annahme wird eine Quote von 50 Prozent als Grundsicherungsberechtigte angesetzt, d.h. ca. 25.000 Leistungsrechte für einen möglichen Mehrbedarf.

Daraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 151.214 Menschen, die Mehrbedarf für ein Mittagessen erhalten können.

6.22. Anzahl der Selbstzahlenden im stationären Wohnen

Wie viele Selbstzahlende werden im stationären Wohnen betreut?

- ▣ Der Anteil der Selbstzahlenden an allen Personen im stationären Wohnen beträgt ca. 1,11 %.
- ▣ In Deutschland leben damit insgesamt rund 2.350 Selbstzahlende im stationären Wohnen.

Als Selbstzahlende verstanden werden in diesem Sinne Menschen,

- ▣ die im stationären Wohnen leben und
- ▣ die Kosten vollumfänglich selbst tragen, weil sie aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben.

Basierend auf einer Stichprobe von 8.664 Menschen, die im stationären Wohnen leben, konnten folgende Ergebnisse ermittelt werden:

DARST. 99: HOCHRECHNUNG SELBSTZAHLENDE

	gew MW	Min	Max	n	std
Selbstzahlende im stat. Wohnen	1,11%	0,00%	3,94%	11	0,01
	LB stat. Wohnen	Stichprobe	LB Stichprobe	Selbstzahlende Stichprobe	Selbstzahlende insgesamt
	209.305	8.664	8.567	97	2.358

Die Stichprobe umfasst Wohneinrichtungen in 13⁶⁰ verschiedenen Bundesländern mit ostdeutschen und westdeutschen Flächenländern sowie Stadtstaaten und deckt mehr als 4,1 Prozent aller Menschen im stationären Wohnen ab. Für die betrachtete Personengruppe konnte eine Selbstzahlendenquote im stationären Wohnen von 1,11 Prozent ermittelt werden. Die Anzahl der Selbstzahlenden wird mit folgender Formel

⁶⁰ Die Anzahl der Bundesländer ist in diesem Fall größer als „n“, da die befragten Einrichtungsträger teilweise Einrichtungen in mehreren Bundesländern betreiben. Einrichtungen bzw. Einrichtungsträger aus folgenden Bundesländern haben sich an der Abfrage beteiligt: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

geschätzt:⁶¹

$$\frac{LB \text{ stationäres Wohnen} \times \text{Selbstzahlendenquote}}{1 - \text{Selbstzahlendenquote}}$$

Es wird daher nach dem derzeitigen Datenstand bundesweit von rund 2.350 Selbstzahlenden im stationären Wohnen ausgegangen.

6.23. Einkommen und Vermögen von Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die keine Leistungen nach dem 6. Kapitel SGB XII beziehen

Sind Daten ermittelbar zu der Einkommens- und Vermögenssituation von Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die keine Leistungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII beziehen? Zum Beispiel für Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen?

- ▣ 94,4 % (6.702.000 Personen) aller schwerbehinderten Menschen erhielten in 2009 keine Leistungen nach dem SGB XII, darunter 1.358.000 schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100.
- ▣ Nahezu die Hälfte der Schwerbehinderten ohne SGB XII-Leistungen verfügt über ein Nettoeinkommen von über 1.300 Euro/Monat (gilt auch für Menschen mit einem GdB von 100).
- ▣ Das durchschnittliche Nettoeinkommen für Schwerbehinderte **ohne** SGB XII-Leistungen liegt bei ca. 1.256 Euro/Monat (mit GdB = 100: 1.224 Euro), für Schwerbehinderte **mit** SGB XII-Leistungen bei ca. 850 Euro/Monat (mit GdB = 100: 951 Euro).
- ▣ Angaben zur Vermögenssituation von Menschen mit Behinderung konnten nicht ermittelt werden.

⁶¹ Der Nenner der Formel wird deshalb genutzt, weil die Selbstzahlenden nicht in den ausgewiesenen 209.305 Menschen im stationären Wohnen enthalten sind, da diese im System der Sozialhilfeträger nicht erfasst werden. Die Selbstzahlenden sind daher kein Anteil an den Leistungsberechtigten im stationären Wohnen, sondern Menschen, die zur ausgewiesenen Gesamtzahl hinzugerechnet werden müssen.

Zur Beantwortung dieser Frage wurde auf Wunsch von con_sens durch das Statistische Bundesamt eine Sonderauswertung des Mikrozensus 2009 vorgenommen. Die Behinderteneigenschaft wird alle 4 Jahre abgefragt, zuletzt in 2013. Die Ergebnisse werden voraussichtlich 2015 vorliegen.⁶²

Auf Basis der Merkmale, die der Mikrozensus abfragt, wurde die Frage in ausdifferenzierter Form wie folgt formuliert:

- ▣ Wie viele Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Schwerbehinderte) gibt es, die keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe zum Lebensunterhalt)?

Darunter:

- ▣ Wie viele erhalten persönlich welches Nettoeinkommen (aufgeteilt nach den vorgegebenen Einkommensklassen)?
- ▣ Wie viele beziehen (weitere) Einkünfte aus
 - Arbeitslosengeld I (ALG I)
 - Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld)
 - Eigenem Vermögen, Ersparnissen, Zinsen, Vermietung, Verpachtung, Altenteil
 - Elterngeld (früher Erziehungsgeld)
 - Einkünfte der Eltern, auch Einkünfte von dem/der Lebens- oder Ehepartner/-in oder von anderen Angehörigen
 - Sonstige Unterstützungsleistungen (z. B. BAföG, Vorruhestandsgeld, Stipendium, Pflegeversicherung etc.)

Das in der Frage angesprochene Merkmal „Merkzeichen “ im Schwerbehindertenausweis wird im Mikrozensus nicht erhoben.

⁶² Es liegen derzeit keine neueren Angaben als diejenigen aus 2009 vor. Im Gegensatz zu den verpflichtenden Basisfragen ist die Beantwortung der Frage nach der Behinderteneigenschaft freiwillig. Vgl. kritisch u.a. zum Mikrozensus die "Vorstudie zur Neukonzeption des Behindertenberichtes" vom April 2011; S. 39ff, insbes. S.52 ff.
http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/fb-fb408-vorstudie-zur-neukonzeption-des-behindertenberichtes.pdf?sessionid=6553AE2CEF70E2F1B51C59FACB19BCC5?__blob=publicationFile
(zuletzt abgerufen am 09.05.2014)

Das Erhebungsmerkmal „Nettoeinkommen “ im Mikrozensus umfasst zum Beispiel

- ▣ Lohn oder Gehalt
- ▣ Unternehmereinkommen
- ▣ Rente, Pension
- ▣ öffentliche Unterstützungen
- ▣ Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- ▣ Kindergeld, Wohngeld, Leistungen für Unterkunft und Heizung
- ▣ Sachbezüge (Naturalbezüge, Deputate)

Die oben formulierte Fragestellung wurde in einer zweiten Sonderauswertung weiter eingeschränkt auf Schwerbehinderte mit einem GdB von 100, d.h. diejenige Gruppe von Menschen mit Behinderung, für die angenommen werden kann, dass zu ihr tendenziell mehr Personen mit einer „wesentlichen Behinderung “ gehören, als dies bei einer geringeren Funktionsbeeinträchtigung der Fall ist (vgl. Abschnitt B in dieser Antwort).

A.) Die folgenden Aussagen beziehen sich auf Menschen mit Behinderung mit einem amtlich festgestellten Grad von mindestens 50, die einen Schwerbehindertenausweis besitzen.

Laut Mikrozensus lebten am 31.12.2009 ca. 7,1 Mio. Schwerbehinderte mit Ausweis in Deutschland.⁶³

Die Sonderauswertung führte zu folgenden Ergebnissen:

94,4 Prozent aller schwerbehinderten Menschen (6.702.000 Personen) erhielten **keine** Leistungen nach dem SGB XII, d.h. 5,6 Prozent aller schwerbehinderten Menschen

⁶³ Zu beachten ist, dass die Antwortquote „in den Heimen und Anstalten “ bei 43 % lag, gegenüber 81 % insgesamt. Vgl. in den „Ergebnissen des Mikrozensus 2009 “, Fußnote 1 auf S. 232 https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Sozialleistungen/Lebenslagenbehinderte032012.pdf?__blob=publicationFile (zuletzt abgerufen am 21.11.2013).

(400.000 Personen) erhielten Leistungen nach dem SGB XII (siehe nachfolgende Tabelle).

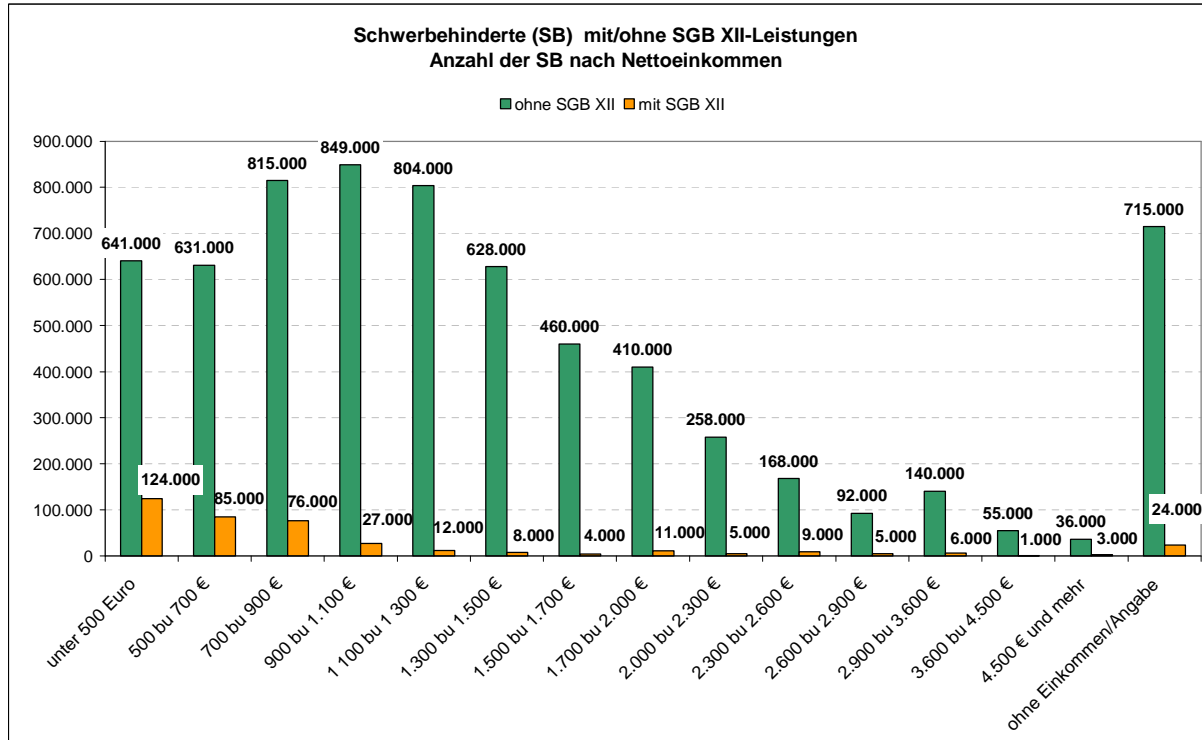
DARST. 100: VERTEILUNG DES NETTOEINKOMMENS VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN (TABELLE)

Höhe des persönlichen Nettoeinkommens (bu = bis unter)	Schwerbehinderte					
	Insgesamt		ohne SGB XII-Leistungen		mit SGB XII-Leistungen	
Schwerbehinderte nach SGB XII-Leistungen	7.102.000	100,0 %	6.702.000	94,4 %	400.000	5,6 %
	1	2	3	4	5	6
Jeweilige Anteile an den Einkommensgruppen		100,0 %		100,0 %		100,0 %
unter 500 €	765.000	10,8 %	641.000	9,6 %	124.000	31,0 %
500 bu 700 €	716.000	10,1 %	631.000	9,4 %	85.000	21,3 %
700 bu 900 €	891.000	12,5 %	815.000	12,2 %	76.000	19,0 %
900 bu 1.100 €	876.000	12,3 %	849.000	12,7 %	27.000	6,8 %
1 100 bu 1 300 €	816.000	11,5 %	804.000	12,0 %	12.000	3,0 %
1.300 bu 1.500 €	636.000	9,0 %	628.000	9,4 %	8.000	2,0 %
1.500 bu 1.700 €	464.000	6,5 %	460.000	6,9 %	4.000	1,0 %
1.700 bu 2.000 €	421.000	5,9 %	410.000	6,1 %	11.000	2,8 %
2.000 bu 2.300 €	263.000	3,7 %	258.000	3,8 %	5.000	1,3 %
2.300 bu 2.600 €	177.000	2,5 %	168.000	2,5 %	9.000	2,3 %
2.600 bu 2.900 €	97.000	1,4 %	92.000	1,4 %	5.000	1,3 %
2.900 bu 3.600 €	146.000	2,1 %	140.000	2,1 %	6.000	1,5 %
3.600 bu 4.500 €	56.000	0,8 %	55.000	0,8 %	1.000	0,3 %
4.500 € und mehr	39.000	0,5 %	36.000	0,5 %	3.000	0,8 %
ohne Einkommen/Angabe	739.000	10,4 %	715.000	10,7 %	24.000	6,0 %

Die Verteilung nach den Einkommensklassen zeigt, dass nahezu die Hälfte der Schwerbehinderten **ohne** SGB XII-Leistungen über ein Nettoeinkommen von über 1.300 Euro/Monat verfügt (Spalte 4), über die Hälfte der Schwerbehinderten **mit** SGB XII-Leistungen beziehen ein Nettoeinkommen von unter 700 Euro/Monat (Spalte 6).

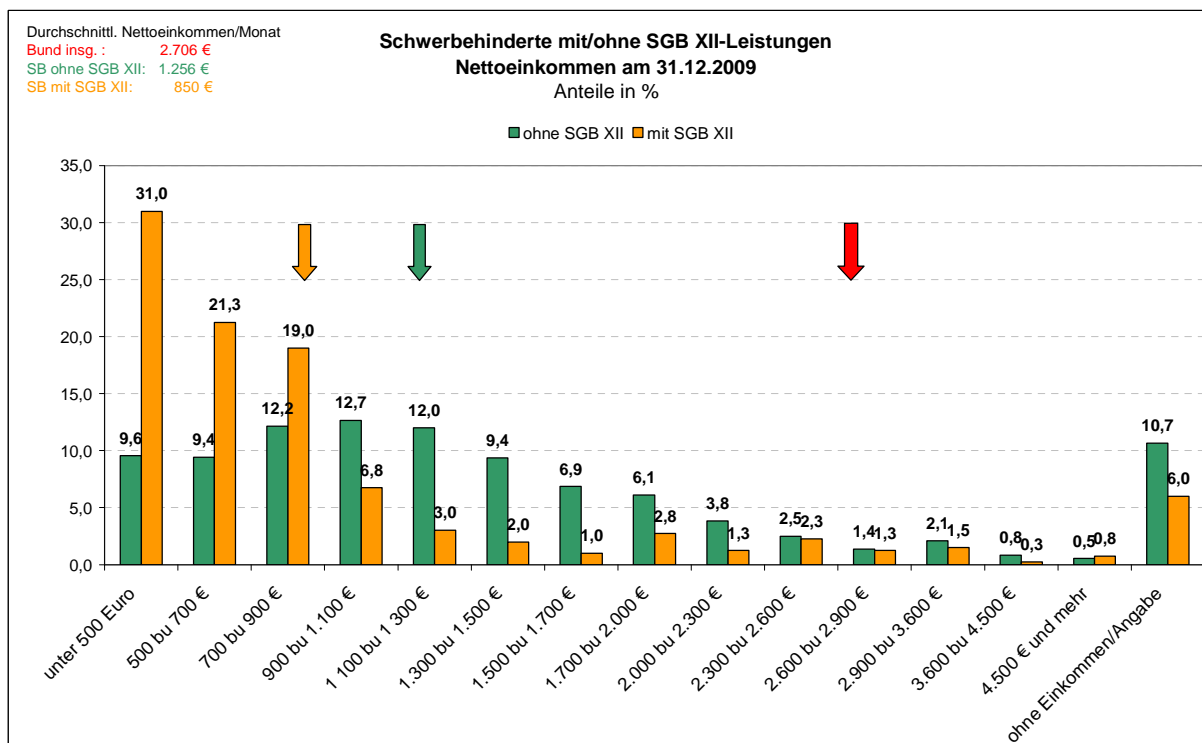
Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Schwerbehinderten mit und ohne Leistungen nach dem SGB XII in absoluten Zahlen nach Einkommensgruppen.

DARST. 101: ANZAHL DER SCHWERBEHINDERTEN NACH NETTOEINKOMMEN



In der nachfolgenden Darstellung sind die jeweiligen Anteile innerhalb der beiden Gruppen Schwerbehinderter (mit und ohne SGB XII-Leistungen) nach den Einkommensklassen in Prozent wiedergegeben.

DARST. 102: VERTEILUNG DES NETTOEINKOMMENS VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN (GRAFIK)



Das durchschnittliche Nettoeinkommen für Schwerbehinderte **ohne** SGB XII-Leistungen liegt bei ca. 1.256 Euro/Monat, für Schwerbehinderte **mit** SGB XII-Leistungen bei ca. 850 Euro/Monat.

Die Pfeile in der Grafik geben an, wo auf der Skala der Einkommensklassen das jeweilige durchschnittliche Nettoeinkommen liegt. Zur Orientierung wurde das durchschnittliche Nettoeinkommen aller Erwerbspersonen angegeben, das in 2009 2.706 Euro/Monat beträgt (roter Pfeil).

Ergänzend informiert die folgende Darstellung darüber, wie viele schwerbehinderte Menschen welche weiteren Einkünfte in 2009 beziehen.

DARST. 103: WEITERE EINKÜNFTE VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN

Bezug weiterer Einkünfte	Schwerbehinderte mit weiteren Einkünften				
	Insgesamt	ohne SGB XII-Leistungen		mit SGB XII-Leistungen	
Insgesamt	1.154.000	1.082.000	100,0 %	72.000	100,0 %
Darunter:	1	2	3	4	5
Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I)	48.000	48.000	4,4 %	0	0,0 %
Bezug von Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld)	278.000	264.000	24,4 %	14.000	19,4 %
Bezug von Einkommen aus eigenem Vermögen, Zinsen	248.000	247.000	22,8 %	1.000	1,4 %
Bezug von Elterngeld	6.000	6.000	0,6 %	0	0,0 %
Bezug privater Unterstützungen	95.000	87.000	8,0 %	8.000	11,1 %
Bezug sonstiger öffentlichen Zahlungen	479.000	430.000	39,7 %	49.000	68,1 %

Insgesamt 1,154 Mio. (16,2 % von allen) Schwerbehinderte beziehen weitere Einkünfte (Spalte 1). Davon bilden mit 93,8 Prozent die Schwerbehinderten ohne SGB XII-Leistungen den weitaus größten Anteil (Spalte 2). Rund 6,2 Prozent der Schwerbehinderten mit SGB XII-Leistungen beziehen weitere Leistungen (Spalte 4). „Weitere Einkünfte“ bestehen für diese Gruppe Schwerbehinderter im Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, von privaten Unterstützungen und insbesondere von „sonstigen öffentlichen Leistungen“. Da sich in der Regel der gleichzeitige Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausschließt, liegt eine mögliche Erklärung für die in der Tabelle ausgewiesene Untergruppe, auf die das dennoch zutrifft, darin, dass

unterjährig Veränderungen der Leistungsgrundlage bei identischen Personen stattgefunden haben. Kaum eine Rolle spielt der Bezug von Einkommen aus eigenem Vermögen und von Zinsen. Einkünfte aus dem Arbeitslosengeld I oder Bezug von Elterngeld sind nicht zu verzeichnen (Spalte 5).

Demgegenüber beziehen Schwerbehinderte ohne SGB XII-Leistungen auch Arbeitslosengeld I und erzielen Einkünfte aus eigenem Vermögen und Zinsen (Spalte 3).

B.) In einem zweiten Schritt wird die oben ausgeführte Fragestellung auf Schwerbehinderte mit einem GdB von 100 eingeschränkt.

21,8 Prozent aller schwerbehinderten Menschen (1.549.000 von 7.102.000 Personen) haben einen GdB von 100. Wiederum 87,7% aller schwerbehinderten Menschen mit einem GdB von 100 erhalten keine Leistungen nach dem SGB XII (siehe nachfolgende Tabelle).

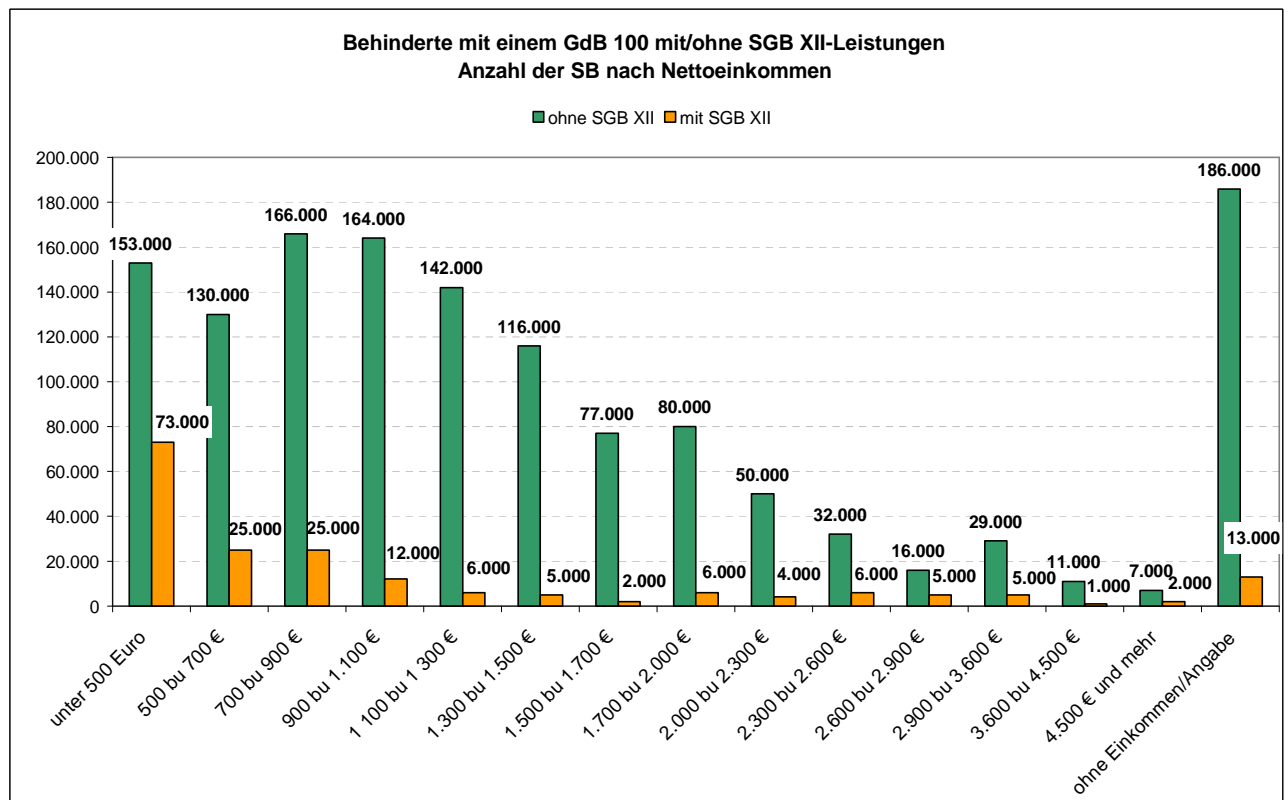
DARST. 104: VERTEILUNG DES NETTOEINKOMMENS VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN MIT GdB = 100 (TABELLE)

Höhe des persönlichen Nettoeinkommens (bu = bis unter)	Schwerbehinderte (GdB = 100)					
	Insgesamt		ohne SGB XII-Leistungen		mit SGB XII-Leistungen	
Schwerbehinderte (GdB=100) nach SGB XII-Leistungen	1.549.000	100,0 %	1.358.000	87,7 %	191.000	12,3 %
	1	2	3	4	5	6
Jeweilige Anteile an den Einkommensgruppen		100,0 %		100,1 %		99,5 %
unter 500 €	226.000	14,6 %	153.000	11,3 %	73.000	38,2 %
500 bu 700 €	155.000	10,0 %	130.000	9,6 %	25.000	13,1 %
700 bu 900 €	191.000	12,3 %	166.000	12,2 %	25.000	13,1 %
900 bu 1.100 €	176.000	11,4 %	164.000	12,1 %	12.000	6,3 %
1 100 bu 1 300 €	148.000	9,6 %	142.000	10,5 %	6.000	3,1 %
1.300 bu 1.500 €	121.000	7,8 %	116.000	8,5 %	5.000	2,6 %
1.500 bu 1.700 €	79.000	5,1 %	77.000	5,7 %	2.000	1,0 %
1.700 bu 2.000 €	86.000	5,6 %	80.000	5,9 %	6.000	3,1 %
2.000 bu 2.300 €	54.000	3,5 %	50.000	3,7 %	4.000	2,1 %
2.300 bu 2.600 €	38.000	2,5 %	32.000	2,4 %	6.000	3,1 %
2.600 bu 2.900 €	21.000	1,4 %	16.000	1,2 %	5.000	2,6 %
2.900 bu 3.600 €	34.000	2,2 %	29.000	2,1 %	5.000	2,6 %
3.600 bu 4.500 €	12.000	0,8 %	11.000	0,8 %	1.000	0,5 %
4.500 € und mehr	9.000	0,6 %	7.000	0,5 %	2.000	1,0 %
ohne Einkommen/Angabe	199.000	12,8 %	186.000	13,7 %	13.000	6,8 %

Die Verteilung nach den Einkommensklassen zeigt, dass nahezu die Hälfte der Schwerbehinderten (GdB = 100) ohne SGB XII-Leistungen über ein Nettoeinkommen von über 1.300 Euro/Monat verfügt (Spalte 4), etwa die Hälfte mit SGB XII-Leistungen beziehen ein Nettoeinkommen unter 700 Euro/Monat (Spalte 6). Dieser Befund gilt für alle Schwerbehinderten (GdB \geq 50), ist also nicht auf Schwerbehinderte mit einem GdB von 100 begrenzt.

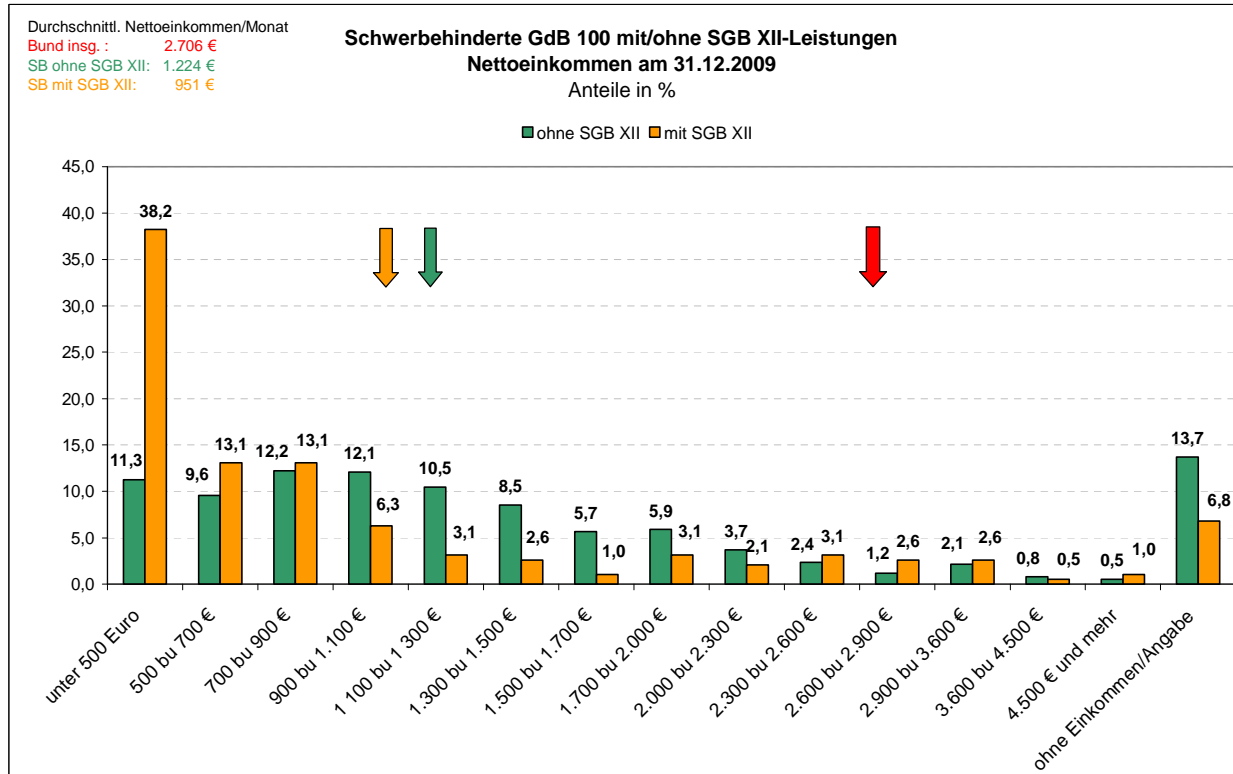
Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Schwerbehinderten (GdB = 100) mit und ohne Leistungen nach dem SGB XII in absoluten Zahlen nach Einkommensgruppen.

DARST. 105: ANZAHL DER SCHWERBEHINDERTEN (GdB=100) NACH NETTOEINKOMMEN



In der nachfolgenden Darstellung sind die jeweiligen Anteile innerhalb der beiden Gruppen Schwerbehinderter (GdB = 100) mit und ohne SGB XII-Leistungen nach den Einkommensklassen in Prozent wiedergegeben.

DARST. 106: VERTEILUNG DES NETTOEINKOMMENS VON SCHWERBEHINDERTEN (GdB = 100)



Das durchschnittliche Nettoeinkommen für Schwerbehinderte (GdB = 100) ohne SGB XII-Leistungen liegt bei ca. 1.224 Euro/Monat (zum Vergleich alle Schwerbehinderte: 1.256 Euro/Monat), für Schwerbehinderte (GdB = 100) mit SGB XII-Leistungen bei rund 951 Euro/Monat (zum Vergleich alle Schwerbehinderte: ca. 850 Euro/Monat).

Die Pfeile in der Grafik geben an, wo auf der Skala der Einkommensklassen das jeweilige durchschnittliche Nettoeinkommen liegt. Zur Orientierung wurde das durchschnittliche Nettoeinkommen aller Erwerbspersonen angegeben, das 2.706 Euro/Monat im Jahr 2009 beträgt (roter Pfeil). Ergänzend informiert die folgende Darstellung darüber, wie viele schwerbehinderte Menschen (GdB = 100) welche weiteren Einkünfte in 2009 beziehen.

DARST. 107: WEITERE EINKÜNFTE VON SCHWERBEHINDERTEN MENSCHEN (GdB = 100)

Bezug weiterer Einkünfte	Schwerbehinderte mit weiteren Einkünften				
	Insgesamt	ohne SGB XII-Leistungen		mit SGB XII-Leistungen	
Insgesamt	269.000	225.000	100,0 %	44.000	100,0 %
Darunter:	1	2	3	4	5
Bezug von Arbeitslosengeld (ALG I)	./.	./.	./.	./.	./.
Bezug von Leistungen nach Hartz IV (ALG II, Sozialgeld)	60.000	54.000	24,0 %	6.000	13,6 %
Bezug von Einkommen aus eigenem Vermögen, Zinsen	44.000	43.000	19,1 %	1.000	2,3 %
Bezug von Elterngeld	./.	./.	./.	./.	./.
Bezug privater Unterstützungen	29.000	25.000	11,1 %	4.000	9,1 %
Bezug sonstiger öffentlichen Zahlungen	136.000	103.000	45,8 %	33.000	75,0 %

Insgesamt 269.000 schwerbehinderte Menschen (17,4 % von allen mit GdB = 100) beziehen weitere Einkünfte (Spalte 1). Davon bilden mit 83,6 Prozent die Schwerbehinderten **ohne** SGB XII-Leistungen den deutlich größten Anteil (Spalte 2). Rund 16,4 Prozent der Schwerbehinderten **mit** SGB XII-Leistungen beziehen weitere Leistungen (Spalte 4). „Weitere Einkünfte “ bestehen für diese Gruppe Schwerbehinderter mit GdB = 100 im Bezug von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, von privaten Unterstützungen und insbesondere von „sonstigen öffentlichen Zahlungen “ (75 %). Keine Rolle spielen das ALG I und das Elterngeld (Spalte 5).⁶⁴

Demgegenüber sind die Einkünfte von Schwerbehinderten (GdB = 100) **ohne** SGB XII-Leistungen aus eigenem Vermögen und dem Bezug von Arbeitslosengeld II deutlich höher, dafür sind die Einkünfte aus „sonstigen öffentliche Zahlungen “ geringer (45 %) - trotzdem wird diese Einkunftsart am häufigsten in Anspruch genommen.

⁶⁴ Auch hier gilt zum gleichzeitigen Bezug von SGB II- und SGB XII Leistungen die unter Darst. 101 angeführte Erklärung der unterjährig veränderten Leistungsgrundlage.

6.24. Umfang der Hilfen zur angemessenen Schul- und Berufsausbildung

In welchem Umfang werden Hilfen zur angemessenen Schulbildung, Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule und Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII) geleistet? Inwieweit weichen diese Angaben von den Daten der amtlichen Statistik ab?

Vergleichbare Daten aus einem Benchmarking der Eingliederungshilfe liegen allein aus Schleswig-Holstein vor, wo diese auf der Ebene der kreisfreien Städte und der Landkreise erhoben werden.

Die Vergleichsangaben sind wie folgt eingeschränkt:

- ▣ Es liegen für SH keine Daten zu „Hilfen zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit “ vor (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII).

DARST. 108: VERGLEICH DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN UND AUSGABEN BEI LEISTUNGEN NACH § 54 ABS. 1 NR. 1 UND 2 SGB XII ZWISCHEN BENCHMARKING-DATEN SCHLESWIG-HOLSTEINS UND DER AMTLICHEN STATISTIK 2007 BIS 2011

Jahr	SH BM	SH StBA	SH BM	SH StBA	Diff. StBA - SH BM			
	LB		Ausgaben		LB	%	Ausgaben	%
2007	1.019	925	18.876.995 €	20.478.946 €	-94	-10,2	1.601.951 €	7,8
2008	1.026	770	19.975.518 €	21.336.153 €	-256	-33,3	1.360.635 €	6,4
2009	1.086	973	21.157.565 €	22.023.024 €	-113	-11,6	865.459 €	3,9
2010	1.193	992	22.061.065 €	23.019.618 €	-201	-20,3	958.553 €	4,2
2011	1.294	1.133	22.785.394 €	25.372.564 €	-161	-14,2	2.587.170 €	10,2

Während die Zahl der Leistungsberechtigten in der amtlichen Statistik jeweils unter der Benchmarking-Angabe liegt, sind die Ausgabe-Daten seit 2007 durchgängig höher.

Da Schleswig-Holstein in keiner Weise repräsentativ für den untersuchten Sachverhalt ist, sind die Ergebnisse nicht verallgemeinerbar. Es kann lediglich festgestellt werden, dass es bei den Hilfen zur angemessenen Schulbildung offenbar Abweichungen zwischen den Daten des Benchmarkings und der amtlichen Statistik gibt.

6.25. Anzahl der Werkstattbeschäftigten in NRW, die in anderen Bundesländern eine Tagesförderstätte besuchen würden

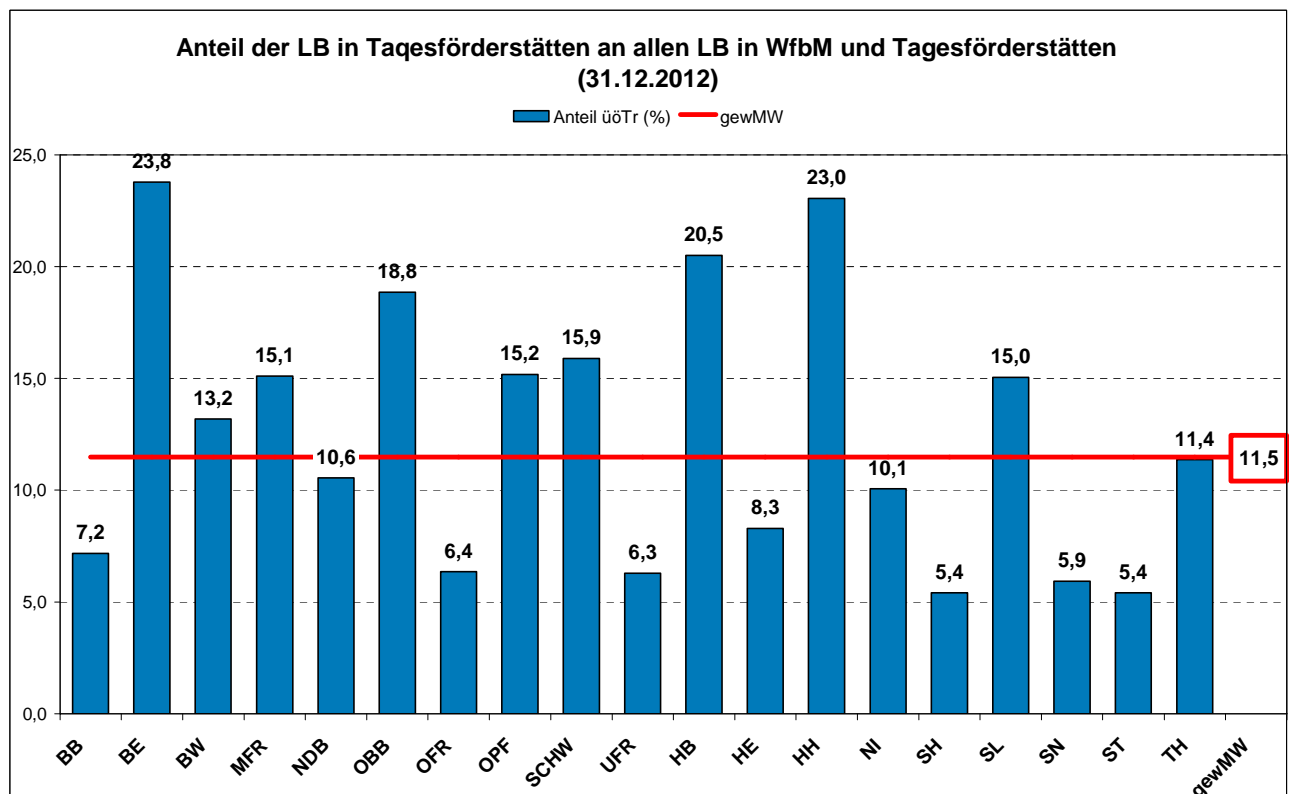
Wie hoch ist die Anzahl der Leistungsberechtigten in NRW, die in anderen Bundesländern der Tagesförderstätte zugeordnet werden?

- ▣ Im Benchmarking liegt der Anteil von Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten an allen Leistungsberechtigten, die eine WfbM oder eine Tagesförderstätte besuchen bei 11,5 %.
- ▣ Dies entspricht in NRW 7.623 Leistungsberechtigte in WfbM, die in anderen Bundesländern den Tagesförderstätten zugeordnet werden.

In Nordrhein-Westfalen sind auch Menschen mit einem höheren und/oder komplexeren Unterstützungsbedarf in den Werkstätten beschäftigt, die in anderen Bundesländern eine Tagesförderstätte besuchen. Dieses teilstationäre Angebot gibt es in NRW nicht. Die Antwort auf diese Frage ist deshalb von Interesse, weil es in NRW im Gegensatz zu anderen Bundesländern durch dieses besondere Angebot auch Menschen mit einem höheren und/oder komplexeren Unterstützungsbedarf ermöglicht wird, Rentenansprüche zu erwerben.

Um abzuschätzen, wie hoch der Anteil dieses Personenkreises in den Werkstätten für behinderte Menschen in NRW sein könnte, wird für alle anderen Länder der durchschnittliche Anteil von Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten an allen Leistungsberechtigten, die eine Werkstatt oder eine Tagesförderstätte besuchen, ermittelt. Hierfür stehen Daten von 19 überörtlichen Sozialhilfeträgern zum Stichtag 31.12.2012 zur Verfügung (ohne Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz). Danach liegt der Anteil für diese Länder bei 11,5 Prozent (siehe Grafik unten).

DARST. 109: ANTEIL DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN TAGESFÖRDERSTÄTTEN AN ALLEN LEISTUNGSBERECHTIGTEN IN WfbM UND TAGESFÖRDERSTÄTTEN (31.12.2012)



Am 31.12.2012 besuchten 66.286 Leistungsberechtigte den Arbeitsbereich der WfbM in NRW. Wird die o.g. Quote von 11,5 Prozent auf die 66.286 Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen in NRW übertragen, ergibt sich ein Anteil von 7.623 Leistungsberechtigten, der der Klientel in Tagesförderstätten entspricht.

6.26. Kostenfolgenabschätzung einer Leistungsverbesserung für Kinder und Jugendliche

Wie hoch sind die zu erwartenden Mehrausgaben der Sozialhilfe, wenn die Kostenbeiträge für Leistungen für Kinder und Jugendliche entfallen?

Wenn das Einkommen und Vermögen von Eltern von minderjährigen Kindern mit Behinderung eine gewisse Grenze übersteigt, muss der Anteil über der Grenze für die kostenpflichtigen Leistungen der Eingliederungshilfe verwendet werden.

Die Einkommensgrenze wird dabei gebildet aus:

- ▣ dem Grundbetrag in Höhe von 782 Euro (zweifaches der Regelbedarfsstufe 1)
- ▣ angemessenen Kosten der Unterkunft (individuell)
- ▣ einem Familienzuschlag von 274 Euro (70 % der Regelbedarfsstufe 1) für jede Person, deren Unterhalt von den unterhaltspflichtigen Eltern des Leistungsberechtigten überwiegend übernommen wird.

Auf dieser Basis wird angenommen, dass eine Einkommensheranziehung ab durchschnittlich 1.700 Euro Nettoeinkommen/Monat stattfindet. Aus dem Mikrozensus 2012 ist bekannt, dass rund 40 Prozent aller Haushalte ein monatliches Nettoeinkommen von 1.700 Euro oder weniger haben.

Als Vermögen, das herangezogen werden kann, gelten etwa Sparguthaben, Wertpapiere oder Lebensversicherungen. Die Vermögensgrenze setzt sich dabei zusammen aus

- ▣ dem Grundbetrag in Höhe von 2.600 Euro und
- ▣ einem Familienzuschlag von 256 Euro für jede von den Eltern unterhaltene Person

Grundsätzlich werden Kostenbeiträge der Eltern für folgende Leistungen der Eingliederungshilfe herangezogen:

- ▣ stationäres Wohnen
- ▣ Internate
- ▣ Pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum (ambulantes Wohnen)

Letzteres gilt jedoch nur für Volljährige und soll daher von der Betrachtung ausgenommen sein. Keine Kostenbeiträge fallen dagegen für die folgenden Leistungen an:

- ▣ Heilpädagogische Leistungen

- ▣ Frühförderung
- ▣ Integrationshilfen

Die aus dem Benchmarking bekannten Einnahmen können nicht zu den entsprechenden Altersgruppen zugeordnet werden. Daher kann als Quelle einzig die Bundessozialhilfestatistik herangezogen werden. Die Einnahmen aus Kostenbeiträgen, Aufwendungsersatz und Kostenersatz betragen laut SGB XII-Statistik im Jahr 2012 ca. 193 Millionen Euro. Der Anteil, welcher daraus auf Leistungen für Kinder und Jugendliche entfällt, ist jedoch nicht bekannt. Ein großer Teil dieser Einnahmen von 193 Millionen Euro setzt sich jedoch aus dem Eigenanteil von erwachsenen Leistungsberechtigten im stationären Wohnen sowie Forderungen wegen Überschreitung bestimmter Einkommens- und Vermögensgrenzen zusammen.

Erfahrungen aus den Benchmarkingkreisen haben gezeigt, dass die üblichen monatlichen Kostenbeiträge der Eltern im Bereich von 300 bis 500 Euro liegen.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im stationären Wohnen ist mit 17.631 bekannt. Aus den Daten des Mikrozensus ist bekannt, dass 40 Prozent der Haushalte über weniger als 1.700 Euro Nettoeinkommen verfügen, d.h. die Einkommensfreigrenze unterschreiten und das Einkommen nicht herangezogen werden kann. Unter der Annahme, dass für 60 Prozent der Kinder und Jugendlichen im stationären Wohnen Einkommen gegengerechnet werden kann, sind dies 10.579 Kinder und Jugendliche, bei denen Eltern zur Zahlung von Kostenbeiträgen verpflichtet werden.

Unter der Annahme, dass Eltern von 10.579 Kindern und Jugendlichen zur Zahlung von Kostenbeiträgen in Höhe von 300 bis 500 Euro monatlich verpflichtet wurden, betrüge die Gesamthöhe der Kostenbeiträge zwischen 38,0 Millionen Euro und 63,5 Millionen Euro. Es ist zu beachten, dass es sich bei den angegebenen Werten um eine Schätzung handelt. Da empirische Daten zur genauen Höhe der monatlichen Kostenbeiträge nicht vorliegen, können diese nicht genauer beziffert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Höhe der Kostenbeiträge abhängig von der Leistung ist. Für die Internatsunterbringung gilt zum Beispiel ein gesonderter Kostenbei-

trag. Im Rahmen der Benchmarkingergebnisse fällt zudem immer wieder auf, dass es zu Inhomogenitäten bei der Verbuchung der Einnahmen in der SGB XII-Statistik kommt, sodass diese ebenfalls kein genaues Bild ergeben.

6.27. Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den Leistungsbereichen SGB XII und SGB VIII

Anzahl der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in den Leistungssystemen SGB XII und SGB VIII und Höhe der Ausgaben.

- ▣ Im SGB XII erhielten 2012 rund 273.000 Kinder und Jugendliche Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem Gesamtvolumen von 3,14 Mrd. Euro.
- ▣ Im Rahmen des § 35a SGB VIII erhielten 2012 53.600 Kinder und Jugendliche Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit einem geschätzten Gesamtvolumen von rund 735 Millionen Euro.

DARST. 110: ANZAHL UND AUSGABEN FÜR KINDER IM SGB XII

	Maßnahme	Leistungs-	Ausgaben in
		berechtigte	Mio. Euro
		2012	2012
Kinder und Jugendliche	Stationär betreutes Wohnen (Internate)	17.631	700
	Integrationshilfen	33.515	405
	Frühförderung	133.320	508
	Kindertageseinrichtungen	88.642	1.531
	Kinder und Jugendliche GESAMT	273.108	3.144

Wie bereits in Kapitel 4.1 (siehe Darstellung 34) dargelegt, haben die Hochrechnungen für Kinder und Jugendliche in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII zu einer Leistungsberechtigtenzahl von rund 273.100 geführt. Die Bruttoausgaben für diese Personengruppe belaufen sich demnach auf 3,14 Milliarden Euro.

Aus den con_sens-Benchmarkings der Hilfen zur Erziehung sind die Ausgaben für Fälle nach § 35a SGB VIII bekannt. Die Fallkosten für Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betragen demnach rund 13.700 Euro. Multipliziert mit der

ausgewiesenen Fallzahl von 53.600 Kindern und Jugendlichen ergibt dies ein Gesamtvolumen von rund 735 Millionen Euro.

Insgesamt ergeben sich der Hochrechnung zufolge Gesamtausgaben für Kinder und Jugendliche in Höhe von 3,88 Mrd. Euro. Der Anteil der Ausgaben, der zurzeit im Bereich des SGB VIII anfällt, liegt bei ca. 19 Prozent.

Bei allen ausgewiesenen Werten ist zu beachten, dass es sich um Hochrechnungen aus einer Teilmenge handelt und diese daher als Näherungswerte zu verstehen sind.

Für die Hochrechnung der Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII (Leistungen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen nach § 35a SGB VIII) wurden Daten aus den con_sens-Benchmarkings der Hilfen zur Erziehung verwendet. Die teilnehmenden Kommunen decken mit einer Bevölkerung von 7,2 Millionen Menschen rund 8,8 Prozent der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik ab. Auf dieser Basis muss der errechnete Gesamtwert als Näherung betrachtet werden.

Auf einer Basis von 37 deutschen Kommunen⁶⁵ wurde die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Leistungen nach § 35 SGB VIII auf Gesamtdeutschland hochgerechnet. Demzufolge gab es zum 31.12.2012 folgende Fallzahlen:

- ▣ Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII: 43.231
- ▣ Stationäre Hilfen nach § 35a SGB VIII: 10.340
- ▣ Hilfen nach § 35a SGB VIII insgesamt: 53.571

⁶⁵ Kommunen i.S.v. 107 kreisfreien Städten und 295 Landkreisen. Damit sind 9,2 % der Kommunen abgebildet.

6.28. Zur Assistenzleistung Teilhabe (bisherige EGH-Maßnahmenkosten) in der Praxis

Finanzierung der Fachmaßnahmen/Betreuungsleistungen

Zur Finanzierung der Assistenzleistung Teilhabe, d.h. der bisherigen Maßnahmekosten der Eingliederungshilfe, bieten sich zwei Systeme an. Zum einen über das bisherige System der Fachleistungsstunde (fast überall im Einsatz bei ambulanten Leistungen/Ausnahmen nur selten durch Tagespauschalen) und zum anderen durch eine Ausdifferenzierung der Art und des Umfanges der Fachleistungsstunde/Fachleistungssätze.

Fachleistungsstunde

Die Vergütungsstruktur bei den ambulanten Leistungen zeigt Ähnlichkeit zu den Strukturen im stationären Wohnen, d.h. Vielfalt und unterschiedliche Definitionen erschweren den Vergleich. Selbst bei der Fachleistungsstunde geht es nicht um eine reine Zeitstunde, sondern um verschiedene Zeitanteile mit entsprechenden Tätigkeitsblöcken, wie zum Beispiel die eigentliche Kontakt- und Beratungszeit als direkte Zeit sowie die indirekte Zeit für die Nachbearbeitung durch Dokumentation und Planung. Weitere Unterschiede bestehen in der Frage nach aufsuchender Beratung/Unterstützung, in der Frage nach Erreichbarkeit und Vergütung der Fahrtzeit und in den Abrechnungssystemen. Hierbei hat sich im föderalen System eine äußerst heterogene Landschaft entwickelt, wie die nachfolgende Auflistung der Bundesländer zeigt.

DARST. 111:ÜBERSICHT FACHLEISTUNGSSTUNDEN UND TAGESPAUSCHALEN

Bundesland	Fachleistungsstunden (Minutenzeit)	Tagespauschale	Durchschnittliche Anzahl von Fachleistungsstunden / Woche
Brandenburg	Kommunal unterschiedliche Definitionen und Kosten für Fachleistungsstunden- z.B. 45 min direkte Leistung und 15 min indirekte Leistung für 26 € 45 min direkte Leistung und 15 min indirekte Leistung für 34 € bei 100 % Fachkraftquote 60 min direkte Leistung für 28 €		
Berlin	Die täglichen Vergütungen bestehen aus einer Maßnahmepauschale und ggf. einem Investitionsbetrag. Die Vergütungen können, je nach Art und Umfang der Leistung, nach dem dafür erforderlichen Zeitaufwand, nach dem jeweiligen Leistungsinhalt, nach Komplexleistungen oder auch nach Einzelleistungen vereinbart werden. (Berliner Rahmenvertrag 10/2012)		
Baden-Württemberg		Ja, uneinheitlich	
Bayern	Im ambulanten Bereich vereinbart der Bezirk Oberfranken den Betreuungsumfang in Form von Stellenschlüsseln. Geprüft wird in erster Linie der vorgehaltene Stellenumfang orientiert an der Personalvorhaltung in Einrichtungen. Eine Fachkraft betreut beispielsweise 10 Personen mit einem Schlüssel von 1 : 10 und ist für diese Personen verantwortlich. Abgerechnet wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ein Monatssatz und nicht die einzelnen erbrachten Stunden. Die notwendigen Schlüssel legt der pädagogische Dienst in jedem Einzelfall fest. Sofern möglich werden Leistungssuchende an die Angebote von Sozialpsychiatrischen Diensten verwiesen, die der Bezirk in jedem Oberzentrum (5) fördert. Beim Bezirk Niederbayern sind Fachleistungsstunden und Tagessätze (1:4 bis 1:12) vereinbart (direkte und indirekte Leistungen enthalten).		
Bremen	Den täglichen Vergütungen liegt ein Personalschlüssel und damit ein bestimmter Betreuungsbedarf zugrunde, der auf der Grundlage des Begutachtungs-Verfahrens „Bremer Hilfeplan“ (Variante des IBRP) im Rahmen des Gesamtplanes § 58 SGB XII ermittelt wurde.		
Hessen	Eine FLS kostet ab 01.01.2013 56,57 €. Sie umfasst alle erbrachten - sowohl die personenbezogenen als auch die mittelbaren - Leistungen.		Als Erfahrungswert ist festzuhalten, dass im Durchschnitt 140 FLS/Jahr für seelisch Behinderte im ambulanten Bereich bewilligt werden
Hamburg	Personalkosten Betreuung + Gemeinkostenaufschlag. Preisvereinbarungen auf Basis externer Vergleich im Durchschnitt ca. 37 €/Stunde.		
Mecklenburg-Vorpommern	Suchtkranke Menschen= ca. 27 € bei 60 min Kontaktzeit (Meldung liegt nur von vereinzelt Kreisen vor).	Psychisch Kranke= 21€ - 65€ Suchtkranke= 17€ - 27€	Psychisch Kranke= ca. 3 Std. Suchtkranke= 2,63 Std.
Niedersachsen	Eine FLS kann als Netto- oder Bruttostunde abgerechnet werden und ist auf 60 min direkte und indirekte Leistung bezogen. Kosten ca. 38 €		Nicht bekannt
Nordrhein-Westfalen	Eine FLS setzt sich aus 50 min Kontakt und 10 min Nachbereitung zusammen, Kosten ca. 50 €.	Nicht vorgesehen	Geschätzter Wert von con_sens ca. 3 Stunden
Rheinland-Pfalz	Kommunal unterschiedliche Definitionen und Kosten für Fachleistungsstunden- z.B. 40 min direkte Leistung und 20 min indirekte Leistung für 33 €.		
Schleswig-Holstein	Kommunal und Einrichtungsbezogen unterschiedlich: Überwiegend Aufteilung in 60 min direkte Leistung und 15 min indirekte Leistung zwischen 50 und 60 € und Festlegung von SozialpädagogInnen als Betreuungspersonal.	Wird fast gar nicht mehr gewährt	

Saarland	<p>Hilfen zum selbstbestimmten Leben und Wohnen für erwachsene seelisch behinderte Menschen (Leistungstyp A6) Hilfeform: Ambulante Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur fachlichen Betreuung im persönlichen Wohn- und Lebensumfeld auf Grundlage des §§ 53 ff SGB XII. Zielgruppe: Leistungsberechtigt sind seelisch behinderte Menschen im Sinne des §53 Abs.1 und 2 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung ambulante Eingliederungshilfe benötigen, um ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen. Das Angebot richtet sich an seelisch behinderte Menschen, die vorübergehende, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig sind und für die eine stationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Es wird unterschieden zwischen A6a - der direkte Hilfebedarf liegt bei durchschnittlich drei Stunden/Woche und A6b; hier liegt der durchschnittliche Hilfebedarf bei sechs Stunden/Woche. Die Leistungen des Leistungstyps A6 werden in Monatspauschalen abgegolten.</p>		
Sachsen	Keine ausreichenden Informationen		
Thüringen	<p>Beim ambulanten Wohnen gibt es in Thüringen keine vereinbarten Leistungstypen. Hier werden durch die örtlichen Sozialhilfeträger die Vergütungssätze einzeln, nach Schwere der Behinderung der zu betreuenden Person, verhandelt. Eine Trennung nach Personenkreisen erfolgt nicht zwangsläufig, kann aber ermittelt werden.</p>		

Differenzierung Fachleistungsstunde/Fachleistungssätze

Eine Differenzierung der Fachleistungsstunde/Fachleistungssätze benötigt ein funktionsorientiertes Hilfeplanungssystem. Derzeit besteht eine Pluralität der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträger bei der Einzelfallsteuerung. Klar zu erkennen ist, dass es kein einheitliches Verfahren zur Bedarfsfeststellung und der daraus resultierenden Zuordnung zu den Leistungstypen und Systemen gibt. Die bestehenden Leistungstypen in den Bundesländern zeigen sich kontraproduktiv zum Ansatz der individuellen passgenauen Hilfeleistung. Die Hilfebedarfsfeststellung in den Bundesländern und die Zuordnung der zu erbringenden Leistungen zu festgestellten Hilfebedarfen sind geprägt von unterschiedlichen sprachlichen, methodischen und inhaltlichen Vorgehensweisen und den eingesetzten Instrumenten. Darüber hinaus werden je nach Bundesland mehr oder weniger sozialpädagogische Arbeitsleistungen im Prozess der Einzelfallsteuerung eingesetzt. Ein Wechsel von der reinen Kostenträgerschaft zur Leistungsträgerschaft ist überall zu erkennen. Der Transformationsprozess ist in der Intensität unterschiedlich ausgeprägt.

Die Leistungen könnten über die Hilfeplanung sehr differenziert gesteuert werden. Dabei kann festgelegt werden, welche Betreuungskraft mit welcher Qualifikation die Leistung erbringen soll (Beispiel: Die Teilhabeleistung Einkaufen wird grundsätzlich von einer Assistenzkraft wahrgenommen). So könnte die Bezahlung der Leistung nach der Qualifikation des Leistungserbringers finanziert/gezahlt werden.

Dabei ist folgende Gliederung vorstellbar:

- a) Fachkraftstufe 1: zum Beispiel SozialpädagogInnen (studierte Kräfte)
- b) Fachkraftstufe 2: zum Beispiel ErzieherInnen, Pflegekräfte (Ausbildungsberufe)
- c) Assistenzkräfte: angelernte Kräfte, Auszubildende
- d) Ehrenamtlich tätige Kräfte

Das setzt voraus, dass bereits in der Hilfeplanung eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird, die dann in der Folge angewendet und kontrolliert wird.

In der Abwägung stellt sich die Frage nach der Priorität. Die volle Transparenz bezüglich Umfang und Qualifikation bei der Leistungserbringung ist notwendigerweise mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden; es müsste eine permanente Steuerung und Überwachung durch die Sozialhilfeträger stattfinden, die zudem zeitnah sichergestellt werden müsste.

6.29. Kosten der Bedarfsermittlung (Hilfeplanung)

- ▣ Für den Sozialhilfeträger würde eine in idealtypischer Weise durchgeführte Bedarfsermittlung bzw. Hilfeplanung rund 128 Millionen Euro im Jahr kosten.

Um die Kosten der Bedarfsermittlung zu ermitteln, wäre eine sorgfältig vorbereitete und gründlich durchgeführte empirische Untersuchung notwendig, die im Rahmen des GutachterInnenauftrages nicht möglich ist. Um dennoch zu begründeten Aussagen zu gelangen, arbeitet con_sens im Folgenden mit bestimmten Setzungen, insbesondere was die Prozesse der Hilfeplanung und die Fallquote betrifft.

Die Einzelfallsteuerung sollte zu einem ziel- und wirkungsorientierten Abstimmungsverfahren des Trägers der Sozialhilfe mit Leistungsberechtigten, Angehörigen, weiteren Bezugspersonen, dem sozialen Umfeld, rechtlichen Betreuungspersonen sowie den Leistungserbringern führen. Die Gewährung von Sozialhilfe steht auch immer un-

ter Kostengesichtspunkten und sollte trotzdem an den individuellen Fähigkeiten und Bedarfen der Leistungsberechtigten ausgerichtet sein. Die Zielsetzungen können im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII nur erreicht werden, wenn alle Fachkräfte in der Hilfeplanung ihre Aufgaben entsprechend den konzeptionellen Vorgaben qualifiziert, verantwortungsvoll und selbstständig wahrnehmen und dabei Rahmenbedingungen als Vorgaben für die erforderlichen Steuerungsprozesse beachten.

Die Fallbearbeitung orientiert sich an den folgenden Aufgabeninhalten:

- ▣ Die Menschen mit Behinderung erhalten einen direkten Zugang zum Leistungsträger.
- ▣ Die Menschen mit Behinderung erhalten die Leistungen der Eingliederungshilfe und damit verbundene mögliche Pflegeleistungen aus einer Hand.
- ▣ Es erfolgt eine kompetente Beratung durch den Sozialhilfeträger.
- ▣ Es werden individuelle passgenaue Leistungen bereitgestellt, die von den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Menschen mit Behinderung ausgehen, diese weiterentwickeln und unterstützen.
- ▣ Bei der Ausgestaltung der Leistungen werden die Ziele, Bedürfnisse, Wünsche und Entwicklungsmöglichkeiten des Menschen mit Behinderung berücksichtigt.
- ▣ Fallbesprechungen mit den Leistungsberechtigten, wenn notwendig unter Einbeziehung der Leistungserbringer, werden durchgeführt.
- ▣ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen sich in internen Fallbesprechungen (kollegiale Beratung, idealerweise auch fachdienstübergreifend).
- ▣ Es wird eine effektive, wirksame und wirtschaftlich vertretbare Hilfeleistung angestrebt.

- ▣ Wenn möglich und von den Menschen mit Behinderung gewünscht, werden Angehörige und Bezugspersonen sowie das soziale Umfeld einbezogen.
- ▣ Mit den Leistungserbringern werden Zielvereinbarungen im Einzelfall getroffen, die Zielerreichung kontrolliert und die Leistungserbringung auf der Grundlage von Gesamtplänen abgesprochen, sowie die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen sichergestellt.

Die Grundlagen dieser Hauptprozesse ergeben sich aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung⁶⁶, den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger BAGüS⁶⁷, dem Handbuch des Fallmanagement des Landes Berlin⁶⁸ und den langjährigen Erfahrungen von con_sens bei Organisationsuntersuchungen von Sozialhilfeträgern.

⁶⁶ Deutscher Verein 2009

https://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2009/pdf/DV%2006-09.pdf
(zuletzt abgerufen am 07.05.2014).

⁶⁷ BAGüS 2007

<https://www.lwl.org/spur-download/bag/gesamtplan112007.pdf>
(zuletzt abgerufen am 07.05.2014).

⁶⁸ Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin 2011

https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-sozialles/menschenmitbehinderung/eingliederungshilfe/handbuch_endfassung_20110328.pdf?start&ts=1394540379&file=handbuch_endfassung_20110328.pdf
(zuletzt abgerufen am 07.05.2014).

DARST. 112: ÜBERSICHT DER HAUPTPROZESSCHRITTE DER EINZELFALLSTEUERUNG

1	Zugang
1.1	Erstkontakt, Erstberatung, Wegweisung
1.2	Feststellung der Leistungsberechtigung
1.2.1	Feststellung Behinderung § 53 SGB XII, Eingliederungshilfverordnung
1.2.2	Feststellung Teilhabebeeinschränkung Grobprofiling
1.2.3	Prüfung der Leistungsansprüche (Nachrangigkeit)
1.2.4	Zuständigkeitsprüfung (sachlich & örtlich)
1.3	Grobaufnahme der aktuellen Situation des Leistungsberechtigten
1.4	Klärung der Selbsthilfemöglichkeiten
2.	Bedarfs-/ Situationsermittlung, Assessment
2.1	Selbsteinschätzung des Leistungsberechtigten
2.2	Feststellung der Wünsche des Leistungsberechtigten
2.3	Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs multiprofessionell
2.3.1	ärztliche und sozialpädagogische Stellungnahmen
2.3.2	Instrumente/Erhebungsbögen; Einstufung in Gruppen vergleichbaren Hilfebedarfs (HMB-W, IBRP, ...)
3.	Teilhabeplanung
3.1	Aktive Beteiligung des Leistungsberechtigten
3.2	Festlegung der Teilhabeziele
3.3	Auswahl passgenauer Maßnahmen /Anbieter
3.4	Festlegung Form, Umfang, Zeit
3.5	Aufstellung eines Hilfeplans (Instrument Teilhabekonferenz)
3.6	Zusammenfassung trägerübergreifender Leistungen
3.7	Erstellung des Gesamtplans § 58
3.8	Verwaltungstechnische Abwicklung (Dokumentation, Bescheid)
4.	Umsetzung
4.1	Beobachtung und Steuerung des Fallverlaufs
4.2	Überprüfung der Zielerreichung
4.2.1	Berichte
4.2.2	Befragung des Menschen mit Behinderung
5.	Fortführung Teilhabeplanung
5.1	Fortführung Teilhabeplanung

Für die oben dargestellte idealtypische Form der Hilfeplanung wird beim Sozialhilfeträger ein Personalschlüssel von 1 zu 150 angenommen. Zugleich wird von einer Etablierung der Hilfeplanung nur für den Bereich Wohnen für Erwachsene ausgegangen. Hier wurden im Jahr 2012 343.035 Leistungsberechtigte gezählt. Der Personalbedarf bei den Sozialhilfeträgern beträgt demnach 2.287 Stellen.

Hilfeplaner werden im Durchschnitt in der TVöD Entgeltgruppe E9 eingruppiert. Ein Arbeitsplatz dieser Entgeltgruppe kostet der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)⁶⁹ zufolge 56.000 Euro im Jahr. Multipliziert man dies

⁶⁹ KGSt (2012): Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2012/2013).

mit der errechneten Stellenanzahl, ergeben sich Gesamtausgaben der Hilfeplanung für den Sozialhilfeträger in Höhe von rund 128 Millionen Euro.

Die oben unter kostenbezogenen Gesichtspunkten durchgeführte Untersuchung der Bedarfsermittlung soll im Folgenden durch eine qualitative Betrachtung in Form von „Beispiele guter Praxis “ ergänzt werden.

Bei der Formulierung fachlicher Standards in der Eingliederungshilfe spielt die Personenzentrierung bei der Ermittlung des Bedarfs und der Unterstützungsleistungen eine zentrale Rolle (vgl. die einschlägigen Texte der ASMK⁷⁰, des Deutschen Vereins und der BAGüS).

Seit 2008 wird in Hessen mit dem Projekt PerSEH⁷¹ das Ziel des personenzentrierten Ansatzes in der Behindertenhilfe verfolgt. Mit diesem Projekt soll für erwachsene Menschen mit Behinderung, unabhängig von der Art der Leistung und Behinderungsart ein einheitliches Verfahren der individuellen Bedarfsfeststellung sowie der integrierten und individuellen Hilfe- und Teilhabeplanung angewendet werden. Die Finanzierung soll zukünftig einheitlich in Form einer zeitbasierten Vergütung der Maßnahmepauschale erfolgen.

An die Stelle mehrerer Bedarfsermittlungsverfahren wie zum Beispiel das Metzler-Verfahren HMB-W für das stationäre Wohnen, HMB-T für die Tagesstruktur, im ambulanten Wohnen der "Integrierte Behandlungs- und Rehabilitationsplan" (IBRP) für Menschen mit einer seelischen Behinderung und für Menschen mit einer vorrangig geistigen oder körperlichen Behinderung der "Integrierte Hilfeplan - Hessen" (IHP-Hessen) soll zukünftig der Integrierte Teilhabeplan (ITP) als einziges Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs treten. Damit verbunden ist eine zeitbasierte Leistungsvergütung, die die direkten Unterstützungsleistungen zum Beispiel im Wohnheim, der Werkstatt oder im ambulanten Wohnen miteinander vergleichbar macht. Die unterschiedlichen Angebote sollen damit noch durchlässiger werden.

⁷⁰ Siehe Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen “ der ASMK vom 23. August 2012.

⁷¹ PerSEH steht für Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe in Hessen.

Im Kern sind es drei Säulen, auf die sich das Verfahren PerSEH stützt:⁷²

- 1.) Eine **einheitliche Methode**, um festzustellen, welche Unterstützung jemand benötigt. Das Instrument dafür ist der Integrierte Teilhabeplan (ITP), das unabhängig von der Art der Behinderung und von den Angeboten eingesetzt werden kann.
- 2.) Eine **Hilfeplankonferenz**, in der die Menschen mit Behinderung, gegebenenfalls ihre gesetzlichen Betreuungspersonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWV Hessen, die örtlichen Sozialämter und Einrichtungsträger der Behindertenhilfe gemeinsam eine Empfehlung abgeben, wie die Begleitung im Alltag organisiert werden soll.
- 3.) Eine **zeitbasierte Leistungsvergütung**. Der Grundwert für die Berechnung ist gleich, egal in welcher Form die direkten Unterstützungsleistungen erfolgen.

Nach einem ersten Praxistest wurde ab Februar 2010 eine einjährige Erprobungsphase durchgeführt, die von dem Zentrum für Planung und Evaluation (ZPE) der Universität Siegen wissenschaftlich begleitet wurde und zu mehreren Verbesserungsvorschlägen bei grundsätzlicher Akzeptanz des mit PerSEH neu eingeschlagenen Weges führte.⁷³

Weitere Fragen zu finanziellen Risiken, ausreichenden Steuerungsmöglichkeiten und zur Finanzierungssystematik wurden ab April 2012 von der vom LWV Hessen beauftragten Beratungsfirma xit GmbH untersucht.⁷⁴

Im November 2013 hat die Verbandsversammlung des LWV Hessen beschlossen, unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen und der Beratungsergebnisse die perso-

⁷² Vgl. auf der Webseite des LWV Hessen:

http://www.lvw-hessen.de/webcom/show_article.php/_c-549/_nr-48/_lkm-1039/i.html
(zuletzt abgerufen am 06.05.2014).

⁷³ Bericht des ZPE

http://www.lvw-hessen.de/files/272/Abschlussbericht_Evaluationsprojekt_PerSEH.pdf
(zuletzt abgerufen am 06.06.2014).

⁷⁴ Externe Beratung PerSEH, Bericht der xit GmbH vom Mai 2013

http://www.lebenshilfehessen.de/wDeutsch/aktuelles/link/Endbericht_Externe-Beratung-PerSEH_xitGmbH.pdf
(zuletzt abgerufen am 06.05.2014).

nenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe in ganz Hessen schrittweise einzuführen.⁷⁵

Aus dem Bericht der xit GmbH zu PerSEH soll der folgende Punkt besonders hervorgehoben werden, in dem insbesondere der Kostenträger LWV als Akteur des Bedarfsermittlungsverfahrens empfohlen wird:

„Zur Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Gesamtsystems im Sinne der intendierten Ziele empfehlen wir, die Bedarfsermittlung im Rahmen von PerSEH vom LWV Hessen durchführen zu lassen. Dies ermöglicht eine aktive Steuerung des Leistungsgeschehens durch den LWV Hessen in Richtung mehr Personenzentrierung und einer höheren allokativen Effizienz des Systems. Diese Maßnahme bildet die Grundlage, um Impulse zur Flexibilisierung von Hilfen, zur Angebotsentwicklung und zur Veränderung von Angebotsstrukturen geben zu können, sie verbessert die Informationsgrundlagen des LWV Hessen im Hinblick auf die Wirksamkeit von Maßnahmen und die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderung, ermöglicht die Durchsetzung von Qualitätsstandards und eine stringente Heranziehung vorrangig zuständiger Kostenträger. Bedarfe können so stärker unabhängig von den Interessen der Leistungserbringer festgestellt werden und die Gesamtverantwortung wird durch den öffentlichen Leistungsträger wahrgenommen, wie von der ASMK gefordert.“⁷⁶

Der o.g. Bericht empfiehlt eine aktive und qualifizierte Rolle des Sozialhilfeträgers bei der Bedarfsermittlung, wofür unseres Erachtens der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Baden-Württemberg unter den besonderen Bedingungen der **kommunalisierten Eingliederungshilfe** ein Dienstleistungsangebot geschaffen hat, das grundsätzlich diesem Anspruch gerecht werden kann. Die Einschränkung auf die „grundsätzliche“ Möglichkeit bezieht sich darauf, dass der KVJS bei der Bedarfser-

⁷⁵ In **Thüringen** haben sich Ende 2010 die Kostenträger und die LIGA der freien Wohlfahrtspflege darauf geeinigt, den Integrierten Teilhabepan (ITP) als einheitliches Bedarfsfeststellungsverfahren als Element des oben erläuterten PerSEH-Verfahrens für ihren Bereich zu übernehmen, das in mehreren Regionen bis Ende 2013 modellhaft eingeführt und erprobt wurde. Ergebnisse aus den Modellregionen sind bisher nicht bekannt.

⁷⁶ Vgl. a.a.O. Externe Beratung PerSEH, xit GmbH, S.10.

mittlung nicht obligatorisch tätig ist, sondern diese erst nach Beauftragung durch die Kommune durchführt.

Nach der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Verwaltungsstrukturreform hat der KVJS sukzessiv Funktionen eines überörtlichen Trägers der Sozialhilfe übernommen und bietet eine Reihe von Dienstleistungen für die Kommunen an, zu denen auch die Arbeit des Medizinisch-Pädagogischen Dienstes (MPD) gehört. Der Medizinisch-Pädagogische Dienst beschäftigt in mehreren Dienststellen HeilerziehungspflegerInnen, Heil- oder SozialpädagogInnen und Dipl.-PädagogInnen. In der zentralen Leitung und Koordination arbeiten ÄrztInnen und SonderpädagogInnen.

Aufgaben des MPD sind u.a.:

- ▣ Bewertung des individuellen Hilfebedarfs mit dem „HMB-W-Instrument “
- ▣ Klärung notwendiger und geeigneter Maßnahmen der Eingliederungshilfe
- ▣ Bearbeitung sonderpädagogischer Fragestellungen
- ▣ Teilnahme an örtlichen Hilfeplankonferenzen im Auftrag des Sozialhilfeträgers
- ▣ Bewertung der Qualität von Angeboten
- ▣ Beratung über Wirksamkeit und Qualität von Hilfeangeboten und speziellen Maßnahmen der Rehabilitation

Die Bewertung des individuellen Hilfebedarfs ist das Kerngeschäft des MPD. Die Hilfebedarfsbewertungen werden nahezu ausnahmslos durch den MPD durchgeführt. Er wird nicht von sich aus aktiv, sondern handelt nach Beauftragung. Auftraggeber für eine Hilfebedarfsbewertung ist immer der zuständige Sozialhilfeträger (Sozialamt, Jugendamt). Die Ämter ersuchen zum Beispiel um eine fachliche Empfehlung bei

Neuanträgen auf Eingliederungshilfe oder sie bitten um das Überprüfen eines bestehenden Hilfebedarfs.

Voraussetzung für die Beteiligung des MPD ist das Einverständnis der betroffenen Person bzw. der gesetzlichen Betreuungsperson. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des MPD vereinbaren nach Auftragseingang mit der betroffenen Person, der gesetzlichen Betreuungsperson und den Einrichtungen für die Hilfebedarfserhebung einen Termin für ein Gutachten. Nach Durchführung dieser Bewertung werden die Ergebnisse dem Auftraggeber (Sozialhilfeträger) detailliert mitgeteilt.

Durch den MPD wird sichergestellt, dass bei der Hilfebedarfsermittlung landesweit dieselben fachlichen Standards (etwa dieselben Auslegungs- und Anwendungsregeln beim Bemessungsinstrument) gelten.

7. Zusammenfassung Ergebnisse

7.1. Das IST 2012 und die Prognose 2020

Die folgende Übersicht zeigt - getrennt nach Leistungen für Erwachsene und Kinder/Jugendliche - die zentralen Angebote im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die jeweilige Zahl der Leistungsberechtigten und der Ausgaben in 2012 sind den entsprechenden Prognosen in 2020 gegenübergestellt. Die Prognosen wurden unter der Annahme erstellt, dass keine Reformen stattfinden. Für die Ermittlung der Gesamtsummen bei den Leistungsberechtigten wurden Doppelzählungen auf der Basis bestimmter Schätzungen herausgerechnet, um ein möglichst realistisches Bild von der tatsächlichen Anzahl der Personen wiederzugeben, die Leistungen erhalten (z.B. gibt es große Schnittmengen von Personen, die in einer Werkstatt beschäftigt sind und gleichzeitig Leistungen im stationären oder ambulanten Wohnen erhalten).

DARST. 113: ÜBERSICHT ÜBER DIE PROGNOSTIZIERTE ENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (LEISTUNGSBERECHTIGTE)

	Maßnahme	Leistungsberechtigte		Entwicklung in Prozent
		2012	2020	2012-2020
Erwachsene	Stationär betreutes Wohnen	191.673	204.573	6,7%
	Ambulant betreutes Wohnen	151.362	244.460	61,5%
	Werkstatt für behinderte Menschen	259.668	288.009	10,9%
	Tagesförderstätten	24.461	34.850	42,5%
	Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung	17.903	23.323	30,3%
	Erwachsene GESAMT (ohne Doppelzählungen)	478.268	601.837	25,8%
Kinder und Jugendliche	Stationär betreutes Wohnen	17.631	15.398	-12,7%
	Integrationshilfen	33.515	63.797	90,4%
	Frühförderung	133.320	167.017	25,3%
	Kindertageseinrichtungen	88.642	83.106	-6,2%
	Kinder und Jugendliche GESAMT (ohne Doppelzählungen)	273.108	329.318	20,6%
	GESAMT (ohne Doppelzählungen)	751.376	931.155	23,9%

DARST. 114: ÜBERSICHT ÜBER DIE PROGNOSTIZIERTE ENTWICKLUNG DER EINGLIEDERUNGSHILFE (AUSGABEN)

	Maßnahme	Ausgaben in Mio. Euro		Entwicklung in Prozent
		2012	2020	2012-2020
Erwachsene	Stationär betreutes Wohnen	7.607	9.340	22,8%
	Ambulant betreutes Wohnen	1.381	2.588	87,5%
	Werkstatt für behinderte Menschen	3.624	4.463	23,1%
	Tagesförderstätten	515	868	68,6%
	Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung	208	296	42,2%
	Erwachsene GESAMT (ohne Doppelzählungen)	13.335	17.555	31,6%
Kinder und Jugendliche	Stationär betreutes Wohnen	700	703	0,5%
	Integrationshilfen	405	981	142,3%
	Frühförderung	508	768	51,2%
	Kindertageseinrichtungen	1.531	1.553	1,4%
	Kinder und Jugendliche GESAMT (ohne Doppelzählungen)	3.144	4.006	27,4%
GESAMT (ohne Doppelzählungen)		16.479	21.561	30,8%

- ▣ Insgesamt werden 2020 rund ein Viertel mehr Erwachsene und ein Fünftel mehr Kinder im System der Eingliederungshilfe erwartet als im Jahr 2012. Dies ergibt einen Gesamtanstieg der Zahl der Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum von 23,9 Prozent (vgl. Darst. 110).
- ▣ Die größten Steigerungsraten in der Eingliederungshilfe weisen die Integrationshilfen (plus 90,4 %) sowie das ambulante Wohnen (plus 61,5 %) auf (vgl. Darst. 110).
- ▣ Fallzahlrückgänge werden nur im stationären Wohnen für Kinder und Jugendliche sowie in Kindertageseinrichtungen erwartet.
- ▣ Die Ausgaben werden sich laut Prognose von 16,5 Mrd. Euro um 30,8 Prozent auf rund 21,6 Mrd. Euro erhöhen (vgl. Darst. 111).
- ▣ Die Einnahmen werden laut Prognose von 1,51 Mrd. Euro in 2012 um 22,2 Prozent auf 1,84 Mrd. Euro in 2020 steigen (vgl. Darst. 70).
- ▣ Die Fallkosten insgesamt steigen von 21.932 Euro in 2012 auf 23.155 Euro in 2020 um 5,6 %, was für den betrachteten Zeitraum von acht Jahren ein moderater Anstieg ist.
- ▣ Die Ausgaben in der Eingliederungshilfe steigen primär wegen der Zunahme der Leistungsberechtigten - die höheren durchschnittlichen Fallkosten spielen demgegenüber eine untergeordnete Rolle.

7.2. Zusammenfassung der relevanten Daten für die Reform der Eingliederungshilfe

Im Rahmen der IST-Analyse lag ein besonderer Schwerpunkt auf Fragen nach Leistungen, die nach dem SGB XII gewährt werden (insbesondere nach dem 3. und 4 Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung). Dabei geht es vorwiegend um Leistungsberechtigte im stationären Wohnen (Kapitel 6.1. bis 6.8).

Die Fragen und Ergebnisse werden im Folgenden kurz wiedergegeben - in Klammern ist der jeweilige Unterpunkt im Kapitel 6 angegeben, wo weitere Erläuterungen zu den Berechnungswegen (Annahmen, Schätzungen, Analogieschlüsse) nachzulesen sind.

Wie hoch ist die Anzahl der Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten bzw. nur eine der beiden existenzsichernden Leistungen? (Kapitel 6.1)

Basis: Erhebung mit 24 Prozent der Grundgesamtheit

- ▣ 163.203 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhalten **insgesamt**⁷⁷ Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.
- ▣ 123.353 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhalten **insgesamt**⁷⁸ Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

⁷⁷ „Insgesamt “ bedeutet für die 163.203 Leistungsberechtigten, dass hier alle Leistungsberechtigten mit Lebensunterhaltsleistungen erfasst sind, sowohl diejenigen die gleichzeitig GSIAE und HLU erhalten, als auch die Leistungsberechtigten die ausschließlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

⁷⁸ Für die 123.353 bedeutet „insgesamt “, dass hier alle Leistungsberechtigten erfasst sind, die gleichzeitig GSIAE und HLU erhalten.

Basis: Erhebung mit 10 Prozent der Grundgesamtheit

- ▣ 10.601 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhalten **nur**⁷⁹ Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII.
- ▣ 31.666 Leistungsberechtigte im stationären Wohnen erhalten **nur** Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII.
- ▣ 126.669 Leistungsberechtigte erhalten beide Leistungen.

Wie hoch ist die Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit Beschäftigung in einer WfbM, die gleichzeitig GSIAE erhalten (differenziert nach Alter bis 39 Jahre, 40 bis 49 Jahre und ab 50 Jahre)? (Kapitel 6.2)

Die Anzahl der Leistungsberechtigten von 123.353 Menschen mit Bezug von GSIAE wird auf sehr unterschiedliche Art und Weise bei den Trägern der Sozialhilfe dargestellt. Dieses war in der Vergangenheit bei den Trägern oftmals auf die örtliche Ebene verlagert. Das Herausrechnen dieser Bestandteile aus den jeweiligen Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungsträgern und das Zuordnen zum persönlichen Anspruch des Leistungsberechtigten wurde nach ersten Erkenntnissen fiktiv und nicht personenzentriert organisiert.

Wie hoch ist die Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen, die in einer Werkstatt beschäftigt sind und gleichzeitig GSIAE erhalten (differenziert nach Alter bis 39 Jahre, 40 bis 49 Jahre und ab 50 Jahre)? (Kapitel 6.3)

- ▣ Die potenzielle Anzahl der Leistungsberechtigten unter 40 Jahren mit Ansprüchen der GSIAE beträgt 28.966 (13,8 %) Menschen mit gleichzeitiger WfbM-Beschäftigung.
- ▣ Die potenzielle Anzahl der Leistungsberechtigten über 40 Jahren mit Ansprüchen der GSIAE beträgt 13.876 (6,6 %) Menschen mit gleichzeitiger WfbM-Beschäftigung.

⁷⁹ „Nur“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ausschließlich eine der beiden existenzsichernden Leistungen des SGB XII ausgezahlt wird (HLU oder GSIAE).

Wie hoch sind für Leistungsberechtigte im stationären Wohnen die gleichzeitig erbrachten Netto-Leistungen des Lebensunterhaltes GSiAE (differenziert nach Regelbedarf, Kosten der Unterkunft und Mehrbedarfen)? (Kapitel 6.4)

- ▣ Es ist von 123.353 Anspruchsberechtigten mit Regelbedarfsstufe III⁸⁰ auszugehen.
- ▣ Die Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung beträgt 460 Millionen Euro.
- ▣ Für Regelbedarfsleistungen einschließlich der Mehrbedarfe wurden 367 Millionen Euro ausgezahlt, was 248 Euro im Monat entspricht.

Nach welcher Regelbedarfsstufe werden diese Leistungen im stationären Wohnen gewährt (Anzahl der Personen, jeweilige Regelbedarfsstufe)? (Kapitel 6.5)

- ▣ Zum jetzigen Zeitpunkt ist von 123.353 Anspruchsberechtigten (58,9 %) mit Regelbedarfsstufe III auszugehen.
- ▣ Der ermittelte Wert von 248 Euro pro Monat im Durchschnitt entspricht zu fast 83 % dem Regelsatz der Stufe III (Stand 2012).
- ▣ Die Minderung von 17 % kommt möglicherweise durch den Einsatz von Einkommen (Werkstatteinkommen) zustande.

Welche Leistungen der HLU fallen für den betreffenden Personenkreis an und in welcher Höhe? (Kapitel 6.6)

- ▣ 163.203 (78 %) Leistungsberechtigte erhielten im Jahr 2012 Leistungen der HLU in Höhe von rund 440 Millionen Euro.
- ▣ Pro Leistungsberechtigtem entspricht dies rund 2.696 Euro pro Jahr bzw. 225 Euro im Monat.

⁸⁰ Die Regelbedarfsstufe III begründet sich hier darin, dass es sich ausschließlich um das Wohnen in stationären Einrichtungen handelt, wo Leistungsberechtigte keinen eigenen Haushalt zu führen haben.

- ▣ Von den 225 Euro entfallen 23 Euro auf die Bekleidung, 100,98 Euro auf den Barbetrag und 101,02 Euro auf den Zusatzbarbetrag.

Die folgende Frage zielt sowohl auf Leistungsberechtigte im stationären Wohnen als auch im ambulanten Wohnen ab.

Wie sehen die Leistungsüberschneidungen für Menschen mit Behinderung zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII aus? Welche Personen bekommen welche Leistungen? (Kapitel 6.7)

- ▣ Von den 209.305 Menschen im stationären Wohnen haben 81.172 (38,8 %) Leistungsberechtigte eine Pflegestufe (vgl. auch Kapitel 6.12).
- ▣ In Deutschland leben 39.457 Menschen unter 65 Jahren in Einrichtungen, in denen sie Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII erhalten. Diese Menschen können sowohl im stationären Wohnen als auch in Einrichtungen der Pflege leben.
- ▣ Die Abgrenzung der Hilfe zur Pflege (§ 61 SGB XII) von der Hilfe zur Gesundheit (§ 47 SGB XII) und der Eingliederungshilfe (§ 53 SGB XII) wird in der Praxis bei einigen Sozialhilfeträgern so getroffen, dass Hilfe zur Pflege auf die Erhaltung eines bestimmten Zustandes angelegt ist. Solange noch Fortschritte in der selbständigen Lebensführung des behinderten Menschen erreichbar erscheinen, wird grundsätzlich nicht Hilfe zur Pflege, sondern Eingliederungshilfe gewährt.

Wie hoch sind die Betreuungskosten für erwachsene Leistungsberechtigte im stationären Wohnen? (Kapitel 6.8)

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für erwachsenen Leistungsberechtigte im Bereich Wohnen werden wie folgt geschätzt:

Im stationären Wohnen entstanden 2012 für 191.679 erwachsene Leistungsberechtigte Betreuungskosten in Höhe von ca. 3,3 Milliarden Euro (17.216 Euro je Person/Jahr).

Im ambulanten Wohnen wurden 2012 für 151.362 Leistungsberechtigte rund 947 Millionen Euro ausgegeben (6.257 Euro je Person/Jahr).

Ein weiterer wichtiger Aspekt im Rahmen der IST-Analyse behandelt die folgenden Fragen zur Einkommens- und Vermögenssituation sowie Unterhaltsansprüche. Da die Leistungen der Eingliederungshilfe teilweise bedürftigkeitsabhängig sind, zielen diese Fragen vor allem auf Personen, die in Werkstätten für Menschen mit Behinderung beschäftigt sind. Darüber hinaus können Leistungsberechtigte mit EGH-Anspruch neben dem Werkstattlohn auch noch andere Einkommen haben bzw. über Vermögen verfügen oder Unterhaltsansprüche haben (Kapitel 6.9 bis 6.16).

Wie hoch ist die Anzahl der Werkstattbeschäftigten bis 39 Jahre, die im stationären Wohnen leben und Wohngeld beziehen; wie hoch ist die durchschnittliche Höhe des Wohngeldes? (Kapitel 6.9)

- ▣ In 2012 erhalten rein rechnerisch 51.155 Leistungsberechtigten (19,7 %) im Arbeitsbereich der Werkstatt, die bis unter 40 Jahre alt sind und stationär wohnen, im Durchschnitt 74,60 Euro Wohngeld im Monat.
- ▣ Legt man das durchschnittliche Wohngeld von 114 Euro zugrunde, dann sind es rechnerisch 33.475 Leistungsberechtigten, die das Wohngeld in dieser Höhe erhalten.

In welchem Umfang haben Werkstattbeschäftigte ab 40 Jahre einen Rentenanspruch? (Kapitel 6.10)

Auf Grundlage der Rentenbestandsstatistik ergibt sich:

- ▣ Zum 01.07.2012 wurden 79.632 Renten wegen voller Erwerbsminderung nach einer Wartezeit von 20 Jahren gezahlt.
- ▣ Die durchschnittliche Höhe der Renten betrug ca. 668 Euro im Monat.
- ▣ Daraus ergibt sich ein Gesamtvolumen der Renten von rund 638 Mio. Euro.

Auf Basis der Daten des Benchmarkings lassen sich zusätzlich ca. 15.000 „Quereinstieg“ berechnen (ca. 5,8 % von allen Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstatt), die vor Aufnahme in die Werkstatt für behinderte Menschen bereits anrechenbare Rentenzeiten erworben haben können.

Das Gesamtvolumen der Renten liegt je nach Untersuchungsansatz bei 638 Mio. Euro (Rentenstatistik), 731 Mio. Euro (Sonderauswertung) und 789 Mio. Euro (Benchmarkingdaten).

Wie hoch ist die Zahl der Leistungsberechtigten mit EGH-Leistungen, die nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Rente beziehen; wie hoch ist die Rente? (Kapitel 6.11)

- ▣ 15.240 Leistungsberechtigte beziehen nach einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbsminderungsrente.
- ▣ Die durchschnittliche Höhe der Rente liegt zwischen 600 und 700 Euro im Monat.

Anzahl der Leistungsberechtigten mit EGH-Leistungen, die gleichzeitig Leistungen der Pflegeversicherung beziehen; wie hoch ist die Pflegestufe und der Umfang der Leistungen? (Kapitel 6.12)

Im Jahr 2012 erhielten 81.172 Personen (38,8 %) Pflegeleistungen im stationären Wohnen (nach § 43a SGB XI), die sich auf die Pflegestufen wie folgt verteilen (nur Fälle der Eingliederungshilfe im stationären Wohnen)

- ▣ 47.931 Personen (ca. 59 %) mit Pflegestufe I
- ▣ 21.983 Personen (ca. 27 %) mit Pflegestufe II
- ▣ 11.193 Personen (ca. 14 %) mit Pflegestufe III
- ▣ 65 Personen als sogenannte „Härtefälle“

Aufgrund der Datenlage konnte nur der Bereich des stationären Wohnens näher untersucht werden. Für den ambulanten Bereich sind keine belastbaren Werte zu generieren.

- ▣ Die Gesamtsumme der erstattungsfähigen Leistungen beträgt für das Jahr 2012 monatlich 259 Euro, was einer Höhe von 252,3 Mio. Euro gegenüber der Pflegeversicherung SGB XI entspricht.

Welche sonstigen Einnahmen sind bei Leistungsberechtigten mit EGH-Leistungen zu verzeichnen, wie zum Beispiel BAföG oder Wohngeld? (Kapitel 6.13)

Für Leistungsberechtigte im stationären Wohnen sind im Durchschnitt folgende Einnahmen im Monat ermittelt worden (2011):

Monatliche Einnahmen aus

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| ▣ Wohngeld | 18,49 Euro |
| ▣ Kindergeld | 14,65 Euro |
| ▣ Bafög | 11,53 Euro |
| ▣ Renten, Versorgungsbezügen | 293,39 Euro |
| ▣ Leistungen von Pflegekassen | 106,01 Euro |

Wie hoch ist die Anzahl der Leistungsberechtigten mit EGH-Leistungen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sind? (Kapitel 6.14)

- ▣ Als Anzahl von Leistungsberechtigten nach dem 6. Kapitel des SGB XII, die auf dem ersten Arbeitsmarkt bzw. in Integrationsfirmen beschäftigt sind, kommt hochgerechnet ein Potenzial von 75.000 Personen in Betracht – eine präzisere Bestimmung dieses Personenkreises ist derzeit nicht möglich.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Personen, die in einer ambulanten Wohnform leben, weil nur dieser Personenkreis aufgrund der Datenlage unter verschiedenen Aspekten quantifizierbar ist.

Wie viele Leistungsberechtigte mit EGH-Leistungen haben Unterhaltsansprüche? Mit Differenzierung nach der Anrechnung auf Leistungen nach Kapitel 3, Kapitel 4 und Kapitel 6 des SGB XII sowie nach in und außerhalb von Einrichtungen. In welcher Höhe? (Kapitel 6.15)

- ▣ 91.526 Leistungsberechtigte (Erwachsene) der Eingliederungshilfe haben Unterhaltsansprüche.
- ▣ Der Unterhaltsanspruch dieser Personengruppe beläuft sich auf ca. 49 Millionen Euro.
- ▣ Bei 91.526 Leistungsberechtigten werden Unterhaltsansprüche auf die EGH angerechnet, bei 39.517 Leistungsberechtigten findet eine Anrechnung auf die HLU statt.

Die Unterhaltsansprüche in Höhe von insgesamt 49,03 Millionen Euro werden den Leistungen des SGB XII zu folgenden Anteilen angerechnet:

- ▣ Eingliederungshilfe (6. Kapitel SGB XII): 19,38 Millionen Euro
- ▣ Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII): 14,92 Millionen Euro
- ▣ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII): 14,73 Millionen Euro

Wie viele erwerbstätige Menschen mit Behinderung sind auf Assistenzleistungen nach dem SGB XII (EGH/HzP) angewiesen? (Kapitel 6.16)

Für erwerbstätige Menschen mit Behinderung, die ein Einkommen ab 1.700 Euro/Monat beziehen, gilt:

- ▣ 9.000 Personen erhalten Leistungen nach dem SGB XII.
- ▣ Das anrechenbare Einkommen beläuft sich auf ca. 150 Millionen Euro pro Jahr.

Der folgende Fragenkomplex zielt auf zukünftige Entwicklungen (Kapitel 6.17 bis 6.29).

Kann die vermutete Anzahl von rd. 100.000 Leistungsberechtigten im stationären Wohnen, die gleichzeitig GSiAE erhalten, bestätigt werden? Ist davon auszugehen, dass diese Anzahl auf Grund der Entwicklung der letzten Jahre künftig weitgehend konstant bleiben wird? Wie wird die jährliche Dynamik sein? (Kapitel 6.17)

- ▣ Für das Jahr 2012 ergab die Berechnung 123.353 Menschen im stationären Wohnen mit gleichzeitigem Bezug von GSiAE.

Es ist von einer steigenden Anzahl von Leistungsberechtigten in den Werkstätten auszugehen, die auch Leistungen des stationären Wohnens erhalten und aufgrund der erreichten Anwartschaft zukünftig Rente wegen Erwerbsminderung nach dem SGB VI erhalten.

Bei einer 1-prozentigen Steigerung der Rentenbezieher verringert sich die Anzahl der Leistungsberechtigten mit gleichzeitigem Bezug der GSiAE im Durchschnitt um 1.414 Leistungsberechtigte. Bei einer ½-prozentigen Steigerung fällt die Anzahl der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen mit gleichzeitigem Bezug von GSiAE um durchschnittlich 314 pro Jahr.

Derzeit bemisst sich der Lebensunterhalt in Einrichtungen nach einer Rechengröße (§ 27b SGB XII). Wie hoch ist der tatsächliche Lebensunterhalt (ohne Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung) für Leistungsberechtigte nach dem 6. Kapitel SGB XII, die in Einrichtungen betreut werden (differenziert nach vollstationären und teilstationären Einrichtungen)? (Kapitel 6.18)

Die Vielfalt der verschiedenen Leistungstypen im stationären Wohnen, die von Außenwohngruppen bis hin zu großen Gemeinschaftseinrichtungen reicht, macht eine Beantwortung der Frage schwierig. Der Lebensunterhalt ist Bestandteil der Grundpauschale innerhalb des Vergütungssatzes. Auswertungen auf Länderebene⁸¹ haben ge-

⁸¹ Rheinland-Pfalz „Gutachten zur betriebswirtschaftlichen Bewertung von Wohnleistungen “ 2012; Nordrhein-Westfalen/Baden-Württemberg/Bayern „Vergleichende Beobachtung wohnbezogener Eingliederungshilfeleistungen “ 2012; Schleswig-Holstein „Benchmarking EGH “ fortlaufend seit 2007

zeigt, dass hier keine einheitliche Praxis vorliegt und keine methodengestützten Instrumente wie der Warenkorb zum Einsatz kommen. Die Vergütungssätze sind historisch gewachsen und basierten auf einer Vollkostenkalkulation. Für eine Auswertung der Lebensunterhaltskosten im stationären Wohnen liegen bei den Sozialhilfeträgern keine Daten vor.

Wie werden sich die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsrechtigte verändern, die derzeit stationär wohnen, wenn diese in eine eigene Wohnung umziehen bzw. in der derzeitigen Einrichtung verbleiben und quasi ambulant betreut dort wohnen bleiben? (Kapitel 6.19)

Veränderung der Kosten der Unterkunft bei Bezug eigener Wohnung

Die Kosten orientieren sich am SGB II-Bereich. Dabei ist die Feststellung der Personenzahl für die Bedarfsgemeinschaft entscheidend. Bildet die Bedarfsgemeinschaft die Grundlage der Kosten der Unterkunft, so ergibt sich ein Durchschnittswert für die Bundesländer in Höhe von 434 Euro pro Monat. Dieser Wert liegt weit über dem ermittelten IST-Wert in Höhe von 310,50 Euro (siehe Kapitel 6.4) und scheint nicht wirklich realistisch zu sein. Zudem sind die besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderung bei den Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen (behindertengerechte bzw. barrierefreie Wohnungen).

Veränderung der Kosten der Unterkunft bei Mietvertrag in der Einrichtung

Auf der Grundlage der Investitionsbeträge als Bestandteil des Vergütungssatzes kann davon ausgegangen werden, dass mit den durchschnittlich ermittelten Investitionsbeträgen die anfallenden Kosten der Unterkunft gedeckt werden können. Die im stationären Wohnen zur Verfügung stehenden anteiligen Wohnquadratmeter sind wesentlich geringer als bei einem Einpersonenhaushalt.

Wie hoch ist der Anteil der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf die sog. "kleine Haushaltshilfe"? In welcher durchschnittlichen Höhe werden entsprechende Leistungen gewährt? (Kapitel 6.20)

- ▣ Der Anteil der Leistungsberechtigten mit Anspruch auf die sog. "kleine Haushaltshilfe" nach § 27 Abs. 3 SGB XII beträgt 0,76 % oder maximal 5.700 Personen.
- ▣ Die durchschnittliche Höhe der Leistung ist mit 1.680 Euro pro Jahr anzunehmen.

Wie viele Personen werden Anspruch auf einen Mehrbedarf für das Mittagessen in WfbM haben, wenn dieser nicht nur Werkstattbeschäftigten, sondern auch Leistungsberechtigten bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen anderer tagesstrukturierender Angebote gewährt wird? (Kapitel 6.21)

- ▣ 151.214 Menschen können einen Mehrbedarf für das Mittagessen erhalten, davon 105.033 Leistungsberechtigte in der Werkstatt für behinderte Menschen, ca. 12.230 Menschen in der Tagesförderstätte, ca. 8.951 Menschen in Tagesstätten für seelisch Behinderte und 25.000 Leistungsberechtigten bei anderen Anbietern.

Wie viele Selbstzahlende werden im stationären Wohnen betreut? (Kapitel 6.22)

- ▣ Der Anteil der Selbstzahlenden an allen BewohnerInnen des stationären Wohnens beträgt ca. 1,11 %.
- ▣ In Deutschland leben damit insgesamt rund 2.350 Selbstzahlende im stationären Wohnen.

Sind Daten ermittelbar zu der Einkommens- und Vermögenssituation von Menschen mit wesentlichen Behinderungen, die keine Leistungen nach dem 6. Kapitel des SGB XII beziehen? (Kapitel 6.23)

- ▣ 94,4 % (6.702.000 Personen) aller schwerbehinderten Menschen erhielten in 2009 keine Leistungen nach dem SGB XII
 - Darunter 1.358.000 schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100.
- ▣ Nahezu die Hälfte der Schwerbehinderten ohne SGB XII-Leistungen verfügt über ein Nettoeinkommen von über 1.300 Euro/Monat (gilt auch für Menschen mit einem GdB von 100).
- ▣ Das durchschnittliche Nettoeinkommen für Schwerbehinderte ohne SGB XII-Leistungen liegt bei ca. 1.256 Euro/Monat (mit GdB = 100: 1.224 Euro), für Schwerbehinderte mit SGB XII-Leistungen bei ca. 850 Euro/Monat (mit GdB = 100: 951 Euro).
- ▣ Angaben zur Vermögenssituation von Menschen mit Behinderung konnten nicht ermittelt werden.

In welchem Umfang werden Hilfen zur angemessenen Schulbildung, Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule und Hilfe zur Ausbildung für eine angemessene Tätigkeit (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII) geleistet? Inwieweit weichen diese Angaben von den Daten der amtlichen Statistik ab? (Kapitel 6.24)

Vergleichbare Daten aus einem Benchmarking der Eingliederungshilfe liegen allein aus Schleswig-Holstein vor, wo diese auf der Ebene der Stadt- und Landkreise erhoben werden. Während die Zahl der Leistungsberechtigten in der amtlichen Statistik jeweils unter der Benchmarking-Angabe liegt, sind die Ausgabe-Daten seit 2007 durchgängig höher.

Da Schleswig-Holstein in keiner Weise repräsentativ für den untersuchten Sachverhalt ist, sind die Ergebnisse nicht verallgemeinerbar. Es kann lediglich festgestellt werden,

dass es bei den Hilfen zur angemessenen Schulbildung offenbar Abweichungen zwischen den Daten des Benchmarkings und der amtlichen Statistik gibt.

Wie hoch ist die Anzahl der Leistungsberechtigten in NRW, die in anderen Bundesländern der Tagesförderstätte zugeordnet werden? (Kapitel 6.25)

- ▣ Im Benchmarking liegt der Anteil von Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten an allen Leistungsberechtigten, die eine Werkstatt für behinderte Menschen oder eine Tagesförderstätte besuchen bei 11,5 %.
- ▣ Dies entspricht in NRW 7.623 Leistungsberechtigten in Werkstätten für behinderte Menschen, die in anderen Bundesländern den Tagesförderstätten zugeordnet werden.

Wie hoch sind die zu erwartenden Mehrausgaben der Sozialhilfe, wenn die Kostenbeiträge für Leistungen für Kinder und Jugendliche entfallen? (Kapitel 6.26)

- ▣ Unter der Annahme, dass für 60 Prozent der Kinder und Jugendlichen im stationären Wohnen Einkommen gegengerechnet werden kann, sind dies 10.579 Kinder und Jugendliche, bei denen Eltern zur Zahlung von Kostenbeiträgen verpflichtet werden.
- ▣ Unter der Annahme, dass Eltern von 10.579 Kindern und Jugendlichen zur Zahlung von Kostenbeiträgen in Höhe von 300 bis 500 Euro monatlich verpflichtet wurden, betrüge die Gesamthöhe der Kostenbeiträge zwischen 38 Millionen Euro und 63,5 Millionen Euro.

Wie hoch ist die Anzahl der Leistungsberechtigten und wie hoch sind die Ausgaben, falls eine einheitliche Zuständigkeit für Kinder/Jugendliche in der Sozialhilfe oder Jugendhilfe hergestellt wird? (Kapitel 6.27)

- ▣ Im SGB XII erhielten 2012 rund 273.000 Kinder und Jugendliche Leistungen der Eingliederungshilfe mit einem Gesamtvolumen von 3,14 Mrd. Euro.

- ▣ Im Rahmen des § 35a SGB VIII erhielten 2012 53.600 Kinder und Jugendliche Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche mit einem geschätzten Gesamtvolumen von rund 735 Millionen Euro.

Wie stellt sich die Situation der Assistenzleistung Teilhabe in der Praxis dar? (Kapitel 6.28)

- ▣ Zur Finanzierung der Assistenzleistung Teilhabe, d.h. der bisherigen Maßnahmekosten der Eingliederungshilfe, bietet sich das bisherige System der Fachleistungsstunde (fast überall im Einsatz bei ambulanten Leistungen) an.
- ▣ Im föderalen System hat sich eine äußerst heterogene Landschaft bezüglich der Handhabung der Fachleistungsstunde entwickelt.

Wie hoch sind die Kosten der Bedarfsermittlung bzw. Hilfeplanung zu veranschlagen? (Kapitel 6.29)

- ▣ Für den Sozialhilfeträger würde eine in idealtypischer Weise durchgeführte Bedarfsermittlung bzw. Hilfeplanung im Bereich des Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung rund 128 Millionen Euro im Jahr kosten.

8. Anhänge

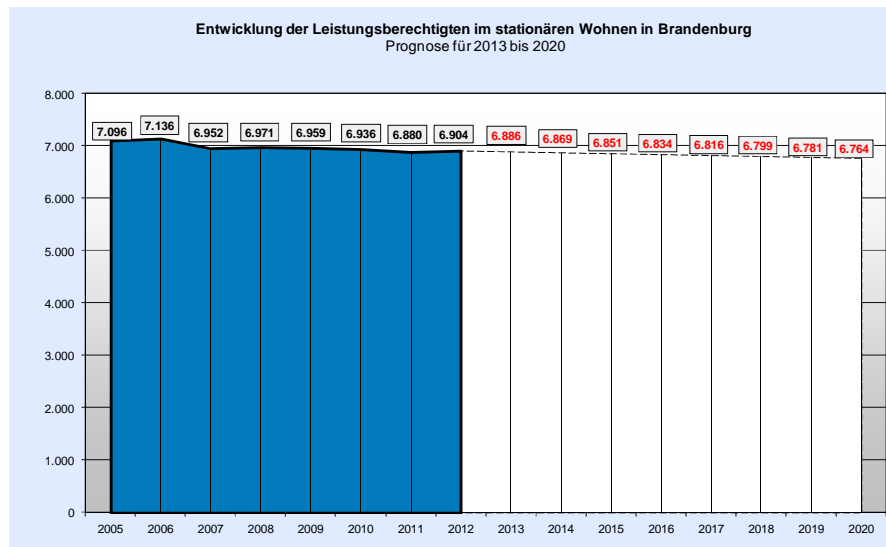
8.1. Prognosen

DARST. 115: PROGNOSE DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM STATIONÄREN WOHNEN

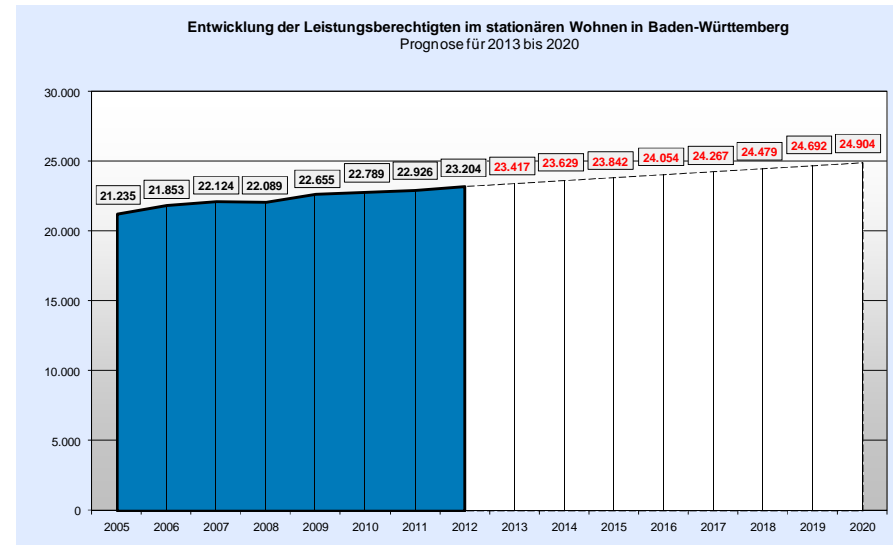
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BB	7.096	7.136	6.952	6.971	6.959	6.936	6.880	6.904	6.886	6.869	6.851	6.834	6.816	6.799	6.781	6.764
BE	5.827	5.845	5.895	6.067	6.329	5.948	5.885	5.881	5.865	5.849	5.833	5.817	5.801	5.785	5.769	5.753
BW	21.235	21.853	22.124	22.089	22.655	22.789	22.926	23.204	23.417	23.629	23.842	24.054	24.267	24.479	24.692	24.904
BY	26.503	26.921	27.253	27.692	28.015	28.330	28.839	29.311	29.731	30.150	30.570	30.990	31.410	31.829	32.249	32.669
HB	2.171	2.182	2.082	2.129	2.165	2.219	2.172	2.207	2.223	2.238	2.254	2.269	2.285	2.300	2.316	2.331
HE	12.790	13.195	13.512	14.037	14.298	14.422	14.484	14.563	14.721	14.879	15.037	15.195	15.352	15.510	15.668	15.826
HH	4.966	4.999	4.926	4.813	4.764	4.768	4.746	4.862	4.872	4.881	4.891	4.900	4.910	4.919	4.929	4.938
MV	5.619	5.817	5.911	6.309	6.409	6.214	6.473	6.560	6.646	6.733	6.819	6.906	6.993	7.079	7.166	7.253
NI	21.771	22.178	22.068	22.230	23.422	23.921	23.230	23.306	23.405	23.504	23.602	23.701	23.800	23.899	23.998	24.096
NW	44.751	44.910	45.002	44.548	44.613	44.844	44.863	45.160	45.272	45.385	45.497	45.609	45.722	45.834	45.946	46.059
RP	10.529	10.597	10.601	10.636	10.673	10.710	10.747	10.785	10.822	10.859	10.896	10.933	10.970	11.007	11.044	11.081
SH	8.792	8.792	9.052	8.942	9.009	9.123	9.219	9.282	9.355	9.429	9.502	9.575	9.649	9.722	9.795	9.868
SL	2.300	2.310	2.313	2.309	2.320	2.367	2.385	2.380	2.398	2.415	2.433	2.451	2.468	2.486	2.504	2.521
SN	8.974	8.785	8.974	9.079	9.161	9.234	9.290	9.284	9.332	9.380	9.428	9.476	9.524	9.572	9.620	9.668
ST	9.231	9.325	9.309	9.370	9.456	9.519	9.627	9.599	9.651	9.702	9.754	9.806	9.858	9.909	9.961	10.013
TH	5.544	5.705	5.846	5.894	6.002	5.799	6.018	6.017	6.043	6.070	6.096	6.122	6.148	6.175	6.201	6.227
Gesamt	198.099	200.550	201.820	203.115	206.250	207.143	207.784	209.305	210.638	211.971	213.305	214.638	215.971	217.305	218.638	219.971

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

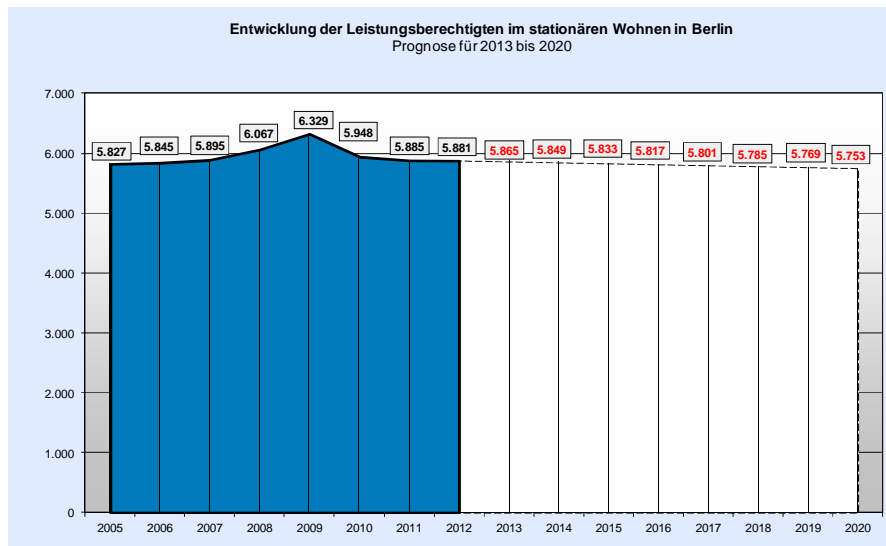
DARST. 116: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: BRANDENBURG



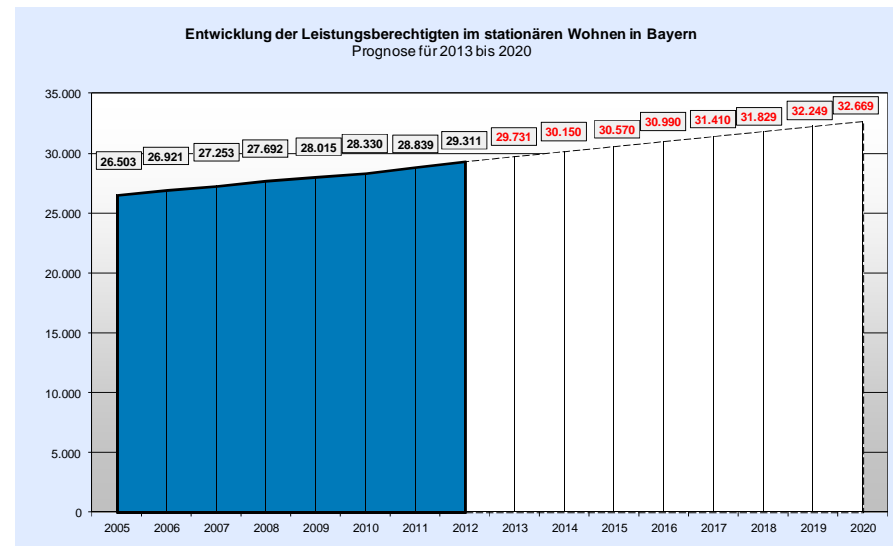
DARST. 118: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: BADEN-WÜRTTEMBERG



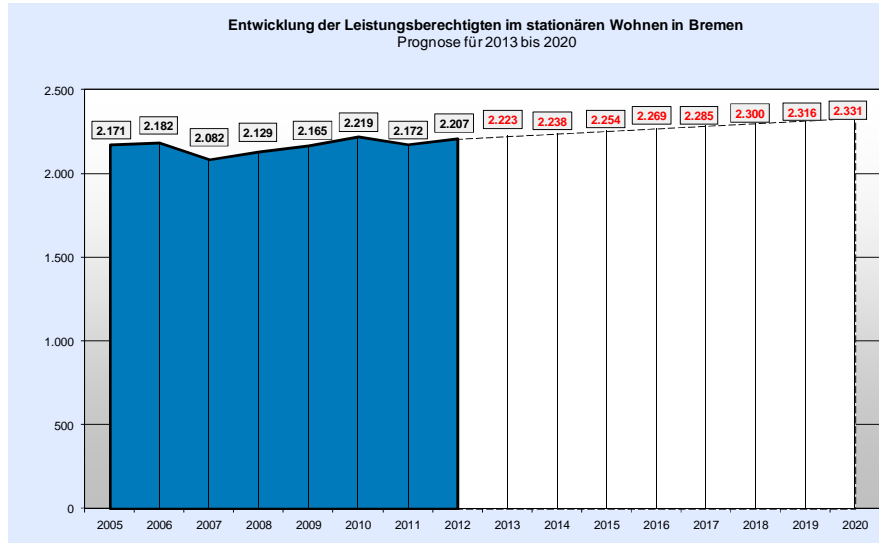
DARST. 117: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: BERLIN



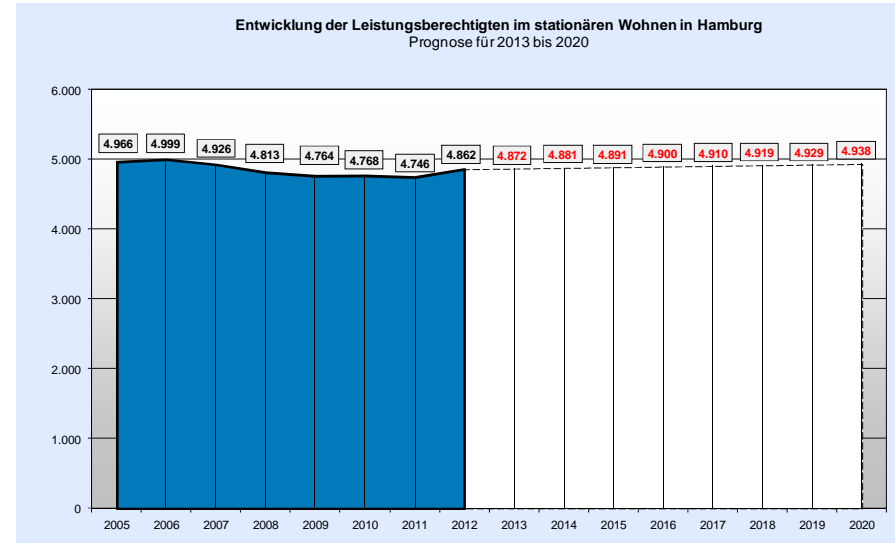
DARST. 119: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: BAYERN



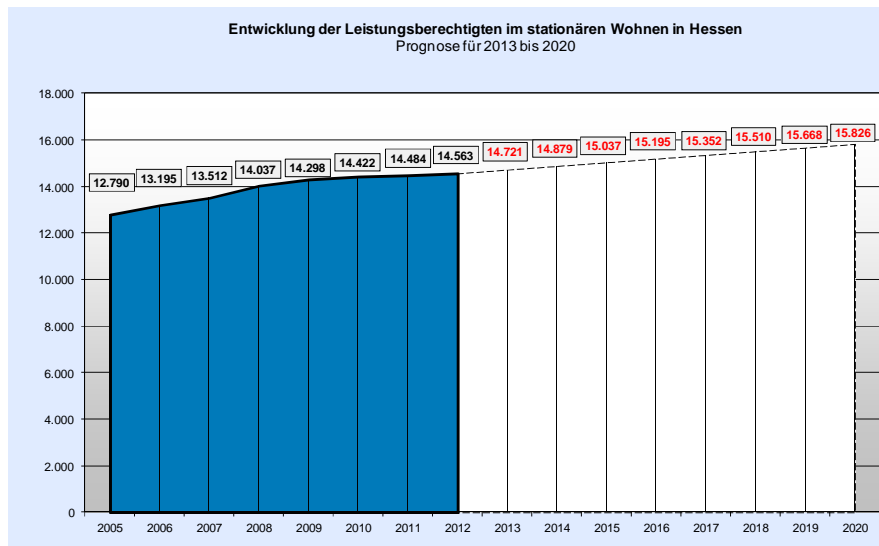
DARST. 120: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: BREMEN



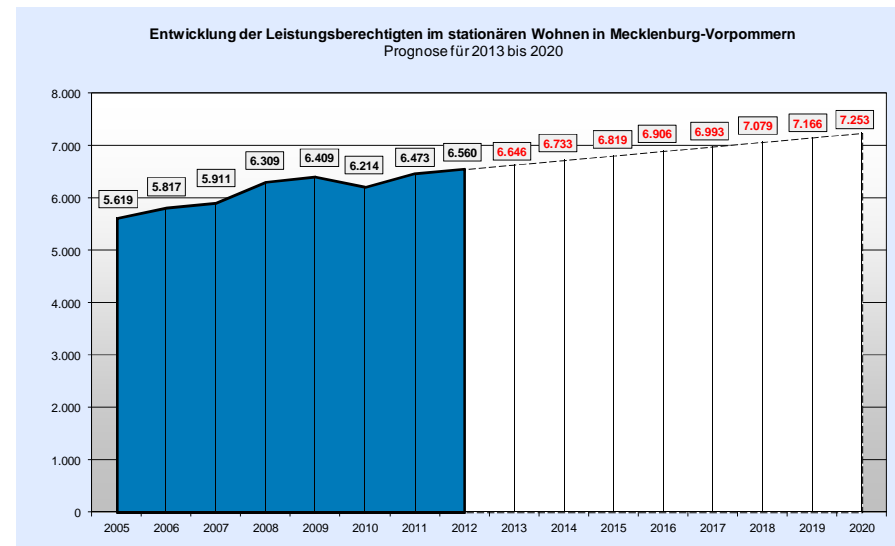
DARST. 122: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: HESSEN



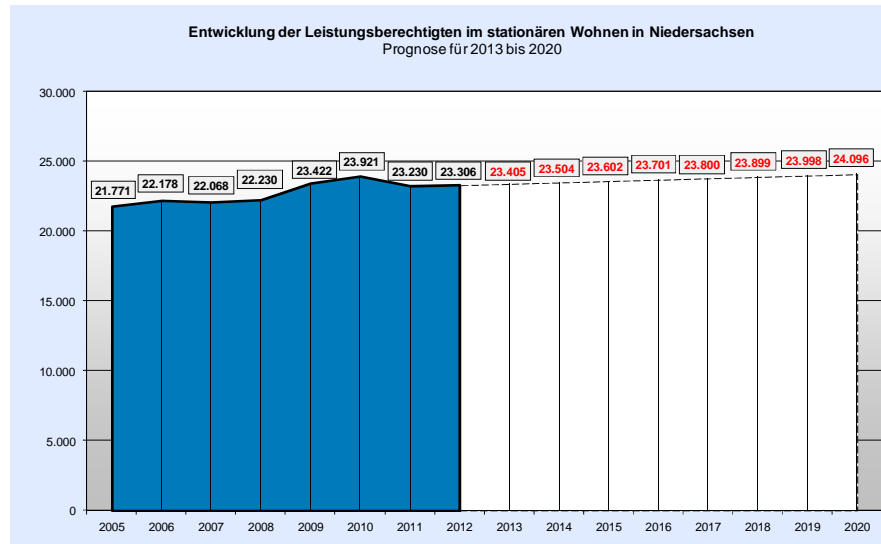
DARST. 121: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: HESSEN



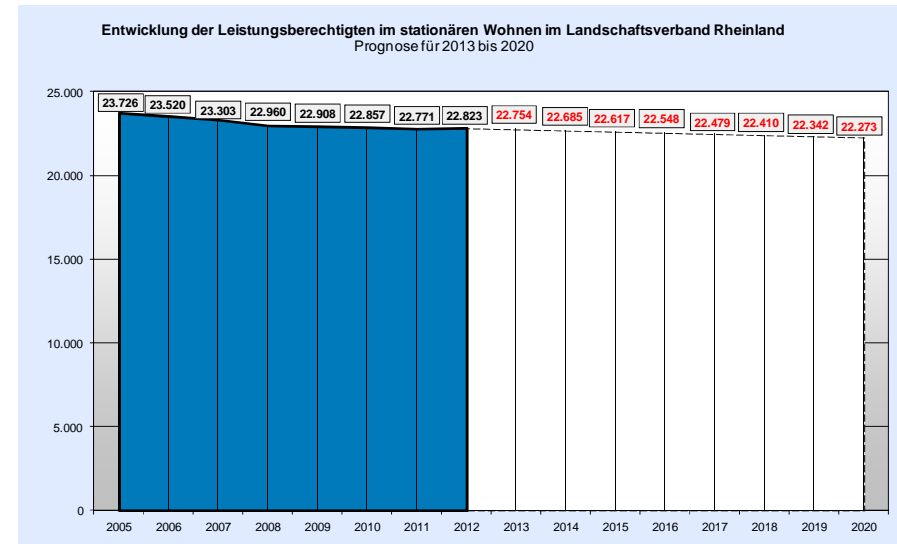
DARST. 123: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: MECKLENBURG-VORPOMMERN



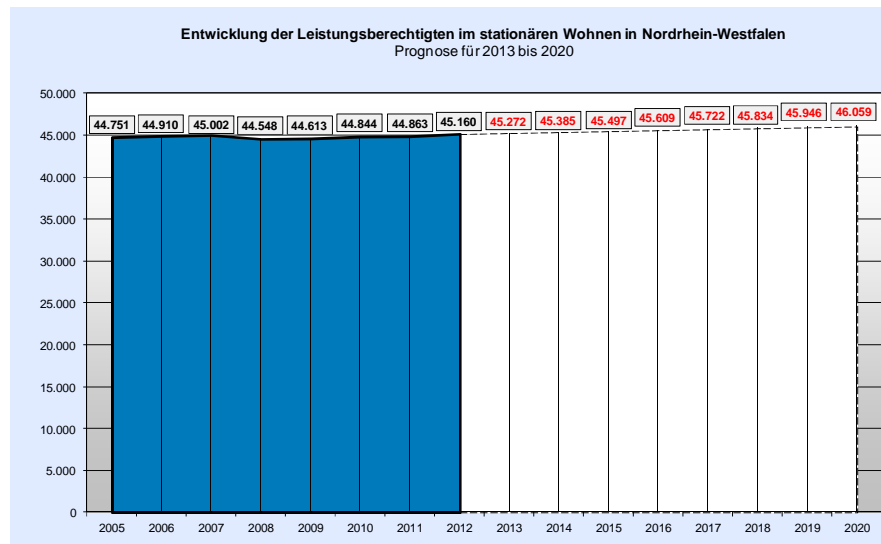
DARST. 124: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: NIEDERSACHSEN



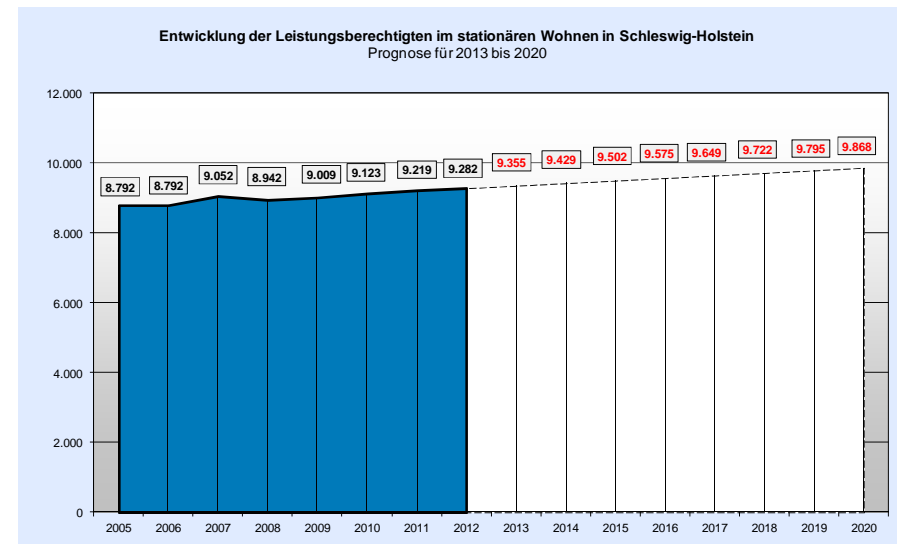
DARST. 126: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: RHEINLAND-PFALZ



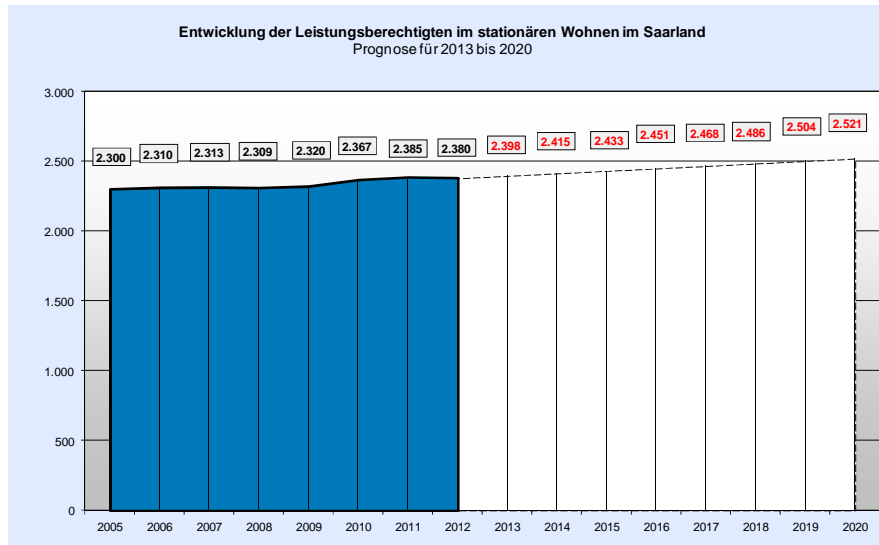
DARST. 125: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: NORDRHEIN-WESTFALEN



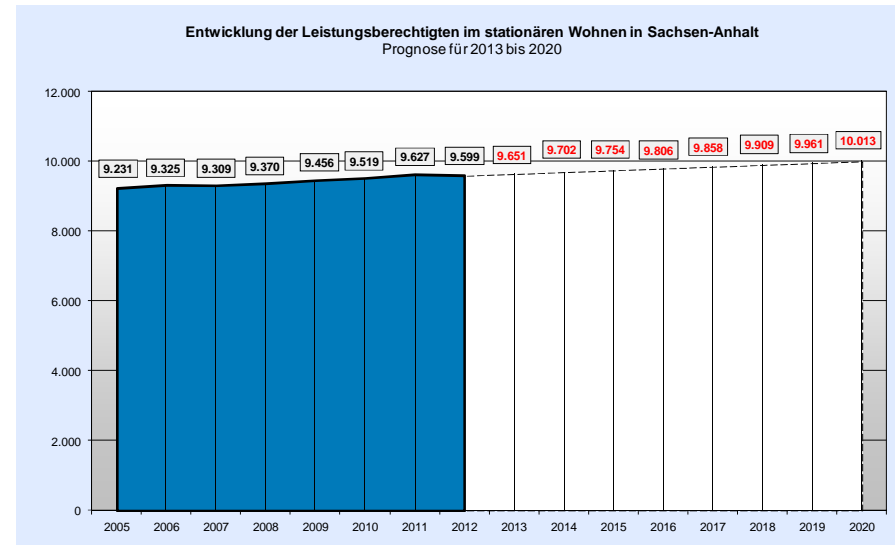
DARST. 127: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: SCHLESWIG-HOLSTEIN



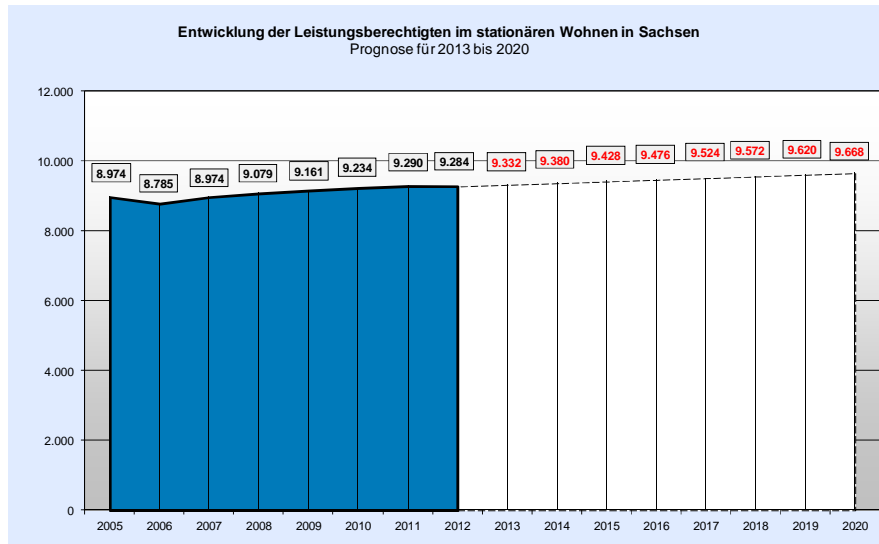
DARST. 128: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: SAARLAND



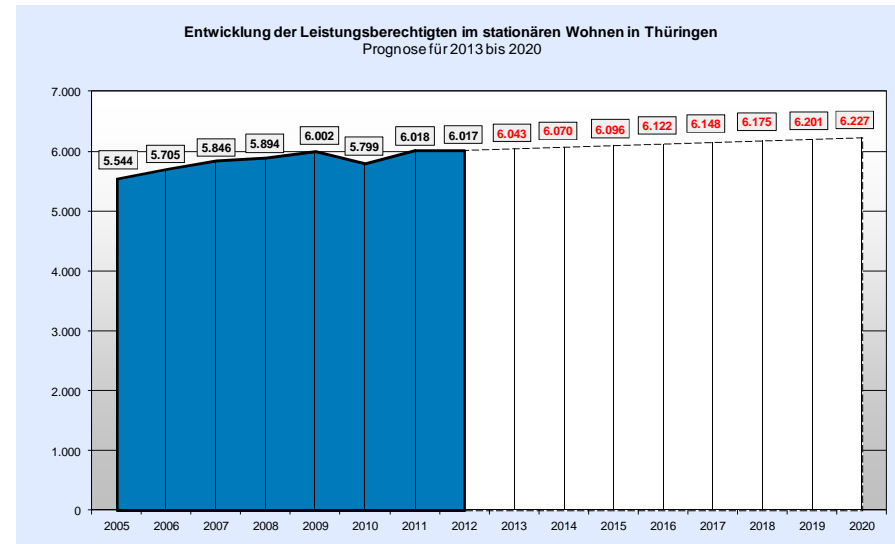
DARST. 130: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: SACHSEN-ANHALT



DARST. 129: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: SACHSEN



DARST. 131: PROGNOSE STATIONÄRES WOHNEN: THÜRINGEN



DARST. 132: PROGNOSE DER BRUTTOAUSGABEN IM STATIONÄREN WOHNEN IN MILLIONEN EURO

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BB	207,4	212,8	211,3	209,0	213,7	219,2	222,0	230,1	234,6	239,0	243,4	247,7	252,1	256,4	260,7	264,9
BE	259,4	262,2	266,4	276,2	285,8	272,7	269,2	275,7	277,6	279,5	281,4	283,3	285,1	287,0	288,8	290,6
BW	668,3	714,9	751,3	791,2	842,7	866,3	892,8	916,5	947,1	978,0	1009,3	1041,1	1073,2	1105,8	1138,7	1172,1
BY	960,2	979,8	1004,5	1044,9	1114,3	1164,8	1195,3	1235,1	1278,8	1323,2	1368,4	1414,2	1460,8	1508,1	1556,1	1604,8
HB	80,3	81,7	83,0	86,2	89,6	92,8	96,5	98,0	100,9	103,8	106,8	109,7	112,8	115,8	118,9	122,0
HE	480,6	500,5	525,7	569,6	591,9	613,5	635,9	657,3	682,3	707,6	733,4	759,5	786,0	812,8	840,1	867,8
HH	205,0	202,4	199,0	200,9	206,1	204,4	206,3	205,9	206,3	206,6	207,0	207,4	207,8	208,1	208,5	208,9
MV	92,1	113,3	116,1	150,2	148,7	142,8	150,5	157,4	163,6	169,8	176,1	182,6	189,2	195,8	202,6	209,5
NI	770,6	784,9	790,0	805,5	858,9	887,7	872,2	886,0	899,8	913,7	927,8	941,9	956,1	970,3	984,7	999,2
NW	1741,2	1801,5	1836,5	1839,7	1940,2	1999,7	2061,6	2098,8	2151,7	2204,8	2258,2	2311,7	2365,5	2419,5	2473,7	2528,1
RP	379,2	385,6	392,0	403,7	420,4	428,3	436,5	441,7	450,1	458,6	467,2	475,8	484,4	493,1	501,8	510,6
SH	285,9	291,7	306,2	309,4	329,9	336,7	343,4	344,5	351,0	357,6	364,3	371,1	377,9	384,7	391,6	398,6
SL	79,9	80,7	81,5	82,4	85,1	87,0	86,9	87,9	89,0	90,1	91,3	92,4	93,6	94,7	95,9	97,1
SN	199,3	199,6	207,0	209,3	226,9	224,3	228,6	227,4	229,5	231,7	233,9	236,1	238,3	240,5	242,7	244,9
ST	242,1	241,7	247,4	257,1	261,3	269,4	274,0	278,9	284,9	291,0	297,1	303,3	309,5	315,8	322,1	328,4
TH	139,9	143,4	147,4	152,7	155,6	154,0	164,0	165,7	169,3	172,9	176,5	180,2	183,9	187,6	191,4	195,1
Gesamt	6791,4	6996,5	7165,4	7387,9	7771,2	7963,4	8135,6	8306,9	8516,5	8728,2	8942,0	9158,0	9376,0	9596,1	9818,3	10042,6

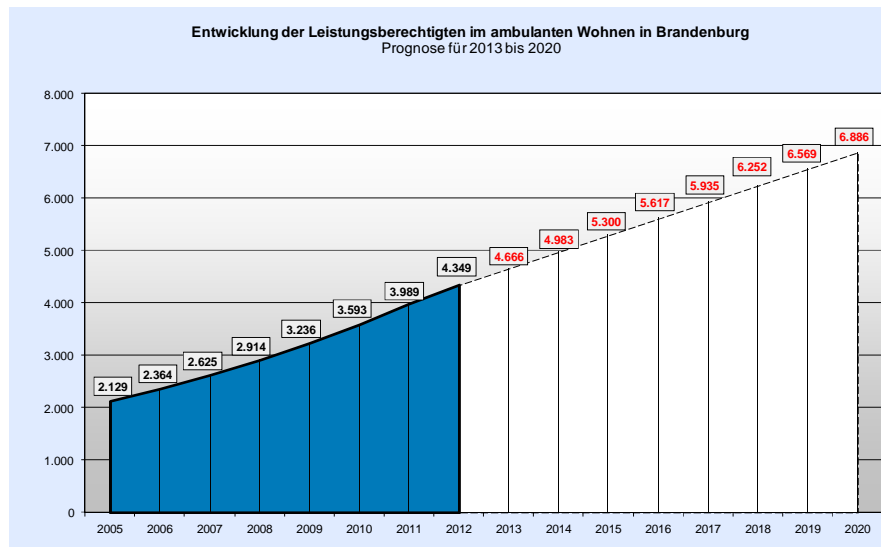
Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

DARST. 133: PROGNOSE DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM AMBULANTEN WOHNEN

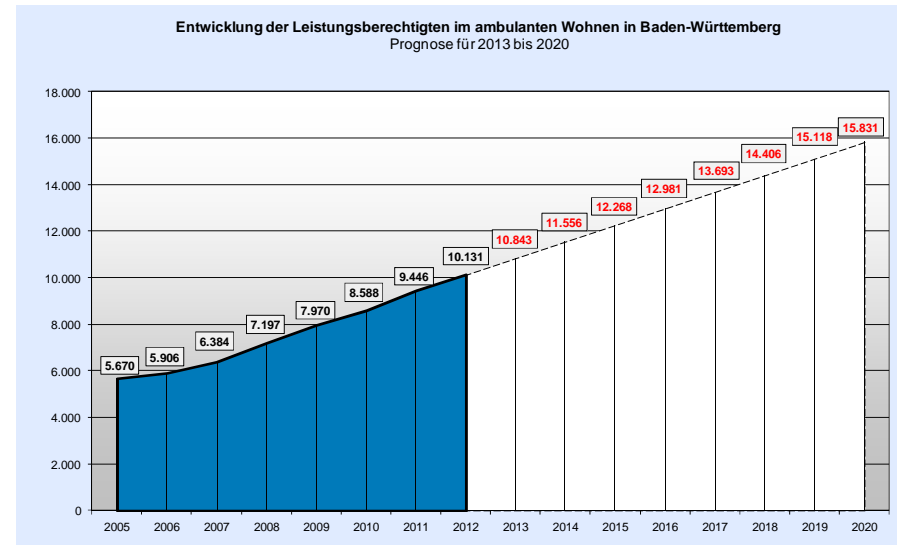
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BB	2.129	2.364	2.625	2.914	3.236	3.593	3.989	4.349	4.666	4.983	5.300	5.617	5.935	6.252	6.569	6.886
BE	6.179	5.927	6.666	7.358	8.053	8.906	9.815	10.674	11.480	12.285	13.091	13.897	14.703	15.508	16.314	17.120
BW	5.670	5.906	6.384	7.197	7.970	8.588	9.446	10.131	10.843	11.556	12.268	12.981	13.693	14.406	15.118	15.831
BY	4.138	4.502	5.200	7.066	8.669	9.862	10.932	12.142	13.314	14.487	15.659	16.832	18.004	19.176	20.349	21.521
HB	1.085	1.097	1.116	1.251	1.324	1.374	1.459	1.664	1.770	1.876	1.982	2.088	2.194	2.301	2.407	2.513
HE	6.630	7.338	7.965	8.751	9.964	10.995	11.929	12.824	13.769	14.714	15.660	16.605	17.550	18.495	19.440	20.385
HH	3.378	4.107	5.063	5.565	6.243	6.925	7.717	8.385	9.084	9.784	10.483	11.183	11.882	12.581	13.281	13.980
MV	1.822	2.024	2.367	2.587	2.811	3.131	3.420	3.704	3.989	4.273	4.558	4.842	5.127	5.411	5.696	5.980
NI	9.082	9.346	9.619	9.899	10.187	10.611	10.789	11.070	11.361	11.652	11.943	12.234	12.525	12.816	13.107	13.398
NW	17.497	21.199	26.206	31.123	35.988	41.556	45.582	49.928	54.601	59.275	63.948	68.621	73.294	77.968	82.641	87.314
RP	5.396	5.693	5.965	6.241	6.513	6.786	7.059	7.359	7.640	7.920	8.201	8.482	8.763	9.043	9.324	9.605
SH	4.063	4.485	4.950	5.407	6.555	6.984	7.348	7.543	7.963	8.382	8.802	9.222	9.641	10.061	10.481	10.900
SL	426	562	640	837	979	1.165	1.255	1.350	1.481	1.612	1.743	1.873	2.004	2.135	2.266	2.397
SN	2.551	2.613	2.949	3.195	3.652	3.907	4.184	4.553	4.857	5.160	5.464	5.767	6.071	6.375	6.678	6.982
ST	1.062	1.206	1.308	1.716	1.998	2.379	2.686	2.929	3.235	3.541	3.846	4.152	4.458	4.764	5.069	5.375
TH	1.371	1.584	1.753	2.021	2.219	2.358	2.582	2.757	2.947	3.136	3.326	3.515	3.705	3.894	4.084	4.273
Gesamt	72.480	79.953	90.775	103.128	116.361	129.120	140.192	151.362	163.000	174.637	186.274	197.911	209.549	221.186	232.823	244.460

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein. In Rheinland-Pfalz wurden zum ambulanten Wohnen die Leistungen des Persönlichen Budgets hinzugezählt (keine Doppelzählungen).

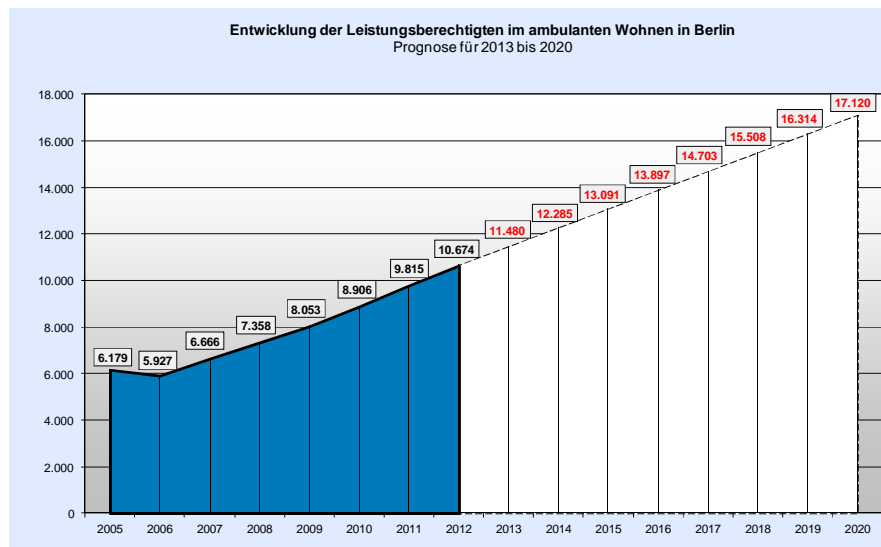
DARST. 134: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: BRANDENBURG



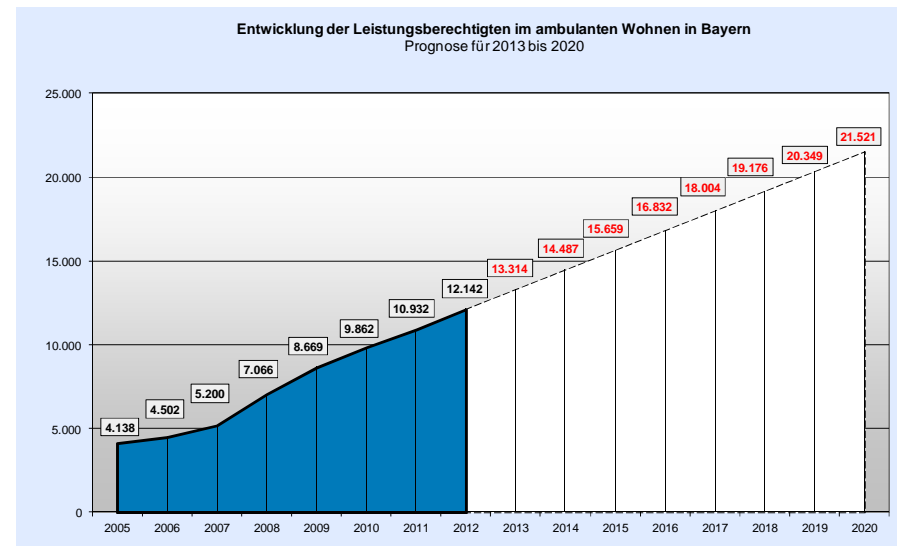
DARST. 136: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: BADEN-WÜRTTEMBERG



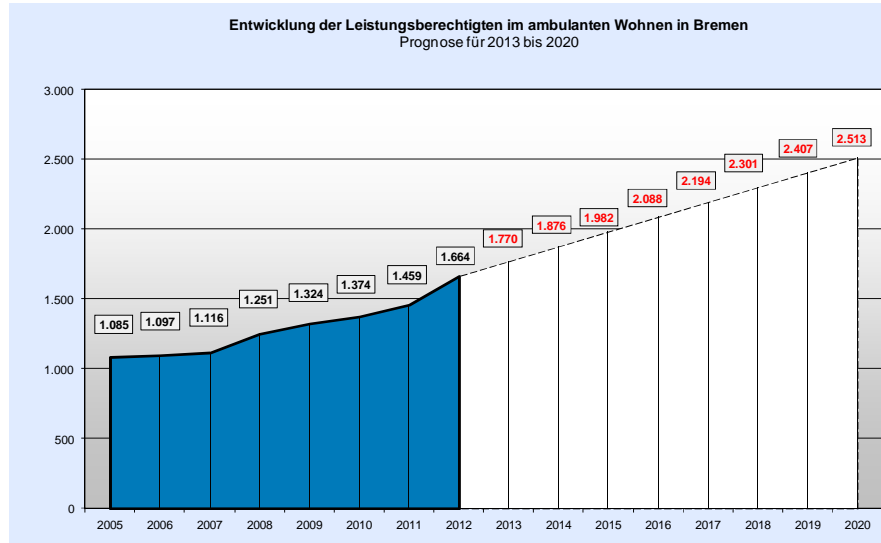
DARST. 135: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: BERLIN



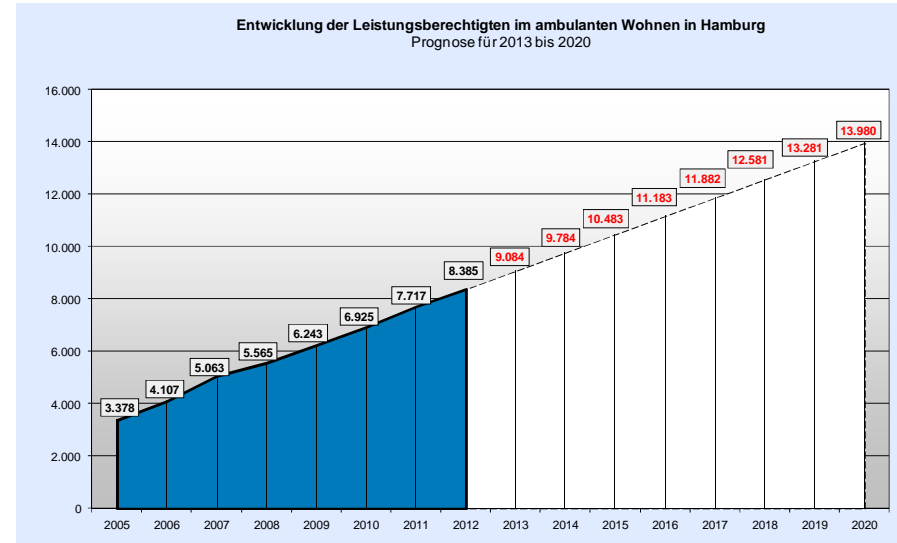
DARST. 137: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: BAYERN



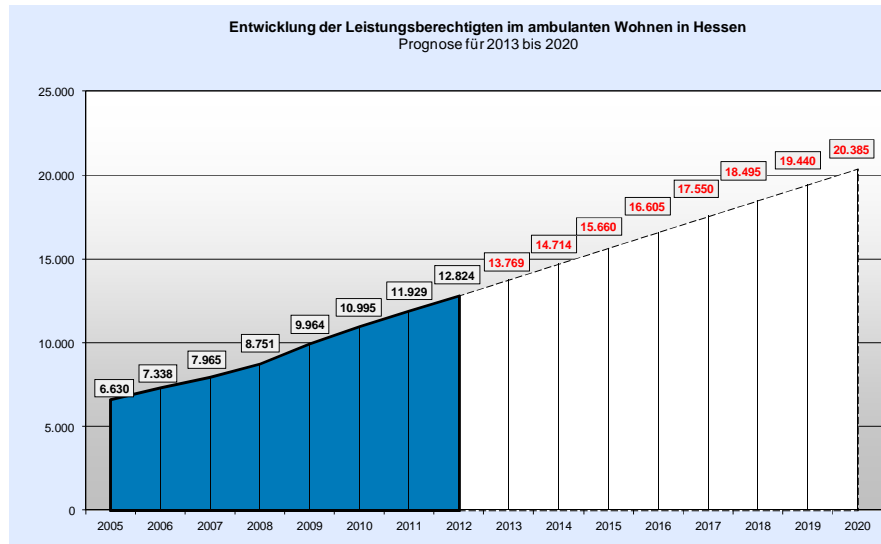
DARST. 138: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: BREMEN



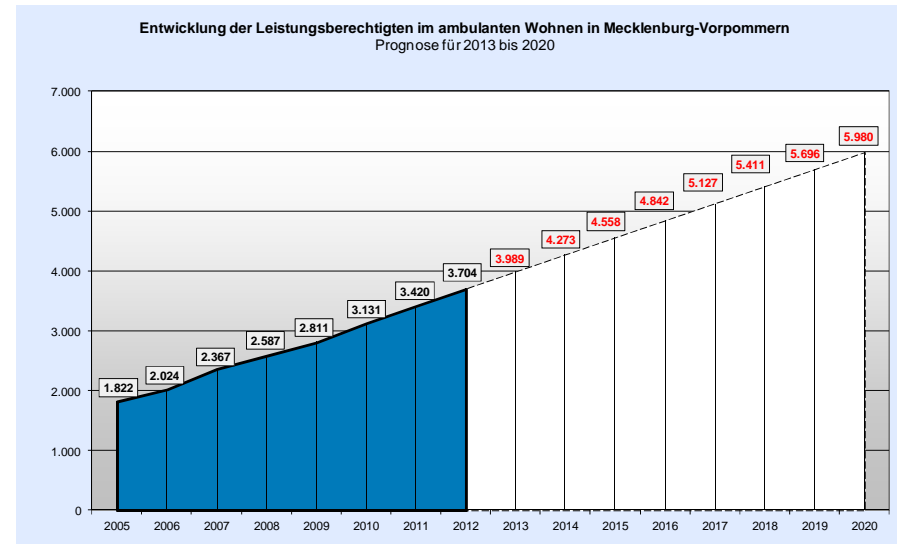
DARST. 140: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: HAMBURG



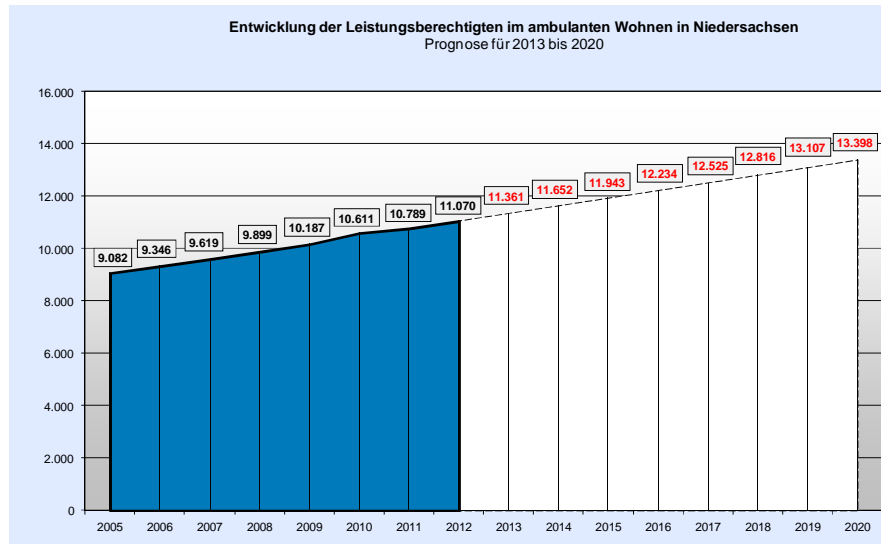
DARST. 139: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: HESSEN



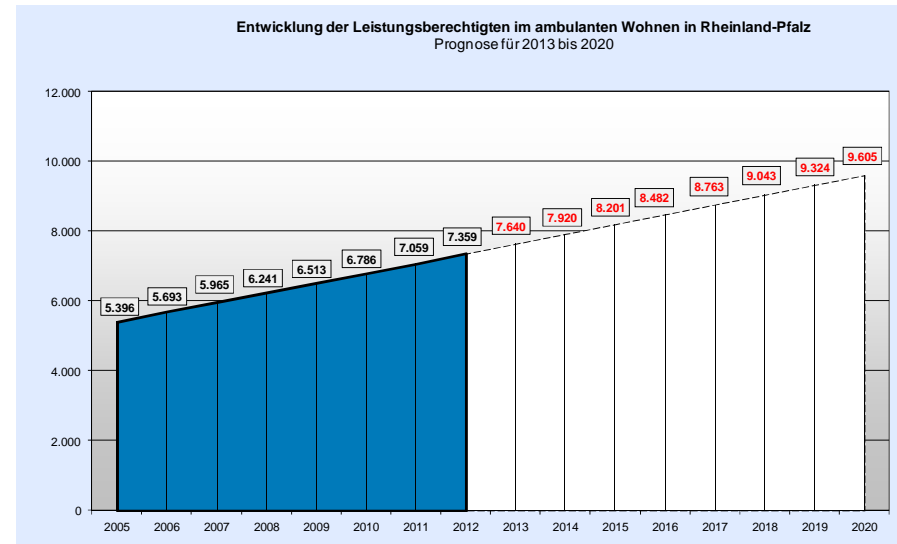
DARST. 141: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: MECKLENBURG-VORPOMMERN



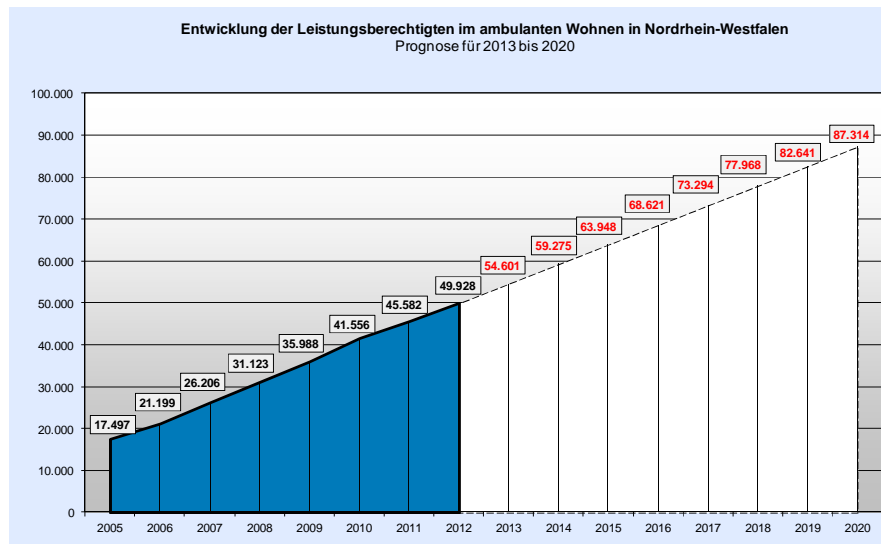
DARST. 142: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: NIEDERSACHSEN



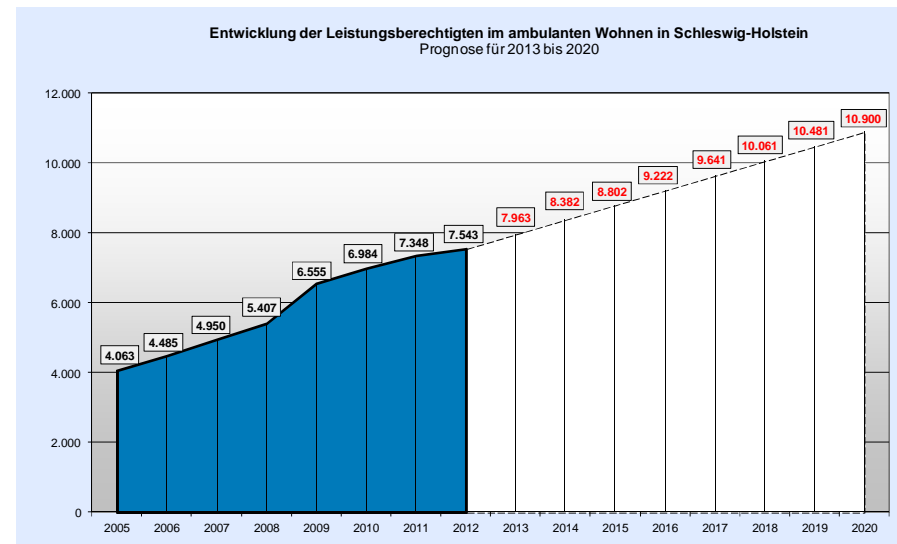
DARST. 144: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: RHEINLAND-PFALZ



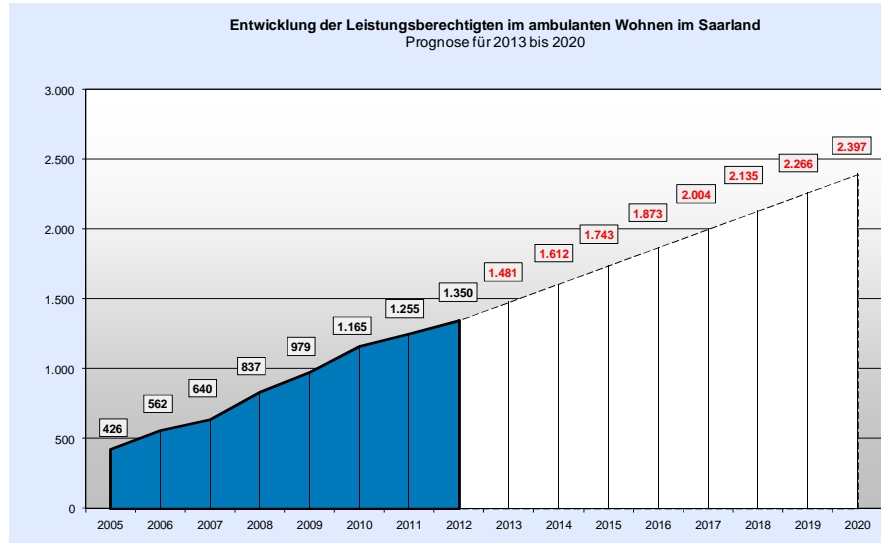
DARST. 143: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: NORDRHEIN-WESTFALEN



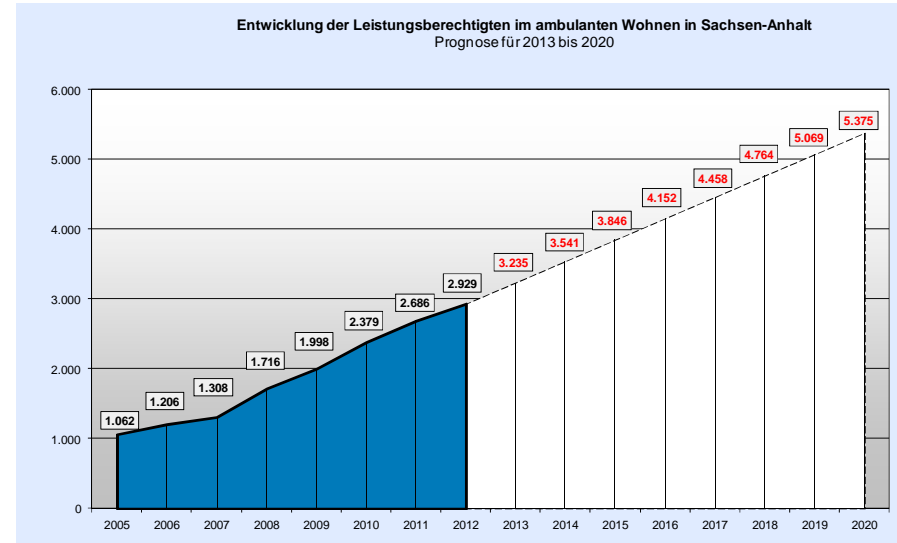
DARST. 145: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: SCHLESWIG-HOLSTEIN



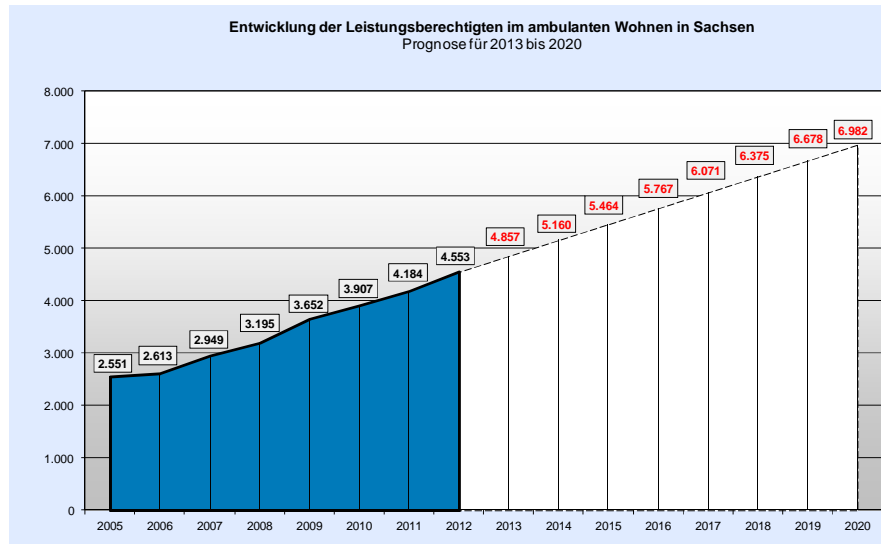
DARST. 146: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: SAARLAND



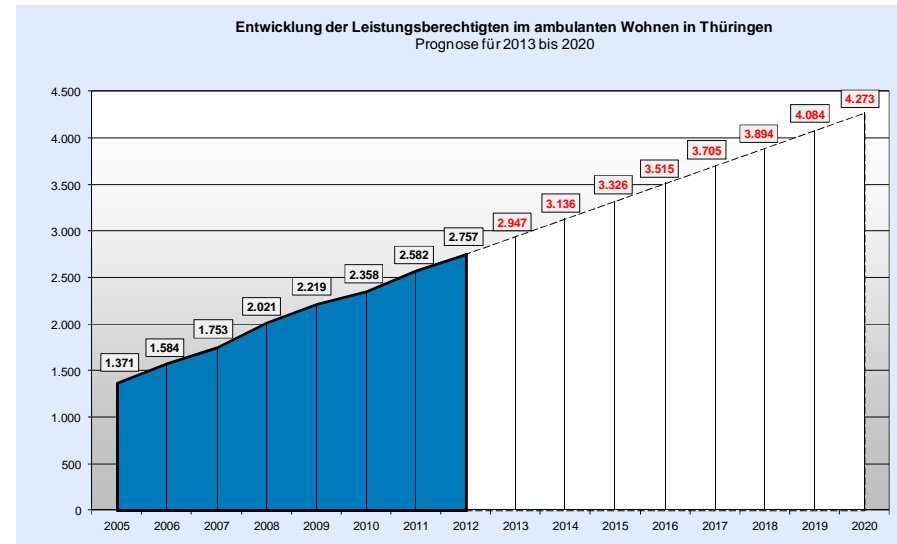
DARST. 148: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: SACHSEN-ANHALT



DARST. 147: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: SACHSEN



DARST. 149: PROGNOSE AMBULANTES WOHNEN: THÜRINGEN



DARST. 150: PROGNOSE DER NETTOAUSGABEN IM AMBULANTEN WOHNEN

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BB	11,3	13,0	14,8	17,0	19,4	22,2	25,4	27,4	30,0	32,7	35,4	38,2	41,0	44,0	47,0	50,1
BE	109,5	104,2	116,4	124,4	134,6	146,4	161,7	179,8	192,9	206,0	219,0	231,9	244,8	257,6	270,3	283,0
BW	34,2	37,4	42,4	50,1	58,2	65,6	74,5	85,2	95,1	105,5	116,4	127,8	139,7	152,2	165,1	178,6
BY	39,9	44,0	51,5	70,6	86,1	102,0	115,0	127,2	141,6	156,3	171,4	186,8	202,6	218,8	235,4	252,3
HB	13,9	13,7	14,6	15,1	16,5	19,4	19,9	22,2	24,0	25,7	27,6	29,4	31,3	33,3	35,2	37,2
HE	48,6	55,2	59,6	67,2	76,5	87,0	96,4	105,7	115,8	126,2	136,9	147,9	159,2	170,9	182,9	195,1
HH	29,8	36,3	44,9	55,0	64,0	70,7	81,3	87,0	95,6	104,5	113,6	122,9	132,4	142,1	152,0	162,2
MV	7,0	7,9	9,5	10,9	11,9	13,8	15,8	17,3	19,2	21,2	23,2	25,4	27,6	29,8	32,2	34,6
NI	60,9	64,0	67,6	71,5	75,2	80,3	83,3	86,0	89,8	93,7	97,7	101,7	105,9	110,1	114,4	118,8
NW	120,7	150,1	206,8	267,9	331,0	385,1	432,3	477,2	534,7	594,4	656,2	720,2	786,5	854,8	925,4	998,1
RP	36,2	39,0	41,9	45,1	48,1	51,3	54,5	57,1	60,4	63,7	67,1	70,5	74,0	77,7	81,3	85,1
SH	28,6	31,8	35,4	38,9	47,6	51,0	53,1	56,1	59,7	63,4	67,1	70,8	74,6	78,4	82,3	86,3
SL	2,9	3,8	4,5	6,0	7,2	8,8	9,7	10,5	11,7	13,0	14,2	15,6	16,9	18,3	19,8	21,2
SN	8,2	8,7	9,6	10,9	12,4	14,0	15,5	17,3	19,0	20,8	22,6	24,6	26,6	28,6	30,8	33,0
ST	3,4	3,9	4,4	6,1	6,7	7,6	10,0	11,1	12,6	14,2	15,9	17,6	19,4	21,3	23,2	25,2
TH	5,0	5,7	6,7	8,3	9,3	11,0	12,1	13,3	14,9	16,5	18,1	19,9	21,7	23,6	25,6	27,7
Gesamt	560,1	618,9	730,6	865,2	1004,7	1136,2	1260,6	1380,5	1516,9	1657,5	1802,2	1951,2	2104,3	2261,5	2423,0	2588,6

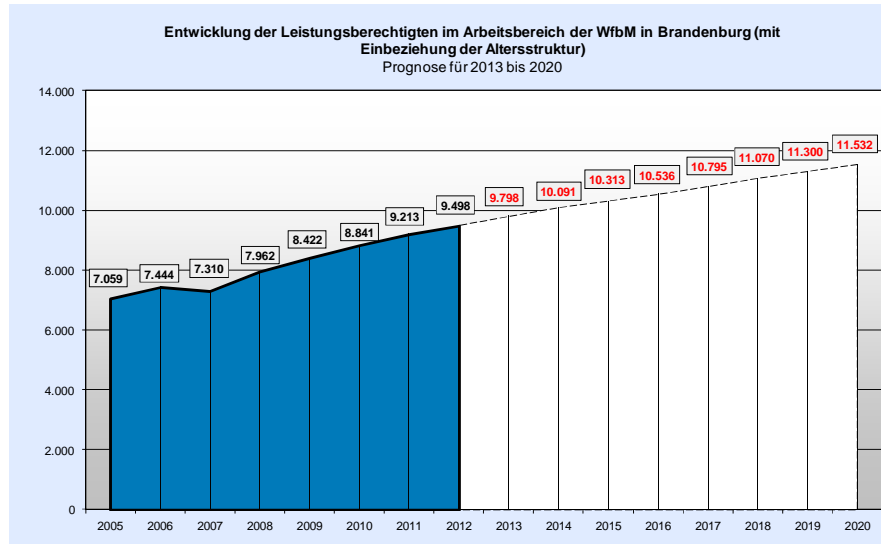
Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein. In Rheinland-Pfalz wurden zum ambulanten Wohnen die Leistungen des Persönlichen Budgets hinzugezählt (keine Doppelzählungen).

DARST. 151: PROGNOSE DER LEISTUNGSBERECHTIGTEN IM ARBEITSBEREICH DER WfBM UNTER EINBEZUG DER ALTERSSTRUKTUR

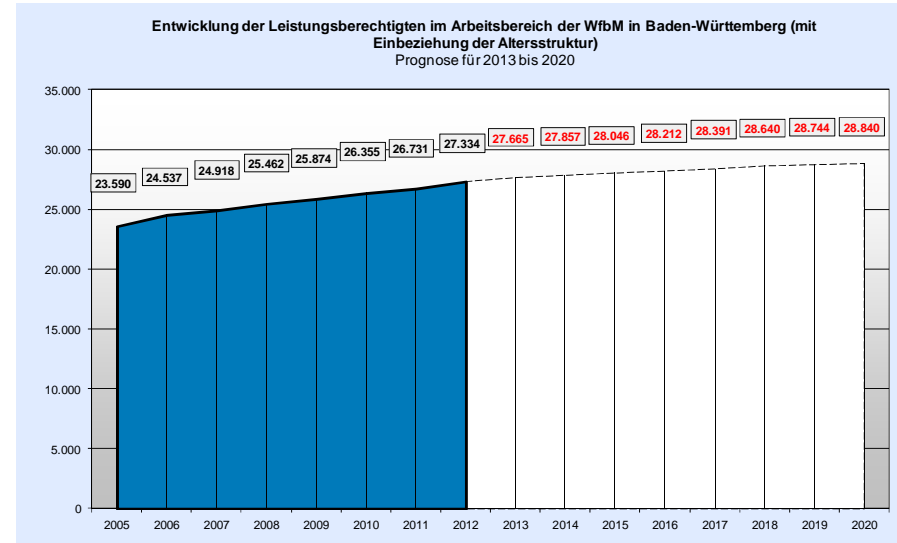
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BB	7.059	7.444	7.310	7.962	8.422	8.841	9.213	9.498	9.798	10.091	10.313	10.536	10.795	11.070	11.300	11.532
BE	4.983	6.370	6.865	7.107	7.300	7.479	7.702	7.830	7.992	8.124	8.254	8.364	8.465	8.574	8.672	8.784
BW	23.590	24.537	24.918	25.462	25.874	26.355	26.731	27.334	27.665	27.857	28.046	28.212	28.391	28.640	28.744	28.840
BY	26.253	27.012	27.823	28.454	29.211	29.894	30.451	30.954	31.288	31.578	31.892	32.191	32.464	32.797	33.064	33.267
HB	1.984	2.050	2.071	2.106	2.171	2.186	2.228	2.183	2.206	2.148	2.164	2.171	2.146	2.180	2.158	2.145
HE	13.158	13.486	13.924	14.352	15.180	15.564	15.975	16.206	16.495	16.774	16.959	17.176	17.386	17.590	17.739	17.939
HH	2.735	2.916	2.971	3.109	3.313	3.579	3.715	3.917	4.107	4.294	4.450	4.602	4.773	4.923	5.054	5.157
MV	5.886	6.312	6.706	7.126	7.384	7.789	7.863	8.135	8.368	8.564	8.760	8.948	9.135	9.339	9.505	9.672
NI	21.939	22.352	23.025	23.897	24.611	25.534	26.049	26.576	27.158	27.457	27.753	28.060	28.318	28.834	29.023	29.260
NW	52.162	54.383	56.419	58.708	60.810	62.890	64.821	66.286	67.643	68.846	69.740	70.765	71.696	72.656	73.521	74.465
RP	11.237	11.470	11.703	11.936	12.169	12.402	12.635	12.868	13.020	13.104	13.191	13.270	13.355	13.472	13.530	13.595
SH	8.737	8.643	9.125	9.350	9.592	9.876	10.097	10.382	10.566	10.700	10.841	10.979	11.117	11.281	11.397	11.517
SL	2.578	2.648	2.708	2.803	2.932	3.045	3.062	3.139	3.222	3.289	3.356	3.431	3.502	3.570	3.637	3.697
SN	12.099	12.561	12.975	13.455	13.917	14.280	14.603	14.913	15.050	15.269	15.445	15.599	15.795	15.999	16.170	16.377
ST	7.966	8.472	8.904	9.305	9.643	10.008	10.237	10.483	10.708	10.890	11.070	11.213	11.395	11.575	11.773	11.955
TH	7.393	7.747	7.843	8.134	8.362	8.618	8.772	8.964	9.128	9.247	9.363	9.421	9.544	9.618	9.710	9.805
Gesamt	209.759	218.403	225.290	233.266	240.891	248.340	254.154	259.668	264.415	268.234	271.600	274.936	278.277	282.117	284.995	288.009

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

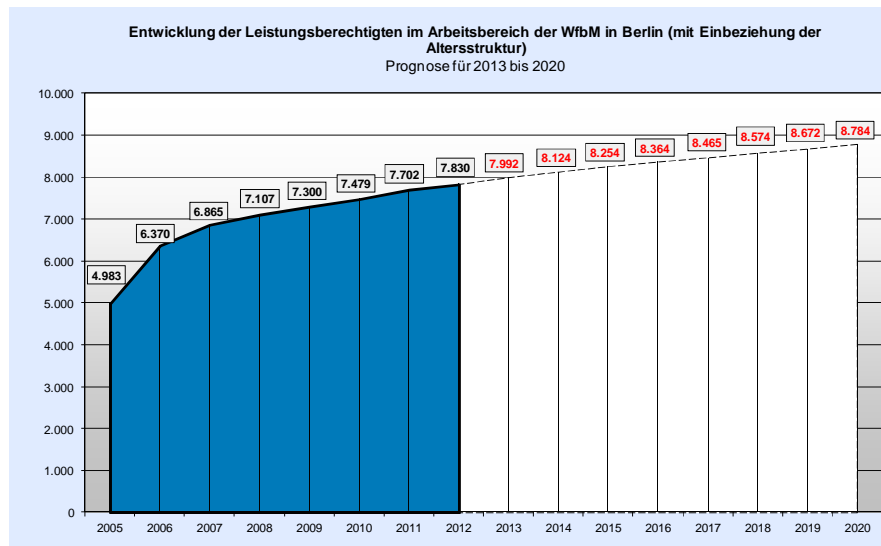
DARST. 152: PROGNOSE WfBM: BRANDENBURG



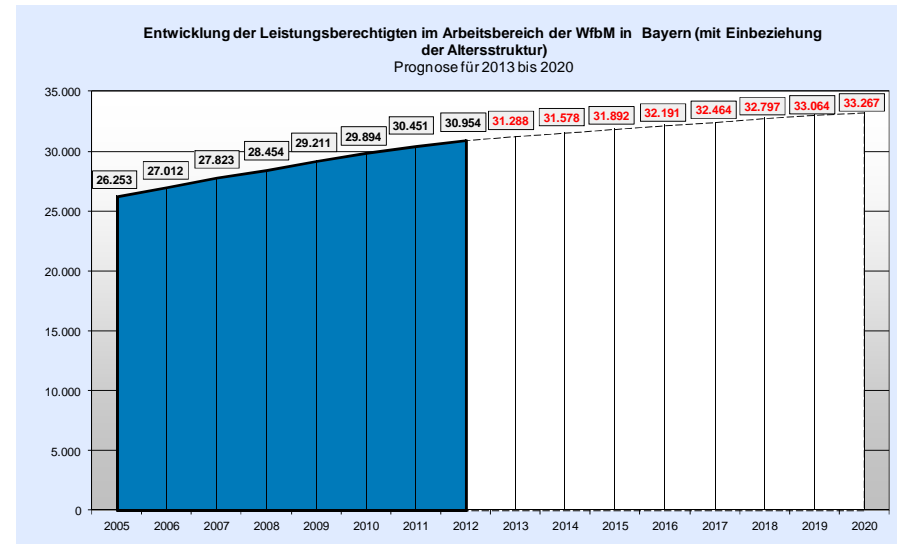
DARST. 154: PROGNOSE WfBM: BADEN-WÜRTTEMBERG



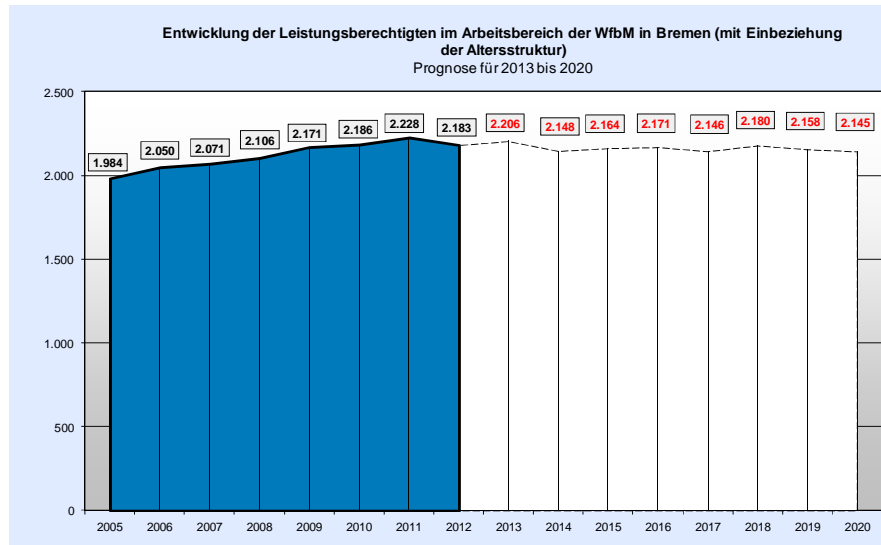
DARST. 153: PROGNOSE WfBM: BERLIN



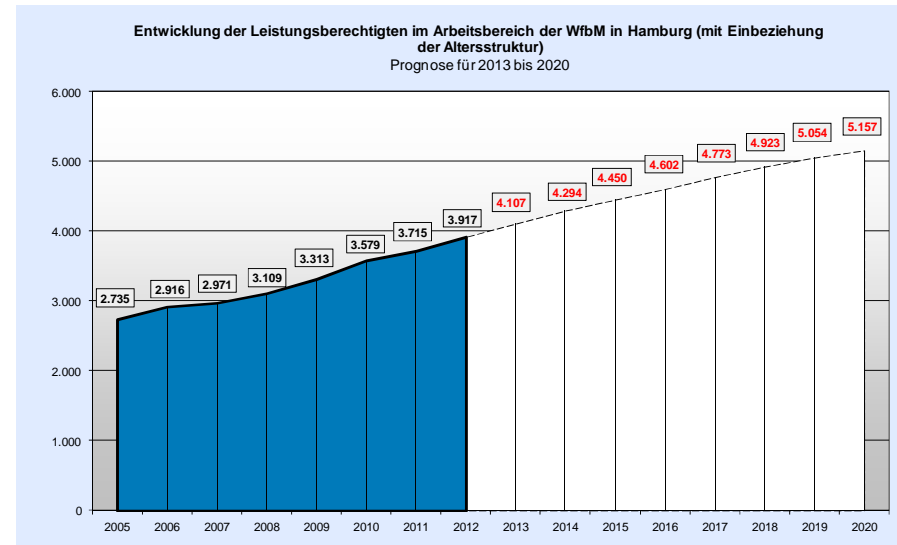
DARST. 155: PROGNOSE WfBM: BAYERN



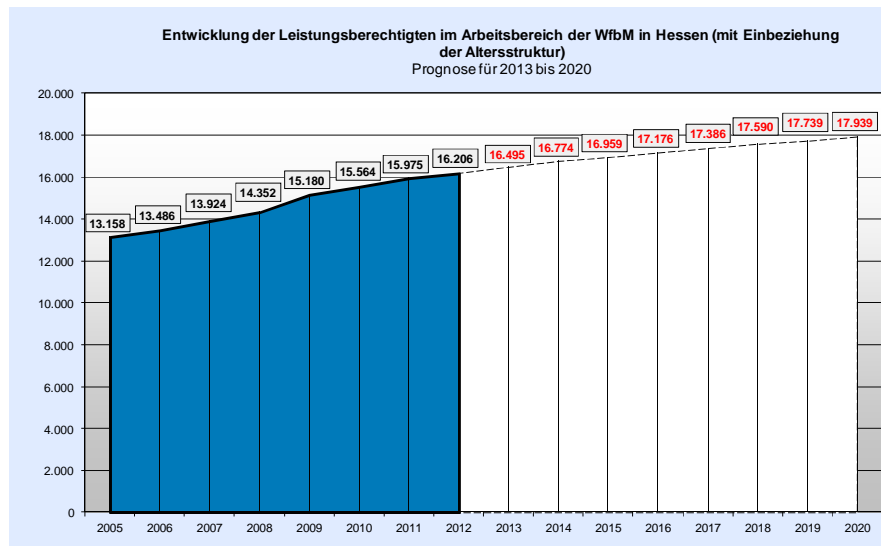
DARST. 156: PROGNOSE WFBM: BREMEN



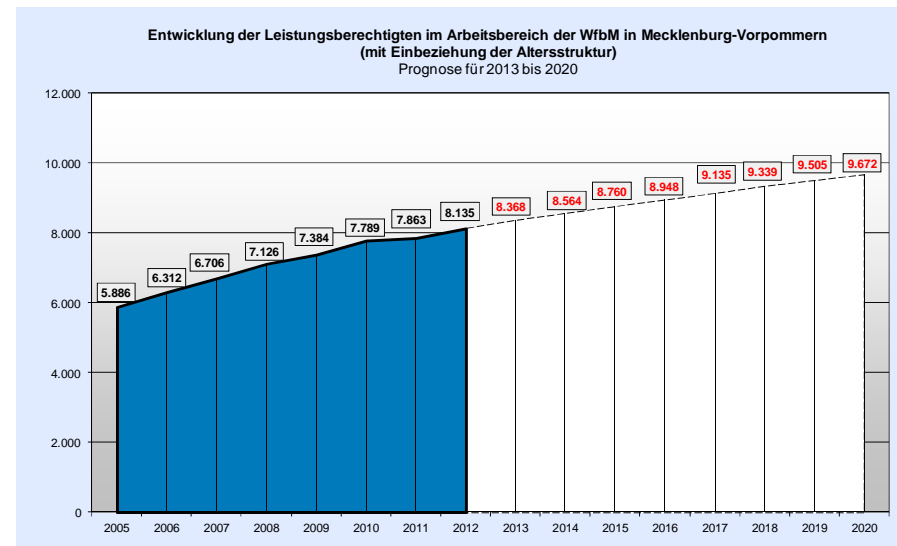
DARST. 158: PROGNOSE WFBM: HESSEN



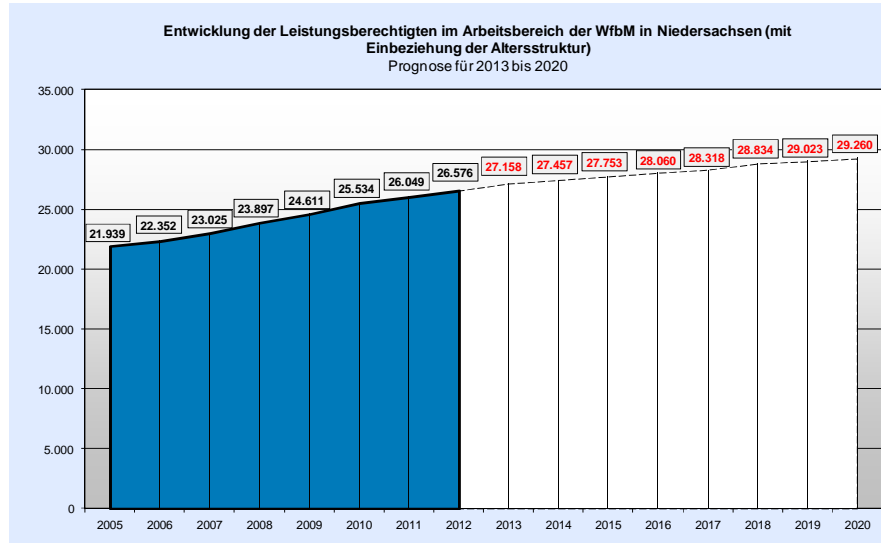
DARST. 157: PROGNOSE WFBM: HESSEN



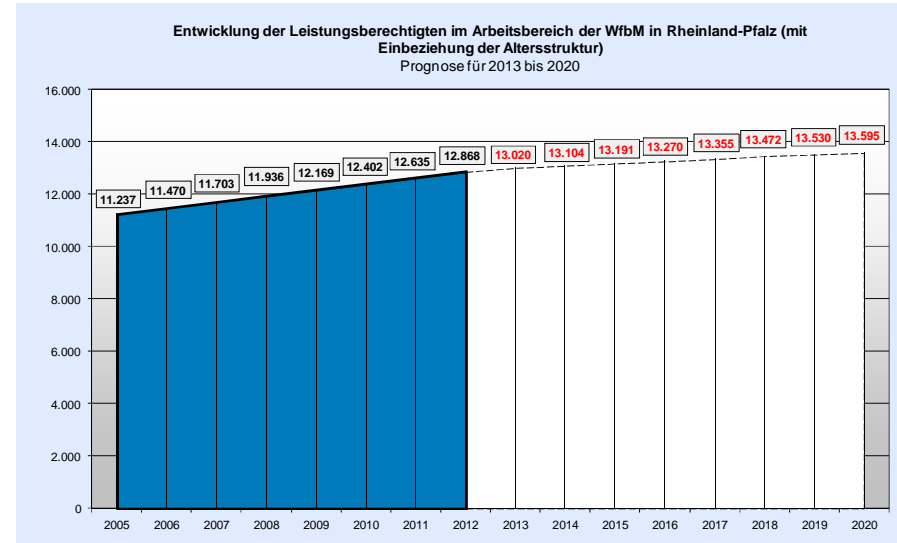
DARST. 159: PROGNOSE WFBM: MECKLENBURG-VORPOMMERN



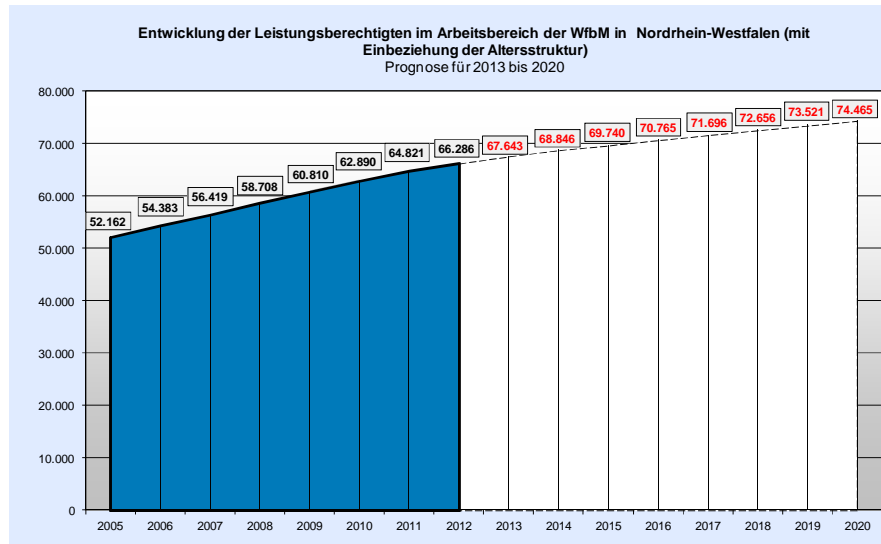
DARST. 160: PROGNOSE WfBM: NIEDERSACHSEN



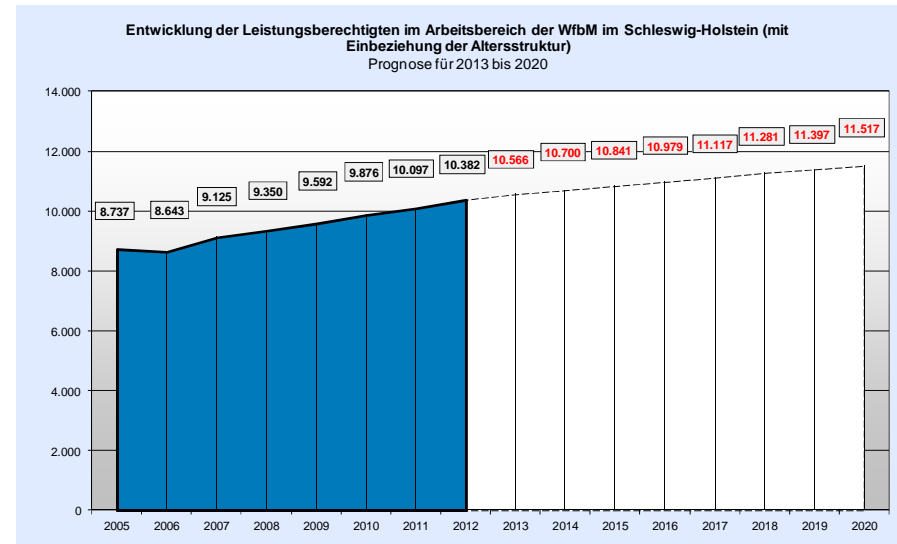
DARST. 162: PROGNOSE WfBM: RHEINLAND-PFALZ



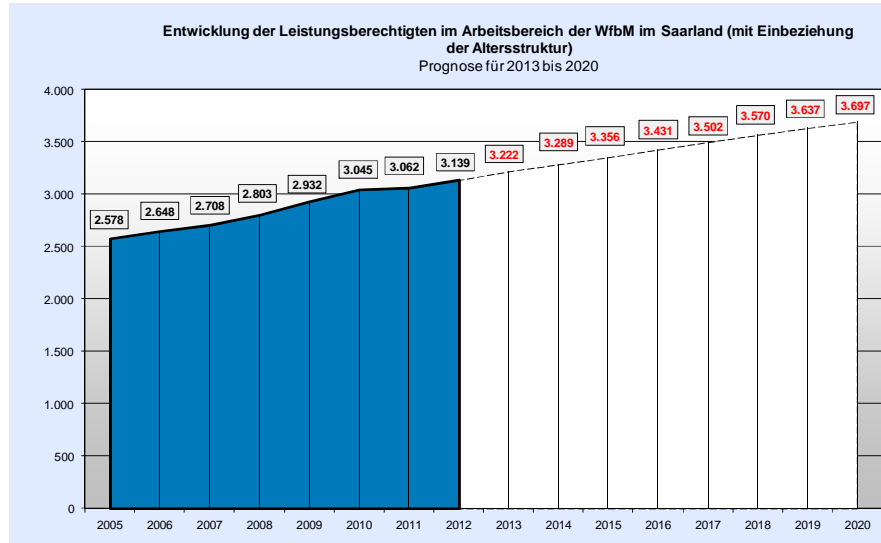
DARST. 161: PROGNOSE WfBM: NORDRHEIN-WESTFALEN



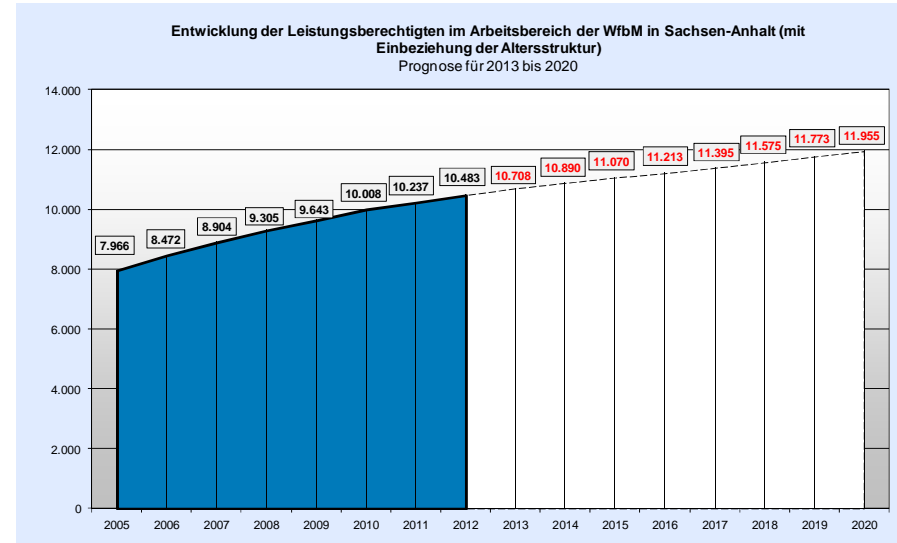
DARST. 163: PROGNOSE WfBM: SCHLESWIG-HOLSTEIN



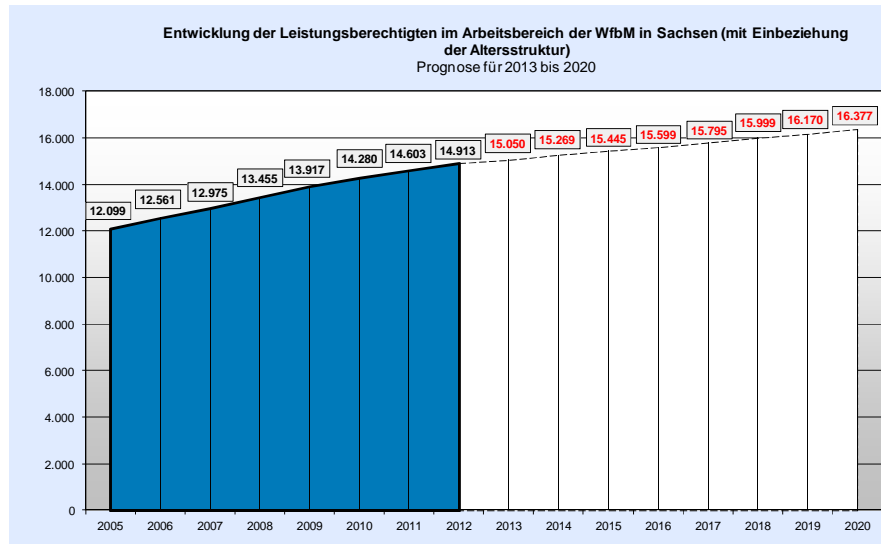
DARST. 164: PROGNOSE WFBM: SAARLAND



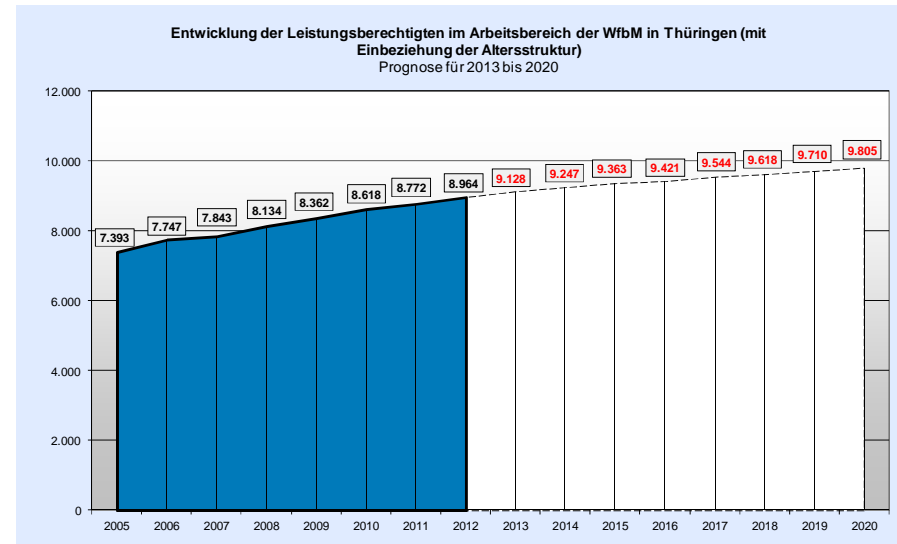
DARST. 166: PROGNOSE WFBM: SACHSEN-ANHALT



DARST. 165: PROGNOSE WFBM: SACHSEN



DARST. 167: PROGNOSE WFBM: THÜRINGEN



DARST. 168: PROGNOSE DER BRUTTOAUSGABEN FÜR DIE WFBM IN MILLIONEN EURO

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
BB	76,4	81,2	80,3	86,0	91,7	98,7	104,2	111,2	116,7	122,3	127,1	132,0	137,4	143,2	148,5	153,9
BE	78,2	80,2	85,6	87,2	89,6	95,6	98,0	102,6	106,3	109,6	112,9	116,1	119,1	122,3	125,4	128,7
BW	281,3	299,4	311,0	324,9	344,2	360,3	370,9	385,5	398,2	409,1	420,1	430,8	441,9	454,1	464,2	474,2
BY	351,6	363,7	377,0	395,8	430,5	442,2	462,6	476,8	490,6	504,2	518,2	532,1	545,7	560,4	574,1	586,7
HB	24,9	26,1	26,4	27,1	28,7	29,8	32,6	32,7	34,0	34,0	35,2	36,2	36,8	38,3	38,8	39,5
HE	178,0	184,7	190,5	200,2	207,9	218,5	228,5	238,8	247,5	256,2	263,7	271,7	279,7	287,7	295,0	303,2
HH	42,8	44,3	46,4	50,6	53,8	56,0	58,4	60,5	63,3	65,9	68,1	70,2	72,5	74,5	76,3	77,6
MV	62,3	71,1	75,1	78,7	81,0	84,2	82,4	84,8	86,6	88,1	89,6	90,9	92,2	93,6	94,7	95,7
NI	291,9	296,7	310,6	328,9	344,3	361,5	368,8	381,4	393,6	401,8	410,0	418,5	426,4	438,2	445,2	453,0
NW	696,3	725,3	753,5	804,6	866,1	905,4	943,2	972,0	1004,4	1034,9	1061,2	1089,8	1117,3	1145,6	1172,7	1201,3
RP	154,8	159,0	163,8	169,9	177,6	183,1	189,6	195,0	199,9	203,8	207,9	211,8	215,8	220,4	224,1	227,9
SH	124,0	124,4	128,2	132,7	141,9	149,4	156,9	162,0	167,7	172,7	177,9	183,1	188,3	194,2	199,2	204,4
SL	42,1	42,8	45,3	47,2	49,9	51,2	52,0	52,5	53,8	54,9	56,0	57,2	58,3	59,4	60,4	61,4
SN	105,2	115,7	120,5	125,7	131,5	136,0	142,1	148,9	152,9	157,7	162,1	166,4	171,1	176,0	180,6	185,7
ST	77,7	85,9	93,7	94,4	98,0	104,3	107,8	110,5	113,8	116,7	119,5	122,1	125,0	128,0	131,2	134,3
TH	85,0	87,9	91,5	96,1	97,6	101,3	104,7	109,3	112,6	115,4	118,2	120,2	123,1	125,4	128,0	130,7
Gesamt	2672,5	2788,5	2899,4	3049,8	3234,2	3377,4	3502,6	3624,3	3741,8	3847,3	3947,5	4049,0	4150,8	4261,5	4358,5	4458,2

Hinweis: Blau hinterlegte Werte beziehen Schätzwerte ein.

8.2. Praxisbeispiel

Praxisbeispiel „nicht repräsentativ “ eines Selbsthilfevereins in Rheinland-Pfalz:

DARST. 169: SELBSTHILFEVEREIN MUSTERRECHNUNGEN 2011

Musterrechnungen (für jeweils einen Monat im Jahr 2011)							
Ifd. Nr.	Pflege-Stufe	Beim LE seit ca... Jahren	Wohnung vorher...	Behinderungsbild	Kosten SHT (inkl. ggf. HzP/Fahrtkosten)	Kosten Pflegekasse	Anmerkung
1	3	8	stationär	Progressive Muskeldystrophie, Depression	4.421,07 €	1.510,00 €	Integriertes Pers. Budget; Krankenkassen-Leistungen evtl. enthalten
2	3	10	stationär	Tetraspastik, frühkindlich minderbegabt	5.687,82 €	1510,00 €	
3	3	4	Andere Anbieter amb. Dienste	MS, Depression, sprachunfähig	4.179,52 €	1510,00 €	
4	1	5	Eltern	Kleinwuchs, Halbseitenlähmung Steven-Johnson-Syndrom	1.132,11 €	440,00 €	
5	1	1	Eltern	Spina bifida, Minderbegabung	480,00 €	343,99 €	
6	0	4	Andere Anbieter amb. Dienste	Spina bifida, Minderbegabung	426,25 €		Pers. Budget insg. 463,00 €
7	0	11	stationär	Schädelhirntrauma, Minderbegabung, Depression	480,00 €		
8	0	1	stationär	Epilepsie, Minderbegabung, psychogene Anfälle	413,50 €	363,08 €	
9	0	1	Eltern	Schädelhirntrauma, psych. Störungen, zeitweise Wahnvorstellungen	480,00 €	539,50 €	
10	0	4	stationär	Frühkindl. Hirnschädigung, psych. Erkrankung	256,50 €		Pers. Budget insg. 1.100 €
11	2	5	stationär	Borderline, Minderbegabung, Tetraspastik	5.393,63 €	718,58 €	
12	0	6	Eltern	Frühkindl. Hirnschädigung, Minderbegabung, ADHS, Teilleistungsstörung	715,68 €		Pers. Budget insg. Ca. 1.00 €
13	1	14	Eltern	Spina bifida, Minderbegabung	496,58 €	440,00 €	

Assistenzleistungen können EGH oder HzP sein - das definiert der Kostenträger. „Kosten SHT “ umfasst alle Leistungen, nicht nur die HzP. Demnach ist auch die EGH hier inbegriffen.

Die 13 KundInnen, für die die o.g. Informationen zur Verfügung gestellt wurden, sind zufällig ausgewählt worden. Trotzdem können sie nicht als repräsentativ angesehen werden, dazu ist der Umfang der Auswahl zu gering und das Klientel in Bezug auf Ressourcen und Unterstützungsbedarfe in sich zu differenziert.

Beim Vergleich mit den Kosten im stationären Bereich ist zu berücksichtigen, dass die stationären Vergleichswerte pauschale Vergütungssätze sind. Sie enthalten Kosten der Unterkunft, der Grundsicherung und den Mehrbedarfzuschlag. Diese Kostenbestandteile sind in der Übersicht oben nicht enthalten. Mit diesen Einschränkungen lässt sich unter Kostengesichtspunkten Folgendes feststellen⁸²:

1. Menschen mit Behinderung, die vorher stationär in einem Heim gewohnt haben und ohne Pflegestufe sind (Ifd. Nr. 7, 8 und 10), lassen sich ambulant zu Kosten betreuen, die z. T. unter den niedrigsten Kosten für eine stationäre Betreuung seelisch oder geistig behinderter Menschen liegen. Zwei KlientInnen (Ifd. Nr. 7 und 10) sind bereits 11 bzw. 4 Jahre KundInnen, was möglicherweise mit Kompetenzzuwächsen auf der einen und Betreuungsreduktion auf der anderen Seite verbunden war – dazu könnten Kostenvergleiche für dieselben KlientInnen bei Betreuungsbeginn und nach einigen Jahren weitere Erkenntnisse liefern, die jedoch hier nicht durchgeführt wurden.
2. Kommen die Menschen mit Behinderung aus dem Elternhaus, liegen die Betreuungskosten im unteren Bereich der stationären Vergütungssätze, unabhängig von der Betreuungsdauer (Ifd. Nr. 4, 5, 9 und 12).

⁸² Konkret verglichen werden hier die stationären Vergütungssätze und die Ausgaben des Sozialhilfeträgers für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Nicht inbegriffen sind die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und Mehrbedarf für vergleichbare Personengruppen, d.h. für Menschen mit relativ hohem Betreuungsbedarf.

3. Bei den Menschen mit Pflegestufe III (Ifd. Nr. 1, 2 und 3) liegen Doppeldiagnosen mit psychischer Beeinträchtigung und schwerer körperlicher Behinderung vor. Dementsprechend ist der Pflegeanteil an den Kosten sehr hoch, der auch durch die Leistungen der Pflegekassen nicht abgedeckt werden kann. In einem Fall liegt die Hilfe zur Pflege fast doppelt so hoch wie der Anteil der Pflegekasse.⁸³
4. Die höchsten Betreuungskosten (Ifd. Nr. 1, 2, 11) fallen bei Menschen mit hohen Pflegestufen und Doppeldiagnosen (psychische Beeinträchtigung und schwere körperliche Behinderung) an, die vorher stationär betreut wurden. Diese Kosten liegen in einer Größenordnung, die den höchsten stationären Vergütungssätzen für einen vergleichbaren Personenkreis entsprechen bzw. liegen sie teilweise darüber. Diese Vergütungssätze wurden in der Regel für spezielle Gruppen innerhalb eines größeren stationären Angebots vereinbart, sodass das Problem des individuellen Kostenvergleichs durch die üblicherweise vorhandene Spannweite bei Pauschalen hier kaum ins Gewicht fällt.

Es gibt demnach einen Personenkreis, der ambulant nur mit mehr Kosten als sie im stationären Bereich anfallen, zu betreuen ist. Auf der anderen Seite finden Kostenreduktionen für vergleichbare Personenkreise im ambulanten Setting gegenüber einer stationären Betreuung statt (siehe oben unter 1.).

⁸³ Aus der Spalte „Kosten des SHT...“ in der Darstellung oben gehen die Leistungen der Hilfe zur Pflege nicht unmittelbar hervor, weil die angegebenen Beträge summarisch auch andere Kosten des Sozialhilfeträgers wie insbesondere die Eingliederungshilfe enthalten.

9. Darstellungen

Darst. 1: Abgrenzung der Begrifflichkeiten von con_sens und Bundessozialhilfestatistik.....	18
Darst. 2: Vorgehen im Benchmarking.....	20
Darst. 3: Vorgehen in der Bundesstatistik SGB XII.....	20
Darst. 4: Leistungsansprüche von Leistungsberechtigten der EGH nach Alter.....	23
Darst. 5: Beschreibung der Leistungen im Bereich Wohnen.....	23
Darst. 6: Beschreibung der Leistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung.....	25
Darst. 7: Beschreibung der Leistungen im Bereich Hilfen zur angemessenen Schulbildung.....	27
Darst. 8: Beschreibung der Leistungen im Bereich Heilpädagogische Leistungen.....	28
Darst. 9: Zuständigkeiten der EGH in den Bundesländern.....	30
Darst. 10: Symbolerklärung zur Darstellung der Zuständigkeiten.....	30
Darst. 11: Sachliche Zuständigkeiten in der Eingliederungshilfe.....	31
Darst. 12: Dichte im stationären Wohnen je Altersklasse.....	37
Darst. 13: Dichte im ambulanten Wohnen je Altersklasse.....	37
Darst. 14: Anteile der Bruttoausgaben und Maßnahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe.....	41
Darst. 15: Bruttoausgaben und Maßnahmen der Leistungen der Eingliederungshilfe absolut.....	42
Darst. 16: Vergleich der Hochrechnung von con_sens mit der SGB XII-Statistik 2012.....	43
Darst. 17: Vergleich der Bundessozialhilfestatistik 2012 mit den Werten aus dem con_sens-Benchmarking (Teil 1).....	46
Darst. 18: Vergleich der Bundessozialhilfestatistik 2012 mit den Werten aus dem con_sens-Benchmarking (Teil 2).....	47
Darst. 19: Vergleich der Bundessozialhilfestatistik 2012 mit den Werten aus dem con_sens-Benchmarking (Teil 3).....	48
Darst. 20: Entwicklung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen in Deutschland insgesamt.....	49
Darst. 21: Entwicklung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen nach Bundesländern.....	50
Darst. 22: Entwicklung der Bruttoausgaben im stationären Wohnen in Milliarden Euro.....	51
Darst. 23: Entwicklung der Bruttoausgaben im stationären Wohnen nach Bundesländern in Millionen Euro.....	52
Darst. 24: Entwicklung der Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen.....	53
Darst. 25: Entwicklung der Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen nach Bundesländern.....	53
Darst. 26: Entwicklung der Nettoausgaben im ambulanten Wohnen in Milliarden Euro.....	54
Darst. 27: Entwicklung der Nettoausgaben im ambulanten Wohnen nach Bundesländern in Millionen Euro.....	55
Darst. 28: Entwicklung der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen.....	56

Darst. 29: Entwicklung der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen	57
Darst. 30: Entwicklung der Bruttoausgaben für Werkstätten für behinderte Menschen in Milliarden Euro	57
Darst. 31: Entwicklung der Bruttoausgaben für Werkstätten für behinderte Menschen nach Bundesländern in Millionen Euro.....	58
Darst. 32: Entwicklung der Leistungsberechtigten in der Tagesförderstätte.....	59
Darst. 33: Entwicklung der Bruttoausgaben für Tagesförderstätten in Millionen Euro.....	59
Darst. 34: Gesamtübersicht der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	62
Darst. 35: Gesamtübersicht der Ausgaben in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.....	63
Darst. 36: Entwicklung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen: Prognose für 2013 bis 2020.....	64
Darst. 37: Entwicklung der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen nach Bundesländern.....	65
Darst. 38: Dichte im stationären Wohnen: Prognose für 2015 und 2020.....	66
Darst. 39: Entwicklung der Bruttoausgaben im stationären Wohnen: Prognose für 2013 bis 2020	67
Darst. 40: Entwicklung der Bruttoausgaben im stationären Wohnen nach Bundesländern.....	68
Darst. 41: Entwicklung der Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen: Prognose für 2013 bis 2020.....	69
Darst. 42: Entwicklung der Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen nach Bundesländern.....	70
Darst. 43: Dichte im ambulanten Wohnen: Prognose für 2015 und 2020	71
Darst. 44: Entwicklung der Nettoausgaben im ambulanten Wohnen: Prognose für 2015 und 2020.....	72
Darst. 45: Entwicklung der Nettoausgaben im ambulanten Wohnen nach Bundesländern.....	73
Darst. 46: Entwicklung der Leistungsberechtigten in der WfbM-Prognose für 2013 bis 2020 (ohne Einbeziehung der Altersstruktur)	74
Darst. 47: Entwicklung der Leistungsberechtigten in der WfbM-Prognose für 2013 bis 2020 (mit Einbeziehung der Altersstruktur).....	74
Darst. 48: Entwicklung der Leistungsberechtigten in den Werkstätten für behinderte Menschen nach Bundesländern	76
Darst. 49: Dichte in den Werkstätten für Behinderte Menschen: Prognose für 2015 und 2020.....	77
Darst. 50: Entwicklung der Bruttoausgaben für die WfbM: Prognose für 2015 und 2020.....	77
Darst. 51: Entwicklung der Bruttoausgaben in den Werkstätten für behinderte Menschen nach Bundesländern	78
Darst. 52: Entwicklung der Leistungsberechtigten in der Tagesförderstätte Prognose für 2013 bis 2020 (ohne Einbeziehung der Altersstruktur)	79
Darst. 53: Entwicklung der Bruttoausgaben für Tagesförderstätten Prognose für 2013 bis 2020.....	80
Darst. 54: Entwicklung der Leistungsberechtigten in Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen Prognose für 2013 bis 2020	81

Darst. 55: Entwicklung der Bruttoausgaben für Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen Prognose für 2013 bis 2020	82
Darst. 56: Entwicklung der Leistungsberechtigten mit Integrationshilfen Prognose für 2013 bis 2020	83
Darst. 57: Entwicklung der Bruttoausgaben für Integrationshilfen - Prognose für 2013 bis 2020	84
Darst. 58: Entwicklung der Leistungsberechtigten in der Frühförderung - Prognose für 2013 bis 2020	85
Darst. 59: Entwicklung der Bruttoausgaben für die Frühförderung - Prognose für 2013 bis 2020	86
Darst. 60: Entwicklung der Leistungsberechtigten in Kindertageseinrichtungen - Prognose für 2013 bis 2020	87
Darst. 61: Entwicklung der Bruttoausgaben für Kindertageseinrichtungen - Prognose für 2013 bis 2020	88
Darst. 62: Ambulante Quote für die Bundesrepublik 2005-2012	89
Darst. 63: Steigerung der ambulanten Quote zum Vorjahr in Prozent-Punkten	90
Darst. 64: Gegenüberstellung Status-Quo-Prognose und Dämpfung-Szenario für die Bundesrepublik 2005-2012	92
Darst. 65: Effekte durch Verbesserte Überleitung von den Werkstätten für behinderte Menschen auf den Allgemeinen Arbeitsmarkt	94
Darst. 66: Effekte durch Verbesserte Steuerung bei dem Quereinstieg	96
Darst. 67: Effekte durch Inklusive Beschulung	97
Darst. 68: Status-Quo: Entwicklung der Leistungsberechtigten in der WfbM-Prognose für 2013 bis 2020 (mit Einbeziehung der Altersstruktur)	98
Darst. 69: WfbM-Szenario: Entwicklung der Leistungsberechtigten in der WfbM-Prognose-für 2013 bis 2020 (mit variierten Einflussfaktoren unter Einbeziehung der Altersstruktur)	98
Darst. 70: Prognosen Entwicklung Gesamt (Einnahmen und anrechenbares Einkommen)	100
Darst. 71: Differenzierte Gesamtsumme Einnahmen/Einkommen	101
Darst. 72: Verhältnis von EGH zu HLU/GSiAE	103
Darst. 73: Altersstruktur WfbM	105
Darst. 74: Anteile der Altersgruppen in WfbM	106
Darst. 75: Anteile der Altersgruppen in WfbM mit stationärem Wohnen	106
Darst. 76: Altersstruktur Werkstatt für behinderte Menschen	107
Darst. 77: Ausgaben des Jahres 2012 für GSiAE in Euro pro Leitungsberechtigtem	109
Darst. 78: Bedarfshöhe der Kosten der Unterkunft und Heizung in Einrichtungen pro Monat	110
Darst. 79: Regelbedarfsstufen nach § 28	111
Darst. 80: Ausgaben des Jahres 2012 für HLU in Euro pro Leitungsberechtigtem	112
Darst. 81: Leistungsberechtigte mit Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen unter 65 Jahren pro 1.000 EW von 2000 bis 2012 (Keza 3.0)	116
Darst. 82: Fachkraft in der Betreuung	120
Darst. 83: Anzahl und Höhe der Erwerbsminderungsrenten nach 20 Jahren Wartezeit	125

Darst. 84: Renten-Einnahmen je Leistungsberechtigten im stationären Wohnen	126
Darst. 85: Leistungsberechtigten im stat. Wohnen mit Leistungen der Pflegeversicherung	131
Darst. 86: Aufwendungen der Pflegekasse im stat. Wohnen.....	132
Darst. 87: Einnahmen pro Leistungsberechtigtem im stationären Wohnen pro Jahr (2011) und Hochrechnung	132
Darst. 88: Monatliche Einnahmen pro Leistungsberechtigtem im stationären Wohnen (2011).....	133
Darst. 89: Leistungsberechtigte mit Unterhaltsansprüchen im Wohnen der EGH in 2012	136
Darst. 90: Verteilung des Nettoeinkommens von schwerbehinderten Menschen mit GdB=100 (Tabelle)	139
Darst. 91: Berechnung des anrechenbaren Einkommens.....	140
Darst. 92: Verteilung des Nettoeinkommens von erwerbstätigen schwerbehinderten Menschen mit GdB = 100 (Tabelle)	141
Darst. 93: Berechnung des anrechenbaren Einkommens.....	142
Darst. 94: Entwicklung Fallzahlen stationäres Wohnen mit Bezug GSiAE.....	143
Darst. 95: Durchschnittliche tatsächliche Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft.....	146
Darst. 96: Durchschnittliche tatsächliche KdU pro Person.....	146
Darst. 97: Investitionsbeträge nach Personenkreisen im stationären Wohnen	150
Darst. 98: Ergebnisse der Pflegebegutachtungen 2011 in Prozent	152
Darst. 99: Hochrechnung Selbstzahlende.....	156
Darst. 100: Verteilung des Nettoeinkommens von schwerbehinderten Menschen (Tabelle)	160
Darst. 101: Anzahl der Schwerbehinderten nach Nettoeinkommen	161
Darst. 102: Verteilung des Nettoeinkommens von schwerbehinderten Menschen (Grafik).....	161
Darst. 103: Weitere Einkünfte von schwerbehinderten Menschen	162
Darst. 104: Verteilung des Nettoeinkommens von schwerbehinderten Menschen mit GdB = 100 (Tabelle).....	163
Darst. 105: Anzahl der Schwerbehinderten (GdB=100) nach Nettoeinkommen	164
Darst. 106: Verteilung des Nettoeinkommens von schwerbehinderten (GdB = 100)	165
Darst. 107: Weitere Einkünfte von schwerbehinderten Menschen (GdB = 100).....	166
Darst. 108: Vergleich der Leistungsberechtigten und Ausgaben bei Leistungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII zwischen Benchmarking-Daten Schleswig-Holsteins und der amtlichen Statistik 2007 bis 2011	167
Darst. 109: Anteil der Leistungsberechtigten in Tagesförderstätten an allen Leistungsberechtigten in WfbM und Tagesförderstätten (31.12.2012)	169
Darst. 110: Anzahl und Ausgaben für Kinder im SGB XII.....	172
Darst. 111: Übersicht Fachleistungsstunden und Tagespauschalen.....	175
Darst. 112: Übersicht der Hauptprozessschritte der Einzelfallsteuerung.....	180
Darst. 113: Übersicht über die prognostizierte Entwicklung der Eingliederungshilfe (Leistungsberechtigte)	186
Darst. 114: Übersicht über die prognostizierte Entwicklung der Eingliederungshilfe (Ausgaben).....	187
Darst. 115: Prognose der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen	202

Darst. 116: Prognose stationäres Wohnen: Brandenburg.....	203
Darst. 117: Prognose stationäres Wohnen: Berlin.....	203
Darst. 118: Prognose stationäres Wohnen: Baden-Württemberg.....	203
Darst. 119: Prognose stationäres Wohnen: Bayern.....	203
Darst. 120: Prognose stationäres Wohnen: Bremen.....	204
Darst. 121: Prognose stationäres Wohnen: Hessen.....	204
Darst. 122: Prognose stationäres Wohnen: Hessen.....	204
Darst. 123: Prognose stationäres Wohnen: Mecklenburg-Vorpommern	204
Darst. 124: Prognose stationäres Wohnen: Niedersachsen.....	205
Darst. 125: Prognose stationäres Wohnen: Nordrhein-Westfalen.....	205
Darst. 126: Prognose stationäres Wohnen: Rheinland-Pfalz.....	205
Darst. 127: Prognose stationäres Wohnen: Schleswig-Holstein	205
Darst. 128: Prognose stationäres Wohnen: Saarland.....	206
Darst. 129: Prognose stationäres Wohnen: Sachsen.....	206
Darst. 130: Prognose stationäres Wohnen: Sachsen-Anhalt.....	206
Darst. 131: Prognose stationäres Wohnen: Thüringen.....	206
Darst. 132: Prognose der Bruttoausgaben im stationären Wohnen in Millionen Euro	207
Darst. 133: Prognose der Leistungsberechtigten im ambulanten Wohnen.....	208
Darst. 134: Prognose ambulantes Wohnen: Brandenburg.....	209
Darst. 135: Prognose ambulantes Wohnen: Berlin	209
Darst. 136: Prognose ambulantes Wohnen: Baden-Württemberg	209
Darst. 137: Prognose ambulantes Wohnen: Bayern.....	209
Darst. 138: Prognose ambulantes Wohnen: Bremen	210
Darst. 139: Prognose ambulantes Wohnen: Hessen	210
Darst. 140: Prognose ambulantes Wohnen: Hamburg.....	210
Darst. 141: Prognose ambulantes Wohnen: Mecklenburg-Vorpommern.....	210
Darst. 142: Prognose ambulantes Wohnen: Niedersachsen.....	211
Darst. 143: Prognose ambulantes Wohnen: Nordrhein-Westfalen.....	211
Darst. 144: Prognose ambulantes Wohnen: Rheinland-Pfalz.....	211
Darst. 145: Prognose ambulantes Wohnen: Schleswig-Holstein.....	211
Darst. 146: Prognose ambulantes Wohnen: Saarland.....	212
Darst. 147: Prognose ambulantes Wohnen: Sachsen.....	212
Darst. 148: Prognose ambulantes Wohnen: Sachsen-Anhalt.....	212
Darst. 149: Prognose ambulantes Wohnen: Thüringen	212
Darst. 150: Prognose der Nettoausgaben im ambulanten Wohnen	213

Darst. 151: Prognose der Leistungsberechtigten im Arbeitsbereich der WfbM unter Einbezug der Altersstruktur	214
Darst. 152: Prognose WfbM: Brandenburg.....	215
Darst. 153: Prognose WfbM: Berlin	215
Darst. 154: Prognose WfbM: Baden-Württemberg	215
Darst. 155: Prognose WfbM: Bayern	215
Darst. 156: Prognose WfbM: Bremen	216
Darst. 157: Prognose WfbM: Hessen	216
Darst. 158: Prognose WfbM: Hessen	216
Darst. 159: Prognose WfbM: Mecklenburg-Vorpommern.....	216
Darst. 160: Prognose WfbM: Niedersachsen.....	217
Darst. 161: Prognose WfbM: Nordrhein-Westfalen.....	217
Darst. 162: Prognose WfbM: Rheinland-Pfalz.....	217
Darst. 163: Prognose WfbM: Schleswig-Holstein.....	217
Darst. 164: Prognose WfbM: Saarland.....	218
Darst. 165: Prognose WfbM: Sachsen.....	218
Darst. 166: Prognose WfbM: Sachsen-Anhalt.....	218
Darst. 167: Prognose WfbM: Thüringen	218
Darst. 168: Prognose der Bruttoausgaben Für die WfbM in Millionen Euro.....	219
Darst. 169: Selbsthilfeverein Musterrechnungen 2011	220

Impressum

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: August 2014

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 127

Telefon: 030 18 272 272 1

Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Druck: Hausdruckerei

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.